Die Hilarius-Fragmente.

Inaugural-Dissertation,

welche mit Genehmigung der

Hochwürdigen kath.-theol. Fakultät der Kgl. Universität Breslau

zur

Erlangung der theologischen Doktorwürde

am

Dienstag, den 11. Juli 1905, vormittags 11 Uhr

in der

Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Max Schiktanz,
Kaplan in Altwasser.

Opponenten:
Friedrich von Blacha, Kaplan in Trebnitz.
Michael Hösl, Kaplan bei St. Michael in Breslau.



Breslau,
Druck von R. Nischkowsky.
1905.

Von der Fakultät genehmigt auf Antrag des Referenten Herrn Prof. Dr. Nürnberger.

Breslau, den 11. Juni 1905.

König,
Decan.

Diese Abhandlung erscheint im Verlage von Müller & Seiffert, Breslau.

Seiner Gnaden
Dem Hochwürdigsten infulierten Prälaten
Königlichen Geheimen Regierungsrat
Ordentlichen Öffentlichen Professor
in der katholisch-theolog. Fakultät der Kgl. Universität Breslau
Herrn Dr. theol. et phil.

Hugo Laemmer

Protonotarius Apostolicus a. i. p.
Consultor der S. Congregatio de Propaganda Fide pro negot. Rit. Oriental.
Ehrenmitglied des Doktoren-Kollegiums der theologischen Universitäts-Fakultät in Wien
Kurator der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Carolus Borromäus
Ritter des roten Adler-Ordens III. Kl. mit der Schleife und des Kronen-Ordens II. Kl.

seinem hochverehrten Lehrer

zum

50jährigen Doktor-Jubiläum

in Dankbarkeit und Ehrfurcht.

Inhalt.

Erster Teil: Überlieferung.

Seite

§ 1. Editionsgeschichte 1
§ 2. Handschriftliche Überlieferung 14
§ 3. Äußere Bezeugung der Fragmente 29

Zweiter Teil: Bestandteile.

I. Die erste Gruppe in den Handschriften.

§ 4. Fragment XI 37
§ 5. Fragment XIII 44
§ 6. Fragment III 46
§ 7. Fragment VIII 48
§ 8. Fragment IX 51
§ 9. Fragment V 53
§ 10. Fragment VII 55

II. Die zweite Gruppe in den Handschriften.

§ 11. Fragment I 57
§ 12. Fragment II 61
§ 13. Fragment IV 79
§ 14. Fragment XII 86
§ 15. Fragment XIV 88
§ 16. Fragment XV 91
§ 17. Fragment VI 92
§ 18. Fragment X 116

Dritter Teil: Ursprung.

§ 19. Des Hilarius Schrift gegen Valens und Ursacius 123
§ 20. Die Kontroversen über die Autorschaft in den Hilariusfragmenten 125
§ 21. Defekte in den Hilariusfragmenten 133
§ 22. Fragmente hilarianischen Ursprungs 134
§ 23. Fragmente nicht-hilarianischen Ursprungs 141
§ 24. Die zweite Gruppe der Hilariusfragmente als einheitliches Ganzes 142

Seite
§ 25. Die Coustantsche Ordnung der Hilariusfragmente 146
§ 26. Die Fragmente der ersten Gruppe in den Handschriften . 147
§ 27. Die gegenwärtige Verfassung der Hilariusfragmente . . . 151

Anhang.

I. Codex No. 483 der Bibliothèque de l'Arsenal in Paris.

No. 1—86 154

II. Liberiusbriefe.

1. Der Brief „Studens paci“ 158
2. Der Brief „Pro deifico timore“. 159
3. Der Brief „Quia scio“ 160
4. Der Brief „Non doceo“ 162

Erster Teil: Überlieferung.

Die als „Hilarius-Fragmente“ bekannte Sammlung von Synodaldekreten, Papstbriefen, kaiserlichen und bischöflichen Schreiben, Glaubensbekenntnissen und dgl., welche teils unmittelbar aneinandergereiht teils durch bald längeren bald kürzeren Text miteinander verbunden sind, ist von um so größerer Bedeutung, als die in ihr enthaltenen Aktenstücke der Mehrzahl nach einzig und allein der Aufnahme an diese Stelle ihre Erhaltung verdanken und zudem, ihre Echtheit vorausgesetzt, eminent wichtige, kirchengeschichtliche Quellen, hauptsächlich für die Zeit der Alleinherrschaft des Kaisers Constantius (350—361), darstellen. Sie werfen auf die Stellungnahme hervorragender, kirchlicher Persönlichkeiten während des despotischen Auftretens der weltlichen Macht zugunsten des Arianismus so einzigartige Schlaglichter, daß es leicht erklärlich ist, wie fast vom ersten Bekanntwerden der Sammlung an die Frage über den Namen desjenigen, der sie veranstaltet und über die Authentie ihres Inhaltes mit dem lebhaftesten Interesse kontrovertiert wurde. In der im Jahr 1598 erschienenen Editio princeps, welche unverändert in die Gillot'sche Ausgabe der Werke des hl. Hilarius von Poitiers vom Jahre 1605 überging, trägt sie die Aufschrift: „Beati Hilarii Pictaviensis E. fragmenta ex opere historico.“ Die Mauriner-Ausgabe der Hilariuswerke vom Jahre 1693 hat ihr folgende Aufschrift gegeben: „Fragmenta ex Libro Sancti Hilarii Pictavensis Provinciae Aquitaniae, in quo sunt omnia, quae ostendunt vel quomodo, quibusnam causis, quibus instantibus sub Imperatore Constantio factum est Ariminense Concilium contra formellam Nicaeni tractatus, qua universae haereses comprehensae erant.“ Die Überschriften in beiden genannten Ausgaben haben in der von

den Herausgebern benutzten Handschrift, dem Codex Pithous einen Anhalt. Der erste Editor, Nicole Lefevre, berücksichtigte den am Schluß des zweiten Teiles der Sammlung stehenden Vermerk: „Explicit Sancti Hilarii liber ex opere historico“,[1]) während Coustant sich nach der an der Spitze dieses Teiles befindlichen Aufschrift richtete, dabei aber statt: „Incipit liber . . . .“ setzte: „Fragmenta ex libro . . . .“[2]) Die Bezeichnung des Ganzen als „Fragmente“ rührt also von den Herausgebern her. Sie hat ihre Berechtigung insofern, als die Kollektion offenbar nicht in der vom Autor intendierten Vollständigkeit auf uns gekommen ist. In der Literärgeschichte wurde sie für unsere Sammlung eine stehende und darum ist sie auch im folgenden[3]) beibehalten.[4])

§ 1. Editionsgeschichte.

1. (Pithou-Lefevre-Gillot). Die Fragmente wurden von dem bekannten Rechtsgelehrten und Humanisten Pierre Pithou,[5]) dem „ersten Gallikaner“, im Jahre 1590 in einer Pariser Bibliothek aufgefunden. Der Name dieser Bibliothek ist nicht bekannt geworden, denn Lefevre, durch den Pithous Fund der Öffentlichkeit übergeben wurde, erklärte, ihn verschweigen zu wollen, um nicht, „jene Männer zu beschämen, die einen solchen Schatz entweder achtlos in ihrem Besitz gehabt oder seine Publikation verabsäumt hätten.“[6]) Da das von Pithou ge-

[1]) Sancti Hilarii Pictavorum Episcopi, Opera; studio et labore monachorum Ordinis S. Benedicti e Congregatione S. Mauri, Paris 1693 c. 1352, not. 1.

[2]) Ebd. c. 1279, not. a.

[3]) Vgl. für die folgende Besprechung die im Anhang sub. I gegebene Übersicht über den Inhalt der Arsenalhandschrift.

[4]) Über Fragmente aus anderen Werken des hl. Hilarius: vgl. ebd. c. 1365: „Fragmenta ex aliis sancti Hilarii operibus in veteribus monimentis relicta“.

[5]) Grosley, Vie de Pierre Pithou, Paris 1756, 2 Bde. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts, I. Bd. Gratz 1871, S. XXXVI.

[6]) Fabri Praefatio in Fragmenta; S. Hilar. Opp. c. 1396.: „Adderem hoc loco, unde haec etiam fragmenta eruerit, nisi bonis viris, eiusmodi rerum cognitionem profitentibus, ruborem suffundere vererer, qui

fundene Manuskript verhältnismäßig jung war, aber in seiner äußeren Beschaffenheit deutliche Spuren des Entstehens im Gebiete Frankreichs an sich trug, zögerte er mit der Bekanntmachung seines Inhalts, mit der Hoffnung, in Frankreich noch auf eine ältere Handschrift zu stoßen.[1]) Als diese Hoffnung sich nicht erfüllte, ging Pithou daran, die Hilariusfragmente mit den ihm eben zu Gebote stehenden Hilfsmitteln der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Lefevre erzählt hierüber: „Cum enim sic vitam ipse instituisset, ut commoda publica ubique propriis negotiis praeverteret, saevienteque Lutetiae pestilentia, Augustobonam Tricassium, quae illud nobis sidus ediderat, secessisset: nactus a Francisco fratre, viro propria laude virtutis et doctrinae clarissimo, et plane tanto fratri germano, vetus exemplar fabularum Aesopiarum improbi, ut eum vocat Martialis, Phaedri, quo opere eruditum Tiberii saeculum nihil venustius elegantiusve protulit, vel huius sui secessus rationem publice constare voluit. Itaque procuratis characteribus pro captu urbis quidem magnae et frequentis, sed mercaturae ac commercio penitus addictae atque occupatae, a litteris vero penitus alienae, elegantibus, conductisque operis, illas fabulas suo sumptu atque haec fragmenta typis vulgare constituit. In qua cogitatione absolutis fabulis, hisque fragmentis tantum ad umbilicum perductis, vir immortalitate dignissimus ad meliorem vitam assumptus est.“[2]) Hiernach waren also die Fragmente bei Pithous Tode schon zur Hälfte gedruckt; Abzüge derselben hatte er auch bereits seinen Freunden in Genf, Isaak Casaubon und Theodor Beza, übersandt. Es existiert nämlich in der Briefsammlung des ersteren ein „Genevae Kalend. Novembr. 1596“, dem Todestage Pithous datiertes Schreiben,[3]) in welchem er sich bei Pithou für die

---

delitescentis huius in bibliothecis suis thesauri velut gallus ille Aesopius unionis dignitatem non agnoverunt, vel agnitam non sine publica iactura tam diu continuerunt.“

[1]) Ebd. c. 1397: „Inde spem conceperat, et antiquum exemplar, unde recens illud exscriptum fuerat, aliunde recuperari posse: quae causa fuit, cur tam diu eorum editionem sustinuerit“.

[2]) Ebd. c. 1396.

[3]) Isaaci Casauboni epistolae, curante Theodoro Janson ab Almeloveen, Roterdami 1709; ep. No. 103, p. 55.

Übersendung des „Phaedrus" und des „Hilarii libellus" bedankt.[1]) Unter dem in diesem Briefe erwähnten senex ist ohne Zweifel Theodor Beza zu verstehen, mit dem Pithou, auch nach seinem Übertritt zur katholischen Kirche, freundschaftliche Beziehungen unterhielt. Das sah bereits Grosley.[2])

Einem letztwilligen Wunsch nachkommend,[3]) übernahm nach Pithous Tode Nicole Lefevre, mit dem jener schon seit Jahren durch gleiche wissenschaftliche Interessen und innigste Freundschaft verbunden war,[4]) die Ausführung des Werkes und ließ im Jahre 1598 die Hilariusfragmente bei Robert Nivelle zu Paris zugleich mit einer Vita Pithous im Druck erscheinen. Es ist mir nicht möglich gewesen, in ein Exemplar dieses Druckes Einsicht zu nehmen; der Gillotsche Nachdruck desselben mußte mir zum Ersatz dafür dienen.

Lefevre bot in der genannten Ausgabe die Sammlung nicht genau in der Form, welche die von ihm benutzte Handschrift überlieferte. Der Codex Pithous unterschied deutlich zwei Teile der Sammlung. Der erste bestand — nach der Erzählung der Maurinerausgabe der Werke des hl. Hilarius — aus den Fragmenten XI, XIII, III, VIII, IX, V und VII; der zweite umfaßte die Fragmente I, II, IV, XII, XIV, XV, VI und X; Lefevre stellte nun beide Gruppen um, sodaß die zweite mit der Aufschrift: „Incipit liber S. Hilarii etc." (s. o. S. 2) an erste Stelle zu stehen kam und die erste,

---

[1]) Ebd.: „Litteras tuas et quos misisti libellos accepi, Vir clarissime, et gratias ago. Tum primum videre mihi contigit Phaedrum tuum, scriptorem, meo iudicio, potissimum, et vel propter antiquitatem hice (sic) dignissimum. Sed non unus Phaedrus alapus Pithoei debet: debent iam alii quoque plures et, ut spero optoque, alii porro multi debebunt. Deus Opt. Max. istud velit et utrique vestrum vitam longam beatamque duit. Gratus etiam mihi Hilarii libellus, quem adiecisti, ad quem non minus quam ad Phaedrum notas exspecto tuas: Est enim sane quam multis locis corruptus. Plurimam vero tibi senex noster salutem nuntiari iussit, quem voluisti tuorum istorum κειμηλίων fieri participem. Perge, Vir magne, in hoc literarum genere bene de omnibus probitatis et veritatis amantibus mereri. Debes hoc Christiano orbi eo quidem magis quo maiore perfidia multos in id genus rebus vides grassari".

[2]) Grosley I., 355.

[3]) Fabri Praefat. c. 1379.

[4]) Grosley I., 253.

welche in der Handschrift keinen Hinweis auf den Autor enthielt und keinerlei äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zur zweiten Gruppe trug, nunmehr an zweiter Stelle stehend, auch dem hl. Hilarius vindiziert wurde. Außerdem gab Lefevre noch eine „Damnatio blasphemiae Arii et expositio integrae et catholicae fidei, quam catolici in tractatu Ariminensi firmaverunt et manu sua subscripserunt“ bei, die er in einer anderen Handschrift — einem Codex Dervensis — gefunden hatte[1]). Dieses Stück wurde in die Maurinerausgabe als Appendix zu Fragment VII aufgenommen. Aus der Lefevreschen Ausgabe gingen die Hilariusfragmente in die folgenden Gesamtausgaben der Hilarius-Werke über, zunächst in die von Gillot im Jahre 1605 zu Paris veranstaltete.[2])

2. (Baronius). Zwischen den Jahren 1588 und 1607 gab Baronius seine Annalen heraus. Im dritten Bande, der 1592 zu Rom erschien und die Jahre 306—361 behandelt, bringt er eine Reihe von Aktenstücken, die auch in unserer Sammlung enthalten sind. Zum Teil entnahm er sie aus den gedruckten Werken kirchlicher Schriftsteller, zum Teil benutzte er handschriftliches Material. Aus der „Apologia II“ des hl. Athanasius entnahm er: a) ad. a. 347 No. 31 das Schreiben der Synode von Sardica an alle Kirchen (s. § 12 No. 35), b) ad. a. 350 No. 21 und 22 die zwei Briefe des Valens und Uracius an Papst Julius, bezw. an Athanasius (ebd. No. 45 und 48); aus desselben Schrift „De synodis“: a) ad a. 359 No. 13 das orthodoxe Glaubensbekenntnis der Synode von Rimini (§ 10 No. 27), b) ad a. 359 No. 15 das orthodoxe Schreiben derselben Synode an Kaiser Constantius (§ 7 No. 11); aus des Hilarius Werk „De synodis“: ad a. 347 No. 67 das Glaubensbekenntnis der Synode von Philippopolis (§ 6 No. 9); aus dem „appendice ad Luciferi opera[3])“ ad a. 354 No. 2 den Brief des Papstes Liberius an Kaiser Constantius (§ 9 No. 21). Über sein einschlägiges

---

[1]) S. Hil. Opp. c. 1343 not. a.

[2]) Divi Hilarii Pictavorum Episcopi quotquot extant opera, Paris 1605, c. 363—460.

[3]) Ed. J. Tilius, Paris 1568 in Gallandi Bibl. vet. Patr. VI. (1770) 153—260; über neuere Ausgaben s. Bardenhewer Patrologie² S. 364.

handschriftliches Material äußert sich Baronius folgenderweise. a) Das Schreiben der Synode von Sardica an Papst Julius. (§ 12 No. 38) ad a. 347 No. 23. „Accepimus eam (sc. epistolam) ex Collectionis Crescentiañae codice Cassinate pervetusto sed mendis obsitam, depravatam detruncatamque, quam ut licuit summa industria restitutam hic edendam curavimus. Si emendatior erit, quam Parisiis mittendam exspectamus, describemus hic eam in secunda tomi huius editione, interim autem hac, ut se habet, fruere lector antiquitatis ecclesiasticae studiose.“ Über die von Baronius aus Paris erwartete Handschrift erhalten wir aus einem „Lutetiae Parisiorum, XII. Kal. Augusti 1592“ datierten Briefe Lefevres an Baronius näheren Aufschluß.[1]) Dort heißt es: „Epistolam ad Julium Papam, quam petis, mitto, non usquequaque integram, sed qualem habet vetus codex quem unicum vidi. Caetera etiam quae ex illo indice desideras, lubentissime adiuncturus, si facultas suppeteret. Nunc vero, ut nihil te celem, omnium rerum inopia publice privatimque premimur, ita ut in hoc tantae quondam urbis cadavere, nam ne umbra quidem urbis superest, peccatis ita exigentibus, et antiquae dignitatis nostrae aut opulentiae; ex iis, qui ejusmodi officiis operas suas locare solent non reperiantur, qui latine transcribere sciat.[2]) Ego autem, et pessime, ut vides, pingo et invitissimus admoveo manum calamo. Nihil est tamen, aut laboris aut molestiae, quod non tua causa subeam alacriter. Hoc unum peto, quandoquidem aliqua ex iis quae illo indice comprehenduntur, in locupletissimis vestris bibliothecis reperiri non dubito, ne noctuas, quod aiunt, Athenas, quae non reperiuntur, indices; effecturumque spondeo, ut nec fidem nec diligentiam meam requiras. Dominus Pilliocus[3]) plurimam tibi impertit salutem et quidquid et suae opis in quo tuos labores iuvare possit, libentissimus offert reipsa praestiturus, cum primum facultas aderit.“ Dem Briefe

---

[1]) Raymundus Albericius, Venerabilis Caesaris Baronii, epistolae et opuscula, T. I. Romae 1769, ep. 50, p. 294.

[2]) Diese Schilderung erinnert an den Bericht Lefevres über die Anfang der 90er Jahre in Paris ausgebrochene Pest, s. o. S. 3.

[3]) Druckfehler statt: Pithoeus.

folgte eine genaue Abschrift jenes Synodalschreibens nebst dem Verzeichnis der gebannten Häretiker; die Unterschriften der Bischöfe jedoch sind nicht vollständig wiedergegeben: Die Liste geht vielmehr nur bis Florentinus ab Spannia de Emerita und endigt dann sofort mit dem Schlußsatz: „Episcopi omnes unus et sexaginta.“ Anscheinend ist aber dieser Brief samt der ihn begleitenden Abschrift nicht in die Hände des Baronius gelangt, zum mindesten die letztere nicht. Denn im Appendix zum dritten Bande der Annalen, (s. u. S. 12), wo S. 12 der Sardicensische Brief an Papst Julius aus der Lefevreschen Ausgabe der Hilariusfragmente mitgeteilt wird, heißt es S. 11: „Accidit vero tandem his diebus ut eam diu exspectatam, nunquam acceptam cusam viderimus in nuper edito Parisiis libello sub titulo Hilarii Fragmentorum depromptam ex bibliotheca Petri Pithoei editamque studio Nicolai Fabri, viri ornatissimi ac disertissimi, quae sic se habet.“ Der sowohl von Baronius wie von Lefevre erwähnte „Index“ war offenbar ein Verzeichnis der in dem Pithouschen Codex enthaltenen Stücke der Hilariusfragmente. Da der Brief Lefevres die Antwort auf einen nicht gedruckten Brief des Baronius von XI. Kal. Junias des Jahres 1592 ist, muß letzterem das Verzeichnis ziemlich bald nach Auffindung des Manuskriptes (1590), sei es durch Pithou, sei es durch Lefevre, zugeschickt worden sein. In einem VIII. Kal. Mar. 1591 datierten Briefe schreibt zwar Lefevre auch schon an Baronius: „Fragmenta, quae requiris, mitto“,[1] und letzterer bedankt sich in dem Romae nonas Julias 1591 verfaßten Antwortschreiben für die Übersendung: „De fragmentis missis gratias immensas ago“,[2] diese Fragmente sind aber mit den unsrigen keinesfalls identisch. b) Der Brief des Papstes Liberius an die verbannten Bischöfe Eusebius, Dionysius und Lucifer (§ 17 No. 70) ad. a. 355 No. 32 und 34. „Liberius Romanus episcopus, cum quae in eos (sc. episcopos in exilium missos) gesta fuissent, accepisset, mox ad eos hasce litteras dedit.“ Dazu steht am Rande: „Extant inter acta Euseb. Episcop. Vercellens.“ Am Schlusse des Brieftextes bemerkt

[1]) Albericius, a. a. O. ep. 28, p. 226.

[2]) Ebd. ep. 29, p. 229.

Baronius noch: „Hactenus Liberii epistola ad exules episcopos et quidem ad confessores omnes diversis in locis exulantes encyclica pluribus exemplaribus conscripta: nam apud acta Eusebii Vercellensis ad Eusebium ipsum tantum habetur inscripta, in codice autem Vaticano cum ad ipsum, tum ad reliquos episcopos exules Dionysium, Luciferum et alios omnes data legitur.“ Die „Acta Eusebii“ sind von dem Bischof Johannes Stephanus Ferrerius von Vercellae (gest. 1611) mit Benützung des Kirchenarchivs von Vercellae veröffentlicht worden. Es ist mir indes nicht möglich gewesen, ein Exemplar derselben zu erlangen. Doch bemerkt Coustant in seiner Ausgabe der Papstbriefe (ed. Schönemann, Gottingae 1796, S. 274): „In tabulis ecclesiae Vercellensis propria Eusebio servata est inscriptio in hunc modum: Liberius episcopus dilectissimo fratri Eusebio sed in epistolae serie nihil immutatum.“ Über die längst rar gewordene Ausgabe des Ferrerius vgl. Baring Clavis Diplomatica, Hannover 1754 S. 72: „Joh. Stephani Ferrerii vita et res gestae sancti Eusebii Vercellensis Episcopi et martyris eiusque in episcopatu successorum, Romae 1602: Hic liber rarissimus habet pgg. 256 et in eo integra diplomata, ex parte etiam extractus exinde leguntur.“ Vgl. auch Ughelli, Italia Sacra, Edit. II Venedig 1719 T. IV. Vercellenses episcopi: c. 815 No. 96: „Joh. Stephanus Ferrerius . . . Hic ad ecclesiam sibi creditam promovendam visus est cum maioribus suis clarissimis praesulibus de pietate certasse, confectoque catalogo absolutaque vitae historia S. Eusebii quam Clementi VIII. inscripsit, cavit, ne praeclara suorum antecessorum gesta tenebris oblivionis involverentur, nobis uberem paravit materiam . . . . Obiit anno 1611.“ Der genannte Codex von Vercellae ist aber wahrscheinlich cod. LXXVI (Maassen S. 454 § 598). Da nach Maassen S. 231 das Schreiben des Papstes Liberius an die drei exilierten Bischöfe sich in der Vermehrten Hadriana vorfindet, zu den Handschriften dieser Sammlung aber nur ein Codex Vaticanus — nämlich No. 1353 — gehört (S. 454), so dürfte der von Baronius zitierte Codex mit diesem identisch sein. c) Der Brief des Papstes Liberius an Osius über den Abfall des Vincentius. (§ 17 No. 74) ad. a. 353 No. 19: „Porro perperam factum Vincentii ipse Liberius

Papa magnopere deploravit, qui de eodem ad Ossium episcopum Cordubensem epistolam scribens haec habet inter alia". Dazu steht am Rande: „Exstat haec ep. in Cod. Vaticano n. 2672, cuius est inscriptio Concordia Canonum." In den Hilariusfragmenten steht vor diesem Briefe ein nur wenige Worte enthaltendes Bruchstück eines anderen, inhaltlich wohl gleichartig gewesenen Schreibens des Liberius an Bischof Caecilian von Spoleto,[1]) von welchem dann die Notiz: „et ad Ossium de Vincentii ruina sic dicit" auf den Brief des Papstes an Osius überleitet. Dieser beginnt mit: „Inter haec quia in nullo conscientiam tuam debeo praeterire . . .", Baronius jedoch zitiert nur diesen letzteren Brief an Osius und beginnt ihn außerdem mit: „quia in nullo"; es fehlt also obiger Anfang: „inter haec". Allerdings sagt er in der einführenden Bemerkung: „haec (epistola ad Osium) habet inter alia", deutet also damit an, daß er den Text nicht in der Vollständigkeit mitteilt, wie ihn der Codex Vaticanus darbietet; allein ob auch in dieser Handschrift der Brief durch das Fragment jenes anderen an den Bischof von Spoleto eingeleitet worden sei, läßt sich aus den Worten des Baronius nicht entnehmen. Constant möchte die Worte: „inter haec", mit denen in den Hilariusfragmenten das Schreiben an Osius beginnt, lieber durch das: „inter alia" bei Baronius ersetzt wissen. Letztere seien wohl nicht Worte des Baronius, sondern eher der Anfang des Briefes selbst im Codex Vaticanus gewesen. Eine solche Substitution empfehle sich auch deshalb, weil dann: „inter alia" noch zu der überleitenden Bemerkung: „et ad Ossium de Vincentii ruina sic dicit" gezogen werden könne. Dadurch aber werde wieder stärker betont, daß Hilarius in den Fragmenten nicht den ganzen Brief des Liberius an Osius habe anführen wollen.[2]) d) Die drei Exilsbriefe des Papstes Liberius (§ 17 No. 77—81) ad. a. 357 No. 34—36. α) „Pro deifico timore" an orientalische Bischöfe und Priester nebst dem angeschlossenen Verzeichnis der Bischöfe, welche die von Liberius unterzeichnete Glaubensformel ver-

---

[1]) S. Hil. Opp. c. 1334.

[2]) Ebd. c. 1334 not. 11.

faßten; β) „Quia scio“ an die Bischöfe Ursacius, Valens und Germinius; γ) „Non doceo, sed moneo“ an Bischof Vincentius von Capua: „Iam reliquum est, ut ex litteris ipsius res gestas eiusdem Liberii ut si (?) habuerint, enarremus. Extant ipsae, quas hic descripturi sumus, epistolae in Collectione Cresconiana; easque habita diligenti collatione cum Codice Vaticano et eo quem habemus in nostra bibliotheca hic describemus“. Baronius entnahm also diese drei Briefe der „Collectio Cresconiana“, welch' letztere er in je einer Handschrift der Vaticana und Vallicellana zur Einsicht hatte. Es liegt nahe, dieselbe mit der Concordia Canonum des Cresconius zu identifizieren, doch ergibt eine Durchsicht dieser, daß die Briefe weder in ihr noch in dem zu ihr gehörigen Breviarium Canonum enthalten sind.[1]) Nach Maassen sind diese drei Schreiben — nebst anderen Briefen des Liberius — in der „Vermehrten Hadriana“[2]) vorhanden.[3]) Diese aber steht in folgenden Handschriften:[4]) Cod. lat. Monac. 14008, Cod. Vallicell. A 5., Cod. Vercell. LXXVI, Cod. Vatic. 1353. Über die drei letzten Codices berichten nun die Ballerini: „Hae additiones . . . a nobis inventae sunt . . . in tribus codicibus, nimirum in 1. Vallicellano A 5, 2. Vatic. 1353, qui ex antiquiori Bergomate exscriptus a. 1441 Petro Barbo Cardinali postea Paulo II Pontifici oblatus fuit, ac tandem, 3. in uno perantiquo Vercellensis capituli, quem Attoni episcopo sub medium saeculum X. usui fuisse deprehendimus . . . Plura dicenda de Codice Vallicellano A 5. cui alii duo Vercellensis et Vatic. 1353 sunt plane similes . . . . Vallicellanus liber praemissum habet indicem eminentissimi Baronii manu exaratum, qui hanc collectionem ipsi usui fuisse demonstrat. Antiquus character incipit a tabula capitum 141, quae cum sit initio detruncata inchoat a num. 34. Sequitur charactere

---

[1]) Vgl. Bibliotheca iuris veteris canonici, Paris 1661, Appendix, S. XXXIII.

[2]) Die Ballerini nennen sie collectio additionum Dionysii. Vgl. De antiq. collection. et collector. canonum. P. III. cap. III. in S. Leonis M. Opp. Omn. T. I; Migne Patrol. s. l. LVI. c. 211.

[3]) Maassen, a. a. O. Abschnitt 7, S. 231 § 273 No. 3, 4, 5.

[4]) Ebd. S. 454.

[5]) De antiq. collection. etc., a. a. O. c. 212.

maiusculo antiquo et rubro inscriptio Breviarii Cresconiani. . . dein praefatio Cresconii ad Liberinum de Concordia Canonum quam excipiunt Breviarii Cresconiani capitula 300. Hoc autem loco animadvertendum est, istum Codicem Vallicellanum a Breviario Cresconii incipientem eum esse, quem Collectionem Cresconianam laudatus card. Baronius vocavit. Id certo nobis innotuit ex numeris paginarum ab eodem Annalium parente notatis, qui cum huius codicis paginis omnino conveniunt." Hiernach hat also Baronius den Codex Vallicellanus A 5 bzw. Vaticanus 1353 als Collectio Cresconiana bezeichnet.[1]) Wie die Ballerini weiter angeben, haben auch die römischen Editoren der „Epistolae Romanorum Pontificum" sowohl den Vallicellanus A 5 als den ihm verwandten Vaticanus 1353 unter der Bezeichnung Collectio Cresconiana einbegriffen.[2])

Nach dem Erscheinen der Lefevreschen Ausgabe der Hilariusfragmente (1598) nahm Baronius die bis zum Jahre 361 reichenden Stücke der letzteren, welche er bis dahin nicht gekannt, unter Hinweis auf die Textstellen, wo sie einzureihen

[1]) Vgl. ebd. P. II. cap. III. c. 119; cap. VII. c. 135; cap. IX. c. 175 P. IV. cap. III. c. 285.

[2]) Ebd. c. 212: „Eodem titulo collectionis Cresconianae Romani editores epistolarum Romanorum pontificum allegarunt similem Codicem Vat. 1353. Hac autem notitia cum careret Coustantius, qui de hac collectione Cresconiana amicos Romae degentes consuluit, nec tamen idonea exinde recepit responsa variis difficultatibus implicitus fuit". Coustant bemerkt hierüber: „Num praeter canonicum illud Breviarium adornata sit ab eodem praesule (sc. Cresconio) amplior quaedam collectio quae integras Romanorum Pontificum litteras complecteretur vestigiis omnibus indigavi, nullo reperi. Notantur quidem in Romana earumdem epistolarum editione complures ut „ex Cresconio" descriptae. Meminit et eruditus Annalium parens Baronius maioris cuiusdem Cresconianae collectionis, huius exemplaria eaque vetusta monet asservari Romae in bibliotheca Vallicellana simul in Vaticana. Verumdatis ad sodales nostros, qui versabantur Romae, litteris ut Vaticanos forulos excuterent, accepi nullum ibidem esse unum Cresconii codicem nisi qui memoratum eius Breviarium contineret. De scriniis autem Vallicellanis, quid Cresconii operis haberent, consultis a nobis eruditus praesul Iustus Fontaninus vir adiuvandis illustrandisque bonis litteris natus, rescripsit in his exstare codicem seculo XI vel XV exaratum, cuius titulus ille est „Concordia canonum a Cresconio episcopo digesta". (Epistolae Romanorum Pontificum, studio et labore Petri Coustant T. I. Paris 1721, Praefatio § VII. de Cresconiana Collectione p. CV. No. 125.)

seien, in den Appendix zum dritten Bande auf.[1]) Die vom Jahre 361 ab laufenden aber reihte er sogleich in den Text des vierten Bandes ein.[2]) In der Pagischen Ausgabe der Annalen ist der Inhalt des Appendix in den Text aufgenommen.[3])

3. (Sirmond). Im Jahre 1629 erschienen zu Paris Sirmonds „Concilia antiqua Galliae". Zu den älteren gallischen Nationalkonzilien gehört auch die Pariser Synode vom Jahre 360 oder 361, welche uns einzig als Bestandteil der Hilariusfragmente in Fragment XI (§ 4, No. 1) überliefert ist. Darum hatte der gelehrte Jesuit an unserer Sammlung ein besonderes Interesse. Und was Pithou nicht gelang, glückte ihm. Er fand eine weit ältere Handschrift der Fragmente zu Reims in der „Bibliotheca S. Remigii" und benutzte sie für die Herstellung des Textes der Synode.[4]) Er äußert sich hierüber folgendermassen: „Hanc (sc. synodicam concilii Parisiensis) primus in lucem protulit Nic. Faber cum reliquis fragmentis Hilarii ex chartaceo, ut ipse praefatus est, libro non antiquo. Nos etsi eorumdem fragmentorum pervetus aliud exemplar nacti sumus in Bibliotheca S. Remigii Remensis, perpauca tamen in hac praesertim epistola suppeditavit, quae a Fabri editione discreparent".[5]) Über die Sirmondsche Variantensammlung s. u. S. 13.

---

[1]) Der Appendix steht auch in dem 1598 zu Antwerpen erschienenen dritten Bande der Annalen. Derselbe enthält folgende Stücke der Hilariusfragmente: S. 12 No. 38, S. 13 No. 8, S. 22 No. 55, S. 27 No. 67, S. 28 No. 4, S. 31 No. 24 und No. 27, S. 32 No. 6, S. 33 No. 82 und 111, S. 34 No. 18.

[2]) Derselbe enthält von den Hilariusfragmenten: ad. a. 362 No. 59 und No. 1, ad. a. 365 No. 62, ad. a. 366 No. 65 und No. 67.

[3]) Vgl. im 4. und 5. Bde. derselben (Lucae 1739) ad annos 347 No. 38 und No. 8; 352 No. 55; 357 No. 67 und No. 4; 359 No. 24, 27, 6, 82, 14, 18; 362 No. 59 und No. 1; 365 No. 62; 366 No. 65 und No. 67.

[4]) Concilia antiqua Galliae. Opera ex studio Iacobi Sirmondi Paris 1629, T. I. ad. a. 362 p. 16 und 17.

[5]) Notae ad. T. I. ebd. p. 594; vgl. auch Mansi Consilior. Collect. Ampl. Florent. 1769 T. III. p. 359. Bemerkt mag hier noch werden, daß Sirmond auch für das „Concilium Arelatense" vom Jahre 353 (ebd. p. 14) einen Abschnitt aus den Hilariusfragmenten entnommen hat, nämlich die Stelle: „Incipiam igitur ab his quae proxime gesta sunt" bis „dignus exilio a rege est iudicatus" in Fragment I (S. Hil. Opp. c. 1282; vgl. § 11 No. 33.

4. (Coustant). Was die Vorzeit geleistet, wurde nicht nur gewissenhaft benutzt, sondern auch in bedeutsamer Weise gefördert durch den Mauriner Coustant in seiner 1693 zu Paris veröffentlichten Ausgabe der gesamten Werke des hl. Hilarius. Er hat die auf Grund der handschriftlichen Überlieferung bislang auch in den Drucken festgehaltene Scheidung der zwei Gruppen von Dokumenten (s. o. S. 4) fallen gelassen und die einzelnen Stücke ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe nach dem chronologischen Prinzip in eine neue Ordnung gebracht. Die ausführliche Einleitung, die zahlreichen Anmerkungen, die beigegeben sind, enthalten eine Fülle von geschichtlich-exegetischem und textkritischem Material. Den überaus verderbten Text der Handschriften versuchte er durch eine Reihe von zum Teil sehr schätzbaren Konjekturen in sinn- und sachgemäßer Weise lesbar zu machen. Über seinen handschriftlichen Apparat bemerkt er im „Syllabus manuscriptorum necnon editorum codicum, ad quos exacta et emendata sunt sancti Hilarii opera" hinsichtlich unserer Fragmente: „Contulimus cum apographo, quo usus est Nicolaus Faber, in Colbertina bibliotheca servato, necnon cum Pithoeano exemplari quod v. c. Franciscus Desmares nobis perhumane commodavit".[1]) Außer dem Codex Pithous und dem Apographon Lefevres stand Coustant aber auch noch eine ihm von Stephan Baluze übermittelte Collation des Reimser Codex mit der Lefevreschen Ausgabe, die von Sirmond herrührte, zu Gebote. Er bemerkt darüber: Hoc quidem exemplar (sc. Remense) frustra quaesivimus, sed Stephanus Baluzius, litteris iuvandis natus, varias Sirmondi lectiones suppeditando iacturam nostram utcumque resarcivit."[2])

In der Form, welche ihr Coustant gegeben, ist unsere Sammlung dann in die Veroneser Ausgabe der Hilariuswerke von Scipio Maffei vom Jahre 1730 (Bd. II. c. 617—710) und in deren Abdruck in Mignes Patrologiae Cursus completus s. l. X. (c. 627—723) übergegangen.[3])

---

[1]) S. Hil. Opp. c. 1399, 1402.

[2]) Ebd. p. 1273.

[3]) Von minderer Bedeutung sind die Gesamtausgaben der Hilariuswerke von Jakob Capellati, 2 Bde. 1749, ein Abdruck der Veroneser

5. (Maassen). Durch das in Maassens Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechtes beigebrachte reiche handschriftliche Material hat auch die Forschung über die Hilariusfragmente eine nicht unbedeutsame Förderung erfahren, indem unsere Kenntnis der handschriftlichen Überlieferung einzelner Stücke derselben erweitert wird. So erfahren wir, daß 1. die fünf Briefe des Papstes Liberius a) „Quamvis sub imagine pacis" an die verbannten Bischöfe Eusebius, Dionysius und Lucifer (§ 17 No. 71), b) „Nolo te factum" an den Bischof Caecilian von Spoleto (§ 17 No. 73), c) „Pro deifico timore" an die orientalischen Bischöfe (§ 17 No. 77), d) „Quia scio" an die Bischöfe Ursacius, Valens und Germinius (§ 17 No. 80), e) „Non doceo" an den Bischof Vincentius von Capua (§ 17 No. 82) auch in der „Vermehrten Hadriana"[1]) stehen; 2. das Schreiben der Synode von Sardica an Papst Julius (§ 12 No. 38) in den Sammlungen der Handschriften von a) Sanct Blasien, b) Saint-Maur, c) Diessen und in der d) Vermehrten Hadriana,[2]) 3. das Schreiben der Synode von Sardica an alle Kirchen — in einer Übersetzung des griechischen Textes (§ 12 No. 35) — und 4. das Symbolum der Pseudosynode von Philippopolis (§ 6 No. 8) in der Sammlung des Theodosius Diaconus[3]) enthalten sind. Von den Aktenstücken der Synode von Rimini endlich ist 5. der größte Teil der „Definitio" (§ 10 No. 27) enthalten in der Sammlung der Justelschen Handschrift.[4])

§ 2. Handschriftliche Überlieferung.

1. (Der Codex Pithoeanus). Lefevre beschreibt ihn wie folgt: „Unicum, inquam, neque illud pervetus exemplar habuit (sc. Pithou) sed tantum ab hinc (d. i. vom Jahre 1598 ab) centum annis (also ca. 1498) in charta, manu gallica, nec

---

Ausgabe, und von Franz Oberthur, Würzburg, bei Stahel, 1785 bis 1788. Vgl. Migne, Patrol. s. l. IX. c. 215.

[1]) Maassen, S. 454.

[2]) Ebd. S. 64.

[3]) S. 64.

[4]) S. 225.

latinam linguam satis percipiente, confusis dictionibus scriptum, quod praeterea etiam librorum Cassiani de incarnatione Christi epitomen eadem manu scriptam contineret, illam fortasse, quam Eucherium Lugdunensem episcopum confecisse testis est Gennadius."[1]) Daß Eucherius einen Auszug aus Cassians Werk de incarnatione angefertigt, gibt Gennadius übrigens nicht mit der Bestimmtheit an, wie Lefevre hier behauptet, er sagt nur: „. . . Sed et sancti Cassiani quaedam opuscula lato tensa eloquio angusto verbi revolvens tramite in uno coegit volumine aliaque tam ecclesiasticis quam monasticis studiis necessaria."[2]) Auch befindet sich in den Werken des Eucherius, wie sie jetzt vorliegen, kein Auszug aus Cassians Werk „De incarnatione Christi". Über die Reihenfolge der einzelnen Stücke im Pithouschen Codex s. o. S. 4. Coustant konnte ihn für seine Hilariusausgabe (s. o. S. 13) benutzen. Er bezeichnet ihn im kritischen Apparat zu den Hilariusfragmenten im Gegensatze zu der Lefevreschen Abschrift, als „Archetypus". Nach seinem Urteil war die Handschrift um 100 Jahre älter, als Lefevre annahm: „Namque si quis Pithoeo codici chartaceo, quod recentior sit et ab annis dumtaxat 300 descriptus, non satis tuto credi potest . . .,"[3]) setzt also, da seine Ausgabe der Hilariusfragmente 1693 erschien, die Entstehung der Handschrift um 1400. Damals befand sich der Codex im Besitze eines gewissen François Desmarès (Desmarèt) und dieser lieh ihn dem Mauriner. Pithou hatte also die Handschrift jener ungenannten Pariser Bibliothek (s. o. S. 2) als Eigentum erworben. Desmarès aber kam auf folgende Weise in den Besitz von Handschriften aus der Bibliothek Pierre Pithous. Um einer Zersplitterung seiner Bücherei vorzubeugen, hatte letzterer kurz vor seinem Tode (1596) angeordnet, sie solle entweder in seiner Familie bleiben oder im Ganzen verkauft werden; Urkunden, Diplome und dergl. aber sollten teils der Königlichen Bibliothek, teils dem

---

[1]) Fabri Praefat. c. 1397.

[2]) Gennadii illustrium virorum catalogus, in: S. Hieronymi Opp. T. V. Paris 1706, p. 40 No. LXIV., und: Bruno Czapla, Gennadius als Literarhistoriker. Kirchengeschichtl. Studien, Münster 1898, Bd. IV, Heft I, S. 130.

[3]) Constantii Praefat. c. 1272.

„Trésor des chartes“ überwiesen werden. Seine letztwillige Bestimmung wurde indes nicht völlig beachtet. Ein Teil der Bücher und Manuskripte kam vielmehr in den Besitz des Senatspräsidenten Thou, desselben, dem Lefevre auch die erstmalige Ausgabe der Fragmente (s. o. S. 4) zueignete, und von da durch Vermittlung des Ministers Colbert in die Königliche Bibliothek. Der Rest aber blieb zunächst in den Händen von Pierres Bruder, François Pithou.[1]) Dieser vermachte testamentarisch sein Haus nebst allem Zubehör sowie seine Bibliothek dem Oratorianerkolleg in Troyes.[2]) Zum Testamentsvollstrecker hatte François Pithou seinen Freund Anton Allen eingesetzt und ihm für seine Mühewaltung eine angemessene Entschädigung, bestehend in Geld, Möbeln und anderen Dingen, überwiesen. Doch Allen begnügte sich damit nicht. Ihm lag vor allem daran, auch einen Teil der goldenen und silbernen Medaillen, sowie der Bücher und Manuskripte Pithous, die noch in seinem Gewahrsam waren,[3]) für sich zu behalten, und in einem am 19. Februar 1633 getroffenen Abkommen erklärten sich, trotz anfänglichen Sträubens, die Oratorianer schließlich bereit, gegen eine Entschädigung von 150 livres ihm jene Bücher und Manuskripte zu überlassen; die Denkmünzen aber mußte Allen herausgeben.[4]) Nach seinem Tode kamen die Bücher zunächst an seinen Schwiegersohn Claude

---

Grosley, Bd. II, S. 246; Leopold Delisle, Le cabinet des manuscrits de la Bibliotèque Nationale, Paris 1874, Bd. II, S. 8 Not. 2.

[2]) Delisle, ebd.

[3]) Von den Büchern, welche die Oratorianer aus der Erbschaft wirklich erhielten, ging später der größte Teil in die städtische Bibliothek von Troyes über, einige andere kamen in die Nationalbibliothek, wieder andere an die medizinische Fakultät in Montpellier. Delisle, ebd.

[4]) Albert Babeau, Le château de Pâlis et sa bibliothèque, Troyes 1879, S. 9: „François Pithou, comme on le sait, avait laissé par son testament sa maison au collège de Troyes avec tous les meubles et livres, qui s'y trouveraient. Il avait choisit pour exécuteur testamentaire son singulier ami Antoine Allen, conseiller au balliage de Troyes auquel il avait legué „deux cents écus, son buffet et estuy d'argent, qui est en bahut rempli de toutes ses pièces et sa bonne robe de palais“. Allen ne s'en contenta point; il aurait bien voulu garder en outre les médailles d'or et d'argent et une partie des livres et des manuscrits, qui se trouvaient entre ses mains. Les supérieurs du collège

Desmarès,[1]) der 1617 Allens Tochter Louise geheiratet hatte.[2]) Dann erbte sie dessen Sohn François. Dieser kaufte im Jahre 1683 das Schloß Pâlis als Sommersitz für seine Familie und richtete hier eine schöne und reichhaltige Bibliothek[3]) ein. Zu gleicher Zeit schrieb er auch eigenhändig einen Katalog der in der Oratorianerbibliothek zu Troyes und in der seinigen befindlichen Handschriften der Brüder Pithou; doch ist dieser Katalog, da er nicht gedruckt wurde, wieder verloren gegangen.[4]) Dieser François Desmarès ist nun der nämliche, der Coustant den Codex Pithoeanus lieh. Letzterer hatte also alle Wanderungen der Bibliothek Pierre Pithous mit durchgemacht, bis er in der Bücherei Desmarès' eine vorläufige Ruhe fand. Nachdem er 1693 Coustant zur Benutzung gestanden, blieb er im Schlosse Pâlis bis zum Beginn der französischen Revolution. Zwar berichtet Grosley, daß, als er seine Biographie Pierre Pithous verfaßte (1756) „der König soeben die in der Familie Desmarès befindlichen Manuskripte Pithous für seine Bibliothek angekauft habe",[5]) unsere Handschrift aber muß zum mindesten davon ausgenommen werden.

de l'Oratoire les reclamèrent. Par une transaction, qui eut lieu entre eux et Allen en 1633, il fut convenu que celui-ci leur délivrerait les medailles mais que moyennant le paiement d'une somme de 150 liv. ils le tiendraient quitte de tout ce qu'il aurait pu leur devoir, „mesme des livres dudict défunct sieur Pithou, léguez audict collège sans qu'il en puisse estre ou les siens en quelque façon, que ce soit recherchez à l'advenir". (Grosley ignorait cette transaction du 19 février 1633, qui se trouve aux Archives d'Aube, D 10.)

[1]) Ebd.: „Les livres et les manuscrits, ainsi attribués à Allen, passèrent à sa mort à son gendre Claude Desmarets, avocat au balliage de Troyes".

[2]) Ebd. S. 3 Anm. 2. „Claude II Desmarets, avocat en Parlament, épouse en 1617 Louise Allen."

[3]) Ebd. S. 3—9.

[4]) Ebd. S. 12: „François Desmarets . . . rédigea un catalogue des manuscrits des Pithou, conservés dans la bibliothèque du Collège de Troyes . . . et dans la sienne. Il est d'autant plus regrettable que ce catalogue n'ait pas été imprimé que, selon le temoignage d'un contemporain, la collection de Desmarets contenait les manuscrits les plus curieux".

[5]) Grosley, Bd. II S. 267 und 268 Anm.: „J'apprens que le Roi vient les acquérir (sc. les manuscrits) pour sa bibliothèque".

Einmal ist, nach Ansicht Babeaus, dieser Notiz überhaupt wenig Wert beizumessen, indem, wenn ein solcher Kauf wirklich stattfand, dann nur ein kleiner Teil jener Manuskripte in die Königliche Bibliothek überging, während der weitaus größte, wie schon erwähnt, im Besitze der Familie Desmarès bzw. in der Bibliothek ihres Schlosses Pâlis bis zum Beginn der großen Revolution blieb.[1]) Außerdem befindet sich aber auch in der Tat die Pithousche Handschrift nicht in der ehemaligen Königlichen, jetzt Nationalbibliothek, wie eine genaue Durchsicht ihres Kataloges der lateinischen Handschriften erwiesen hat. Als dann im Verlauf der Revolution die Desmarès' Frankreich verließen, sollte auf ihr Besitztum jenes Gesetz Anwendung finden, welches den Verkauf der Güter von Emigranten verfügte. Die Kommissäre des Departements von Aube, in dem das Schloß Pâlis lag, erkannten aber den Wert jener Bibliothek und ordneten ihre Erhaltung an, um sie zu gelegener Zeit nach Troyes überführen zu können. Im Sturme der Revolution unterblieb jedoch die Ausführung dieser Ordre;[2]) die Bibliothek kam vorläufig nur nach Nogent-sur-Seine und dort geriet sie, von den Administratoren, welche die Manuskripte Pierre Pithous nicht zu würdigen verstanden, als wertlos angesehen, entweder in Vergessenheit oder wurde im Jahre 1806 bei einem Verkauf von Duplikaten der dortigen städtischen Bibliothek veräußert.[3]) Jedenfalls ist von all den kostbaren Stücken, die einst François Desmarès in seinem Schlosse beherbergte, mit Ausnahme eines einzigen, keins der Nachwelt überliefert worden.[4]) Wie das Schloß ein Opfer

---

[1]) Babeau, S. 13: „Si le roi les avait tous acquis, cette précieuse collection n'eût pas été dispersée comme elle l'a été“ . . . „Mais si quelques-uns furent achetés pour la compte du roi, comme le dit Grosley, il en restait encore un grand nombre au moment de la Révolution“.

[2]) Ebd. S. 7.

[3]) Ebd. S. 13: „Ils furent d'abord déposés à Nogent-sur-Seine où l'écriture de Pierre Pithou, chargée d'abreviations, put à peine être déchiffrée par les administrateurs et ne paraît pas avoir eu un grand prix à leurs yeux. Sans doute furent-ils négligés. Peut-être furent-ils compris dans une vente aux enchères qui eut lieu en 1806 de 2000 volumes dépareillés ou doubles provenant de la bibliothèque de la ville?“

[4]) Ebd.: „Ce que nous avons, c'est qu'un des plus précieux manuscrits du château de Pâlis, le Commentaire de Pierre Pithou sur

der Revolution wurde,[1]) so ist auch seine Bibliothek untergegangen und mit ihr wahrscheinlich auch der Codex Pithoeanus.

2. (Das Apographon „quo usus est Nicolaus Faber"), eine auf Pithous oder Lefevres Veranlassung vom Codex Pithoeanus genommene Abschrift, befand sich zu Coustants Zeit in der Colbertinischen Bibliothek, wo es dem Mauriner zur Einsicht stand (s. o. S. 13). Nach dem Tode des Ministers (1683) kam es mit der gesamten Colbertinischen in die Königliche, jetzt Nationalbibliothek, wo es noch heute aufbewahrt wird. Im „Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae, pars tertia, tomus tertius, Paris 1744" wird der diese Abschrift enthaltende Codex, jetzt lat. 1700, S. 173 also beschrieben: „.... M. D. C. C. Codex chartaceus olim Colbertinus. Ibi continetur: 1. Sancti Hilarii Episcopi Pictaviensis fragmenta ex opere historico; accedunt Nicolai Fabri emendationes ad marginem coniectae; 2. Marcellini et Faustini libellum precum; etc." Über das Alter des Manuskriptes heißt es: „Is codex e vetere quodam exemplari saeculo decimo septimo exaratus videtur". Dank der gastlichen Aufnahme, welche ich auf Empfehlung des Provinzials der Barmherzigen Brüder in Breslau, Herrn Fr. Pius Trczeczak bei den „Frères hospitaliers de Saint Jean de Dieu" in Paris fand und des freundlichen Entgegenkommens der Bibliotheksverwaltung konnte ich in das Apographon Lefevres Einsicht nehmen. Es steht im Cod. 1700 auf S. 1—131 und ist von einer Hand, auf Papier, geschrieben. Lefevre hat teils im Text selbst, teils am Rande viele Korrekturen und Konjekturen angebracht, auf die auch Coustant in seinen Noten häufig ver-

---

la Coutume de Troyes, fut recueilli dans la bibliothèque de M. Regnault de Beaucaron".

[1]) Ebd. S. 14: „Le sort du château n'a pas été moins funeste. La maison d'habitation a été entièrement démolie. . . . Dans le riche et industrieux village, au milieu duquel il s'élevait, on n'a gardé aucune tradition de la bibliothèque; on n'a retrouvé aucun des livres, qui la composaient. Cependant le souvenir de cette précieuse collection mérite aux yeux des érudits de préserver de l'oubli le château de Pâlis, parce qu'il leur rapelle les noms des Desmarets et des Pithou".

weist.[1]) Außerdem hat er bei vielen Stücken der Sammlung am Rande angegeben, wo dieselben bei anderen Schriftstellern, Athanasius, Sozomenos usw., überliefert sind. Vor dem Apographon steht — mit Fol. A bezeichnet — ein von Lefevre geschriebener Index, bestehend aus den verkürzten Überschriften der einzelnen Fragmente. Von S. 62 ab geht die zweite Gruppe der Sammlung. Wie bereits mitgeteilt wurde (s. o. S. 2), begann dieselbe im Codex Pithoeanus nach der Beschreibung Coustants mit: „Incipit liber S. Hilarii etc.“ in der vorliegenden Abschrift hat jedoch der Schreiber zuerst notiert: „incipit liber secundus“ (schwarze Uncialen, Zeile zu Ende), (neue Zeile und kleine Buchstaben) „hilarii etc.“, dann aber „secundus“ durchstrichen und dafür an den Rand „sic“ und dann entweder „in indice“ oder „in codice“ geschrieben, denn beide Lesarten sind bei der gerade hier sehr undeutlichen Schrift möglich. Wäre „indice“ richtig, dann dürfte sich der Abschreiber nach dem von Lefevre gefertigten Index gerichtet haben, in dem tatsächlich „sci hilarii“ steht; ist aber „codice“ zu lesen, so würde dies auf den Pithouschen Codex hinweisen, in dem ebenfalls nach Coustants Angabe „sci hilarii“ stand (vgl. u. S. 26). Am Schluß des Apographons — auf S. 131 — hat Stephan Baluze, der von 1667 bis 1683 Bibliothekar der Colbertina war, eigenhändig folgende Bemerkung notiert: „Hoc est ipsumet exemplar, ex quo prodiit editio Nicolai Fabri anno MDXCVIII ab eodem Fabro repositum in bibliotheca Thuana, ex qua translatum est in Colbertinam anno Christi MDCLXXX die XXIII Martii. — Steph. Baluzius. — Emendationes in margine appositae sunt Nicolai Fabri eius manu scriptae“. Aus der Bibliothek Thous kam die Handschrift 1680 in den Besitz Colberts und aus diesem 1683 in die Königliche Bibliothek.

3. (Die von Baronius benützten Handschriften) sind 1. ein „Codex pervetustus“ des Klosters Monte Cassino (s. o. S. 6), 2. Codex Vaticanus 1353 (s. o. S. 11) vgl. Maassen S. 444, No. 66, 3. Codex Vaticanus 2672 (s. o. S. 9),

---

[1]) z. B. S. Hil. Opp. c. 1280, not. d.: „Edidit Faber ex fide archetypi sui: primus numeratur; ipse putans praeferendum: praemiis muneratur; non spernenda coniectura“.

4. Codex Vallicellanus A. 5 (s. o. S. 11.) vgl. Maassen S. 442, No. 35.

4. Nach den Untersuchungen Maassens kommen für einzelne Stücke der Hilariusfragmente außer den genannten noch folgende Handschriften in Betracht: 1. Cod. Bodleian. 3687, 3686, 3688, saec. VI bis VII,[1]) 2. Cod. Colon. (Darmstadt 2336) saec. VIII,[2]) 3. Cod. Lucan. 490 aus dem Zeitalter Carls d. Gr.,[2]) 4. Cod. Latin. Monac. 5508, saec. IX[3]) und 14008,[4]) 5. Cod. latin. Paris. 1451 saec. IX,[5]) 3836 saec. VIII[6]) und 4279 saec. IX,[6]) 6. Cod. Sanblasiensis 6. saec. VI aus der Klosterbibliothek St. Paul in Kärnthen,[6]) 7. Cod. Vercell. LXXVI,[7]) 8. Cod. Veron. LX saec. VII.[8])

5. (Der Codex Remensis S. Remigii). Coustant bemerkt über denselben: „Namque si quis Pithoeo codici chartaceo, quod recentior sit et ab annis dumtaxat 300 descriptus, non satis tuto credi putet, fidem non negabit habendam S. Remigii Remensis exemplari, quod Sirmondus, cuius in potestate fuit, notis in concilium Parisiense pervetus vocat, in quo idem rerum ordo et eaedem erant inscriptiones. Hoc quidem exempler frustra quaesivimus: sed Stefanus Baluzius, litteris iuvandis natus, varias Sirmondi lectiones suppeditando, iacturam nostram utcumque resarcivit.“[9]) Sirmond äußert sich in einer Anmerkung zu dem Synodalschreiben der Pariser Synode vom Jahre 360 oder 361 über die Handschrift: „Hanc (sc. synodicam concilii Parisiensis) primus in lucem protulit Nic. Faber cum reliquis fragmentis Hilarii ex chartaceo, ut ipse praefatus est, libro non antiquo. Nos etsi eorumdem fragmentorum pervetus aliud exemplar nacti sumus in Bibliotheca Sancti Remigii Remensis, perpauca tamen in hac praesertim epistola suppeditavit, quae a Fabri editione discreparent.“ (s. o. S. 12). Auf welche Weise Baluze — selbst im Besitz einer auch an Handschriften reichen Bibliothek, die nach seinem Tode (gest. 1788) der Königlichen Bibliothek in Paris einverleibt wurde — in den Besitz der Sirmondschen Variantensammlung gelangte, vermag ich nicht anzugeben. In seinem

---

[1]) Maassen, S. 533. [2]) S. 504. [3]) S. 624. [4]) S. 454.
[5]) S. 613. [6]) S. 504. [7]) S. 454. [8]) S. 546.
[9]) Coustantii Praef. c. 1272.

literarischen Nachlaß, der sich in der Nationalbibliothek befindet, konnte ich sie nicht auffinden. Sie umfaßte aber, wie sich aus Constants Noten ergibt, nicht bloß das Pariser Synodalschreiben, sondern auch anderweitige Stücke.

6. (Der Codex der Arsenalbibliothek zu Paris) hat trotz seiner eminenten Bedeutung, soweit mir bekannt, bislang keine Beachtung gefunden. Codex No. 483 der „Bibliothèque de l'Arsenal" zu Paris (Rue Sully 1), in mit braunem Leder überzogenem Pappdeckel gebunden, auf dem Rücken in blassem Golddruck die Signatur $\frac{\text{Varia}}{\text{S. S. Patrum}}$ / M. S. C., enthält 115 Pergamentblätter — 308 zu 235 mm, das Blatt zu 30 Zeilen, — welche sämtlich von einer Hand des 9. Jahrhunderts geschrieben sind. Angebunden ist ein Blatt dünneren Pergaments mit mehrfachen Knittern und Brüchen, dessen Schrift dem 13. Jahrhundert angehört. Vgl. über ihn „Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque de l'Arsenal, par Henry Martin, T. I, Paris 1885" S. 332 unter No. 483 und das „Inventaire sommaire des Manuscrits des bibliothèques de France, dont les catalogues n'ont pas été imprimés, publié par M. Ulysse Robert, Paris 1896" S. 74 unter No. 448. Das erste Blatt enthält einen Index, der in der Sammlung enthaltenen Stücke, welcher von derselben Hand geschrieben ist, wie diese selbst. Die Titel des Index stimmen nicht völlig mit den Überschriften der Stücke in der Sammlung selbst überein. Über dem Index ganz am oberen Ende des Blattes steht: „Qui ei abstulerit, anathema sit", nach Martin S. 336 von einer Hand des 10. Jahrhunderts. Dieser Index lautet

Fol. 1: „In hoc codice continentur (rote Uncialen) — Z. 2. Cassiani Libri Septem (grüne Uncialen) — Z. 3. Contra Nestorium (rote Uncialen) — Z. 4. Epistola Athanasii ad Epithectum de fide. — Von dieser Zeile ab sind nur die ersten Buchstaben der einzelnen Überschriften in Uncialen geschrieben, und zwar alles in schwarzer Tinte, nur die Initiale E der Zeile 4 zeigt rote Tinte. Liber sci Hilarii de essentia patris et filii contra haereticos. Fides catholica exposita apud phariseam ciuitatem ab episcopis Gallicanis ad orientales episcopos. Epistola Eusebi ad Gregorium episcopum Spanensem. Epistola Germinii episcopi aduersus Arrianos. Decretum orientalium episcoporum quod misserunt ad Africam. Epistula Ariminensis concilii ad Constantium

imperatorem ubi praeuarica ricati sunt a fide uera. Epistola missa ad Constantium imperatorem a perfidis episcopis. Epistula ad Constantium imperatorem a Liberio episcopo urbis Romae missa per Luciferum episcopum. Epistula Constantini (sic) imperatoris ad episcopos Italiae, qui Ariminensi synodo conuenerunt. Definitio abita ab omnibus catholicis episcopis priusquam per terrenam potestatem territi hereticorum consortio sociarentur in concilio Ariminensi. Liber sci Hilarii Pictavensis episcopi. Epistulae synodi Sardicensis ad uniuersas ecclesias. Epistula facta ad Julium urbis Romae episcopum Julio episcopo a synodo directa. Epistula quam post renuntiationem Orientalium Athanasium reum non esse in urbe Roma olographa manu Ualens perscripsit et Ursacius subscripsit. Item exemplum alterius epistulae Ualentis et Ursaci quam post aliquantum temporis ab Aquileia posteaquam hanc superiorem Romae miserant ad Athanasium miserunt episcopum. Fides apud Niceam conscripta a trecentis decem et octo episcopis contra omnes hereses. Epistula Liberii episcopi urbis Romae ad orientales episcopos;" fol. 1v: „Item epistula Liberii episcopi urbis Romae ad catholicos Italiae episcopos. Epistula episcoporum Italiae ad episcopos Ylliricos. Rescriptum Germinii ad Rufianum Palladium et ceteros. Epistula Liberii scripta ad Eusebium Dionisium et Luciferum confessoribus antequam ad exilium iret. Item eiusdem ad Cecilianum episcopum Spolitinum. Quomodo Liberius haec omnia quae gesserat uel promiserat missus in exilium uniuersa in irritum deduxit. Item eiusdem de exilio Ursacio Ualenti Germinio. Item epistula Liberii de exilio ad Uincentium. Epistula orientalium episcoporum quam reuersis ab Arriminio legatis dederunt."

Der folgende Raum von 16 Zeilen ist unbeschrieben. Auf den letzten zwei Zeilen der Seite steht in Uncialen: „Incipit praefatio Cassiani prbi (rot) — Contra Nestoriu (grün). Auf der nächsten Seite — Blatt 2 — beginnen die „Libri septem contra Nestorium;" sie reichen bis Blatt 61v. Petschenig hat diesen Teil der Handschrift für seine Ausgabe der Werke Cassians benützt.[1]) Von Blatt 62—66v folgt unter der in roten Uncialen geschriebenen Aufschrift: „Incipit liber Sci Athanasii ad Epitectum de fide catholica" der Brief des hl. Athanasius an den Bischof Epictet von Corinth.[2]) Er schließt mit: „Explicit liber Athanasi ad Epitectum de fide" in roten Uncialen. Auf der nächsten Zeile folgt mit roten Uncialen: „Incipit Sci Hilari de essentia Patris et Fili contra

---

1) Corp. SS. lat. ed. consilio et impensis Acad. litt. caes. Vindob. fol. XVII. (Pragae, Vindobonae, Lipsiae 1888), p. 71; 233—391.

2) Vgl. Migne, Patrol. s. g. XXVI c. 1049.

hereticos“:[1]) Er endigt auf Blatt 75^v ungefähr in der Mitte mit „Explicit sermo sci Hilarii Pictavensis“ in roten Uncialen. Der Rest dieser Seite ist leer. Sowohl der liber Athanasii wie der sermo de essentia haben keine Randbemerkungen. Von fol. 76 bis 113 stehen dann die Hilariusfragmente. Der Rest der letzten Schriftseite — fol. 113^v — ist leer, ebenso die folgende. Auf fol. 114 beginnen Excerpte aus Theodoret, Sozomenos und Socrates; sie endigen fol. 115^v. (Vgl. Martin S. 336).

Beachtenswert sind eine Anzahl von Randglossen, die entweder kurze Inhaltsangaben der folgenden Abschnitte[2]) oder kritische Ausrufe über ihren Inhalt darstellen.[3]) Sie rühren sämtlich nach Schreibart und Farbe der Tinte von derselben Hand her, welche den Text der Fragmente geschrieben hat. Ob im Codex Pithoeanus diese Marginalnoten ebenfalls vorhanden waren, gibt weder Lefevre noch Coustant an. Da jedoch das Lefevresche Apographon diese Randglossen nicht hat, so ist das Gleiche wohl auch für jenen Codex anzunehmen. In seinen kritischen Bemerkungen zu den Anathemen, welche den im Fragment VI enthaltenen zwei Liberiusbriefen eingestreut sind, spricht Coustant (c. 1337 Not. a) die Vermutung aus, letztere könnten ehedem Randbemerkungen gewesen und erst von einem späteren Abschreiber der Handschrift mit in den Text aufgenommen worden sein. Hätte nun die Pithousche Handschrift dergleichen Randglossen an anderen Stellen gehabt, so hätte der Mauriner sicher zum

---

1) Vgl. S. Hil. Opp. c. 1375.

2) z. B. „contra Sabellianos“ bei „nam homousion sermonem . . .“ (Frg. XI, c. 1354, Z. 1. v. o.); „quomodo sit patri similis filius“ bei „sed eam solam similitudinem . . .“ (ebd. c. 1354, Z. 15 v. o.); „dogma Marcell. Heretici“ bei „initium regnandi accepisse . . .“ (Frg. III, c. 1308, Z. 14 v. u.); „contra s. athanasium hereticor. Concilia incessaria palestina et in tyro facta.“ bei „nam propter haec necessario . . . (ebd. c. 1311 Z. 4 v. u.); u. a. m.

3) z. B. „de sco athanasio falsa omnia dicitis“ bei „verum de Athanasio quondam Alexandriae episcopo . . .“ (Frg. III, c. 1311, Z. 22 v. o.); „vos magis danati estis qua iulius uel ceteri catholici“ bei „unde Iulium urbis Romae . . .“ (ebd. c. 1321, Z. 21 v. o.); „sententia sua sc. hilarius sem. athanasium mirabiliter purgat“ bei „intendite, recordantes talem vobis . . .“ (Frag. II, c. 1294, Z. 6 v. u.); u. a. m.

Beweise seiner Argumentation auf sie hingewiesen. Was nun die Anatheme in Fragment VI anlangt, so stehen sie auch im Arsenalcodex mitten im Text und heben sich durch nichts ab, erst von einer späteren Hand ist vor die ersten drei über der Zeile je ein Kreuz gezeichnet worden. Diese Kreuze sind in viel dunklerer Tinte ausgeführt als der übrige Text und dürften von derselben Hand herrühren, die im Text der libri Cassiani zahlreiche Akzent- und Interpunktionskorrekturen vorgenommen hat. Diese drei durch Kreuze gekennzeichneten Anatheme sind: „1. haec est perfidie arriane hoc ego notaui non aposta Liberius sequentia (c. 1336 Z. 3 v. u.); 2. scs. hilarius illi anathema dicit,[1]) 3. Anathema tibi a me dictum liberio et sociis tuis (c. 1337 Z. 1 v. o.)." Dem vierten und fünften Anathem: „iterum tibi anathema et tertio praevaricator liberio (c. 1337 Z. 4 v. o.)" und „praevaricatori anathema cum arrianis a me dictum (c. 1339 Z. 34 v. o.)" sind hingegen keine Kreuze vorgezeichnet. Randbemerkungen wie: „de sco. athanasio falsa omnia dicitis" oder „perfidia hereticorum" oder „sententia sua sc. hilarius scm. athanasium mirabiliter purgat" oder „incipo narrare quae iesta sunt de sco paulino epo" zeigen mit den Anathemen eins und zwei große Ähnlichkeit, sodaß wohl anzunehmen ist, daß letztere — und auch die übrigen[2]) — ursprünglich Randglossen waren, die erst später in den Text gerieten. Auch andere Gründe sprechen dafür, daß sie nicht vom Verfasser, sondern von der Hand eines Lesers herrühren, der seinen Unwillen über das Verhalten des Liberius nicht bemeistern konnte. Der Ton, in welchem ersterer über dasselbe schreibt, ist ganz anders geartet. Wie ruhig und sachlich meldet er: „Post haec omnia quae . . . gesserat . . . Liberius missus in exilium universa in irritum deduxit" (No. 76). Auch finden wir sonst nirgends in den beigebrachten Dokumenten derartige

---

[1]) In der Mauriner Ausgabe ist dieses Anathem ausgelassen. Es steht aber in Not. a.

[2]) Auch die Worte „id est de condemnatione ipsius" in dem Briefe „pro deif. tim." (§ 17 No. 77) dürften als Randglossen zu betrachten sein. Über noch andere solche frühere Marginalnoten, die später in den Text gerieten, siehe die Besprechungen der einzelnen Dokumente.

parenthetische Exklamationen. Gwatkin[1]) und Gummerus[2]) haben zwar — in der Voraussetzung, daß die Fragmente aus dem Werke des Hilarius stammen — darauf hingewiesen, daß letzterer in dem um dieselbe Zeit verfaßten liber ctr. Constant. einen maßlos heftigen Ton anschlägt, aber dort geschieht es mitten im Text oder in direkter Anrede des Kaisers, nicht wie hier in einer Form, die sich als „Schimpfen" darstellt. Dem sonstigen Verfahren des Verfassers hätte es entsprochen, seine Kritik des Liberius entweder dem den Briefen vorausgehenden Satze No. 76 einzufügen, oder jenen ein eigenes Satzgefüge zu diesem Zwecke folgen zu lassen. Beachtenswert ist auch die Überschrift des Fragments I im Arsenalcodex. Nach Coustants Angabe lautete sie im Pithouschen Codex: „Incipit liber sancti Hilarii etc." (s. o. S. 20). In unserer Handschrift lautet sie: „Incipit liber secondus sancti Hilarii etc." (in roten Uncialen) s. o. S. 20.

In die Arsenalbibliothek ist der Codex aus der Bibliothek des Marquis von Paulmy,[3]) welche den Grundstock der ersteren bildet, übergegangen. Paulmy aber erwarb ihn im Jahre 1781, zugleich mit der gesamten Bibliothek des Barons von Heiss.[4])

---

[1]) Gwatkin, Studies of Arianism, Cambridge 1882, S. 188 Not. F. The fall of Liberius.

[2]) Gummerus, Die homöusianische Partei bis zum Tode des Constantius, Leipzig 1900. S. 34, 37.

[3]) Marc-Antoine-René de Voyer, Marquis de Paulmy d'Argenson (geb. 1722, gest. 1787 zu Paris), bekannt unter dem Namen des „Marquis de Paulmy" war zunächst Advokat, dann nacheinander Parlamentsrat (1744), Berichterstatter über die Bittgesuche im Staatsrat 1747), Gesandter in der Schweiz, in Polen, in Venedig und schließlich Kanzler der Königin und Gouverneur des Arsenals zu Paris. Am (4. April 1748 war er Mitglied der Academie française geworden. Seine überaus reichhaltige Bibliothek verkaufte er am 23. Juni 1785 an den Grafen von Artois, behielt sich aber anscheinend den Nießbrauch bis zu seinem Tode vor. Diese Bibliothek Paulmys bildet den Grundstock der heutigen Bibliothèque de l'Arsenal zu Paris. Vgl. Nouvelle Biographie générale publiée M. M. Firmin Didot Frères, Paris 1855 T. III., Art. Argenson, c. 123, und: La grande encyclopédie, Art. Argenson S. 836 und Art. Arsenal S. 1131.

[4]) Histoire de la Bibliothèque de l'Arsenal, Paris 1899, im Catalogue des Manuscripts de la Bibliothèque de l'Arsenal, par Henry Martin, T. VIII. chapitre septième: Les grandes bibliothèques acquises par le Marquis de Paulmy de 1781 à 1785, S. 228.

Woher jedoch Heiss den Codex hatte, konnte ich nicht feststellen,[1]) indessen war er schon vor dem Jahre 1778 in seinem Besitz. Heiss war in den Jahren 1778 und 1779 Besitzer des Schlosses Maffliers, wo er auch seine Bibliothek aufgestellt hatte. Diese wurde 1778 von seinem Freunde Barthélemy Mercier, Abt von Saint-Léger, einer Durchsicht unterworfen,[2]) deren Ergebnis in Form eines handschriftlichen Kataloges sich unter dem literarischen Nachlasse des genannten Abtes in der Nationalbibliothek befindet.[3]) Darin steht unter der Abteilung: „mss. du château de Maffliers en septembre 1778“ folgendes: „ms. 32. Codex Pergameneus X. saeculo litteris lombardicis exaratus in fol., in illo continentur: 1. Cassiani libri VII de incarnatione Domini ctr. Nestorium, 2. S. Athanasii ad Epitectum liber de fide catholica, 3. S. Hilarii (dazu am Rande: Pictaviens.) de essentia Patris et filii contra hereticos liber (excerptus ex libro 7 de trinitate), 4. Fides Catholica exposita apud Phariseam civitatem ab Episcopis Gallicanis ad Orientales episcopos (eodem S. Hilario Auctore), 5. Eiusdem Hilarii et S. Athanasii Opera varia seu partes operum quorumdam (codex optimae notae)“. Das ist aber sonder Zweifel unser Codex. (Vgl. den Index S. 22). Durch seinen Sammeleifer schließlich in arge Geldkalamitäten gebracht, sah sich Heiss gezwungen, den größten Teil seiner Bücher und Manuskripte wieder zu veräußern. Er verkaufte seine Bibliothek im Jahre 1781 für hunderttausend livres an den Marquis von Paulmy und damit ging auch unser Codex No. 483 in dessen Besitz über.[4])

---

[1]) Ebd. S. 230: „Le baron d'Heiss, collectioneur passionné, achetait de toutes mains“.

[2]) S. 229: „En 1778 et 1799 il habitait le château de Maffliers . . . C'est dans ce château qu'était sa bibliothèque; c'st là que Mercier de Saint-Léger en 1778 et 1779 examina ses manuscrits et ses volumes imprimés anciens et qu'il rédigea sur ces livres précieux de notices . . .“

[3]) Notes bibliographiques etc. de Barthélemy Mercier abbé de Saint-Léger; vgl. Cathalogue général des manuscrits français par Henry Omont, nouvelles acquisitions françaises, Paris 1900 II. S. 434 No. 6284—6287.

[4]) Histoire de la Bibliothèque de l'Arsenal, S. 234.

Mit dem Codex Pithoeanus ist die vorliegende Handschrift keinesfalls identisch, denn einmal war jener ein papierenes Manuskript und bedeutend jünger, dann aber befand er sich, was allein schon ausschlaggebend ist, im Jahre 1781, da Paulmy die Heißsche Bibliothek erwarb, noch im Besitze der Familie Desmarès (s. o. S. 17). Hingegen wäre eine Identität mit dem bereits von Sirmond als „pervetus“ bezeichneten Reimser Codex eher denkbar; dann müßten aber die in ziemlich großer Anzahl von Coustant in den Noten mitgeteilten Lesungen der Sirmondschen Handschrift mit den entsprechenden Textstellen unseres Manuskripts übereinstimmen. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall. Abgesehen von einer beträchtlichen Anzahl kleinerer Divergenzen, sind es besonders vier Stellen in Fragment VI, welche die volle Verschiedenheit beider Handschriften zur Genüge dartun. Man vergleiche

Arsenalcodex.	Reimser Codex.
Simplicius et Iunior requirendum omnes haeretici (c. 1338).	Simplicius et ceteris juniores quibus credidit, omnes haeretici.
Athanasius qui Alexandriae ecclesiae episcopus fuit, priusquam ad comitatum sancti imperatoris secundum litteras Orientalium episcoporum et ab ecclesiae Romanae communione separatus est sicuti teste est . . . (c. 1338, 1339).	Athanasius qui Alexandriae ecclesiae episcopus fuit a me esse damnatum priusquam ad comitatum sancti imperatoris litteras Orientalium destinarem episcoporum et ab ecclesiae Romanae communione esse separatum, sicuti teste est . . .
Et hoc etiam scire vos volo, quod fratrem Fortunatianum petii ut cum litteris meis ad clementissimum imperatorem Constantium Augustum pergeret petere ut bono pacis . . . (c. 1339).	Et hoc etiam scire vos volo, quod fratrem Fortunatianum petii ut litteras meas ad clementissimum imperatorem perferat, quas ad Orientales episcopos feci. Ut scirent ipsi una secum Athanasii communione me esse separatum, quas credo quod pietas ipsius pro bono pacis gratulanter

	accipiet quarum exemplar etiam Hilario imperatoris fideli direxi. Pervideat charitas vestra haec me benigno et innocenti animo gessisse, quapropter his litteris meis convenio vos et adiuro per Deum omnipotentem et Christum Jesum filium eius Deum et Dominum nostrum ut dignemini ad clementissimum imperatorem Constantium Augustum pergere et petere ut bono pacis . . .
Magnum solatium enim vobis in die retributionis acquiretis (c. 1339).	Magnum enim praemium vobis in die tribulationis acquiretis.

An allen vier Stellen liest aber der Pithousche Codex ebenso wie die Arsenalhandschrift. Dieselbe Übereinstimmung findet sich an anderen, von mir verglichenen Stellen. Es dürfte daher meines Erachtens möglicher Weise der Pithousche Codex eine Abschrift des Arsenalmanuskriptes sein. Wie schon erwähnt (s. o. S. 22), rührt das letzte Blatt des Asenalcodex aus dem 13. Jahrhundert her. Es enthält Totenrollen nordfranzösischer Klöster (vgl. Martin S. 336). Das dürfte vielleicht ein Hinweis darauf sein, daß unsere Handschrift einem dieser Klöster angehört hat.

§ 3. Äußere Bezeugung der Fragmente.

1. (Hieronymus.) a) In der Schrift „De viris illustribus" führt er unter den Werken des Hilarius von Poitiers auch einen „liber adversus Valentem atque Ursacium, historiam Ariminensis et Seleuciae synodi continens" an.[1]) Während diese Angabe auf keines der anderen Werke des letzteren paßt, handeln die Hilariusfragmente des öfteren von den Bischöfen Valens und Ursacius;[2]) sie richten sogar einige

[1]) S. Hieronymi Opera, Paris 1706 T. IV. Cap. C. c. 124.

[2]) Vgl. Frg. II c. 1291, 1297, 1298; Frg. III c. 1337, 1338; Frg. VII c. 1342; Frg. VIII c. 1344 u. ö.

Male direkt die Spitze ihrer Ausführungen gegen jene zwei Männer, als gegen die Rädelsführer in dem Kampfe gegen die Orthodoxie des Abendlandes;[1]) sie bringen ferner eine Reihe von Aktenstücken der Synode von Rimini, von denen einige durch sie allein überliefert sind[2]) — eines, Fragment X, gehört zur Geschichte der Synode von Seleucia; — und schließlich wird durch die Überschrift und die Schlußbemerkung der zweiten Gruppe (s. o. S. 2) der Fragmente geradezu ein Buch des Hilarius über jene Synode angekündigt, bezw. das Ende eines solchen markiert, wie auch an mehreren Stellen der charakteristische Styl des Hilarius sich nachweisen läßt. Lefevre[3]) war daher schon der Ansicht, daß die Hilariusfragmente, wie sie uns jetzt vorliegen, ein Bestandteil jenes von Hieronymus angeführten, uns aber nicht vollständig erhaltenen Werkes des Hilarius seien. An der Glaubwürdigkeit des Hieronymus in bezug auf seine obige Angabe ist nicht zu zweifeln;[4]) zudem war er persönlich ein großer Verehrer des Hilarius und forschte während seines Aufenthaltes in Trier dessen Schriften überall eifrig nach, ja, er schrieb sich sogar, wie er selbst mitteilt,[5]) dessen Buch „De synodis" eigenhändig ab.

b) In cap. 97 der schon angeführten Schrift sagt Hieronymus von Bischof Fortunatian von Aquileja, derselbe sei, „detestabilis, quod Liberium Romanae urbis episcopum pro fide ad exilium pergentem primus sollicitavit ac fregit et ad subscriptionem hereseos compulit." Von einer derartigen Einwirkung des Fortunatian auf Liberius berichtet uns keine einzige Quelle außer den in Fragment VI ent-

[1]) Vgl. Frag. II c. 1295; Frag. X c. 1350.

[2]) Vgl. Frg. VII c. 1340; Frg. VIII c. 1344; Frg. IX c. 1347.

[3]) Fabri Praefat. c. 1380: „Nec sane historicum istud opud antiquis ignotum fuit: si quidem illud ipsum esse quod idem ipse Hieronymus contra Ursacium et Valentem continens narrationem Ariminensis concilii Hilarium scripsisse tradidit huic libro praefixa inscriptio fidem facit."

[4]) Stanislaus v. Szychowski, Hieronymus als Literarhistoriker, Münster 1894, in kirchengeschichtl. Studien Bd. II, H. II, S. 181.

[5]) S. Hieron. Opp. T. IV. 2 c. 5, ep. IV. ad Florentinum: „Interpretationem quoque Psalmarum Davidicorum et prolixum valde de Synodis librum Sancti Hilarii quem ei (!) apud Treviros manu mea ipse descripseram, ut mihi transferas, peto."

haltenen Liberiusbriefen „Pro deifico timore“ und „Quia scio“. Es ist also im Rückblick auf das sub a Bemerkte anzunehmen, daß Hieronymus sein Urteil über Fortunatian aus diesen Briefen, an deren Echtheit er mithin nicht zweifelte, entnommen hat. Auf ihnen beruht demnach wahrscheinlich auch in erster Linie, was Hieronymus im Chronicon schreibt: „Liberius taedio victus exilii in haereticam pravitatem subscribens Romae quasi victor intravit.“ Die Kenntnis des von Hieronymus benützten Quellenmaterials gibt uns die Möglichkeit, seine übertreibende Anklage auf das rechte Maß zurückzuführen (vgl. Grisar K. L. c. 1954).

2. (Sulpicius Severus). Er nimmt an zwei Stellen seines Chronicons Bezug auf die Fragmente, wie aus der nachstehenden Nebeneinanderstellung der Texte sich sonder Zweifel ergibt.

Sulpicius Severus.[1]	Fragment XI[1]
Resistebat sanis consiliis Saturninus Arelatensium episcopus, vir sane pessimus et ingenio malo pravoque. Verum etiam praeter haeresis infamiam multis atque infandis criminibus convictus, ecclesia eiectus est.	. . . a quo (sc. sacerdotii nomine) etiam Saturnium, qui statutis salubribus impiissime contradicit, secundum fratrum nostrorum geminas iam litteras excommunicatum ab omnibus Gallicanis episcopis Charitas vestra cognoscat, quem et vetera dissimulata, iam diu licet, crimina et cetera . . . irreligiositas indignum episcopi nomine esse fecerunt.
Sulpicius Severus.[2]	**Fragment II[2]**
Namque tum haeresis Arii prorupit, totumque orbem invecto errore turbaverat. Etenim duobus Ariis acerrimis perfidiae hujus auc-	Cum igitur patribus nostris cognitum fuisset et Arios duos profanissimae fidei praedicatores exstitisse . . . Tradebant autem Arii talia:

[1]) Sulpicius Severus, Chronicon II. cap. 45 S. 98 (Corp. SS. eccl. lat. Vol. I. Vindob. 1866); — Frg. XI c. 1355.

[2]) Ebd. cap. 35 S. 88; — Frg. II c. 1302.

toribus, imperator etiam depravatur . . . Quae autem Ariani praedicabant erant huiusce modi: Patrem Domini instituendi orbis causa genuisse filium eo pro potestate sui ex nihilo in substantiam novam atque aeternam, factum Dominum, novum alterumque, fuisse autem tempus quo filius non fuisset . . .

Patrem Deum instituendi orbis causa genuisse filium et pro potestate sui ex nihilo in substantiam novam atque alteram Deum novum alterumque fecisse . . .

Außerdem beruht sonder Zweifel das, was Sulpicius Severus in der zweiten Hälfte des 36. Kapitels von Chronicon II über die Aufhebung der Kirchengemeinschaft zwischen Athanasius und Marcellus von Ancyra und die daran geknüpften Intriguen der Arianer berichtet, auf der Erzählung von Fragment II. Nicht bloß ist an beiden Stellen der Gedankengang völlig derselbe, die Tatsache selbst, über welche Sulpicius Severus handelt, ist auch allein durch den Verfasser von Fragment II überliefert.

3. (Rufinus). Nach Rufinus von Aquileja verfaßte Hilarius von Poitiers „ad emendationem eorum qui Ariminensi perfidiae subscripserant" eine überaus lehrreiche Schrift. Dieselbe kam, berichtet er weiter, sei es durch die Bestechung des bischöflichen Sekretärs, sei es auf anderem Wege — Rufin hatte darüber verschiedenerlei erzählen hören — den Gegnern des Hilarius hinter dessen Rücken in die Hände, und sie benutzten diese Gelegenheit, den libellus, d. i. wie das Folgende lehrt, das Handexemplar des Hilarius, zu interpolieren. Der Bischof erfuhr davon nichts. Als jene Gegner dann mit Hilarius auf einem Konzil von Bischöfen zusammen waren, klagten sie ihn als Haeretiker an und zwar auf Grund eben jener Schrift. Nichts Böses ahnend erhob Hilarius Widerspruch gegen das, was über den Inhalt der letzteren behauptet wurde und verlangte, daß sie zum Erweis der Wahrheit aus seiner Behausung herbeigeholt würde. Es geschah und zur Beschämung des Hilarius stellte sich heraus, daß das, was seine Gegner behaupteten, richtig war: sie hatten sich eben auf die in der Handschrift vorgenommenen Änderungen

berufen. Hilarius wurde von dem Konzil ausgewiesen. Verstorbene — sc. wie Orgines, in dessen Schriften Rufin die dogmatisch anstößigen Stellen auf die Interpolation der Haeretiker zurückführte — könnten sich, sagt Rufin, gegen ein solches Verfahren nicht mehr verteidigen, da dies dem Hilarius aber bei seinen Lebzeiten widerfahren, sei es ihm möglich gewesen, nachträglich die stattgehabte Intrigue aufzudecken und sich Remedur des Geschehenen zu verschaffen.[1]) Dieser Bericht setzt voraus, daß fürs Erste die angeblichen Textinterpolationen nicht als solche nachgewiesen werden konnten. Das wäre ohne weiteres der Fall gewesen, wenn der Text der Schrift selbst und die vorgenommenen Veränderungen von derselben Hand, etwa von der des Sekretärs, hergerührt hätten. Sonst müßte man seitens des Interpolators eine beabsichtigte und gut gelungene Nachahmung jener Hand, welche das Werk des Hilarius geschrieben, annehmen.

Die ganze Erzählung des Rufin klingt etwas romanhaft, und bereits Hieronymus zog ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel: Rufin habe die Synode, auf der sich dieser Vorgang abgespielt, namhaft machen sollen, wenn man seinen Bericht nicht für fingiert halten solle.[2]) Auch Constant hegt Zweifel an der

---

[1]) Rufinus, De adulteratione librorum Origenis ex epistula ipsius, in S. Hieron. Opp. T. V. c. 251: „Hilarius Pictaviensis episcopus confessor fidei catholicae fuit: hic cum ad emendationem eorum qui Ariminensi perfidiae subscripserant, librum instructionis plenissime conscripsisset, cumque libellus ipse in manus inimicorum et malevolorum, ut quidam dicebant, corrupto notario, alii vero alia occasione narrabant quid interest? Tamen cum in manus inimicorum ipso ignorante venisset, ita ab iis corruptus est, illo sancto viro nihil penitus sentiente ut postea, cum ad concilium episcoporum secundum ea quae se in libello ipsius noverant corrupisse, haereticum eum inimici arguere coepissent et ipse libelli sui fidem pro sui defensione flagitaret: de domo sua praelatus libellus talis inventus est quam ipse non agnosceret: fecere tamen eum excommunicatum de concilii conventione discedere. Verum quia viventis et adhuc in corpore posito, res quamvis scelerata et inaudita contigerat, dolo cognito, factio deprehensa: retecta scelerum machina potuit emendari. Adhibita enim curatio est assertionibus, satisfactionibus et omnibus quae viventes pro se facere possunt. Nam mortui nihil pati refutant."

[2]) Apologia adversus libros Rufini, liber secundus, in S. Hieron. Opp. T. IV. 2 c. 415: Sed ei (sc. Rufino) non sufficit, Graecos et antiquos calumniari, de quibus pro vetustate temporum et

Tatsächlichkeit jener von Rufin angeführten Vorfälle. Er meint, bereits zur Zeit Rufins habe sich die Schrift des Hilarius in jener Verfassung befunden, in der sie uns überliefert ist, und dieser fragmentarische Charakter derselben habe vielleicht den Anstoß zu derartigen Fiktionen gegeben.[1]) Indessen gesteht doch der damals mit Rufin in erbitterter Fehde lebende Hieronymus zu, die Darstellung des Rufin habe keinen Widerspruch gefunden (nemo . . . contradicere audeat) und für Eruierung jener Synode, auf der sich die Ausweisung des Hilarius zugetragen — sie ist ja der Stein des Anstoßes für Hieronymus — bietet uns Hilarius selbst einen Fingerzeig. Er erzählt nämlich von einem für ihn unglücklich abgelaufenen Konzil, auf welchem insbesondere auch die Anklage auf Haeresie gegen ihn erhoben wurde.

---

longinquitate regionum habet licentiam quidquid voluerit mentiendi; venit ad Latinos et primum ponit Hilarium confessorem, quod post Ariminensem synodum liber illius falsatus ab haereticis sit. Et ob hanc causam, cum in concilio episcoporum ei quaestio moveretur, proferri librum de domo sua iusserit: Qui nesciente se, in scriniis suis haereticus tenebatur. Cumque prolatus fuisset et ab omnibus haereticus iudicatus, auctor libri excommunicatus de concilii conventione discesserit. Et tantae auctoritatis se putat ut, cum hoc familiaribus suis narrat somnium, nemo ei contra confessorem ista simulanti audeat contradicere. Responde, quaeso: synodus, a qua excommunicatus est, in qua urbe fuit? Dic episcoporum vocabula; profer sententias subscriptionum vel diversitatem vel consonantiam. Doce, qui eo anno consules fuerint, quis imperator hanc synodum iusserit congregari, Galliaene tantum episcopi fuerint an et Italiae et Hispaniae, certe quam ob causam synodus congregata sit. Nihil horum nominas sed virum eloquentissimum et contra Arianos Latini sermonis tubam, ut Originem defendas, excommunicatum a synodo criminaris."

[1]) Constantii Praefat. c. 1274: Rufini testimonio et antiqua censenda est libri huius corruptio et haereticis adscribenda; si tamen ad hoc opus referendum est, quod ille tract. de adulteratione librorum Origenis ait, Hilarium „ad emendationem eorum qui Ariminensi perfidiae subscripserant, librum instructiones plenissimae conscripsisse", qui subinde ab haereticis ita foedatus it ut ne eum quidem Hilarius ipse agnosceret. Sed cum his verbis multa Rufinus immisceat aperte falsa et quae fabulam omnino sapiant, vix quidquam ex iis conficias: nisi forte dixeris libri huius depravationem iis fingendis occasionem praebuisse. Et vero Arianorum nequitia dignum erat, ut libri huius integritatem nobis inviderunt. Casu etiam evenire potuit illius confusio.

Es war dies die Mailänder Synode vom Jahre 364. Der dortige Bischof Auxentius hatte dem Kaiser Valentinian bald nach dessen Eintreffen in Mailand ein seinen arianisierenden Standpunkt verhüllendes und ganz orthodox klingendes Glaubensbekenntnis überreicht und dadurch das Vertrauen des ohnedies milden Herrschers derart gewonnen, daß derselbe streng verbot, künftig die Kirche von Mailand wegen ihres Glaubens zu beunruhigen.[1]) Hilarius, welcher die Anschauungen des Auxentius genau kannte, machte trotz dessen den Versuch, letzteren zu entlarven. Im Jahre 364 ging er über die Alpen, um im Verein mit Eusebius von Vercellae die Haeresie zu bekämpfen. Valentinian gestattete ihm eine öffentliche Disputation mit Auxentius in einer großen Versammlung, bei welcher zehn Bischöfe gegenwärtig waren. Bald brachte Hilarius den Mailänder Bischof so in die Enge, daß er bekennen mußte, der Sohn sei gleichen Wesens mit Gott dem Vater. Aber Auxentius wußte es beim Kaiser durch die gegen Hilarius erhobenen Anklagen dahin zu bringen, daß letzterer die Weisung erhielt, in seine Diözese zurückzukehren. Sonder Zweifel läßt sich also dem Bericht des Rufin die Möglichkeit einer tatsächlichen Grundlage nicht absprechen, wie auch aus anderen Gründen nicht wohl anzunehmen ist, daß er ein reines Phantasieprodukt sei. Rufin führte den Fall Hilarius ja an, um darzutun, wie wahrscheinlich seine Behauptung sei, die Haeretiker hätten nach dem Tode des Origenes dessen Schriften gefälscht. Sein Gedankengang ist: Wenn einem Manne, wie Hilarius, bei seinen Lebzeiten etwas Derartiges widerfahren konnte, wie viel leichter kann es nach dem Tode eines Autors dessen Schriften zustoßen. Freilich muß dahingestellt bleiben, inwieweit der Bericht des Rufin im einzelnen Anspruch auf Genauigkeit hat und von etwaigen Übertreibungen frei ist. Er berichtet ja bloß vom Hörensagen. Nehmen wir an, der Vorfall habe sich 364 in Mailand abgespielt, so könnte die fragliche Textkorruption doch bloß während des damaligen Aufenthaltes des Hilarius in Italien geschehen sein. Sollte so viel Zeit und Gelegenheit gewesen

---

[1]) Vgl. S. Hil. lib. ctr. Auxentium c. 1267 ff. und Nirschl, Patrologie II, S. 78.

sein, die Schrift des Hilarius derart umzugestalten und zu verunstalten, daß ihr Autor sie einerseits kaum wiedererkennen und andererseits doch die Fälschung nicht sofort nachweisen konnte? Hier liegt wohl eine Übertreibung, sei es des Rufin, sei es seiner Gewährsmänner, vor, so umfangreich können die Interpolationen nicht gewesen sein. Was wir heute von dem Werke des Hilarius besitzen — die Hilariusfragmente, wie wir hier präsumieren — bietet aber in der Tat eine Handhabe zu Anklagen gegen Hilarius, es sind die den Liberiusbriefen annexen Anatheme (s. o. S. 24). Könnte man nachweisen, daß sie bereits damals in dem Exemplare des Hilarius standen, daß sie von derselben oder einer ganz ähnlichen Hand geschrieben waren, wie der übrige Text, also vielleicht von der Hand des bischöflichen „Notarius“ am Rande beigefügt waren und daß ein Auxentianer Einblick in dieses Exemplar gewann, dann ließe sich leicht erklären, wieso die Schrift des Hilarius gegen ihn ausgebeutet werden konnte. Wer gegen den römischen Bischof Liberius, der damals längst wieder in ruhigem Besitze seines Stuhles war, eine derartige Sprache führte, bezw. zu führen schien, mußte als lästiger Störenfried gelten. Doch mag dem sein, wie ihm wolle, jedenfalls hat Rufin als Zeuge der auch von Hieronymus erwähnten Schrift zu gelten.

Zweiter Teil: Bestandteile.

I. Die erste Gruppe in den Handschriften.

§ 4. Fragment XI.

1. Unter der Überschrift: „*Incipit fides catholica exposita apud Fariseam civitatem ab episcopis Gallicanis ad Orientales episcopos*“ eröffnet die Sammlung (2.) ein Schreiben gallischer Bischöfe an die Orientalen.[1]) Es ist anderwärts nirgends überliefert, noch ist über eine Pariser Synode, wie sie die Aufschrift angibt, sonstwo irgend eine Nachricht erhalten. Auch der Inhalt läßt nirgends erkennen, daß das Schreiben von Paris ausgegangen und nötigt nicht einmal zu der Annahme, es sei überhaupt auf einer Synode verfaßt worden. Wenn auch die Autorität dieser Überschriften nicht von ausschlaggebendem Gewicht ist, so ist es andererseits doch unwahrscheinlich, daß derjenige, von welchem die vorliegende herrührt, für das „apud Fariseam civitatem“ gar keinen Anhalt gehabt habe. Die allgemeine Annahme, unser Schreiben sei von einer Synode zu Paris erlassen, scheint deshalb nicht notwendig zurückzuweisen zu sein. Auch Hefele[2]) eignet es ohne weiteres einer solchen zu, welche er in das Jahr 360 oder 361 verlegt.

Die Authentie des Schriftstückes ist von keiner Seite in Frage gezogen worden; über das Jahr der Synode und die Beziehungen des Hilarius zu ihr aber gehen die Meinungen

[1]) Mansi III, c. 358; eine deutsche Übersetzung bei Fuchs, Bibliothek der Kirchenversammlungen des 4. und 5. Jahrhunderts, Leipzig 1781, S. 276.

[2]) Konz.-Gesch. I², S. 726.

auseinander. Da Sulpicius Severus[1]) berichtet, Hilarius habe nach seiner Rückkehr aus dem Exil in Gallien zur Ausrottung des Arianismus zahlreiche Konzilien gehalten, so meinte Lefevre,[2]) die Pariser Synode habe zu diesen gehört; sie sei 362 gehalten worden. Auch Reinkens[3]) ist dieser Ansicht: sie sei ein Nationalkonzil gewesen, welches Hilarius zustande gebracht, nachdem er vorher zahlreiche Provinzialkonzilien gehalten. Er sei selbst zugegen gewesen, habe sogar den Vorsitz geführt. Ähnlich schreibt Gummerus,[4]) der Synodalbrief der ca. 361 in Paris versammelten gallischen Bischöfe sei offenbar in allem eine Ausführung der Anweisungen des Hilarius, der wahrscheinlich anwesend war. Coustant[5]) dagegen meint, unser Schreiben gehöre noch dem Jahre 360 an, es sei abgefaßt worden, ehe Hilarius aus dem Orient in der Heimat angelangt war. Gleicher Ansicht ist Viehhauser.[6])

Mit Sicherheit geht aus dem Schreiben hervor, daß ihm ein Brief jener Orientalen, an welche es gerichtet ist, an Hilarius vorausgegangen, daß dieser Brief durch Hilarius zur Kenntnis der gallischen Bischöfe kam und daß damit gleichzeitig auch eine Mitteilung des Hilarius an die letzteren erfolgte. Gerichtet ist das Schreiben an Bischöfe, die auf homöusianischem Standpunkt stehen. Die Absender erklären sich nämlich bereit, den terminus „Homöusie“ gelten zu lassen, wenn er nur im Sinne einer „similitudo“ des wahren Gottes zum wahren Gott verstanden werde: „similitudinem quoque eius ad deum patrem non inviti audientes, sed eam solam similitudinem dignam ad patrem intelligentes, quae veri dei sit ad deum verum.“ Diese similitudo müsse „non solum charitatem, quae ad patrem est, (βούλησιν), sed et divinitatem (οὐσίαν)“ bezeichnen. Eine solche Annäherung von Homöusianern an die abendländischen Homöusianer, bei der Hilarius beteiligt war,

---

1) Chron. II, cap. 45, S. 98.
2) Fabri Praef. c. 1387.
3) Hilarius v. Poitiers, Schaffhausen 1864, S. 248, 250, Anm. 1.
4) S. 173. 5) c. 1353 Not. a.
6) Adalbert Viehhauser, Hilarius Pictaviensis, geschildert in seinem Kampfe gegen den Arianismus, Klagenfurt 1860, S. 32.

fand nun in Seleucia, in den letzten Monaten des Jahres 359 statt. Nach kaiserlichem Befehl sollten die Orientalen in Seleucia über dieselbe Glaubensangelegenheit beraten wie die Okzidentalen in Rimini. Hilarius war, obwohl Verbannter, zu der Synode von Seleucia zugelassen worden. Nachdem er in einem Glaubensbekenntnis sich vom Verdachte des Sabellianismus gereinigt, in dessen Geruch die Orientalen gern die abendländischen Homousianer brachten, nahmen ihn die homöusianisch gesinnten Bischöfe, welche in Seleucia die Mehrzahl waren, in ihre Kirchengemeinschaft auf. Auf der Synode erfolgte ein Bruch zwischen der homöusianischen Mehrheit und der homöischen Minderheit. Deputationen beider Parteien gingen nach Konstantinopel, als die Synode sich aufgelöst. Hilarius folgte ihnen in die Hauptstadt, wo sich auch eine, die zweite, Deputation des Konzils von Rimini einfand. Sie machte unter Führung des Valens und Ursacius sofort Miene, sich mit der homöischen Partei zu verbinden. Die Homöusianer hielten diese Synodaldeputierten von Rimini für orthodoxer als sie waren und richteten an sie, um sie vom Anschluß an die Homöer abzuhalten, ein Schreiben, in welchem sie die Intriguen entrollten, welche die letzteren vor der Ankunft der Abendländer in Konstantinopel gespielt. Auch baten sie in diesem Briefe die Adressaten, sie möchten von seinem Inhalt den abendländischen Kirchen Kenntnis geben. Dieses Schreiben ist in Fragment X (§ 18 No. 84) enthalten. Es hatte keinen Erfolg; die Vereinigung der Rimineser Deputierten mit der homöischen Partei führte zum Sturz der homöusianischen Bischöfe; noch im Januar 360 wurden sie vertrieben und homöisch Gesinnte nahmen ihre Stühle ein. Hilarius aber machte um jene Zeit den vergeblichen Versuch, beim Kaiser Audienz zu erhalten. Er bekam die Weisung, nach dem Abendland zurückzukehren. Auf Umwegen, über Rom und Sardinien, wie Sulpicius Severus[1]) erzählt, legte er die Reise nach Gallien zurück, wo er erst nach geraumer Zeit angekommen sein kann.

In den Rahmen dieser Situation ist offenbar das Schreiben der Pariser Synode einzubeziehen. Dieselbe hat bereits Kennt-

[1]) Vita S. Martini, cap. 6, S. 117.

nis von der Vertreibung der homöusianischen Bischöfe, denn sie erklärt, den an ihre Stelle gekommenen Haeretikern die Anerkennung zu versagen. Die Schilderung der Ereignisse ist derart, daß es höchst wahrscheinlich ist, die Synode sei ihnen baldigst gefolgt. Darum dürfte die Ansicht Coustants richtiger sein, als die von Reinkens. Ersterer läßt sowohl den Brief der orientalischen Bischöfe an Hilarius, wie des letzteren Mitteilung an die gallischen Bischöfe (s. o. S. 38) noch während des Hilarius Aufenthalt in Konstantinopel erfolgen und die Pariser Synode bald nach Ankunft dieses Briefes stattfinden. Das Synodale enthalte gar keinen Hinweis, daß Hilarius bereits aus dem Orient zurückgekehrt sei und auch deshalb sei das Jahr 360 als Zeitpunkt für den Zusammentritt des Konzils wahrscheinlich. Reinkens dagegen glaubt, die Orientalen hätten jenes Schreiben an Hilarius, welches er der Synode vorlegte, ihm erst gesandt, als er bereits wieder in Gallien war, und die Mitteilungen des letzteren an die Gallier seien nur mündlich gewesen und auf dem Konzil erfolgt. Die drei Stellen, in denen das Synodale von Hilarius spreche, bezeugten seine Anwesenheit. Es sage: „Wir ersehen aus Eurem Briefe, den Ihr an unseren geliebten Bruder und Mitbischof Hilarius gerichtet habt," ferner: „Unser Bruder Hilarius hat uns gemeldet" — wobei das Wort „nuntiare" im Gegensatz zu „ex litteris vestris" von einer mündlichen Botschaft zu verstehen sei — und endlich stelle es „secundum litteras vestras" die Worte „iuxta fratris nostri Hilarii professionem" gegenüber.[1]) Keine dieser drei Stellen nötigt aber zu der Annahme, Hilarius sei auf dem Pariser Konzil zugegen gewesen. Auch das nuntiare kann von einer schriftlichen Mitteilung verstanden werden. Das Schreiben der Orientalen an Hilarius ist doch höchst wahrscheinlich noch in Konstantinopel verfaßt worden, als die homöusianischen Bischöfe noch beieinander waren. Sollten sie es Hilarius gesandt haben, als dieser bereits „absque exilii indulgentia"[2]) auf die Reise gegangen war? Das Argument Reinkens, der Aufenthalt des Hilarius in der Hauptstadt sei zu kurz gewesen,

[1]) Reinkens, S. 248 Anm. 1.
[2]) Sulpicius Severus Chron. II, cap. 45, S. 97.

als daß er ein solches Schreiben dort hätte erhalten können, wäre nur dann von Bedeutung, wenn feststünde, daß jener vor Absetzung der homöusianischen Bischöfe Konstantinopel verlassen habe. Das ist aber nicht der Fall. Wahrscheinlich wurde über sein Los entschieden, als überhaupt die Personenfrage zur Sprache kam. Meines Erachtens hat Hilarius, welcher sich auf Umwegen der Heimat näherte (s. o. S. 39), seine Mitteilung an die gallischen Bischöfe mit tunlichster Beschleunigung gelangen lassen, schon um sie über das Verhalten der Deputierten von Rimini aufzuklären und vor Annahme der sog. Formel von Konstantinopel zu warnen.[1]) Das Schreiben der gallischen Bischöfe enthält die Mitteilung, daß sie dem Briefe der Orientalen entsprechend, und auf Grund des Zeugnisses von Hilarius, den Auxentius, Ursacius, Valens, Gaius, Megasius und Justinus exkommuniziert hätten. Es schließt mit der Bekanntgebung, auch Bischof Saturnin von Arles sei wegen seiner alten und neuen Frevel der bischöflichen Würde entkleidet worden. Über die Benützung der Stelle durch Sulpicius Severus[2]) s. o. S. 31.

4. Ohne jeglichen überleitenden Text folgt auf das Schreiben der gallischen Bischöfe ein *„Domino sanctissimo fratri Gregorio episcopo Eusebius in domino salutem“* überschriebener Brief des Bischofs Eusebius von Vercellae an den Bischof Gregorius von Elvira.[3]) Auch dieses Stück ist einzig in den Hilariusfragmenten überliefert. Sein Inhalt ist folgender: Eusebius habe aus dem Schreiben des Gregorius mit Freuden ersehen, daß letzterer voll Eifer für den wahren Glauben dem „transgressor“ Osius, wie auch einigen der in Rimini abgefallenen Bischöfe, entgegengetreten sei. Er beglückwünsche ihn dazu und mahne ihn, auch fernerhin mit gleicher Treue im nicänischen Glauben zu verharren, den Haeretikern mit Wort und Tat Widerstand zu leisten und sich nicht vor der weltlichen Macht zu fürchten.

---

[1]) Vgl. Gummerus, S. 152.

[2]) Vgl. Hefele I, S. 663 Anm. 4.

[3]) Die Überschrift: „Incipit Epistula Eusebii ad Gregorium episcopum Span“., welche der Brief im Pithouschen Kodex hatte (vgl. Coustant, c. 1456 Not. f.) fehlt in der Arsenalhandschrift (s. Anh. I.)

Diese, nicht aber der Beistand Gottes, sei die einzige Stütze der Haeretiker. Er selbst schmachte mit seinen Gefährten schon im dritten Exil, wolle aber gern noch mehr leiden, um einst verherrlicht zu werden. Gregorius möge ihm wieder einmal schreiben und mitteilen, welche Bischöfe standhaft geblieben seien, und welche er durch seine Mahnungen wieder auf den rechten Weg gebracht habe. Mit den herzlichsten Grüßen von sich und seiner Umgebung und mit der Versicherung aufrichtigster Ergebenheit beschließt Eusebius den Brief.

Schon Lefevre[1]) wie auch Coustant[2]) setzten den Brief in das Jahr 360, weil von dem 361 bereits verstorbenen Osius noch als von einem Lebenden gesprochen werde; auch weise die Angabe, daß die Arianer ihre Hoffnung auf die weltliche Macht setzten, auf die Regierungszeit des Constantius hin, der aber am 3. November 361 starb. Denselben Hinweis enthält übrigens auch die Tatsache, daß sich Eusebius noch im Exil befindet. Denn Constantius' Nachfolger Julian berief sofort die exilierten Bischöfe zurück. Näherhin hat sich Gams[3]) mit dem Briefe beschäftigt. Er zweifelt nicht, daß Eusebius sein Verfasser ist, denn der darin gebrauchte Ausdruck „transgressor" sei demselben eigentümlich[4]). Auch hat Gams nachgewiesen[5]), daß der Adressat Gregorius mit jenem Bischof desselben Namens identisch ist, der sich unter jenen ersten Abgesandten der Synode von Rimini befand, die sich nach Nice in Thrazien locken ließen. Er gibt auch zu[6]), daß zu dieser Gesandtschaft gerade jene Bischöfe gewählt wurden, welche auf dem Konzil am stärksten für die Orthodoxie eingetreten seien. Aber Gregorius sei nachher doch abgefallen, denn da nach allen Nachrichten in Rimini sämtliche Bischöfe unterschrieben, so habe auch er, der ebenfalls anwesend war, es getan. Wäre er standhaft geblieben, dann hätte er verbannt werden müssen, da der Präfekt Taurus diesbezügliche strenge Befehle hatte. Auch werde von Faustinus und Marcellinus

---

[1]) Praefat. c. 1388. [2]) c. 1356 Not. f.

[3]) Kirchengeschichte von Spanien, Regensburg 1864, II. 1. S. 256 ff., 279 ff.

[4]) Ebd. S. 257. [5]) S. 281. [6]) S. 279.

berichtet[1]), daß Gregorius nie verbannt gewesen; er gehöre also hiernach ebenfalls zu den Abtrünnigen, und das boshafte und lächerliche Märchen von dem tragischen Ende des Osius hätten jene nur ersonnen, um den Abfall des Gregorius zu verdecken. Wenn letzterer dahèr, wie aus der Antwort des Eusebius erhelle, in seinem Schreiben sich gerühmt habe, dem „transgressor" Osius widerstanden und in Rimini den nicänischen Glauben verteidigt zu haben, so sei dies alles nur auf eine Täuschung des Eusebius berechnet gewesen, um von ihm als einem standhaften Bekenner ein Empfehlungsschreiben zu erhalten. Die Vorlegung desselben habe seinen Abfall vergessen machen sollen, da er wohl eingesehen, daß er in dem orthodoxen Spanien anders nicht wieder zu Ansehen gelangen könnte. Die Ansicht von Gams über den Brief Gregors, wie auch sein allgemeines Urteil über diesen Bischof[2]), dürften im allgemeinen zutreffend sein. Zudem scheint Gregorius — wie aus der Antwort des Eusebius erhellt — kluger Weise nur sein Verhalten bis zur Unterzeichnung der Niceschen Formel hervorgehoben zu haben, sodaß er also für sein angebliches Eintreten für die Orthodoxie doch wenigstens einen Schein der Berechtigung hatte, denn wie Gams selbst angibt (s. o. S. 42), ist es nicht ausgeschlossen, daß Gregorius in Rimini zunächst noch die Orthodoxie verteidigt habe. Andererseits ist aber auch das Schreiben des Eusebius mit Vorsicht zu beurteilen. Er war im Exil, ohne Nachrichten, und voller Erwartung über die Entwicklung der Ereignisse, sodaß ihn jede, auch die kleinste Mitteilung irgend eines „standhaften" Bischofs freudig stimmen und für ihn einnehmen mußte. In der Tat ist sein Brief an Gregorius in einem so verbindlichen Tone gehalten, daß man seine Worte eher für liebenswürdige Übertreibungen, als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, ansehen möchte. Übrigens haben, wie Hieronymus berichtet[3]), auch noch andere Bischöfe nach der Synode von Rimini an jene Bekenner, die wegen Athanasius verbannt worden, Briefe gesandt.

---

[1]) Libellus precum. Migne Patrol. s. g. XIII, c. 97 u. Corp. SS. lat. Vindob. 1895, XXXV Pars I, S. 2.

[2]) S. 279 ff.

[3]) Adv. Lucif. cap. 19.

§ 5. Fragment XIII.

6. Unter der Überschrift: „*Incipit epistola Germinii episcopi adversus Arianos (qui)*[1]) *iam subscripserant in concilio Ariminensi scientes*[2]) *quod male fecerunt*“ folgt nun ohne irgend welchen verbindenden Text ein einzig an dieser Stelle vorhandenes (7.) Glaubensbekenntnis des Bischofs Germinius von Sirmium, in welchem er den Sohn „Patri per omnia similem“ bekennt.

Außer von Stiltinck,[3]) welcher das Symbolum für unecht erklärte, weil die Überschrift des Fragmentes nicht mit seinem Inhalt übereinstimme, ist die Authentie dieses Glaubensbekenntnisses nie bezweifelt worden. — Germinius, zunächst Bischof von Cycicus, nach dem Sturze Photins im Jahre 351 sein Nachfolger auf dem Bischofsstuhle von Sirmium, war stets ein Anhänger der strengarianischen Lehre gewesen und hatte ihre Interessen immer mit Eifer und Geschick vertreten.[4]) Im Jahre 366 aber ging er zu den Semiarianern über, dazu veranlaßt, wie Coustant[5]) meint, durch die Gesandten der Synode von Lampsacus, welche auf der Heimreise von Rom allenthalben im Abendlande dem Arianismus entgegentraten. Gleich auf das Gerücht von seinem Übertritt hin kamen seine ehemaligen Glaubensgenossen Valens und Ursacius mit noch anderen Bischöfen in Singidunum zusammen und baten Germinius in einem Schreiben um genaue Auskunft über seinen Glaubenswechsel, den sie noch nicht für möglich halten wollten. Dieser Brief ist in Fragment XIV (§ 15 No. 65) enthalten. Coustant meint zwar, das vorliegende Symbolum sei die Veranlassung zu diesem Schreiben gewesen, indessen ist der Ansicht Lefevres,[6]) daß es die Antwort auf jenen Brief war, der Vorzug zu geben, da sie in letzterem Germinius bitten, er möge doch klar und deutlich bekennen, nie gesagt

---

[1]) Von Lefevre ergänzt, vgl. Coustant, c. 1359 Not. d.

[2]) Korrektur von Coustant anstatt: sciens.

[3]) Er sagt: „Ac nec epistola est, nec adversus Arianos disserit Germinius“. Acta SS. mensis septembris T. VI c. 574 ff.

[4]) Über Germinius vgl. Oriens christianus, Paris 1740, I. S. 749 No. VII. und Hefele I. S. 676, 698, 702, 704.

[5]) c. 1359 Not. c.

[6]) Praefat. c. 1388.

zu haben, es sei Christus dem Vater in allem ähnlich, damit nicht erst das hierüber von seinen Gesandten ausgesprengte Gerücht Boden gewinne.[1]) Wie Lefevre ebenfalls bereits feststellte, ist das Symbolum der vierten sirmischen Formel konform. Das Jahr 366 als seine Abfassungszeit ergibt sich aus der Datierung des Fragments XIV. Da ersichtlich zwischen der Überschrift und dem ihr folgenden Dokument kein Zusammenhang besteht, so ist offenbar zwischen beiden etwas ausgefallen; dadurch ist es auch erschwert, den Sinn der corrumpierten Aufschrift ausfindig zu machen. In einem anderen Briefe -- dem Reskript an Rufianus, Palladius und andere in Fragment XV (§ 16 No. 68) — hebt Germinius ausdrücklich hervor, daß Valens selbst in jener Nacht vor dem Pfingstfeste, am 23. Mai 359, die vierte sirmische Formel, eben jene, die auch er nunmehr bekenne, unterzeichnet habe. Wenn jener daher jetzt — in dem Briefe in Fragment XIV — ihn veranlasse, diese Formel fallen zu lassen, so müsse er wohl entweder seine eigene frühere Zustimmung vergessen haben oder ein Heuchler sein.[2]) Nehmen wir nun das vorliegende Symbolum als Antwort auf jene Zumutung in Fragment XIV, so wird es Germinius sicher nicht ohne ein erläuterndes Begleitschreiben dem Valens und seinen Genossen übermittelt haben. In letzterem aber wird er zweifelsohne auch gerade jenen obigen Punkt erwähnt haben. Setzen wir daher jenes Begleitschreiben zwischen die Überschrift und das Symbolum, so ist einmal die jetzt merkbare Lücke ausgefüllt und dann auch der Sinn der Überschrift selbst klargelegt. Es würde dann in der Tat eine „epistola“ folgen

---

[1]) c. 1360: „Dignare . . . evidenter litteris tuis declarare: non dixisse aut dicere vel dicturum similem esse per omnia filium patri excepta innativitate ne quod perlatores litterarum Iovianus diaconus et Martyrius subdiaconus . . . asserebant magis credibile esse videatur quia per omnia similem esse filium patri profitearis“.

[2]) c. 1363: „Miror autem praedictum Valentem aut oblitum esse, aut certe subdole dissimulare, quid praeteritum gestum definitumque sit. Nam . . . praesente etiam ipso Valente et Ursacio . . . post habitam usque in noctem de fide disputationem . . . Marcum ab omnibus nobis electum fidem dictasse . . . filium similem patri per omnia ut sanctae dicunt et docent scripturae, cuius integrae professioni consensimus omnes . . .“

und sie wäre gegen Arianer, d. h. gegen Valens und seine Gefährten gerichtet, welche in Rimini unterzeichneten „scientes quod male fecerunt“ d. h. ihre frühere Zustimmung zur vierten sirmischen Formel absichtlich mit Stillschweigen übergingen.

§ 6. Fragment III.

8. Unmittelbar an No. 7 schließt sich unter der Aufschrift: „*Incipit decretum synodi Orientalium apud Serdicam episcoporum a parte Arianorum quod miserunt ad Africam*“ (9) die Enzyklika der arianischen Synode von Philippopolis an.[1]) Auch dieses Schriftstück ist uns allein an dieser Stelle überkommen. Nur hat Hilarius das am Schlusse des Rundschreibens stehende Symbolum samt dem Verzeichnis jener Bischöfe, welche es aufstellten, in seine Schrift „De synodis“ aufgenommen.[2]) Zwischen dem Text an letzterer Stelle und dem in Fragment III bestehen einige Differenzen. Stiltinck hat sie in seinem Eifer, die Fragmente herabzusetzen, in übertriebener Weise urgiert und auf Grund derselben die Behauptung aufgestellt, das Fragment III könne nicht von Hilarius herrühren, dieser würde den Text an beiden Stellen konform gestaltet haben. In Wirklichkeit sind die Differenzen ganz unbedeutend.[3]) Im Fragment III fehlen bei Angabe

---

[1]) Mansi III, c. 126; eine Inhaltsangabe bei Hefele, I. S. 614, eine wörtliche Übersetzung bei Fuchs, S. 149.

[2]) Cap. 34 c. 1172.

[3]) Im Fragment fehlen die sechs Provinzen: „Aegypto, Cappadocia, Galatia, Phrygiis duabus, Mysia, Pannoniis duabus“. Die Texte des Symbolums zeigen folgende Abweichungen:

Fragment.	De synodis.
Credimus . . . omnipotentem, institutorem et creatorem omnium, ex quo omnis creatura in coelo et in terra nominatur. Et in . . . ante aevum ex Patre generatus est ex Deo Deus ex luce lux per . . . invisibilia, sermo qui sit et . . . et lux vera, qui in novissimis temporibus propter nos induerit hominem et natus sit de sancta virgine Maria et crucifixus et mortuus et sepultus	Credimus . . . omnipotentem creatorem et factorem universorum ex quo omnis paternitas in coelis et in terra nominatur. Credimus et in . . . ante omnia saecula ex Patre genitus est, Deum ex Deo, lumen ex lumine per . . . invisibilia, qui est verbum et . . . et lumen verum et qui in novissimis diebus propter nos incarnatus est et natus ex sancta Virgine, qui crucifixus

der Provinzen, aus denen die Bischöfe sind, im ganzen sechs, der Ausfall ist durch die mangelhafte Überlieferung des Textes der Fragmente hinreichend erklärt; in der Schrift „De synodis" fehlt hingegen im Symbolum der Artikel über Kirche, Sündenvergebung und Auferstehung des Fleisches. Da diesbezügliche Fragen aber damals garnicht Gegenstand der Kontroverse waren, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Auslassung beabsichtigt ist. Die übrigen Abweichungen betreffen in keiner Weise die Essenz des Symbolums, sondern sind stylistischer Natur, die sich sehr wohl mit der Annahme vertragen, daß beide Texte von derselben Persönlichkeit herrühren. Schon Coustant[1]) erklärte diese Varianten aus der „mutatio locorum",

---

sit: tertia die resurrexit a mortuis et assumtus in coelum sedet . . . venturus in fine mundi iudicare vivos . . . opera sua: cuius . . . incessabile permanet in aeterna saecula. Est enim sedens in . . . solum in isto saeculo . . . Credimus in . . . est in paracletum, quem mittens Apostolis post assumtionem suam in coelis, misit docens illos et instruens de omnibus per quem santificantur animae in ipsum fideliter credentes. [Credimus et in sanctam Ecclesiam, in remissionem peccatorum, in carnis resurrectionem, in vitam aeternam]. Illos vero qui dicunt: Ex idquod non fuit filius Dei aut ex . . . Deo, aut qui dicunt, fuisse aliquando tempus vel saeculum quando non fuit filius, haereticos damnat sancta . . . et illos, qui . . . deos aut Christum . . . Deum aut ante ea . . . unum non fuisse Christum, neque filium Dei aut ipsum Patrem . . . sanctum aut non natum filium, aut non sententia neque voluntate Deum patrem genuisse filium: hos omnes anathematizat et exsecratur sancta et catholica ecclesia.

est et mortuus et sepultus et resurrexit ex mortuis tertia die et receptus in coelo est et sedet . . . venturus iudicare vivos . . . opera eius: cuius . . . sine cessatione permanet in immensa saecula. Sedet enim in . . . solum in hoc saeculo . . . Credimus et in . . . est paracletum, quem promittens Apostolis post reditum in coelos misit docere eos ac memorari omnia, per quem et sanctificantur sincere in eum credentium animae.

[fehlt.]

Eos autem qui dicunt, de non extantibus esse filium Dei vel ex . . . Dei et quod erat aliquando tempus aut saeculum quando non erat, alienos novit sancta . . . et eos qui . . . deos, vel Christum . . . Deum et ante saecula, neque Christum neque filium eum esse Dei, vel eum ipsum esse Patrem . . . sanctum vel innascibilem filium, vel quod neque consilio neque voluntate Pater genuerit Filium: anathematizat sancta et catholica ecclesia.

[1]) Praefat. c. 1273.

zu welcher Hilarius im Exil öfter veranlaßt wurde und wobei ihm erklärlicherweise auch verschiedene Textvorlagen unter die Feder kamen. Bei dem Bericht der Enzyklika über die Anklagen gegen Marcellus und Athanasius finden sich folgende drei Sätze an verschiedenen Stellen eingefügt:[1] „Sed propter compendium haec hactenus de Marcello," „Nec actus commissi unquam ab innocentibus fuerant" und „Erant quidem illa gravia et acerba ab accusatoribus obiecta". Ihrer ganzen Form nach und wegen ihrer Ähnlichkeit mit den Randbemerkungen im Arsenalcodex (s. o. S. 24) dürften diese Bemerkungen ebenfalls frühere Randglossen gewesen sein.

§ 7. Fragment VIII.

11. Ohne überleitenden Text folgt unter der Aufschrift: „*Beatissimo et gloriosissimo Augusto Constantio synodus Ariminensis*" jenes Schreiben der Synode von Rimini an Kaiser Constantius,[2]) welches uns Athanasius, Sozomenos, Socrates, Theodoret und Epiphanius in griechischer Übersetzung überliefert haben,[3]) denn wie Socrates berichtet, war der Brief ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt. Wir dürften hier wohl den lateinischen Wortlaut im Orignal vor uns haben. Allerdings ist der Text ziemlich verderbt. Coustant[4]) hat sich bemüht, ihn mit Zuhilfenahme der von Valesius gegebenen Übersetzung des Schreibens bei Theodoret lesbar zu machen. In der ersten Hälfte der Synode von Rimini hatten die abendländischen Bischöfe das Ansinnen des Valens und Ursacius, die vierte sirmische Formel zu unterzeichnen, noch abgelehnt, dagegen standhaft das Nicaenum verteidigt, über die Hauptsätze des Arianismus das Anathem,

---

[1]) c. 1311.

[2]) Mansi III, c. 305; eine Übersetzung nach dem griechischen Text bei Fuchs, S. 521; vgl. Hefele I, S. 705. Die Überschrift: „Sequitur epistola Ariminensis concilii ad Constantium imperatorem ubi episcopi praevaricati sunt a fide vera" fehlt in der Arsenalhandschrift.

[3]) Athanasius, de syn. cap. 10. Migne Patrol. s. g. XXVI, c. 696; Sozomenos IV, cap. 18, S. 273; Socrates II, cap. 37, S. 313; Theodoret II, cap. 19, S. 188; Epiphanius hist. tripart. V. cap. 21. Migne Patrol. s. l. LXIX, c. 1001.

[4]) c. 1345 Not. a—g.

über Valens und seine Genossen aber die Absetzung ausgesprochen.[1]) Ihre Beschlüsse meldeten sie dem Kaiser in vorliegendem Briefe. Gegenüber den Versuchen des Valens und Ursacius, sie zur Anerkennung einer neuen Glaubensformel zu bringen, betonen die Bischöfe ihr ferneres Festhalten am Nicaenum, dem man nichts zufügen noch wegnehmen dürfe. Trotz ihrer früheren Bitte um Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft, welche ihnen auch auf Grund ihrer „scripta" auf dem Mailänder Konzil gewährt worden, hätten sich Valens und Ursacius jetzt aufs neue der Haeresie angeschlossen. Der Kaiser möge gnädig ihre Gesandten empfangen, welche ihm ihre Glaubensüberzeugung vortragen würden. Letztere würde auch durch „das andere Schreiben" klargelegt werden. Ihnen selbst aber möge er die Rückkehr in die Heimat erlauben, da die Gläubigen schmerzlich ihre Hirten vermißten. Die Authentie dieses Briefes ist nie bezweifelt worden. Die zitierten „scripta" des Valens und Ursacius beziehen sich auf jenen „liber", welchen diese der Mailänder Synode von 345 vorlegten und worin sie Arius und einige seiner Hauptsätze verurteilt hatten. Sie erwähnen selbst ihren liber in ihrem Schreiben an Papst Julius in Fragment II (§ 12 No. 46).[2]) Der vorliegende Brief erwähnt auch ein Schreiben des Kaisers, auf welches sich Valens und Ursacius bei Vorlegung ihrer Glaubensformel beriefen. Es ist dies das Schreiben des Constantius an das Konzil von Rimini in Fragment VII (§ 10 No. 25). Weiterhin ergibt sich, daß jene beiden Bischöfe sich damals schon, als ihr Glaubensbekenntnis keinen Anklang fand, zu Änderungen bereit erklärten.[3]) Am Schlusse des Schreibens heißt es: „Legati autem nostri et subscriptiones et nomina episcoporum vel legatorum perferent sicut idem alia scriptura instruit tuam sanctam religiosamque prudentiam". Im griechischen Text steht:[4]) „Οἱ δε ἡμέτεροι πρέσβεις τὰς ὑπογραφὰς καὶ τὰς τῶν ἐπισκόπων προσηγορίας κομίζουσιν οἵ τινες καὶ ἐξ αὐτῶν τῶν θείων γράφων τὴν σὴν ὁσιότητα ἀναδιδάξουσιν."

---

1) Vgl. die definitio in Frg. VII (§ 10 No. 27), c. 1341.

2) c. 1297.

3) c. 1345: „Adeo cum videretur displicere, quod offerebant, publice in concilio putaverunt aliter esse conscribendum".

4) Theodoret II, cap. 19, S. 193.

Hiernach sollten die Gesandten den Kaiser aus der hl. Schrift belehren; wenn Valesius dies also mit: „Legati autem . . . perferent, sicut iidem alia scriptura instruent tuam . . . prudentiam“ übersetzt, so entspricht es nicht dem griechischen Text. Im übrigen dürfte dem Fragmententexte der Vorzug zu geben sein, weil er wohl das lateinische Original ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese „alia scriptura“ jene „definitio habita ab omnibus catholicis episcopis etc.“ in Fragment VII (§ 10 No. 28) ist, welche unserem Schreiben beigefügt worden war.

12. Nun folgt ein Text nachstehenden Inhaltes: „Mit obigem Schreiben hätten die orthodoxen Bischöfe zehn Gesandte an den Kaiser geschickt. Durch die Legaten der arianischen Partei, welche ebenfalls zehn Deputierte entsandt, sei dieser aber so beeinflußt worden, daß er jene garnicht vorgelassen habe. Schließlich hätten letztere, durch langes Hinziehen der Angelegenheit ermüdet, und erschreckt durch die Drohungen des Herrschers, den wahren Glauben aufgegeben und die Häresie angenommen. Daß dem so sei, könne man aus dem folgenden ersehen“. Im Gegensatze zu der hier erwähnten Zehnzahl der Synodaldeputierten zählt das folgende Dokument deren vierzehn auf. Zwar meint Ceillier,[1]) es seien von seiten der Orthodoxen anfangs nur zehn Deputierte abgeschickt worden und die vier weiteren Namen sollten darauf hinweisen, daß die Synode später abermals vier Deputierte an den Kaiser gesandt habe, um ihr Antwortschreiben auf seinen kalten Brief in Fragment VIII (§ 7 No. 11) zu überbringen; indessen sichere Nachrichten über die Zahl der Legaten fehlen. Allerdings hatte der Kaiser verfügt, es sollten zehn Abgeordnete entsandt werden,[2]) an anderer Stelle aber sagt er selbst wieder, es seien zwanzig Gesandte abgeschickt worden.[3]) Ebenso berichtet Sozomenos[4]) von

---

[1]) Remi Ceillier Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques, Paris 1835 T. V, S. 531.

[2]) In dem Dekret an das Konzil in Fragment VII (§ 10 No. 25) c. 1341.

[3]) In dem Briefe an die Bischöfe von Rimini bei Athanasius de syn., cap. 55. Migne Patrol. s. g. XVI, c. 792.

[4]) Hist. eccl. II, cap. 41, S. 95.

zwanzig Legaten der orthodoxen Partei. Sulpicius Severus wiederum spricht von zehn Deputierten; da er die Fragmente benützt hat (s. o. S. 31), ist sein Zeugnis nicht von selbstständiger Bedeutung.

14. Entsprechend der Ankündigung in No. 12 folgt unter der Aufschrift: „*Gesta ubi praevaricati sunt episcopi a fide vera*“[1]) (15.) das Protokoll über die Zustimmung der Rimineser Synodal-Deputierten zur Niceschen Formel.[2]) Es ist datiert: Eusebio et Hypatio conss. VI. Idus Octobris = 10. Oktober 359.[3]) In demselben bekennen die Deputierten, nicht Valens und seine Genossen, sondern die abendländischen Bischöfe seien die Friedensstörer auf dem Konzil in Rimini gewesen, erstere seien stets gut katholische Männer und niemals Haeretiker gewesen. Daher erklärten sie selbst jetzt alle in Rinimi gefällten Entscheidungen für null und nichtig und schlössen sich jenen Bischöfen an, welche den wahren Glauben hätten. Dieser Beschluß aber sei einstimmig angenommen worden.

16. Die an No. 15 sich anschließende Überleitung besagt: „Weil in dem vorhergehenden Protokoll nur die Tatsache des Abfalles konstatiert werde, solle im folgenden der Leser auch mit dem Symbolum selbst bekannt gemacht werden, welches von den Legaten unterzeichnet und dann von Valens nach Rimini überbracht worden sei. „Quae sit autem fidei confessio . . . ex infra scripto recognosces.“

§ 8. Fragment IX.

18. Nach dem Inhalt von No. 16 stünde zu erwarten, daß nunmehr der Text der Niceschen Formel folgen würde. Das ist aber nicht der Fall. Es schließt sich vielmehr unter der Überschrift: „*Incipit exemplum fidei epistulae missae ad*

[1]) Nach Coustant lautet die Überschrift im Pithouschen Codex: „Gesta ubi praevaricati sunt episcopi legati a fide vera incipiunt“. Vor Eusebio et Hypatio hat die Arsenalhandschrift noch incipit.

[2]) Mansi III, c. 314; eine Übersetzung bei Fuchs, S. 257; über die Vorgänge in Nice vgl. Hefele I, S. 708, woa uch dieses Protokoll herangezogen ist; über die Mitglieder der Deputation vgl. Gams II, S. 273; über Gregorius von Elviras o. S. 42.

[3]) Clinton, Fasti Romani I, S. 440.

Constantium imperatorem a perfidis episcopis" (19.) das Schreiben der Synode von Rimini an Constantius nach der Zustimmung zur Niceschen Formel an.[1]) Der einzig an dieser Stelle überlieferte Brief ist voll kriechender Schmeichelei, „seine Schreibweise dürfte ohnegleichen sein in der Geschichte der kirchlichen Versammlungen".[2]) Die Bischöfe schätzen sich glücklich, durch den Kaiser dahin belehrt worden zu sein, die der Kirche anstößigen Worte „usia" und „homousia" zu meiden. Endlich habe die Wahrheit gesiegt. Unverblümt gestehen sie, daß sie auf des Kaisers Befehl das vorgelegte Symbolum unterzeichnet haben.[3]) Zum Dank für ihren Gehorsam bitten sie in kriechender Weise um Heimsendung in ihre Gemeinden, um auch dort dem wahren Glauben Eingang zu verschaffen und um nicht länger mit jenen zurückgehalten zu werden, welche „mit irriger Glaubenslehre sich befleckten". Sie hätten auch bereits den morgenländischen Bischöfen mitgeteilt, daß sie stets mit ihnen eines Sinnes gewesen und auch im katholischen Glauben mit ihnen verbleiben würden. Das Schreiben ist sichtlich noch vor der Beugung jener letzten zwanzig Bischöfe verfaßt, welche durchaus nicht die Nicesche Formel unterzeichnen wollten und schließlich nur durch Zubilligung von Zusätzen hierfür gewonnen werden konnten (vgl. § 18), denn die Abendländer bitten in die Heimat entlassen zu werden, um nicht länger mit jenen, die „perversa doctrina infecti" seien, zusammen sein zu müssen. Von ihrem Standpunkt aus bezieht sich dies aber auf die noch standhaften Bekenner des Nicaenums, Hefele[4]) wie Gummerus[5]) halten Valens und seine Freunde für die Verfasser des Schreibens, wofür ja der ganze Ton desselben auch spricht. Ob dies aber aus der einleitenden Grußformel des Briefes direkt zu folgern sei, hat Hefele[6])

---

[1]) Eine Übersetzung bei Fuchs, S. 264; über die Vorgänge in Rimini von der Rückkehr der Deputierten aus Nice bis zur Abfassung des obigen Briefes, vgl. Hefele I, S. 709.

[2]) Gummerus, S. 136.

[3]) c. 1348 „.... recedentes ab usiae nomine te imperante".

[4]) I, S. 710. [5]) S. 136.

[6]) I, S. 710: „Zur Entschuldigung kann man nur sagen, daß, wie auch aus der Aufschrift zu erhellen scheint, wohl Valens und seine Freunde die eigentlichen Konzipienten dieses Briefes waren."

anscheinend doch Bedenken. Dieser Gruß lautet: „Domino merito gloriosissimo ac victoriosissimo Augusto Constantio synodus Ariminensis, Orientalibus consentiens id est Migdonius, Megasius, Valens, Epictetus et ceteri qui haeresi consenserunt.“ So kann der Wortlaut im Original nicht gewesen sein, mindestens von „id est“, vielleicht schon von „Orientalibus“ ab, liegt ein Zusatz vor, für dessen Urheber Coustant[1]) den Hilarius hält.

Nach dem zu Eingang dieses Paragraphen Bemerkten, liegt es nahe, zwischen No. 16 und 18 den Ausfall eines Schriftstückes, der Nicesehen Formel, zu statuieren (S. 51). Coustant[2]) allerdings versucht, diese Annahme durch folgende Erwägnung zu erübrigen: In No. 16 werde nur im allgemeinen gesagt „quae sit autem fidei confessio . . . ex infra scripto recognosces“, in Nr. 19 aber sei das Wichtigste aus der Niceschen Formel beigebracht und damit ein hinreichender Einblick in diese gewährt. Mehrmals werde nämlich in No. 19 die Verwerfung der Ausdrücke „usia“ und „homousia“ betont, auf dieser aber habe das Wesen jener Formel beruht. Darum sei die Annahme einer Lücke nicht notwendig. Die Ansicht scheint nicht unannehmbar.

§ 9. Fragment V.

21. Einer weit früheren Zeit, als die bisher erwähnten Stücke, gehört das folgende an. Unter der Überschrift: „*Incipit epistola legatorum missa ad Constantium imperatorem a Liberio episcopo urbis Romae per Luciferum episcopum*“ folgt (22.) der durch Bischof Lucifer von Calaris dem Kaiser Constantius überbrachte Brief des Papstes Liberius,[3]) welchen wir ebenfalls einzig in unseren Fragmenten überkommen haben. Sein Inhalt ist folgender: Wenn ihn auch der Erlaß des Kaisers an das Volk tief verwundet habe, so wage er doch, im Vertrauen auf des Kaisers Milde, noch einmal bei ihm vorstellig zu werden. Er müsse sich zunächst gegen die Anklagen der orientalischen Bischöfe verwahren, als hätte er ihre gegen Athanasius gerichteten Anklageschreiben zugunsten des letzteren unterdrückt. Er habe

[1]) c. 1348, Not. c. [2]) c. 1347, Not. a.
[3]) Mansi III, c. 201; vgl. Hefele I, S. 653 ff.

vielmehr, wie zudem allgemein bekannt sei, diese Briefe einem Konzil vorgelegt und den Orientalen auch geantwortet. Der Bescheid aber hätte ablehnend ausfallen müssen, weil zu gleicher Zeit achtzig katholische Bischöfe aus Aegypten für die Unschuld des Athanasius eingetreten seien. Diese Schreiben für und gegen Athanasius habe Vincentius auch der Synode von Arles vorgelegt. Der Kaiser ersehe also, daß ihn weder Eigennutz noch persönliche Voreingenommenheit für den alexandrinischen Bischof, sondern nur die Achtung vor Gottes Gebot und den Vorschriften der Apostel zu dieser Entscheidung veranlaßt hätten. Wenn auch jetzt wieder die Orientalen mit Friedensangeboten kämen, so möge man sich der vor acht Jahren in Mailand gehaltenen Synode erinnern, von der ihre Deputierten Demophilus, Macedonius, Eudoxius und Martyrius erzürnten Herzens schieden, als sie das Anathem über die arianische Haeresie aussprechen sollten. So aussichtslos damals eine Vereinigung war, so vergeblich würde sie auch jetzt sein, wenn sie jetzt auch ihren Haß gegen das Nicaenum schlau zu verbergen wüßten, dadurch, daß sie den Streit mehr auf das persönliche Gebiet, gegen Athanasius, hinüberspielten. Daß dies aber nur ein Kunstgriff sei, habe sich kürzlich auf dem Konzil gezeigt. Um der Verwirrung in der Kirche ein Ende zu machen, hätten seine Legaten sich mit der Verurteilung des Athanasius einverstanden erklärt, dafür aber die Verdammung der arianischen Haeresie gefordert. Darauf seien jedoch die orientalischen Bischöfe nicht eingegangen, auf der Verurteilung des Athanasius hätten sie hingegen bestanden. Er bitte nun durch Bischof Lucifer, dem er den Priester Pancratius und den Diacon Hilarius beigegeben, den Kaiser um Veranstaltung einer neuen Synode, damit endlich, und zwar auf der Grundlage des Nicaenums, wieder Ruhe und Eintracht in der Kirche hergestellt werde. Durch dieses Schreiben wurde Constantius zur Berufung der Mailänder Synode vom Jahre 355 bestimmt. Die Anklagen, gegen welche Liberius sich darin verteidigt, waren, wie Coustant[1]) vermutet, höchst wahrscheinlich in jenem kaiserlichen Erlasse

---

[1]) c. 1330 Not. f.

enthalten, auf den im Eingang angespielt wird.[1]) Über die vor acht Jahren in Mailand erschienene orientalische Gesandtschaft vgl. § 12 No. 50.

§ 10. Fragment VII.

Am Schluß der ersten Gruppe der Hilariusfragmente stehen drei auf die Synode von Rimini bezügliche Schriftstücke. 24. Unter der Aufschrift „*Incipit exemplum epistolae Constantii*[2]) *imperatoris ad episcopos italos, qui in Ariminensi synodo convenerunt*" folgt ein VI. Kal. Junias Eusebio et Hypatio conss. = 27. Mai 359 datiertes (25) Schreiben des Kaisers Constantius an das Konzil von Rimini,[3]) welches von vornherein die Tätigkeit der Synode auf die Glaubensangelegenheit und die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit begrenzt. Insbesondere sollen die abendländischen Bischöfe sich keinesfalls erlauben, etwa über die Orientalen einen Beschluß zu fassen: Ein solcher wird schon im voraus für null und nichtig erklärt. Nach schneller Erledigung ihrer Angelegenheit hätten sie, wie er schon in seinem früheren Erlaß bestimmt habe,[4]) zehn Gesandte an das kaiserliche Hoflager zu schicken. Wenn es nötig sein sollte, dürften diese mit den Orientalen verhandeln. Da Sozomenos[5]) ein ähnliches, aber weit ausführlicheres Schreiben an die Synode von Seleucia im Auszuge gibt und Constantius wegen Absendung der zehn Legaten ebenfalls auf einen früheren Erlaß an die abendländische Synode verweist, so meint Hefele[6]) wohl mit Recht, daß der vorliegende Brief erst ein zweites späteres Schreiben nach Rimini sei, dem bereits ein anderes

---

[1]) c. 1329: „Sermo enim pietatis tuae, iam dudum ad populum missus, me quidem, quem patienter omnia ferre necesse est, plurimum lacerat."

[2]) Im Pithouschen und Arsenalkodex steht hier wie in der einleitenden Grußformel: Constantinus (Schreibfehler).

[3]) Mansi III, c. 297; eine Übersetzung bei Fuchs, S. 244.

[4]) c. 1341: „ . . . et completis celeriter universis, consentiente consensu decem mittere ad comitatum meum, ut prudentiae vestrae prioribus litteris intimavimus".

[5]) Hist. eccl. IV, cap. 17.

[6]) I. S. 703.

ähnliches — wie an die Synode von Seleucia — vorausgegangen war.

27. Hieran schließt sich unter der Aufschrift: „*Incipit definitio habita ab omnibus catholicis episcopis priusquam per terrenam potestatem territi haereticorum consortio sociarentur in concilio Ariminensi*“ eine (28.) Erklärung der Rimineser Bischöfe,[1]) daß sie stets unentwegt am Nicaenum festhalten und nie gestatten wollten, daß demselben etwas zugesetzt oder weggenommen werde. Auch der Ausdruck „substantia“ solle in Geltung bleiben, da er durch viele Stellen der hl. Schrift nahe gelegt sei.[2]) Dieser letzte Satz richtet sich sichtlich gegen die vierte sirmische Formel, welche die Bischöfe in Rimini unterzeichnen sollten. Denn sie bestimmte ausdrücklich, es dürfe das Wort: „usia“, weil in den hl. Schriften nicht enthalten, nicht gebraucht werden.

29. Hierauf folgt die Mitteilung, es seien, nachdem auf dem Konzil beschlossen worden, daß an der väterlichen Überlieferung nichts gemindert werden dürfe, alle, welche dagegen waren, einstimmig verurteilt worden. Der Text dieser Verhandlung lautet wie folgt: „Eodem in concilio, postquam statutum est nihil debere paternam minui traditionem, etiam qui contra hanc veniebant, omnium in unum conspirantium spiritali voce sunt damnati. Cuius tractatus hoc est exemplum“.

30. Unter der Aufschrift: „*Eusebio et Hypatio conss. XII. Kal. Augusti* = 21. Juli 359 folgt nun die auf Veranlassung des Bischofs Graecian von Calle einstimmig ausgesprochene Verurteilung des Ursacius, Valens, Germinius und Gajus. Sie hätten jetzt wiederum versucht, den Nicaenischen Glauben zu unterminieren: „Attulerunt nobis praeterea conscriptam a se fidem quam recipere nos non licebat.“ Sie, die schon früher als Ketzer erklärt worden seien, habe die Synode auch jetzt verurteilt. Athanasius, der De synodis cap. 11[3]) dieses Synodaldekret ebenfalls überliefert, führt unter den Haeretikern noch den Auxentius auf;

---

[1]) Mansi III, c. 298.

[2]) c. 1342: „ . . . substantiae quoque nomen et rem a multis sanctis Scripturis insinuatam mentibus nostris, obtinere debere sui firmitatem.“

[3]) Migne Patrol. s. g. XXVI, c. 699.

Socrates[1]) nennt außerdem noch den Bischof Demophilus von Beroea. Seine Anwesenheit in Rimini ist indessen unwahrscheinlich, da er als Orientale zur Synode von Seleucia gehörte.[2])

II. Die zweite Gruppe in den Handschriften.

§ 11. Fragment I.

Das erste der von Coustant unter der Bezeichnung Fragment I zusammengefaßten Stücke hat in der Arsenalhandschrift (32.) die Aufschrift: „*Incipit liber secundus*[3]) *Hilarii Pictaviensis provinciae Aquitaniae, in quo sunt omnia, quae ostendunt, vel quomodo, quibusdam causis, quibus instantibus sub imperatore Constantio factum est Ariminense concilium contra formellam Nicaeni tractatus, qua universae hereses comprehensae erant.*“[3]) Das der besprochenen Aufschrift folgende Stück (33.) stellt sich als Einleitung in ein apologetisch-historisches Werk („opus“) dar, die den Zweck verfolgt, Tendenz und Inhalt des letzteren zur Orientierung des Lesers zu charakterisieren. Das Werk solle, heißt es in dieser Einleitung, den fast allgemein verbreiteten Irrtum widerlegen, als ob die kirchlichen Wirren der Zeit einzig durch die Person des Athanasius veranlaßt würden: „Enimvero“, heißt es, „versari in sérmone hominum iam diu memini, quosdam sacerdotum dei idcirco exulare, quod in Athanasium sententiam non ferunt: et hic error prope omnium mentes occupavit, ut sub nomine eius non satis unicuique eorum

---

[1]) II, cap. 37 S. 313.

[2]) Bei seiner edito princeps des Hilariusfragmente fügte Lefevre hier eine „damnatio blasphemiae Arii et expositio integrae et catholicae fidei, quam catholici in tractatu Ariminensi firmaverunt et manu subscripserunt“ aus einem Codex Dervensis bei. In der Maurinerausgabe steht sie als „appendix superioris fragmenti“ nach Fragment VII (s. Anhang I).

[3]) Nach Coustant's Angabe begann im Pithou'schen Codex die Inscription mit: „Incipit liber sancti Hilarii etc.“ (s. o. S. 2). Über eine diesbezügliche Korrektur im Apographon Lefevre's s. o. S. 20.

dignam causam suscepti exilii arbitrentur". Darum: „Propensiore cura rem omnem hoc volumine placuit exponere". Sodann wird als Ausgangspunkt der Darstellung, welche folgen soll, die Synode von Arles (353) und die dort erfolgte Absetzung und Verbannung des Bischofs Paulinus von Trier bezeichnet: „Incipiam igitur ab his quae proxime gesta sunt; id est, eo tempore quo primum in Arelatensi oppido frater et comminister meus Paulinus ecclesiae Trevirorum episcopus eorum se perditioni simulationique non miscuit: et qualis fuit illa sententia exponam, a qua referens voluntatem, indignus ecclesia ab episcopis, dignus exilio a rege est iudicatus." Weiterhin bezeichnet das Prooemium die Art des für die Darstellung benutzten Materials, es seien Briefe und Synodalakten zur Verwendung gekommen; sie gibt ferner die Disposition des Werkes an, und schließt endlich mit der Bitte, der Leser möge nicht der Meinung anderer folgen, sondern sich bemühen, an der Hand des durch das Werk gebotenen Materials sich ein selbständiges Urteil zu bilden: „. . . ad omne hoc volumen diligens intentio adhibeatur. Omnia enim sunt et separanda temporibus et distinguenda iudiciis et secernenda personis et verborum diiudicanda virtutibus: ne forte tot epistolis, tot synodis tunc frequenter iniectis, pernicioso ante finem fastidio expleatur . . . Et cum tam gravis rei negotium tractetur, oportet et unumquemque his modo curam cognoscendis rebus impendere, ut iudicio deinceps proprio consistens, opinionem non sequatur alienam." Daß, wie die Aufschrift sonder Zweifel besagt, der hl. Hilarius von Poitiers der Verfasser dieses Prooemiums sei, ist von keinem aus der großen Zahl jener, die mit den Hilariusfragmenten sich beschäftigt haben, bezweifelt worden. Auch Stiltinck schreibt es ihm zu. Reinkens aber bemerkt mit guten Gründen: „So sehr stimmt Schriftauffassung und Beherzigung mit der Bibelwissenschaft und Gesinnung, wie sie in seinen Schriften überall hervorleuchtet, überein; so genau gleicht der ganze charaktervolle Stil der Schreibart, wie wir sie in dem Werke De Trinitate finden, daß ich jene Einleitung, wenn ich sie ohne jeden Namen angetroffen, unwillkürlich dem hl. Hilarius würde zugeeignet haben" (S. 213). In der Tat zeigt die Einleitung in stilistischer Hinsicht eine große Verwandtschaft

mit sonstigen Werken des Hilarius und zwar nicht bloß mit den Büchern De Trinitate. In jener tritt wie in diesen dieselbe Eigenart hervor, durch unverbundene Häufung kurzer knapper Sätze die Lebendigkeit des Stiles zu erhöhen,[1]) oder durch ein scheinbares Übergehenwollen einen Punkt gerade recht scharf hervorzuheben;[2]) eine Reihe von charakteristischen Ausdrücken und Wendungen in diesen kehrt auch in jener wieder.[3]) Vor allem aber bezeugt den hilarianischen Ursprung

---

1) Vgl. No. 3 und 4 der Einleitung mit ad Const. I. c. 1219—1221; ad Const. II, c. 1226/27; c. 1228; ctr. Const. c. 1239/40/41, 1242/43 etc.

2) Vgl. No. 5: ... praetermitti autem ... non quaeror ... taceo ... mit ctr. Const. c. 1245/46.

3) Vgl. No. 2: „... a qua (sc. charitate) non gladius, non fames, non nuditas separabit," mit ad Const I c. 1221: „Orantque vincula, carceres, tribunalia ... inhiberi?" und weiter unten: „At vero quid istud est, quod sacerdotes timere Deum vinculis coguntur, poenis iubentur? Sacerdotes carceribus continentur, plebs in custodia catenati ordinis constricta disponitur, virgines nudantur ad poenam" mit ctr. Const c. 1240: „Qui (sc. persecutores) ad negandum te poenis ferro igni compellerent." Vgl. die erste Hälfte von No. 3 der Einleitung mit ctr. Const. c. 1240/1; in beiden ist der nämliche Gedankengang. Vgl. No. 3: „Si modo veritatem evangelicam falsitate corrumperem" mit ad Const. I, c. 1219: „Et melius mihi in hoc saeculo mori qum alicuius privati potentia dominante castam veritatis virginitatem corrumpere" und c. 1220: „qui ... non cessant ... Evangeliorum sinceritatem corrumpere". Die Ausdrücke „evangeliorum corruptio", „fidei depravatio" kehren überhaupt sehr häufig wieder. Vgl. No. 3: „Conscientiae reatum blandimento ignorantiae consolarer" mit ctr. Const. c. 1240: „Nunc pugnamus contra hostem blandientem"; c. 1243 „Subrepis nomine blandimento occidis", c. 1246 „Aut tu Paulinum beatae passionis virum blandimento sollicitatum relegasti". Vgl. No. 3: „Si ... haereseos piaculo non fide mea ... sed simplicitate ignorantium non tenerer", mit ad Const. I c. 1220: „Et non prius venenatum virus effundant, quam simplices et innocentes sub praetextu nominis Christiani raptos atque irretitos ... faciant", und ad Const. II c. 1228: „Dum ... magniloquentiae vanitate aures simplicium verbis fallentibus illudimus", und ctr. Const. c. 1252: „Satisfecere te ignorantibus putas, quia dicis, similem Patri secundum Scripturas." Vgl. No. 4: „Officiales magistri volitant" mit ctr. Const., c. 1250: „Condemnati ad regem suum advolaverunt". Vgl. No. 7: „Atque hoc etiam non inutiliter admonebo ut ad omne hoc volumen diligens intentio adhibeatur... ne forte tot epistolis tot synodis tunc frequenter iniectis" usw. (wie oben S. 58) mit de syn. c. 1153, wo die gleichen Gesichtspunkte zum Verständnis des Inhalts angegeben werden: „Oro autem vos ...

des Prooemiums, was dessen Verfasser über die näheren Umstände, unter denen er schreibt, angibt. Er ist noch Verbannter: „. . . nomini . . . Jesu Christi adhaereo, iniquorum societatem et infidelium consortium respuens: cum quo florere nobis, saeculi otio domestico frui . . . familiaritate regia gloriari . . . potestas dabatur, si modo veritatem evangelicam falsitate corrumperem.“ Er befindet sich noch in der Gegend, in der die Ereignisse sich abspielen: „Proferre . . . opus tento . . . locorum, in quibus gesta res est, nosque agimus, desperatione peregrinum“ (c. 1282), die Schilderung der Zustände am kaiserlichen Hoflager zu Konstantinopel ist eine so lebendige, daß sie auf einen Augenzeugen hinweist: „. . . hocque quo etiam in Romani imperii negotiis quies carpitur, rex angitur, palatium fervet, episcopi circumcursant, officiales magistri volitant, adversus apostolicos viros officiorum omnium festinatione turbatur. Ita ubique agitur, trepidatur, instatur, ut plane iniquitatem huius adsertionis, obtinendi labor et cura prodiderit“. Er schreibt, während er eine Audienz beim Kaiser nachgesucht hat und auf den Bescheid wartet, indessen seine Gegner die Gewährung dieser Audienz zu hintertreiben suchen: „Necesse fuit in eo sermone omnia esse praepropera, incomposita, confusa, quia, quanto nos impensiore cura audientiam quaereremus, tanto illi pertinaciore studio audientiae contrairent“. Das stimmt vollständig zur Lage des Hilarius gegen Ende des Jahres 359 und Anfang 360. Seit der Synode von Biterrä (356) hatte er als Verbannter in Phrygien gelebt und war Ende 359

ut quia mihi ad vos de divinis, ut voluistis, rebus et de fidei nostrae intemerata conscientia erit per has litteras sermo, ne quisquam de me ante sermonis consummationem per litterarum exordia existimet iudicandum. Iniquum est enim, non comperta usque ad finem ratione dictorum praeiudicatam sententiam ex initiis quorum causa adhuc ignoretur, affere; cum non de inchoatis ad cognoscendum sed de absolutis ad cognitionem sit iudicandum“, und ebd. weiter unten: „Sed quisque haec legenda et cognoscenda susceperit, modam sibi atque mihi patientiae fidelis indulgeat et usque ad absolutionem universa percenseat“. Vgl. auch No. 7: „Ego tamen quae gesta sunt, fideliter transmisi: vos an catholica an haeretica sint, fidei vestrae iudicio comprobate“, mit de syn. c. 1188: „Et quamquam iam non verear de me iudicari secundum expositionem totius fidei tamen patimini ut velim de me adhuc nisi absolutis omnibus iudicari“.

nach Schluß der Synode von Seleucia mit deren Gesandtschaft, zwar unaufgefordert aber auch ungehindert, nach Konstantinopel gekommen.[1]) Kurze Zeit darauf trafen die Gesandten der Synode von Rimini ein. In den nun wieder entbrennenden Kontroversen über den Glauben, denen Hilarius mit dem größten Interesse folgte, merkte er gar bald, daß der Kaiser Constantius völlig von den strengarianischen Hofbischöfen, besonders aber von Valens und Ursacius, beherrscht wurde. Er bat daher schriftlich um eine Audienz,[2]) in welcher er den Kaiser, an dessen gute Absicht er immer noch glaubte, die Wahrheit enthüllen, und zugleich durch eine Konfrontation mit dem ebenfalls anwesenden Bischof Saturnin von Arles, der 356 zu Biterrä seine Verbannung durchgesetzt hatte, seine persönliche Unschuld beweisen sollte. Die Audienz wurde nicht gewährt. Bitter enttäuscht und voll Zorn und Schmerz schrieb hierauf Hilarius seinen „liber contra Constantium imp.“[3]) Ohne Rücksicht und Schonung reißt er dem Kaiser die Maske ab und eifert gegen ihn in den härtesten Ausdrücken: Er nennt ihn sogar den Antichrist selbst.[4]) In der vorliegenden Einleitung spricht Hilarius in schonender Weise vom Kaiser, ja er will dessen Verfahren überhaupt keiner Kritik unterziehen. Das gebiete die dem Herrscher gebührende Ehrfurcht, indem sein Reich von Gott sei.[5]) Es dürfte daher dieses Prooemium noch vor jenem liber ctr. Const. abgefaßt sein, nämlich bevor Hilarius die abschlägige Antwort auf sein Gesuch um eine Audienz erhielt, also wohl im Januar des Jahres 360.

§ 12. Fragment II.

An diese Einleitung schließt sich, aber ohne ein äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zu derselben, eine Reihe von auf

---

[1]) Sulpicius Severus II, cap. 45 S. 98.

[2]) Ad Const. II, c. 1225 u. 1232.

[3]) c. 1237/1260.

[4]) c. 1237: „Tempus est loquendi: quia iam praeteriit tempus tacendi; Christus exspectatur quia, obtinuit antichristus“, c. 1240: „. . . at nunc pugnandum contra persecutorem . . . contra Constantium antichristum“.

[5]) c. 1182: „Praetermitto autem licet potissima regi sit referenda reverentia, quia enim a deo regnum est.

die Synode von Sardica bezüglichen Schriftstücken an und zwar zunächst (35.) unter der Aufschrift: „*Incipit exemplum epistulae synodi Sardicensis ad universas ecclesias*“ (36.) das Rundschreiben der Synode von Sardica (v. J. 344) an alle Kirchen[1]). Athanasius[2]), wie Theodoret[3]) haben uns dieses Schreiben in der offiziellen griechischen Rezension überliefert. Ob nun der einzig in den Hilariusfragmenten überlieferte lateinische Text in ähnlicher Weise, wie dies von der lateinischen Rezension der dem Konzil von Sardica zugeschriebenen Kononensammlung angenommen wird,[4]) eine von der Synode ausgegangene offizielle Redaktion ist, oder eine private, sei es von Hilarius, sei es von sonst jemandem angefertigte Übersetzung aus dem griechischen Wortlaut, darüber sind die Meinungen geteilt. Die Ballerini,[5]) denen sich Hefele anschließt, neigen, wenn auch nicht mit apodiktischer Gewißheit, der erstangeführten Ansicht zu. Ebenso Coustant, dem allerdings die mehrfachen Abweichungen des lateinischen Textes vom griechischen auffielen. Er glaubt diese aber hinlänglich durch den Umstand erklärt, daß der von ihm für den Zusammensteller dieser Aktenstücke gehaltene Hilarius in seiner Verbannung im Orient nicht so leicht habe korrekte Exemplare lateinischer Schriftstücke erhalten können: „Namque virum in Phrygiam relegatum non in genuina et integra epistolarum latinarum exemplaria, sed in mendosa incidisse quis stupeat?“ (Praefat. c. 1273). Für Stiltinck[6]) aber sind

1) Mansi III, c. 69. Eine Übersetzung bei Fuchs, S. 137, vgl. Hefele I, S. 601.

2) Apolog. ctr. Arian. cap. 44. Migne Patrol s. g. XXV, c. 323.

3) Hist. eccl. II. cap. 8, S. 135.

4) Vgl. Hefele, I. S. 556.

5) Ballerini, Vetus canonum nicaen. sard. et chalced. interpretatio latina in Sancti Leonis Opp. T. III. Migne Patrol. s. l. LVVI. c. 839 Not. f.: „Haec synodica (sc. sardicensis) latina, forte ex originali latino, legitur apud S. Hilarium in Fragmentis. Graecus porro textus, qui pariter originalis habendus est (ita enim duo originalia exempla huius synodicae scripta fuisse videntur, ut de canonibus diximus: alterum latinum pro Latinis, graecum vero alterum pro Graecis) exstat in Apologia secunda Athanasii“. Vgl. Hefele, I. S. 607.

6) Acta SS. mens. Septr. T. VI, c. 574.

diese Abweichungen Grund genug, nicht bloß den offiziellen Charakter der Übersetzung sondern eben so sehr die Autorschaft des Hilarius in Abrede zu stellen. Henricus Valesius hält Hilarius für den Autor der lateinischen Übersetzung.[1]) In neuerer Zeit hat Zahn[2]) hervorgehoben, daß der lateinische Text sich nicht als Originalrezension, sondern als spätere Übersetzung zu erkennen gebe. Das ist auch in der Tat aus verschiedenen Gründen sehr wahrscheinlich. Eine von der Synode ausgegangene lateinische Rezension würde sich nicht in so fast sklavischer Treue an den griechischen Text angeschlossen haben, wie es der Text in den Hilariusfragmenten tut. Letzterer geht darin so weit, daß sich seine Schreibart öfter in einer dem Geist der lateinischen Sprache zuwideren Weise gestaltet, sodaß bisweilen sogar die Verständlichkeit des Ausdruckes unter der Treue der Übersetzung leidet, z. B. das griechische: „Τούτους πάντας μακρὰν ποεῖτε“ wird lateinisch ganz wörtlich wiedergegeben mit: „Hos omnes longe facite“ (c. 1289). Übrigens weicht der Text in den Fragmenten an mehreren Stellen sowohl von dem bei Athanasius als von dem bei Theodoret ab,[3]) sodaß dem Übersetzer eine von beiden

[1]) Vgl. die annotationes Henrici Valesii zur hist. eccl. des Theodoret S. 43 ff.; dort sind eine Reihe Abweichungen des Fragmententextes von dem griechischen bei Athanasius und Theodoret notiert. Sie werden stets mit: „Hilarius vertit, Hilarius legit, . . . ut ex versione eius apparet; . . . quamquam Hilarius verbum . . . in sua quoque versione agnoscit . . .“ angeführt.

[2]) Theodor Zahn, Marcell von Ancyra, Gotha 1867. Er zitiert S. 76 eine Stelle aus dem Synodalschreiben und fügt in Anm. 3 hinzu: „Ich führe die oben umschriebenen Worte griechisch an, weil der oft abweichende Text des Synodalschreibens bei Hilarius sich deutlich als Übersetzung eines griechischen Originals verrät“.

[3]) Vgl. Anmerkung 1 und noch folgende Varianten:

Athanasius.	Theodoret.	Fragment.
1. καὶ δι' ἑαυτοῦ (sc. κύριος) τὴν εἰς οὔρανον ἄνοδον πᾶλιν ἡμῖν δεδωκώς . . .	καὶ δι' αὐτὰς τὴν εἰς . . .	et propter ecclesias ascensum in coelos omnibus nobis tribuit
2. οὖν γραψάντων περὶ Εὐσέβιον 'Ιουλίῳ συλλειτουργῷ . . ., λέγομεν δὲ 'Αθανασίου καὶ Μαρκέλλου	οὖν ἔγραψαν οἱ περὶ Εὐσέβιον καὶ Μάριν καὶ Θεόδορον καὶ Θεόγνιον καὶ Οὐρσάκιον καὶ Οὐα-	Olim quidem scribentibus Eusebio, Mario, Theodoro, Diognito, Ursacio et Valente Iulio consacerdoti

abweichende dritte Rezension vorgelegen zu haben scheint. Die Angabe der Adressaten, wie sie bei Athanasius und Theodoret sich findet, ist in den Fragmenten ausgelassen. Wie streng man sich übrigens zu jener Zeit bei Übersetzungen an den Urtext hielt, ersehen wir an Hilarius De synodis No. 9: „Et quidem rectum ac conveniens existimo, ut antequam de verborum suspicionibus ac dissensionibus ineo sermonem, ea quae ab Orientalibus episcopis adversum conscriptam apud Sirmium haeresim dicta et constituta sint, verbis quam possim absolutissimis demonstrem; non quod non ab aliis planissime omnia edita sint, sed quod ex graeco in latinum ad verbum expressa translatio affert plerumque obscuritatem, dum custodita verborum collatio eandem absolutionem non potest ad intelligentiae simplicitatem conservare.“ (c. 1155).[1])

καί Ἀσκλήπα. ἔγραψαν καὶ οἱ ἀπὸ ἄλλων μέρων ἐπισκοποὶ μαρτυροῦντες μὲν τῇ καθαρότητι τοῦ σύλλειτουργῷ ἡμῶν Ἀθανασίου τὰ δὲ παρὰ τῶν περὶ Εὐσέβιον γενόμενα μηδὲν ἕτερον ἢ ψευδῆς καὶ συκοφαντίας εἶναι μεστά.	*λέντα καὶ Μηνόφαντον καὶ Στέφανον Ἰουλίῳ τῷ συλλειτουργῷ . . . λέγομεν δὲ Ἀθανασίου τοῦ ἐπισκόπου Ἀλεξανδρίας καὶ Μαρκέλλου τοῦ ἐπισκ. Ἀγκυρᾶς καὶ Ἀσκληπᾶ τοῦ Γάζης ἔγραψαν . . .*	nostro Romanae ecclesiae episcopo adversum praedictos episcopos nostros. dicimus autem Athanasium et Marcellum ut scripserunt ex aliis locis ut episcopi nostri; quae autem ab Eusebio facta sunt nihil aliud quam falsitatis et mendacii fuisse plena.
3. *Καὶ μάλιστα τοῦ εὐγηροτάτου Ὁσίου, τοῦ καὶ διὰ τὸν χρόνον καὶ τὴν ὁμολογίαν καὶ διὰ τὸ τοσοῦτον κάματον ὑπομεμενηκέναι πάσης αἰδοῦς ἀξίου τυγχάνοντος ἀναμενόντων καὶ προτρεπομένων αὐτοὺς εἰσελθῶν ἐν τὴν κρίσιν ἵν' ἅπας ἀπόντων τῶν συλλειτουργῶν ἡμῶν ἐθρύλλησαν καὶ ἔγραψαν κατ' αὐτῶν ταῦτα παρόντες ἐλέγξας δονηόθωσιν.*	*μάλιστα . . . . . . πάσης τιμῆς τε καὶ αἰδοῦς τυγχάνοντος ἀξίου ἀναμενόντων . . . ταῦτα παρόντων. ἔλεγξας.*	Et maxime venerabilis sanctae Osium qui et propter aetatem et confessionem et tanti temporis probatam fidem qui tantum laborem id aetatis pro ecclesiae utilitate sustinuit ut omni reverentia dignissimus habeatur. Exspectantibus omnibus et cohortantibus eos venire ad iudicium ut omnia quae de consacerdotibus vel dixerunt vel scripserunt praesentes possint convincere.

[1]) Vgl. auch Grützmacher, Hieronymus, Leipzig 1901, S. 182; in Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, Bd. VI, Heft 3; und Reinkens, S. 176.

38. Unter der Aufschrift: „*Incipit exemplum epistolae factae ad Iulium urbis Romae episcopum Iulio episcopo a synodo directa*“ folgt nun ein bloß an dieser Stelle überliefertes (39.) Schreiben der Synode von Sardika an Papst Iulius,[1]) an welches sich (40.) mit der Aufschrift „*Item nomina haereticorum*“ (41.) eine Liste der zu Sardika gebannten Haeretiker anschließt. Der Brief (No. 39) ist lediglich ein den Überbringern der sardizensischen Akten, den Priestern Archidamus und Philoxenus und dem Diakon Leo mitgegebenes Begleitschreiben. Unter Anerkennung der Gründe für das Nichterscheinen des Papstes auf der Synode werden nur kurz die gepflogenen Verhandlungen und ihr Ergebnis mitgeteilt. Die beigegebenen Akten und der mündliche Bericht seiner Legaten würden den Papst ausführlicher unterrichten. Das Schreiben berichtet über das Verhalten der beiden Bischöfe Valens und Ursacius, besonders aber des letzteren. Von den in No. 41 genannten Bischöfen fehlt hier der Name des Theodor von Heraclea. Hinsichtlich der Frage, ob der Brief Originaltext ist, oder ob er ursprünglich nur griechisch abgefaßt war und hier bloß eine private Übersetzung vorliegt, scheint mir letztere Annahme die wahrscheinlichere. Über die Echtheit des Passus; „Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri apostoli sedem de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes. Quoniam ergo universa, quae gesta sunt . . .“ ist von den Gegnern und den Verteidigern des päpstlichen Primates gestritten worden. Möhler[2]) und Hergenröther[3]) halten ihn unbedenklich für echt. Remi Ceillier[4]) fiel auf, daß der Satz den Gedankengang unterbreche, er sehe wie eine Interpolation aus, aber im Hinblick auf den siebenten der sardizensischen Kanonen, auf den hier en passant hingewiesen werde, hielt er doch an der Echtheit desselben fest. Blondell[5])

---

[1]) Mansi III, c. 40. Eine Übersetzung bei Fuchs, S. 127, vgl. Hefele I, S. 610.

[2]) Athanasius der Große, Mainz 1827, S. 366.

[3]) Kirch.-Gesch. I³, S. 367, Not. 2.

[4]) IV, S. 696.

[5]) De primatu ecclesiae p. 106. Das Werk war mir nicht zugänglich. Ich beziehe mich hierbei auf Hefele I, S. 611, Not. 1.

und Bower[1]) hielten ihn für eine Interpolation im Interesse des römischen Primates. Fuchs[2]) glaubt, der Satz sei ursprünglich eine Randbemerkung gewesen und später in den Text geraten, eine Ansicht, der auch Hefele[3]) beistimmt.[4]) Aus diesem Schreiben kehren mehrere markante Stellen auch in des Hilarius Schrift ad Const. I. wieder; c. 1291 heißt es: „Quid autem de impiis et de imperitis adolescentibus Ursacio et Valente statutum sit, accipe", und weiterhin: „Quia manifestum erat hos non cessare adulterinae doctrinae lethalia semina spargere"; Ad Const. I. c. 1220 steht: „Nuper didicimus commenta haec fuisse inventa a . . . imperitis atque improbis duobus adolescentibus Ursacio et Valente"; und c. 1219: „Qui non cessant adulterinae doctrinae corrupta semina adspergere". Die Bekanntschaft des Hilarius mit dem sardizensischen Schreiben an Papst Julius ist demnach außer Zweifel gesetzt.

42. Unter der Aufschrift: „*Item nomina episcoporum infra qui in synodo Sardicensi fuerunt et subscripserunt iidem in iudicio*" folgt (43.) ein Verzeichnis der Bischöfe, welche die Beschlüsse von Sardika unterschrieben.[5]) Es umfaßt 59 Namen, ist aber unvollständig, indem Namen von Bischöfen fehlen, deren Anwesenheit zu Sardika von anderweit feststeht.[6]) Am Ende der Liste stand nach der Angabe von Coustant im Pithouschen Codex der richtige Vermerk: „Episcopi omnes numero unus de sexaginta", ebenso heißt es auch

---

1) Historie der Päpste, Bd. I, S. 192. Vgl. hierzu vorhergehende Anmerkung.

2) S. 128, Not. 135.

3) I, S. 611, Not. 1.

4) Bezüglich des am Schluß des Briefes dem Papste erteilten Auftrages, die Konzilsbeschlüsse in Sizilien, Sardinien und Italien bekannt zu machen, vgl. Hefele I, S. 611, Not. 1. Unter den als Häretikern gebannten Bischöfen wird Narcissus als Bischof „Jeropoli" bezeichnet. Das ist offenbar aus Neropolis (vgl. Athanasius de fuga. a a. O., c. 644: *τῆ πόλεωζ Νεϱώνος*) korrumpiert. In der Enzyklika (s. o. No. 36) heißt er Bischof „a Neroniade". Deshalb ist es unwahrscheinlich, daß Jeropolis aus dem erst später aufgekommenen „*Εἰϱηνόυπολις*", (vgl. Theodoret I, cap. 7, S. 41: „*ἡ Νεϱωνίας ἐστι πολις, ἣ νῦν Εἰϱηνούπολιν ὀνομάζομεν*") verstümmelt ist.

5) Mansi III, c. 42.

6) Vgl. Hefele I, S. 541.

im Apographon Lefevres. Der Arsenalcodex indessen hat bei sonst gleicher Anzahl der Namen: „Episcopi omnes numero sexaginta et unum“ und am Rande steht „LXI. epi“. Da die Namen der Bischöfe und ihrer Sitze zum Teil recht entstellt sind, so glaubt Stiltinck, daß dieses Verzeichnis unmöglich aus einem Werke des Hilarius stammen könne. Indessen sind die Entstellungen der Namen offenbar auf Rechnung der Abschreiber zu stellen; was aber die in No. 43 vorkommenden Formen „Spania, Spanensis“ betrifft, so waren sie zu jener Zeit durchaus nicht so ungebräuchlich, wie Stiltinck annimmt.

44. An dieses Namensverzeichnis schließt sich eine längere Auseinandersetzung an: „Res quantum arbitror etc.“ An der Hand der vorhergehenden Synodalakten werden noch einmal die Anklagen der Arianer gegen Athanasius zusammengestellt und ihre Nichtigkeit und Verlogenheit kurz aber prägnant nachgewiesen. Hierauf tadelt Verfasser in direkter Anrede die Bischöfe, welche trotzdem jenen verurteilt hätten, „wider besseres Wissen und lediglich auf Betreiben der Valens, Ursacius und Saturnin hätten sie es getan, denn es sei ihnen wohl bekannt gewesen, daß Athanasius mit Osius, Maximinus und Papst Julius Kirchengemeinschaft gehabt habe. Dem Machtspruch falscher Bischöfe also hätten sie Gehör gegeben, wenn auch ihre Entschuldigung zu beachten sei, daß allerlei Quälereien und Bedrückungen stattgefunden hätten.“ Der Verfasser schließt den Abschnitt mit den Worten: „Satisfecimus igiter primae propositioni (al: fini propositionis), qua spopondimus Athanasium reum teneri nullius eorum, quae obiectatis, criminum posse“. Dann geht er zu den Verhandlungen über Marcellus von Ancyra und Photinus von Sirmium über: „Superest, ut quid de Marcello et Photino gestum sit, paucissimis dicam“. Da Photinus, einst von Marcellus geweiht und eine lange Zeit sein Diakon, wiederum durch neue Lehren die evangelische Wahrheit getrübt, wären aus vielen Provinzen die Bichöfe zusammengekommen, um ihn abzusetzen, zumal er schon einmal vor zwei Jahren von einer Mailänder Synode als Häretiker verurteilt worden sei. Man habe dies jetzt um so mehr tun müssen, weil sonst wieder eine allgemeine Verwirrung entstanden wäre. Überhaupt sei es längst nötig

gewesen, einige Bischöfe, teils wegen ihrer Feindschaft gegen Athanasius, teils wegen ihrer Verbindung mit dem Arianismus aus der Kirche auszuscheiden. Bei dieser Gelegenheit hätten nun Valens und Ursacius den Papst Julius um Verzeihung und Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft gebeten. Diese sei ihnen auch gewährt worden und sie hätten durch die bei diesem Anlaß von ihnen verfaßten Briefe die Unschuld des Athanasius wie den haeretischen Charakter des Arianismus zugestanden. Soweit unser Text.

Die Synode, deren ungerechte Beschlüsse über Athanasius der Verfasser rügt, ist sonder Zweifel die Arles'sche vom Jahre 353. Hier war Saturnin neben Valens und Ursacius maßgebend gewesen. Constantius ließ den orthodoxen Bischöfen ein schon im voraus gefertigtes Verdammungsurteil über jenen vorlegen und trotz heftigen Widerstandes wurde ihnen, auch den päpstlichen Legaten Vincentius von Capua und Marcellus aus Campanien, die Unterschrift durch Drohungen und Gewaltmaßregeln abgerungen[1]). Daß hierbei neben neuen Anklagen auch die alten längst zurückgewiesenen Beschuldigungen wieder ans Tageslicht gezogen wurden, ist leicht begreiflich, zumal ja gerade auf Grund dieser Athanasius auf dem Gegenkonzil von Philippopolis verurteilt worden war (vgl § 6 Nr. 9). Der Umstand aber, daß die Bischöfe der Synode von Arles so unvermutet angesprochen werden, ohne daß der letzteren vorher irgendwie gedacht worden wäre, beweist, daß im Vorhergehenden eine Stelle in Wegfall gekommen ist, an der von dieser Synode die Rede war. Wahrscheinlich stand diese Stelle an der Spitze des Fragmentes, indem der Verfasser, um die Beschlüsse von Arles zu beleuchten, von dem dort gehaltenen Konzil auf das frühere von Sardica zurückgriff. Zu der Notiz im Text über Marcellus und Photinus ist folgendes zu bemerken. Wie Athanasius berichtet,[2]) wurde das Anathem über Photinus zum ersten Mal auf der Synode von Antiochien im Sommer 343 ausgesprochen. Ihr Glaubensbekenntnis, den μακρόστιχος, und damit die Verurteilung des

[1]) Vgl. Hefele I, S. 652.
[2]) De syn. cap. 25. Migne Patrol. s. g. XXVI, c. 726. vgl. Hefele I, S. 627 u. 636.

Photinus sandte die Synode durch die vier Bischöfe Demophilus, Macedonius, Eudoxius und Martyrius an die abendländischen Bischöfe,[1]) welche gerade damals in Mailand zusammengetreten waren. Dies erhellt nämlich aus dem in Fragment V (§ 9) enthaltenen Briefe des Papstes Liberius (No. 22), den er nach der Synode von Arles durch Lucifer von Calaris an Constantius sandte;[2]) ja es hat gewiß Berechtigung, wenn Coustant[3]) und Zahn[4]) annehmen, eben die Ankunft der Orientalen habe diese Mailänder Synode veranlaßt. Sie fällt in das Jahr 345[5]) und ist, wie wir noch sehen werden, identisch mit jener, auf welcher nach unserem Texte (s. o. S. 67) bereits vor zwei Jahren Photinus verurteilt worden war. Da aber Photinus, unbekümmert um dieses Urteil, seine Lehren weiter verbreitete, kamen zwei Jahre darauf die Bischöfe wieder zusammen, um über ihn zu richten. Wo jedoch diese neue Synode gehalten wurde, ist nicht gesagt, ergibt sich aber aus den zwei folgenden Briefen des Valens und Ursacius, welche sie gelegentlich dieses Konzils absandten. Über die von Zahn nach diesem Passus vermutete Lücke (s. u. S. 75).

45. Unter der Aufschrift: „*Exemplum epistolae, quam post renuntiationem Orientalium Athanasium reum non esse, in urbe Roma holographa manu Valens perscripsit et Ursacius subscripsit*“ folgt (46.) ein Brief der Bischöfe Valens und Ursacius an Papst Julius; ihm schließt sich (47.) die kurze Bemerkung an: „Haec epistola post biennium missa est, quam haeresis Photini a Romanis damnata est“, worauf (48.) unter der Überschrift: „*Item exemplum alterius epistolae Valentis et Ursacii, quam post aliquantum temporis ab Aquileia, posteaquam hanc superiorem Romae emiserant ad*

[1]) Ebd. S. 628.

[2]) Frgm. V, c. 1331: „Quae est pax, clementissime Imperator, cum sint ex partibus ipsis quatuor episcopi Demophilus, Macedonius, Eudoxius, Martyrius, qui ante annos octo, cum apud Mediolanum Arii sententiam haereticam noluissent damnare, de concilio animis iratis exierunt?“ Der Brief ist nach der Synode von Arles 353 geschrieben. Das genannte Mailänder Konzil hat also 345 stattgefunden.

[3]) c. 1331, Not. b: „Ex illorum adventu nata videtur huius concilii occasio, in quo quatuor illi episcopi Arii haeresim damnare recusarent“.

[4]) S. 78. [5]) s. Anm. 2.

Athanasium miserunt et episcopos“ (49.) ein Brief derselben Bischöfe an Athanasius steht. Beide Schreiben,[1]) von denen bei Athanasius, Socrates und Sozomenos[2]) griechische Übersetzungen vorliegen,[3]) sind kurz und ziemlich frostiger Natur. Zwar erklären die Bischöfe in dem Briefe an Julius, die Bedingungen des Papstes annehmen und sich wiederum unterwerfen zu wollen, wie sie auch bereits früher einem Mailänder Konzil einen „liber“ mit der Verurteilung des Arius vorgelegt hätten, in Wirklichkeit finden wir aber, wie schon Fuchs (S. 175) hervorhob, nur bezüglich des Athanasius einen eigentlichen Widerruf, die geforderte Verdammung des Arius und seiner Lehre umgehen sie geschickt so, daß sie nur das allgemein gehaltene Anathem der Synode von Philippopolis wiederholen.[4]) Das Schreiben an Athanasius enthält überhaupt nur die Mitteilung, daß sie wieder mit ihm Kirchengemeinschaft haben.

Daß aber der Papst sich mit einer so allgemeinen Verurteilung des Arianismus begnügte, ist wohl erklärlich. Durch das Konzil von Sardika und die Rückkehr des Athanasius schien der orthodoxe Glaube auf der ganzen Linie gesiegt zu haben; es gebot ihm daher die Klugheit, mit denen, welche zur Kirche zurückkehren wollten, nicht allzu streng zu verfahren.[5]) Nach No. 44 (gegen Ende) sind diese Briefe ge-

[1]) Mansi III, c. 167 ff. Übersetzungen bei Fuchs, S. 174, vgl. Hefele I, S. 638.

[2]) Athanasius, Apolog ctr. Arian. c. 354, Socrates II, cap. 24, S. 261, Sozomenos III, cap. 23, S. 309.

[3]) Vgl. Möhler, S. 374, Not. 81: „Bei Athanasius ist eine Übersetzung der lateinischen Originalien ins Griechische, Hilarius hat diese selbst, wie sichs einem jeden Sprachkenner aufdrängen muß“.

[4]) Der Widerruf lautet: „Haereticum vero Arium sed et satellites eius qui dicunt: Erat tempus, quando non erat filius, et qui dicunt ex nihilo filium, et qui negant dei filium ante saecula fuisse . . . et nunc et semper anathematizasse . . . profitemur.“ Das Anathem der Synode von Philippopolis heißt (vgl. Frg. III. c. 1323): „Illos vero qui dicunt: ex id quod non fuit filius dei (ex non extantibus esse filium dei) . . . aut qui dicunt fuisse aliquando tempus vel saeculum, quando non fuit filius, haereticos damnat sancta et catholica ecclesia. Similiter et illos, qui dicunt aut Christum non esse deum aut ante saecula non fuisse“.

[5]) Frgm. II. c. 1296: „Iulius veniam . . . . impertit, ut cum lucro catholicae ecclesiae vires quoque detraheret Arianis“. In dem Satze:

legentlich einer abermals gegen Photinus gehaltenen Synode geschrieben worden, der „ante biennium iam in Mediolanensi synodo erat haereticus damnatus". Nach No. 47 wurde der Brief an Papst Julius und somit auch der an Athanasius „post biennium" nach einer „a Romanis" erfolgten Verurteilung des Photinus abgesandt. Diese „a Romanis" ausgesprochene Verurteilung ist also mit obiger „iam ante biennium" in Mailand verhängten zu identifizieren und erfolgte auf dem Mailänder Konzil vom Jahre 345 (s. o. S. 69). Dieser Synode hatten Valens und Ursacius auch bereits, wie sie in dem Briefe in No. 46 angeben, ihren liber über die Verurteilung des Arius vorgelegt. Daß unter „Romani" in No. 47 die Abendländer schlechthin, nicht aber eine eigens in Rom gefeierte Synode zu verstehen sind, hat schon Coustant[1]) durch Beibringung von Beispielen nachgewiesen. Diese zwei Briefe in No. 46 und 49 sind demnach im Jahre 347 verfaßt. Damit stimmen auch die diesbezüglichen Berichte bei Athanasius, Socrates und Sozomenos überein (s. o. S. 70), daß Valens und Ursacius sich nach der Rückkehr des Athanasius nach Alexandrien beim Papst um Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft beworben und dabei diese zwei Briefe geschrieben hätten. Da nun Athanasius Ende Oktober 346 zurückkam, so können diese Briefe frühestens gegen Ende dieses Jahres, wahrscheinlicher aber erst gegen Anfang des Jahres 347 verfaßt sein. Ebenso ist die abermals gegen Photinus gehaltene Synode, welche den Anstoß zu den Briefen in No. 46 und 49 ab, in diesem Jahre und wiederum in Mailand gefeiert worden. In ihrem Schreiben

„Profitemur etiam, quod, si aliquando nos Orientales voluerint, vel idem Athanasius malo animo ad causam vocare, citra conscientiam tuam non adfuturos" im Briefe No. 46 steht hier wie bei Socrates und Sozomenos „Athanasium", während Athanasius (a. a. O. c. 353) „Εὐσέβιον" liest. Da aber Eusebius von Caesarea (gest. 340) und Eusebius von Nicomedien (gest. 341) damals schon gestorben waren und außer der Übereinstimmung mit Socrates und Sozomenos auch noch, wie Coustant (c. 1297, Not. c.) mitteilt, eine alte griechische Handschrift der Werke des Athanasius in der Kgl. Bibliothek zu Paris „Athanasius" hat, so ist „Athanasius" zu lesen.

[1]) c. 1298, Not. g.

an Constantius in Fragment VIII (§ 7 No. 11) berichtet nämlich die Synode von Rimini, Valens und Ursacius hätten auf Grund ihrer Briefe auf einem Mailänder Konzil Verzeihung erlangt.[1]) Gleicher Ansicht sind Coustant[2]) und Hefele.[3]) Dem widersprechen auch nicht der Brief an Julius (No. 46)[4]) und die Angaben bei Athanasius,[5]) es hätten Valens und Ursacius in Rom vor Papst und gesamter Geistlichkeit um Wiederaufnahme gebeten. Vielleicht hatte ihnen die Mailänder Synode diese „Wallfahrt" zur Bedingung ihrer Lossprechung gemacht. Die Echtheit der zwei Briefe ist nie bezweifelt worden. Nur Gibbon,[6]) der überhaupt Bedenken gegen die angebliche Unterwerfung des Valens und Ursacius hegt, erklärt, wegen des verschiedenartigen Ausdruckes müsse entweder das eine oder das andere Schreiben unecht sein. Möhler[7]) hat aber diese Annahme bereits genügend entkräftet.

Auf den Brief des Valens und Ursacius an Athanasius folgt (50.) eine längere mit „*Superioribus igitur litteris datis*" beginnende Auseinandersetzung, welche nach den Worten „. . . ut est exposita, commendat" durch (51.) das mit „*Incipit fides apud Nicaeam conscripta a trecentis decem et octo episcopis contra omnes haereses*" überschriebene (52.)

---

1) Frgm. VIII, c. 1344: „Ideo Ursacius et Valens in suspicionem eiusdem haereseos Arianae venerunt aliquando et suspensi erant a communione et rogaverunt veniam sicut eorum continent scripta, quam meruerant tunc temporis a concilio Mediolanensi, assistentibus etiam legatis Romanae ecclesiae." Vgl. auch Athanas. de syn. Migne Patrol. s. g. XXVI, c. 697.

2) c. 1296, Not. c.

3) Hefele I, S. 639.

4) Frgm. II, c. 1297: „Profitemur apud Sanctitatem tuam cunctis praesentibus presbyteris fratribus nostris . . ."

5) Athanas. ctr. Arian, c. 354.

6) Gibbon, the history of the decline and fall of the Roman empire, London 1862, S. 76, Not. 118: „I have always entertained some doubts concerning the retractation of Ursacius and Valens. Their epistles to Julius bishop of Rome and to Athanasius himself are of so different a cast from each other, that they cannot both be genuine; the one speaks the language of criminals, who confess their guilt and infamy; the other of ennemies, who solicit on equal terms an honorable conciliation".

7) S. 374, Not. 81.

nicaenische Symbolum unterbrochen und dann (53.) von den Worten „Fides fidei comparata" bis „ . . . oratio fuerit cognoscatur" fortgesetzt wird. Nach einer kurzen Bemerkung, daß Valens und Ursacius auf Grund ihrer Briefe (No. 46 und 49) wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden seien, heißt es in No. 50: Inzwischen aber wäre man in Sirmium zusammengekommen, doch auch jetzt hätte Photinus, der schon längst aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden war, nicht entfernt werden können, ob der Anhänglichkeit des Volkes. Dann heißt es in einer ganz unvermittelten Weise: „Aber ebenderselbe Athanasius" — „sed idem Athanasius" — habe mit Marcellus, den die Synode von Sardika nach Verlesung seines Buches freigesprochen, die Kirchengemeinschaft gelöst, als er wahrgenommen, daß jener gewisse andere neue Ansichten ausstreuhe und durch zweideutige Reden der nachher von Photinus weiter gebildeten Irrlehre Eingang zu verschaffen suche. Diese Trennung aber sei schon erfolgt, ehe Photinus angeklagt ward und vor allem nicht etwa wegen des von Marcellus verfaßten Buches; denn es müsse ganz besonders betont werden, daß außer zu Sardika niemals eine andere Synode wegen Marcellus gehalten worden sei, und daß auch die Abendländer, als sie Photinus verurteilten, des Marcellus in keiner Weise erwähnt hätten; trotzdem hätten die Orientalen in ihrem Antwortschreiben bezüglich des Photinus den Marcellus als Vater dieser Irrlehren hineingezogen, um die schon längst entschiedene und vergessene Angelegenheit des Athanasius wieder in den Vordergrund zu rücken. Es stände zwar „in superioris epistulae corpore", die Arianer hätten Marcellus wegen seines „liber de subiectione domini Christi" [1]) zusammen mit Athanasius verurteilt; andererseits aber sei auch durch die Verlesung dieser Schrift seine Unschuld erwiesen worden. Über Photinus aber hätte man den Orientalen nur so viel als eben nötig schien geschrieben, nicht um, wie es heutzutage geschehe, ihre Zustimmung zu erpressen, sondern um sie zu informieren. Warum aber mache man Athanasius ein Verbrechen daraus, daß er

---

[1]) Vgl. über das Buch, Zahn, Marcell von Ancyra, Gotha 1867, cap. 3, S. 49.

dem Marcellus die Kirchengemeinschaft verweigert? Habe er sich wegen des Buches von ihm fern gehalten? Nun ist wohl die Antwort zu supponieren: „Nein, denn die Synode von Sardika hat das Buch für einer orthodoxen Auslegung fähig erklärt.[1]) Athanasius hat sich aus anderen Gründen von Marcellus ferngehalten, weil er nämlich nachträglich irrig lehrte.“ Sie seien ja selbst Zeugen dafür, daß Photinus die „initia perversitatis“ aus der Lehre des Marcellus geschöpft habe. Athanasius trage also keine Schuld, er habe, als er die Kirchengemeinschaft mit Marcellus aufrecht erhielt, dem Urteil der Synode von Sardika Rechnung getragen. Daß er sie späterhin aufhob, dazu habe ihn das nachträgliche Auftreten des Marcellus bewogen, welches von keiner Synode gerichtet, von Athanasius aber als häretisch erkannt und verurteilt worden sei. Übrigens habe Marcellus dieses Urteil des Athanasius als begründet anerkannt: „Nam negata sibi ab Athanasio communione, ingressu sese ecclesiae Marcellus abstinuit“.[2]) Der Verfasser schließt mit den Worten: „Verum omnis ista alterius causae et doloris est quaestio. Et quamquam conceptis iam diu in Athanasium odiis suis satisfiat, in maiorem tamen sceleris gradum molitio tanta procedit“, um sofort zu einem neuen Punkte überzugehen. Als dritten Punkt — „Nam tertius mihi locus praestat, ut . . . demonstrem“ sagt er — soll nämlich eine Besprechung jenes Symbolums folgen, das die Orientalen an den Anfang ihres Schreibens gesetzt: „Fidem, quam epistolae primordio condiderunt . . . demonstrem“. Indem sie bekannt hätten: „Profitemur enim ita: Unum

---

[1]) Die Synode zu Sardica machte den Arianern, welche Marcellus wegen des Buches verurteilt hatten, folgenden Vorwurf: „ . . . quae enim ut proponens Marcellus posuit, haec eadem quasi iam comprobans proferre adsimulaverunt“ (Frgm. II, c. 1287).

[2]) Marcellus war 336 von einer Synode zu Konstantinopel seines Bistums entsetzt und an seine Stelle Basilius erhoben worden. Zwar wurde Marcellus 345 wieder restituiert, fand aber, da Basilius nicht wich, große Schwierigkeiten und schon 347 oder doch 349 mußte er seinen Stuhl wieder, und zwar für immer, verlassen (Vgl. Hefele I. S. 474, 632, 641). Sulpicius Severus urteilt über Marcellus: „Ceterum antea innocens, postea depravatus, videri poterat iam tum nocens fuisse, cum de eo fuerat iudicatum“ (cap. 37 S. 90).

quidem ingenitum esse deum patrem et unum unicum eius filium, deum ex deo, lumen ex lumine, primogenitum omnis creaturae et tertium addentes spiritum sanctum paracletum", hätten sie klugerweise ihre Irrlehre verhüllt; so hätten sie leicht von unbesorgten, ungelehrten Männern die Unterschrift zu ihrem Symbolum erlangen und so mit der Verurteilung des Photinus zugleich auch die Verdammung des Athanasius und damit auch des katholischen Glaubens erreichen können. Es solle daher, obwohl die Unschuld des Athanasius sich bereits aus den mitgeteilten Akten der Synode von Sardika ergebe, die ganze Sachlage noch einmal kurz erläutert werden. Soweit vorläufig. Es wird zunächst in No. 50 der Faden der Erzählung von No. 44 wieder aufgenommen, indem die dort gegen Schluß ausgesprochene Absicht, „paucissimis" über Photinus und Marcellus zu berichten, nun tätsächlich erfüllt wird. Der dazwischen eingeschobene Bericht über die Rekonziliation des Valens und Ursacius (No. 45—49) stört den Zusammenhang keineswegs, da letztere durch die zweite Verurteilung des Photinus veranlaßt war und bei dieser Gelegenheit die beiden Bischöfe selbst ein Zeugnis für die Unschuld des Athanasius abgaben. Deshalb braucht man nicht mit Zahn (S. 77) hinter No. 44 eine Lücke anzunehmen (S. o. S. 69). In der Datierung der zu Anfang von No. 50 erwähnten Synode von Sirmium — ob sie vor oder nach dem Tode des Constans (350) gehalten sei — gehen die Ansichten auseinander. Wegen einer Stelle bei Sulpicius Severus, wo angeblich noch von „den Kaisern" die Rede sei,[1]) entscheidet sich Coustant für 349;

[1]) Coustant las „imper*a*torum" (c. 1299, Not. b); nach den handschriftlichen Untersuchungen Halms ist aber „imper*i*torum" vorzuziehen. Die Begründung Coustants wird dadurch hinfällig. Da außerdem sonder Zweifel Sulpicius Severus seine vorliegende Notiz aus Fragment II geschöpft hat (s. o. S. 32), in diesem aber steht: „. . . ut cum securitas legentium, vel i n d o c t o r u m simplicitas tam mollibus fuerit intercepta principiis, uno eodemque subscriptionis elicitae assensu, in Photini animadversionem, in Athanasii reatum, in damnationem fidei catholicae transeatur", so ist schon aus diesem Grunde „imper*i*torum" vorzuziehen. Die Stelle bei Sulpicius Severus lautet: „Igitur Ariani astuto consilio miscent innoxium criminosis, damnationemque Photini et Marcelli et Athanasii eadem sententia comprehendunt; illud nimirum apud imperitorum animos praestruentes, ut non putarentur . . ." (cap. 37, S. 90).

Ceillier[1]) setzt sie nach 350. Zahn[2]) nimmt das Jahr 347 an, wegen des „verum inter haec“, das auf einen engen Anschluß an die Wiederaufnahme des Valens und Ursacius hinweise. Hefele[3]) fällt kein abschließendes Urteil. Zahn dürfte Recht haben, denn außer an die Rekonziliation jener zwei Bischöfe knüpft das „verum inter haec“ auch an den Bericht über die zweite Verurteilung des Photinus von 347 in No. 44 an, auch werden die Abendländer sicher nicht erst jahrelang gewartet haben, um bei den Orientalen die Absetzung des Häretikers zu beantragen. Nach dem Bericht über Photinus folgt nun der über Marcellus. Schon Zahn[4]) konstatierte vor seinen Anfangsworten: „Sed idem Athanasius“ eine Lücke. Dieselben stehen außer Verbindung mit dem Vorhergehenden und setzen voraus, daß dort bereits von dem Verhältnis des Athanasius zu Marcellus die Rede gewesen ist. Nun wird im folgenden des öfteren auf ein Antwortschreiben der S. 73 bezw. 74 erwähnten sirmischen Synode an die Abendländer rekurriert. Auch werden Stellen daraus zitiert und exegesiert.[5]) Nach diesen Angaben läßt sich wenigstens im allgemeinen sein Inhalt feststellen. An erster Stelle hat, wie ausdrücklich angegeben ist (s. o. S. 74), die „fides“, ein Glaubensbekenntnis, gestanden. Die anderen Mitteilungen über jenes Synodale zeigen, daß in demselben die auf Antrag der Abendländer erfolgte Absetzung des

---

1) IV, S. 714.

2) S. 78: „. . . und berichtete darüber an die Orientalen, welche sich damals oder bald darauf, also nicht 349 oder gar 350, sondern 347, zu Sirmium, am Bischofsitz Photins, versammelt hatten“.

3) I, S. 640: „Mag nun diese Synode kurz vor oder bald nach dem Tode des Kaisers Constans stattgehabt haben, gewiß ist, daß Photin . . .“

4) S. 78: „Vor den Worten „sed idem Athanasius“ muß etwas genannt gewesen sein, was Athanasius ebenfalls in dieser Hinsicht getan hat; es liegt also eine Lücke vor, welche u. a. auch durch eine im folgenden überall vorausgesetzte Erzählung von dem Schreiben der sirmischen Synode ausgefüllt war“.

5) Frgm II. c. 1300: „Et rescribentes de Photino“ . . . „sed cur abnegatae Marcello communionis . . . rescribitur“; c. 1301: „Nam tertius mihi locus praestat ut fidem, quam epistolae primordio condiderunt . . . demonstrem“.

Photinus gemeldet wurde, und daß die Orientalen dabei von letzterem auf Marcellus zu sprechen kamen. Hierbei wiederum berührten sie, was ihnen die Hauptsache war, das Verhältnis zwischen Marcellus und Athanasius, um daraus Schlüsse zuungunsten des letzteren zu ziehen. Mit der Widerlegung dieser Punkte beschäftigt sich der Verfasser von No. 50. Darum ist es nicht unwahrscheinlich, daß er vor den Worten „sed idem Athanasius“ jenes sirmische Synodale irgendwie erwähnt hat, sei es, daß er es im Wortlaut mitteilte, oder eine Inhaltsgabe, eine Charakteristik oder dergleichen von ihm gab, und daß er im Anschluß hieran bereits die Widerlegung begonnen hatte, welche mit „sed idem Athanasius“ fortgesetzt wird.

Stiltinck (c. 577) will diesem Berichte über das gespannte Verhältnis zwischen Marcellus und Athanasius die Glaubwürdigkeit absprechen, weil letzterer nirgends in seinen Schriften angebe, daß er die Kirchengemeinschaft mit jenem aufgehoben habe. Dies ist allerdings richtig; die diesbezügliche Nachricht gehört zu den vielen anderen, die einzig durch die Hilariusfragmente zu unserer Kenntnis gekommen sind. Aber daß sie den Tatsachen entspricht, läßt sich leicht dartun. Athanasius gedenkt in seinen Schriften des Marcellus sehr selten und behandelt dessen Angelegenheiten überall kurz und kühl.[1]) Wo er den ägyptischen Bischöfen die orthodoxen Männer der Zeit nennt, ist Marcellus nicht angegeben.[2]) Noch mehr berichtet Epiphanius.[3]) Derselbe erzählt nämlich, „Athanasius habe, als er ihn einst in betreff Marcells fragte, diesen weder verteidigt, noch sei er über ihn losgefahren, nur durch ein Lächeln habe er angedeutet, daß jener von Verkehrtheit nicht frei sei, habe ihn aber angesehen als einen, der sich gerechtfertigt hätte.“ Angesichts dieser Nachricht des Epiphanius erscheint der Bericht in unseren Fragmenten völlig glaubwürdig. Ist er das aber, so kann er nur von

---

[1]) Vgl. Zahn S. 78.

[2]) Athanasius Epistola ad episcopos Aegypti et Lybiae, Migne Patrol. s. g. XXV., c. 556.

[3]) Haeres. LXXII, 4, Migne Patrol. s. g. XLII., c. 387.

einem mit den Verhältnissen völlig vertrauten Zeitgenossen herrühren.[1])

Nachdem der Verfasser das in dem sirmischen Synodale getriebene Intriguenspiel der Arianer dargelegt, geht er, um die Häresie möglichst genau zu charakterisieren, bis auf ihren Ursprung zurück. Er berichtet ihr Entstehen durch die beiden Arii,[2]) behandelt dann die erstmalige Verurteilung der Häresie in Nicaea und bringt (52.) den Text des nicaenischen Symbolums. Dieses vergleicht er (53.) zunächst im allgemeinen mit jener sirmischen Glaubensformel, welche die Orientalen ihrem Antwortschreiben über Photinus vorangestellt hatten (s. o. S. 74). Dann aber stellt er die einzelnen Sätze des letzteren den entsprechenden Lehren des nicaenischen Symbolums gegenüber. Das Ganze schließt mit der Bemerkung, Athanasius sei ein eifriger Förderer dieses letzteren gewesen und habe

---

[1]) Wahrscheinlich hat Athanasius, wie der Text nahe legt und auch Zahn (S. 78) annimmt, noch vor der ersten Verurteilung des Photinus — in Mailand 345 (s. o. S. 69) — also kurze Zeit nach der Synode von Sardika, und während er selbst noch im Abendlande weilte, sich von Marcellus getrennt.

[2]) Diese Erwähnung zweier Träger des Namens Arius als der ersten Verbreiter der Haeresie (c. 1302: „Cum igitur patribus nostris cognitum fuisset et Arios duos profanissimae fidei praedicatores exstitisse") ist beachtenswert. Coustant (c. 1301 Not. c.) möchte unter den „Arii" den Haeresiarchen und seinen Freund Eusebius von Nicomedien verstehen; das scheint indessen doch willkürlich. Hilarius spricht in seiner Schrift de syn. auch von „Arii" (c. 1197): „Placeat quod ab Ariis sit negatum" und weiterhin „ipsa Ariorum perfidia", möglicherweise meint er jedoch damit „Arius und seinen Anhang". Daß es aber in der Tat unter den ersten Häuptern der Haeresie neben jenem, der zu geschichtlicher Bedeutung gelangte, eine zweiten Arius gegeben, erweist ein durch Epiphanius (Haeres. LXIX, 8) erhaltener Brief des Arius an Bischof Alexander, in welchem *„Ἄρειος, Εϑάλης, Ἀχιλλεὺς, Καρπώνης, Σαρματᾶς, Ἄρειος. κ. τ. λ."* (Migne Patrol. s. g. XLII c. 276) aufgezählt werden. Ebenso führt Athanasius in einer Enzyklika zwei Arii als Haeretiker an: *„οἱ μὲν οὖν ἀπόσταται γενόμενοι εἰσὶν Ἄρειος, Ἀχιλλὰς, Ἀειϑαλὴς καὶ Καρπόνης καὶ ἕτερος Ἄρειος καὶ Σαρμάτης κ. τ. λ."* (vgl. Socrates I. cap. 6. S. 14.) So geringfügig der Umstand an sich ist, hat er doch insofern Bedeutung, als er den Verfasser des Textes als einen mit den Ereignissen der Zeit bis in kleine Einzelheiten vertrauten Mann aufzeigt. Ein Erzähler aus späterer Zeit oder ein Falsarius würde kaum vom zweiten Arius gesprochen haben.

in ganz Ägypten die Häresie überwältigt, so zwar, daß er sich dadurch den Haß und die falschen Anklagen der Arianer zugezogen habe. Durch gerechten Richterspruch seien diese aber verurteilt worden. Die letzten Worte des besprochenen Abschnittes sind: „Sed multum ad cognitionem proficiet, si quae post absolutionem Athanasii ad Constantium imperatorem Sardicensis synodi oratio fuerit, cognoscatur." Diese „oratio", vielleicht identisch mit dem im Briefe der Synode von Sardika an Papst Julius (No. 39) erwähnten Schreiben an die Augusti,[1]) ist leider weder im unmittelbar folgenden mitgeteilt, noch überhaupt in unseren Fragmenten enthalten.

§ 13. Fragment IV.

55. Unter der Aufschrift: „*Incipit exemplum epistulae Liberii episcopi urbis Romae ad Orientales episcopos*" folgt ein Stück der Liberiuskorrespondenz, (56.) der viel umstrittene Brief „Studens paci", ein Schreiben des Papstes Liberius an die orientalischen Bischöfe, welches nur durch unsere Sammlung erhalten ist.[2]) Der Papst erklärt in demselben, auf Grund eines noch an seinen Vorgänger Julius gerichtet gewesenen Schreibens der Orientalen habe er den Athanasius durch eine Gesandtschaft zur Verantwortung nach Rom geladen mit der Drohung, daß sein Nichterscheinen die Exkommunikation nach sich ziehen würde. Trotzdem habe dieser sich zu kommen geweigert. Mit Rücksicht auf den an ihn selbst gerichteten Brief der Orientalen habe er ihn daher jetzt aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.

Bis in die neueste Zeit war man fast allgemein der Ansicht, man müsse auf Grund seines Inhaltes annehmen, daß dieser Brief von Liberius zu Beginn seines Pontifikates geschrieben sei, und gelangte wegen dieser Annahme zu der Überzeugung, er sei eine Fälschung der Arianer, wie solche ja damals nachgewiesenermaßen mehrfach in Umlauf gesetzt

---

[1]) Frgm. II, c. 1291: „Sed ea, quae beatissimis Augustis significavimus, cum legeritis . . ."

[2]) Mansi III, c. 208. Text von No. 56 und 57 s. Anhang II.

worden seien.[1]) Hefele[2]) hat unter Benutzung der älteren Kritiken eine übersichtliche Zusammenstellung der gegen die Echtheit des Briefes sprechenden Gründe gegeben. Und in der Tat spräche, jenen Abfassungstermin des Briefes vorausgesetzt, alles gegen die Wahrheit seines Inhaltes. Was wir über die Haltung des Liberius gegenüber Athanasius vom Beginn seiner Amtstätigkeit bis zu seiner Abführung ins Exil nach Beröa wissen, besagt das Gegenteil von dem, was unser Brief über das Verhalten des Liberius berichtet. Mit voller Überzeugung trat derselbe gegenüber den Anklagen des Eunuchen Eusebius für die Unschuld des Athanasius ein, sodaß jener unverrichteter Sache heimkehren mußte,[3]) und als man später in Mailand die Verurteilung des Alexandriners von ihm forderte, verteidigte er ihn wiederum mit warmen Worten,[4]) und die Folge war — seine Verbannung nach Beröa. Damit ist es unvereinbar, daß der Papst bereits vorher Athanasius habe fallen gelassen. Auch in den Schriften des letzteren wird nirgends erwähnt, daß Liberius bereits vor seiner Verbannung einmal die Kirchengemeinschaft mit Athanasius aufgehoben habe. Athanasius ist vielmehr voll des Lobes über Liberius, „der lieber alles erdulden, als ihn fallen lassen wolle“.[5]) Wo er die Nachgiebigkeit des Papstes erzählt, entschuldigt er ihn sofort und unter anderem damit, daß sein Zeugnis für ihn und seine Standhaftigkeit ihm Verfolgungen eingetragen habe.[6]) Auch Liberius selbst bemerkt in dem Schreiben an Kaiser Constantius (§ 9 No. 22), in welchem er um Abhaltung einer Synode in Aquileja bittet und sich gegen die Vorwürfe der arianischen Bischöfe verwahrt, als habe er ihre den Athanasius anklagenden

---

[1]) Vgl. Athanasius, Apol. ad Const. imp., c. 6, 11, 19; Frgm. II, c. 1285; „Lectae sunt enim litterae factae a Theognito falsae adversum coepiscopos nostros Athanasium et Marcellum, ut et imperator adversus ipsos commoveretur“.

[2]) Hefele, Theolog. Quartalschrift, Tübingen 1853, S. 261 und Konz.-Gesch. I. 648.

[3]) Athanasius ad monach. Migne Patrol. s. g. XXV, c. 733.

[4]) Vgl. den Dialog zwischen Liberius und Constantius in Mailand bei Theodoret II, cap. 16, S. 176.

[5]) Athanasius Apolog. ctr. Arian. Migne ebd. c. 409.

[6]) Ders. ad monach., c. 741.

Briefe unterdrückt: er habe in dieser Angelegenheit vielmehr eine Synode gehalten, auf welcher durch den einstimmigen Bericht von achtzig ägyptischen Bischöfen die Unschuld jenes klar erwiesen worden sei.[1]) Aus dem Angeführten geht mit aller Bestimmtheit hervor, daß Liberius vor seinem Exil keinerlei Sentenz zu ungunsten des Athanasius fällte. Tillemont[2]) nahm daher an, der Brief „Studens paci" sei von Liberius erst während seines Exils an die Adressaten abgeschickt worden, als er tatsächlich sich zum Abbruch der Gemeinschaft mit Athanasius hatte bestimmen lassen. Geschrieben sei er aber bereits vorher gewesen, sei es, daß der Papst über die Sachlage schlecht unterrichtet war, sei es aus anderen Gründen, die sich jetzt nicht mehr prüfen ließen. Aber bereits du Pin,[3]) wie dann auch Stiltinck[4]), wiesen diese an sich schon unwahrscheinliche Vermutung zurück, ersterer auf Grund jenes Schreibens „Pro deifico timore" in Fragment VI (§ 17 No. 77), in welchem Liberius ausdrücklich erklärt, daß er zu Beginn seines Pontifikates Athanasius nicht verurteilt habe, dies vielmehr erst jetzt, d. h. im Exil, tue,[5]) letzterer, weil es für den Papst gefährlich gewesen wäre, einen solchen Brief lange Zeit aufzubewahren, da ein vorzeitiges Bekanntwerden ihn zu sehr hätte kompromittieren können.[6]) Es kommt hierbei hauptsächlich darauf an, ob der Brief notwendigerweise in den Anfang des Pontifikates gesetzt werden muß. Wenn dies nicht der Fall ist und seine Abfassungszeit in das Exil des Papstes

---

1) Frgm. V. c. 1330.

2) Memoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles, Bruxelles 1709. T. VI. S. 199.

3) Ellies du Pin, Nouvelle Bibliothèque des auteurs ecclésiastiques Paris 1693 T. II. S. 75.

4) Acta SS. a. a. O. S. 580.

5) c. 1336: „Ego Athanasium non defendi: sed quia susceperat illum bonae memoriae Iulius episcopus decessor meus, verebar ne forte ab aliquo praevaricator iudicarer . . . at ubi cognovi . . . iuste vos illum condemnasse, mox consensum commodavi sententiis vestris, litterasque super nomine eius (id est de condemnatione ipsius), . . . dedi perferendas ad imperatorem Constantium".

6) Möhler, Döllinger, Renouf, Hagemann, Gwatkin übergehen den Brief vollständig. Reinkens sagt nur: „Selbst der Brief studens paci nebst der beigefügten Bemerkung . . . kann noch sehr gut verteidigt werden," bringt aber keine Argumente (S. 219 Not. 1).

verlegt werden kann, so steht sein Inhalt mit den Tatsachen in völliger Übereinstimmung. Wie wir sehen werden (s. u. S. 103), hat Liberius im Exil wirklich die Kirchengemeinschaft mit Athanasius aufgegeben. Stammt der Brief aus dieser Zeit, so enthält er die Anzeige dieses Entschlusses. Allerdings beruft sich Liberius auf das noch an seinen Vorgänger Julius gerichtete Anklageschreiben der Orientalen, in der zweiten, mit „denique" beginnenden Hälfte des Briefes aber spricht er noch von einem späteren, an ihn selbst gerichteten Schreiben der Orientalen[1]) und daß dieses erst, wie eben das „denique" andeutet, ihn bestimmt habe, mit Athanasius die Kirchengemeinschaft zu lösen. Es liegt also zwischen dem Schreiben der Orientalen an Papst Julius und dem an Liberius ein größerer Zwischenraum. Liberius hat, worauf Gummerus[2]) hinwies, alle Ereignisse vom Antritt seines Pontifikates (352) bis 357, dem Beginn seiner Verbannung, mit Stillschweigen übergangen. Gelegentlich der Besprechung der anderen Exilsbriefe in Fragment VI (§ 17) wird die Annahme, daß der Brief „Studens paci" erst in der Verbannung geschrieben, noch weitere Stützpunkte erhalten.

57. Dem Briefe „Studens paci" folgt ein mit dem Satze: *„Quid in his litteris non sanctitatis, quid non ex metu dei eveniens est?"* beginnende Auseinandersetzung, über deren Sinn und Bedeutung wie über ihren Zusammenhang mit dem vorhergehenden die Ansichten auseinandergehen. Wer in dem Briefe eine arianische Fälschung sieht, kann den angeführten Satz entweder nicht für echt halten oder ihn nicht auf den Brief „Studens paci" beziehen. Während Stiltinck, wie so vielfach, erklärt: „Annotata epistolae addita hominis quoque sunt imperiti, qui videtur ipse nescivisse, quid diceret[3])", halten Lefevre[4]) und Baronius[5]) den Passus für eine Fälschung von arianischer Seite. Cave[6]) und du Pin[7]) waren der

---

[1]) Dieses zweite Schreiben der Orientalen an Liberius ist bei den bisherigen Untersuchungen merkwürdiger Weise nie beachtet worden.

[2]) S. 57, Not. 5. [3]) Acta SS. mens. Sptbr. T. VII, c. 577.

[4]) Praefat. c. 1382. [5]) Appendix zu T. III; ad a. 352, S. 22.

[6]) Guilielmus Cave, Scriptorum ecclesiasticorum historia litteraria Basel 1741, T. I, S. 213.

[7]) s. Anm. 3, S. 81.

Ansicht, er stehe nicht an der ihm vom Verfasser zugewiesenen Stelle, er gehöre vielleicht hinter die am Schluß des II. Fragments angekündigte „oratio“ der Synode von Sardica (§ 12 No. 53). Coustant[1]) wollte in dem Satze: „Sed Potamius et Epictetus, dum damnare urbis Romae episcopum gaudent, sicut in Ariminensi synodo continetur, audire haec noluerunt“ lesen: „audere haec potuerunt“, sodaß Potamius und Epictet als Verfasser des Briefes „Studens paci“ zu gelten hätten und die Worte: „Quid in his — eveniens est?“ ironisch aufzufassen wären, eine Ansicht, welcher auch Viehhauser (S. 48) beitritt. Sehr geschraubt ist die Konjektur Schneemanns,[2]) nach welcher die erste Hälfte von No. 57 bis „Ut autem in negata . . . .“ noch zum Text des Briefes „Studens paci“, einer arianischen Fälschung aus der Exilszeit des Liberius, gehöre, vor den Worten: „Quid in his litteris“ aber ein Satz ausgefallen sei, der besage, „daß Liberius das in seinem Briefe Enthaltene bereits früher (vor der Mailänder Synode) dem Kaiser durch ein ähnliches Schreiben kundgetan. Dann führe der Pseudo-Liberius fort: Was ist in diesem Briefe usw.“

Weit einfacher und ohne jeglichen Zwang und ohne Änderung des überlieferten Textes erklärt sich die ganze Stelle und ihr Zusammenhang, wenn angenommen wird, daß der Brief „Studens paci“ von Liberius zu Beroea geschrieben und mit jenem Schreiben identisch ist, das der Papst durch Bischof Fortunatian an den Kaiser sandte, um die Erlaubnis zur Heimkehr zu erhalten (vgl. § 17). Das „haec“ in dem Satze „Sed Potamius etc.“ ist dann auf den Inhalt des Briefes „Studens paci“, bzw. auf den Satz „Quid in his litteris“ zu beziehen, so daß sich der Sinn ergibt: Potamius und Epictet vernahmen zwar mit Freude, daß der Papst (den Athanasius) verurteilte,[3]) aber nichtsdestoweniger wollten sie nicht auf das hören, was Liberius schrieb, d. h. sie wollten nicht, daß

---

[1]) c. 1328, Not. a.

[2]) Prüfung des angeblichen Falles des Liberius, Katholik, 48. Jahrgang 1868, 2. Hälfte XXXVI, S. 517.

[3]) Ich halte diese Übersetzung von „dum damnare urbis Romae episcopum gaudent“ für richtiger als: „. . . weil sie (sc. Potamius und Epictet) den Bischof der Stadt Rom gerne verdammen möchten“ (so Schneemann).

er auf Grund dieses Schreibens aus dem Exil entlassen wurde. In der Tat hat auch Liberius erst lange nach Abfassung dieses Schreibens seine Freiheit erlangt. Der Sinn des Satzes: „Quin etiam Fortunatianus episcopus epistolam eandem rursum diversis episcopis mittens, nihil profecit“ ist alsdann: Auch Fortunatian — der es mit Liberius gut meinte — richtete zugunsten des Papstes nichts aus, obgleich er den Brief verschiedenen — arianischen, am Hof einflußreichen — Bischöfen zuschickte. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung bietet die Rolle, welche Potamius und Epictet in den Vorgängen jener Tage spielten. Ist der Brief „Studens paci“ im Exil geschrieben, so gehört er zweifelsohne der Zeit vor der zweiten sirmischen Synode (Mitte 357) an (vgl. § 17). Zu den Verfassern der dort aufgestellten zweiten sirmischen Formel gehört auch Bischof Potamius von Lissabon.[1]) Wahrscheinlich befand er sich bereits im Gefolge des Kaisers, als diesem der Brief „Studens paci“ von Fortunatian überbracht wurde. Bischof Epictet von Centumcellae aber wird von Athanasius in folgender Weise charakterisiert: „Εἶτα εὑρὼν (sc. Constantius) Ἐπικτητόν, τινα νεόφοτον καὶ νεώτερον θράσον ἠγάπησε ὁρῶν αὐτὸν ἕτοιμον εἰς κακίαν; καὶ δι'αὐτοῦ οἷς ἐθέλον λοιπὸν ἐπισκόποις ἐπιβουλεύει; ἕτοιμος γαρ ἐκεῖνος ἔστι πάντα ποεῖν ἅ βούλεται βασιλεύς“. Jedenfalls trugen sich Potamius und seine Gesinnungsgenossen bereits damals mit dem Gedanken an die Aufstellung einer strengarianischen Formel wie sie die zweite sirmische war; darum hatte es für sie keine Bedeutung, daß der Papst die erste sirmische Formel (vgl. § 17) unterzeichnet und diesen Brief gesandt hatte, sie wollten noch mehr erreichen; darum sollte Liberius noch nicht aus der Verbannung entlassen werden.

Potamius und Epictet werden an dieser Stelle zum erstenmal erwähnt und zwar in ganz unvermittelter Weise, so daß die Vermutung nahe liegt, es sei ein Textstück, sei es vor dem Briefe „Studens paci“, sei es vor „Quid in his litteris“, ausgefallen, wo von ihnen bereits die Rede war. Ersteres dürfte das wahrscheinlichere sein, denn die Anknüpfung mit „Quid in his litteris“ ist zu lebhaft und ver-

---

[1]) Hilarius de syn., c. 1156.

bindet in ganz geeigneter Weise den Text in No. 57 mit dem Briefe „Studens paci", als daß zwischen ihnen noch eine längere Erörterung gestanden haben sollte.[1]) Der Sinn des zweiten Teiles[2]) von No. 57 dürfte dieser sein: Wie früher an Papst Julius (vgl. § 12), so schickten die ägyptischen Bischöfe auch dem Papst Liberius (vgl. § 9) ein Schreiben, in dem sie — wohl veranlaßt durch die Bemühungen der Arianer beim römischen Bischof, die Verurteilung des Athanasius durchzusetzen (vgl. § 9) — unter Berufung auf die Synode von Sardika und das dort über Athanasius gefällte Urteil um Aufrechterhaltung der Kirchengemeinschaft mit diesem baten. Der Satz: „Ut autem — decerperent" will daher wohl besagen: Der Brief der ägyptischen Bischöfe war eine Mahnung, daß, wer jetzt neuerdings den Athanasius verurteilen wolle, die Autorität der Synode von Sardika nicht antasten dürfe, sondern für eine solche Verurteilung die Verantwortung auf seine Rechnung nehmen müsse, d. h. sich nicht etwa auf die Beschlüsse von Philippopolis (vgl. § 6) und die alten zu Sardika entkräfteten Vorwürfe gegen Athanasius berufen dürfe.

Im übrigen schließt sich der Passus: „Ut autem etc." ziemlich unvermittelt an das Vorhergehende an, sodaß zu vermuten steht, es sei hier ein Stück Text ausgefallen, in welchem vielleicht eine Kritik des Verhaltens der arianischen Bischöfe gegenüber Liberius in Sachen des Athanasius, vielleicht auch der Zugeständnisse des Papstes selbst enthalten war.

[1]) Die Bemerkung „Sicut in Ariminensi synodo continetur", welche Schneemann völlig übersah, ist vielleicht eine der in den Text geratenen Randbemerkungen. Vielleicht aber gehört sie in den Text und deutet darauf hin, daß auf der Synode zu Rimini das frühere Verhalten des Papstes in den Bereich der Debatte gezogen wurde und die arianischen Bischöfe bei ihren Bemühungen, die orthodoxen Abendländer zur Unterzeichnung ihrer Formel zu bringen, sich auf die früheren Zugeständnisse des Papstes beriefen.

[2]) c. 1328: „Ut autem in negata Athanasio communione sibi potius essent onerosi, remque omnem sibi periculi facerent, dummodo nihil Sardicensi synodo, qua Athanasius absolutus et Ariani damnati fuerant, decerperent: litterae ex Aegypto omni atque ab Alexandria missae admonebant: quoniam quales ad Iulium pridem de reddenda exulanti Athanasio communione erant scriptae, tales nunc, ut de subiectis intelligetur, ad Liberium data sunt de tuenda".

Aus den Worten: „Ut de subiectis intelligetur" folgt, daß entweder dieser Brief der ägyptischen Bischöfe selbst oder ein auf denselben bezug habender Text angeschlossen war. Das ist aber bei den in den Handschriften auf No. 57 folgenden Stücken nicht der Fall, weshalb wohl nach Fragment IV eine Lücke anzunehmen ist.[1])

§ 14. Fragment XII.

59. Unter der Aufschrift: *„Item exemplum epistulae Liberii episcopi urbis Romae factae ad catholicos episcopos Italiae"* folgt (60.) ein Brief des Papstes Liberius an die katholischen Bischöfe Italiens.[2]) Im Gegensatz zu einer rigoristischen Partei, welche die zu Rimini abgefallenen Bischöfe streng bestraft wissen wollte, mahnt der Papst zu nachsichtiger Beurteilung, da jene nur durch Unkenntnis und Verführung, nicht aber in böser Absicht, sich verfehlt hätten. Man möge daher Milde walten lassen und als Bedingung der Wiederaufnahme nur die Verurteilung der Irrlehre und ihrer Häupter, sowie die Anerkennung des Nicänums fordern. Beschlüsse gleichen Inhaltes hatte die alexandrinische Synode[3]) vom Jahre 362, welche auch, wie Athanasius[4]) und die vita S. Eusebii[5]) berichten, die Bestätigung des Papstes Liberius fanden, gefaßt. In ähnlicher Weise wie in unserem Schreiben spricht sich Liberius in dem von Sokrates[6]) überlieferten Schreiben an die mazedonischen

[1]) Nach der Coustantschen Ordnung (s. o. S. 4) folgt auf Fragment IV als Fragment V ein Brief des Liberius an Kaiser Constantius (§ 9 No. 21), in welchem es heißt: „ . . . eodem tempore octoginta episcoporum Aegyptiorum de Athanasio sententia repugnabat". (c. 1330.) Man könnte versucht sein, diesen Brief mit „de subiectis" angedeutet zu finden und in dem Umstande einen Beweis zugunsten des von Coustant eingeschlagenen Verfahrens zu erblicken. Aber abgesehen davon, daß gegen letzteres nicht unerhebliche Bedenken sich geltend machen (vgl. § 25), entspricht der Passus: „eodem tempore" doch nicht völlig dem, was man nach No. 57 (Sardicensi synodo, de tuenda communione) vom Folgenden erwarten möchte.

[2]) Mansi III, c. 210.

[3]) Rufinus hist. eccl. cap. 27 und 28, Migne Patrol. s. l. XXI, c. 498; Athanasius epist. ad Rufinianum ebd. s. g. XXVI, c. 1179.

[4]) Athanasius ebd.

[5]) Vgl. Anm. 3 zu S. 87.

[6]) Hist. eccl. IV., cap. 12, S. 496.

Bischöfe vom Jahre 367 aus. Die Echtheit des Briefes ist niemals bezweifelt worden. Nach Lefevre[1]) ist er nach der Synode von Alexandrien geschrieben. Hermant zählt unseren Brief zu jenen „generalia decreta“, welche, wie Papst Siricius in seiner Dekretale an Himerius von Tarragona erwähnt „post cassatum Ariminense concilium missa ad provincias a Liberio“[2]). Coustant[3]) will die Abfassungszeit des Briefes womöglich noch über das Jahr 363 hinausrücken, nachdem schon die vom Konzil zu Alexandrien angeregten Sondersynoden in den einzelnen Ländern getagt hatten und eine rigoristische Partei sich gegen die milde Praxis auflehnte. Er sei im besonderen gegen die Luciferianer gerichtet. Indessen ist er wohl noch gegen Ende des Jahres 362 oder spätestens Anfang 363 zu verlegen. Von einer Vereinigung der Rigoristen zu einer geschlossenen Partei, wie sie die Luciferianer waren, liegt in dem Briefe keine Andeutung vor.[4]) Ferner erwähnt Liberius, daß die Rekonziliation der ägyptischen und „achäischen“ Bischöfe bereits erfolgt sei. Diese muß aber, ebenso wie die Einigung Italiens, schon Ende 362 oder spätestens Anfang 363 geschehen sein, denn Mitte 363 hielt Athanasius abermals ein Konzil in Alexandrien und schrieb von demselben an Kaiser Jovinian, der nicänische Glaube sei schon allgemein in Spanien, Gallien, ganz Italien, ganz Achaja usw. angenommen.[5]) Die kirchliche Einigung Italiens will aber der vorliegende Brief ja gerade herbeiführen und wie sich aus No. 62 ergibt, erfolgte sie früher als die Reszindierung der Akten von Rimini seitens der griechischen Bischöfe.

---

[1]) Praefat. c. 1382.

[2]) Epist. Siricii Himerio Tarraconensi episcopo in Coustants Pont. Rom. Epist. (ed. Schönemann) S. 408.

[3]) c. 1357, Not. a. Er beruft sich dabei auf eine Stelle in der von einem unbekannten Verfasser geschriebenen Vita S. Eusebii, wonach Liberius die Beschlüsse von Alexandrien gebilligt habe. Vgl. Additio ad concilium Alexandrinum, Mansi III. c. 356: „Consensisse porro decretis istius synodi Liberium Papam Romanum cum clero omnique populo eaque firmasse astipulatione sive subscriptione sua, docet idem auctor vitae S. Eusebii“.

[4]) Rufinus a. a. O. cap. 28. Athanasius Epist. ad Rufin. a. a. O. c. 1179.

[5]) Theodoret IV., cap. 3 S. 299.

62. Ohne verbindenden Text folgt nun mit der Überschrift: „*Item exemplum epistolae episcoporum Italiae*“ (63.) ein Schreiben der italienischen Bischöfe an die in (Ost-) Illyricum.[1]) Unter Hinweis auf Italien, wo die kirchliche Einheit bereits hergestellt sei, geben die Bischöfe zunächst ihrer Freude Ausdruck, daß man nunmehr auch in Illyrien beginne, die Beschlüsse von Rimini zu verurteilen. Damit aber völlige Übereinstimmung im wahren Glauben herrsche, hätten sie den Amtsbrüdern in Illyricum Exemplare ihrer Beschlüsse übermittelt. Wer also Gemeinschaft mit ihnen haben wolle, möge baldigst eine mit Namensunterschrift versehene Anerkennung der zugestellten Beschlüsse einsenden. Valens und Ursacius seien mit ihren Genossen nicht erst jetzt, sondern schon früher verurteilt worden. Lefevre[2]) setzt, offenbar viel zu spät, die Abfassung des Briefes in das Jahr 365, nach einer in Illyrien gehaltenen Synode, auf welcher der nicänische Glauben wieder angenommen worden sei. Da nach dem S. 87 erwähnten Schreiben des Athanasius an Kaiser Jovinian die kirchliche Einigung um die Mitte von 363 fast überall, wenigstens der Hauptsache nach erzielt war, dürfte er vielmehr spätestens Anfang 363 geschrieben sein, zumal auch wiederholt betont wird, daß Illyrien erst „anfange“, sich wieder dem rechten Glauben zuzuwenden.

§ 15. Fragment XIV.

65. Ohne jede Überleitung folgt unter der Überschrift: „*Incipit exemplum epistolae Valentis, Ursacii et aliorum ad Germinium*“ (66.) ein Schreiben der Bischöfe Valens, Ursacius, Gajus und Paulus an Bischof Germinius.[3]) Es ist einzig an dieser Stelle überliefert und entrollt folgendes Bild. Bischof Germinius von Sirmium, einst strenger Arianer und treuer Bundesgenosse des Valens und Ursacius, hat die Glaubensformel, daß der Sohn dem Vater, „in allem ähnlich sei“, angenommen. Auf das Gerücht hiervon haben Paulus und Valens sofort eine Zusammenkunft einberufen, Germinius

[1]) Mansi III, c. 391.
[2]) Praefat. c. 1383.
[3]) Mansi III. c. 393, eine Übersetzung bei Fuchs, S. 297.

hat sich jedoch geweigert zu erscheinen, vielmehr durch den Diakon Jovian und den Subdiakon Martyrius ein Schreiben gesandt, in welchem er zwar den Wunsch ausspricht, weiter freundschaftlichen Verkehr mit Valens und Paulus zu pflegen, aber zugleich erklärt, er werde von seiner nunmehrigen Glaubensüberzeugung nicht abgehen. Dasselbe hatten die Überbringer des Briefes auch mündlich bezeugt. Bestürzt über diese bestimmte Absage kamen Ursacius, Valens, Gajus und Paulus wiederum und jetzt im Singidunum, dem Sitze des Ursacius, zusammen und suchten in dem vorliegenden Schreiben Germinius nochmals zum Widerruf und zur Rückkehr zu der in Rimini allgemein angenommenen Glaubensformel, daß „der Sohn dem Vater ähnlich sei, wie die hl. Schrift lehre“, zu bewegen. Jede Abänderung dieses Satzes führe wieder zur Anerkennung der gottlosen Behauptung des Basilius, welche doch mit so vielem Recht auf einer deshalb gehaltenen Synode verurteilt worden sei. Sollte er ihrem Wunsche entsprechen, so würden sie sich erkenntlich zeigen und die bei Palladius und Gajus vorgebrachten Klagen einiger seiner Kleriker über erlittenes Unrecht niederschlagen, die Kläger selbst aber wegen ihrer Verwegenheit zur Verantwortung ziehen. Die Angabe, daß das Schreiben durch den Priester Secundian, den Lector Pullentius und den Exorcisten Candidian überbracht werde, schließt den Brief. Er ist datiert XV Kal. Januarias im Konsulatsjahre des Gratian und Dagalaifus. Ein Abschrift desselben sei zurückbehalten worden. Die Echtheit des Briefes ist von keinem Kritiker beanstandet worden.[1])

Als Glaubensbekenntnis der Synode von Rimini, das auch Germinius[2]) einst gebilligt habe und zu dem er wieder zurückkehren soll, führen Valens und Ursacius an: „Similem dicimus filium patri secundum scripturas“. Es ist jenes, welches den Deputierten von Rimini zu Nice in Thracien von jenen Bischöfen vorgelegt und von diesen unterschrieben, dessen Annahme in Rimini selbst von den Arianern durchgesetzt

[1]) Vgl. Fabri Praefat. c. 1383. Constant Not. c, c. 1360. Tillemont VI, S. 520. Hefele I, S. 738.

[2]) Über Germinius vgl. Oriens Christianus I, S. 49 No. VII; auch Hefele I, S. 676, 698, 702, 704.

wurde.[1]) Es bekennt den Sohn: „Similem patri secundum scripturas“, läßt aber den wichtigen Zusatz „per omnia“ weg und begünstigt damit sichtlich den strengen Arianismus.[2]) Aber gerade zu diesem semiarianischen „similis per omnia“ bekennt sich jetzt Germinius. Die Vorstellungen, daß durch Zusätze wie „secundum scripturas“ oder „per omnia“ zu obigem Symbolum die „perfidia assertio“ des Basilius erneuert würde, die doch ein Konzil schon mit Recht verurteilt habe, beziehen sich, wie bereits Coustant[3]) erkannte, auf Basilius von Ancyra, der als Haupt der Semiarianer zunächst auf der Synode von Ancyra 358 den Satz aufstellte, es sei „der Sohn dem Vater auch dem Wesen nach ähnlich“[4]) und später bei Unterzeichnung der vierten sirmischen Formel vom 22. Mai 359, welche ohnehin schon definierte, daß „der Sohn dem Vater in allem ähnlich sei“, denselben noch einmal ausdrücklich hinzusetzte. Beachtenswert ist auch das Anerbieten der Bischöfe, die gegen Germinius von einigen seiner Kleriker erhobenen Anklagen niederzuschlagen und diese selbst zu bestrafen, wenn er ihnen zu Willen wäre. Es zeigt, wie wenig wählerisch Valens und Ursacius in der Anwendung der Mittel waren, wenn es galt, ihre Zwecke zu erreichen. Diese Bemerkung ist auch ein bedeutsames Zeugnis für die Echtheit des Briefes. Ein Falsarius würde schwerlich eine so delikate Angelegenheit hineingebracht haben. Die Datierung des Schreibens ergibt den 18. Oktober 366.[5]) Die Sinnesänderung des Germinius muß zwischen diesem Tage und dem 13. Januar 366 erfolgt sein, denn die an letztem Termin stattgefundene „Altercatio Heracliani laici cum Germinio episcopo Sirmiensi de fide Synodi Nicaenae et Ariminensis Arianorum. Quod gestum est in civitate Sirmiana coram omni populo Idus Januariae VI feria Gratiano et Dagalaifo consulibus“,[6]) an

---

[1]) Athanasius de syn. cap. 30. a. a. O. c. 745. Theodoret II, cap. 21. S. 196.

[2]) Vgl. Hefele I, S. 680.

[3]) c. 1360 Not. h.

[4]) Hefele I, S. 680.

[5]) Clinton, Fasti Romani I, S. 464.

[6]) C. P. Caspari Kirchenhistorische Anekdota I, Christiania 1883, S. 133 ff.

deren Tatsächlichkeit nach Caspari nicht zu zweifeln ist[1]), zeigt uns den Germinius noch als strengen Arianer.[2])

§ 16. Fragment XV.

67. Wieder ohne Überleitung folgt unter der Aufschrift: *„Ad Rufianum, Palladium et ceteros incipit rescriptum Germinii“* ein ebenfalls nur hier überkommenes (68.) Schreiben desselben Germinius,[3]) worin er seinen Amtsbrüdern Rufianus, Palladius, Severinus, Nicha, Heliodorus, Romulus, Mucianus und Stercorius die Gründe entwickelt, welche den Wechsel seiner Glaubensanschauung veranlaßt hätten. Der Präfekt Vitalis habe ihm nämlich mitgeteilt, daß sie von ihm Aufschluß begehrten, in welchen Punkten sein Glaube von dem des Valens, Urcasius, Gajus und Paulus (s. o. S. 88) abweiche. Ausführlich und mit vielen Bibelstellen erläutert er seinen nunmehrigen Glauben, daß „der Sohn dem Vater in allem ähnlich sei, ausgenommen die Ungezeugtheit“. Valens und seine Genossen hätten Unrecht, wenn sie ebenfalls aus der hl. Schrift herleiten wollten, der Sohn sei nur ein Geschöpf und dem Vater nur zum Teil ähnlich. Er könne dies um so weniger verstehen, da Valens selbst, als in Gegenwart noch anderer Bischöfe und des Kaisers bis in die Nacht hinein über den rechten Glauben beraten worden sei, die daraufhin von Marcus verfaßte Formel, daß „der Sohn dem Vater in allem ähnlich sei, wie es die hl. Schriften erklären“, durch Namensunterschrift gebilligt habe. Schon deshalb hätte er es für seine Pflicht gehalten, ihnen sofort durch den Official Cyriacus seine Bekenntnisschrift zu übersenden. Sie möchten diese weiter verbreiten, damit nicht noch andere aus Unkenntnis in die Fallstricke des Teufels fielen. Die Bitte um Antwort und die Entschuldigung, daß er wegen

---

[1]) Ebd. Einleitung S. V ff.

[2]) Außer mehreren anderen Stellen ist besonders folgende beachtenswert: „Cum haec dixisset Heraclianus, repletus est ira et indignatione Germinius et nociferare coepit et dicere: Haereticus est, quia patrem et filium et spiritum sanctum totum deum dixit, Omousianus est, nolite ei fidem habere.“

[3]) Mansi III, c. 400; eine Übersetzung bei Fuchs, S. 302.

Schmerzen in den Händen nicht selbst habe unterzeichnen können, schließen den Brief. Auch an der Echtheit dieses Schreibens sind Zweifel nicht erhoben worden.[1]) Allem Anschein nach gehört es dem Anfang des Jahres 367 an.[2]) Jene von Marcus verfaßte Formel, welche Germinius als Frucht einer langen nächtlichen Konferenz erwähnt, haben Lefevre,[3]) Coustant,[4]) Hefele[5]) aus guten Gründen mit der vor Eröffnung der Doppelsynode von Seleucia-Rimini in der Nacht vor dem Pfingstfeste (23. Mai 359) zu Sirmium von Marcus von Arethusa aufgesetzten vierten sirmischen Formel identifiziert. Die Schlußbemerkung, daß Germinius wegen Schmerzen in den Händen nicht selbst habe unterschreiben können, spricht für die Echtheit des Briefes. Ein Fälscher würde lieber Germinius selbst und mit vollem Namen haben unterzeichnen lassen.

§ 17. Fragment VI.

70. Ohne überleitenden Text folgt unter Aufschrift: *„Liberius autem, antequam ad exilium iret, hanc uniformem epistolam confessoribus scripsit, id est Eusebio, Dionysio et Lucifero in exilio constitutis“* (71.) ein Schreiben des Papstes Liberius an die Bischöfe Eusebius von Vercellae, Dionysius von Mailand und Lucifer von Calaris, welche Constantius 355 auf der Synode von Mailand exiliert hatte, da sie sich geweigert, der Verurteilung des Athanasius beizutreten.[6]) Liberius preist sie glücklich, daß ihnen Gelegenheit gegeben worden, so überaus standhaft den wahren katholischen Glauben zu bekennen. Sie möchten eifrig für ihn beten, daß er in dem täglich heftiger werdenden Ansturm dem Glauben und der Kirche treu bleibe, und einen getreuen Bericht über die Vorgänge auf jener Zusammenkunft

[1]) Vgl. Fabri Praefat. c. 1383; Coustant Not. b, c. 1361; Tillemont VI, S. 520; Hefele I, S. 699, 738.

[2]) Vgl. auch Coustant Not. b, c. 1361. Der hier geäußerten Ansicht, Valens habe sein Schreiben an Germinius veröffentlicht (§ 15 No. 66), kann ich nicht beipflichten.

[3]) Praefat. c. 1383, 1385.

[4]) Not. b, c. 1363.

[5]) I, S. 699.

[6]) Mansi III, c. 206. Vgl. Hefele I, S. 654.

übersenden. Ein „et alia manu" geschriebener Wunsch: „Deus vos incolumes custodiat, domini fratres" beschließt den Brief. Da Liberius schreibt: „Et quia cupio, quae gesta sunt in ipsa congressione, fidelius scire, obsecro sanctitatem vestram, ut universa fideliter litteris intimare dignemini: ut additamentum maius vel ipse animus, qui diversis rumoribus cruciatur, vel vires corporis ipsius, quae iam extenuatae sunt, de cohortatione vestra possint sentire", er also noch ohne nähere Kenntnis vom Verlauf der Mailänder Synode ist, so muß das Schreiben bald nach dem Eintreffen der ersten ungünstigen Nachrichten verfaßt sein. Der Umstand, daß die drei Bischöfe an verschiedene Orte deportiert waren,[1]) läßt annehmen, daß es in drei Exemplaren ausgefertigt wurde. So denken auch Baronius,[2]) Coustant[3]) und Hefele.[4]) Die Ausfertigung an Eusebius bewahrt das Archiv von Vercellae (s. o. S. 8). Die Echtheit des Briefes ist nie bezweifelt worden. Der Vermerk „et alia manu" weist auf Benutzung des Liberiusbriefes im Original. Es ist aber schwer zu entscheiden, ob er direkt aus diesem oder erst durch Vermittlung einer bereits den Vermerk tragenden Vorlage in die Hilariusfragmente überging. In No. 82 begegnen uns dieselben Bemerkungen.

72. Nach der Überschrift: *„Item Liberius, antequam iret in exilium, de Vincentio Capuensi ad Caecilianum episcopum Spoletinum scripsit"* stünde nunmehr (73.) ein Brief des Papstes Liberius an den Bischof Caecilian von Spoleto zu erwarten, in welchem er ihm über den Abfall des Bischofs Vincentius von Capua auf der Synode zu Arles (353) berichtet. Aber nur der erste Satz dieses Schreibens wird aufgeführt, dann folgt sofort mit der überleitenden Bemerkung (74.): *„Et ad Ossium de Vincenti ruina sic dicit"*

---

[1]) Athanasius ad monach. cap. 33. ebd. c. 732. Lucifer wurde nach Germinicia in Syrien, Eusebius nach Scythopolis in Palästina, Dionysius nach Cappadocien verbannt. Vgl. Hefele I, S. 658 Not. 2.

[2]) ad a. 355. a. a. O. S. 654 No. 34.

[3]) c. 1333 Not. b.

[4]) I. S. 658: „Auch erfreute sie alsbald Papst Liberius durch ein freundliches Schreiben, worin er sie zugleich um genaue Auskunft über die mailändische Synode ersuchte."

(75.) das Bruchstück eines Briefes des Liberius an Bischof Osius von Cordova, der aber ebenfalls über den Abfall des Vincentius handelt.[1]) Er hätte Vincentius von Capua und Marcellus von Campanien an den Kaiser mit der Bitte um Abhaltung des versprochenen Konzils in Aquileia gesandt, weil er zu diesen, besonders aber zu ersterem, das allergrößte Vertrauen gehegt hätte. Mit tiefstem Schmerz habe er nun erfahren müssen, daß Vincentius seine Hoffnungen auf das schmählichste getäuscht. Nicht genug, daß er auf dem Konzil nichts ausgerichtet, sei er sogar selbst zum Arianismus übergetreten. Die Echtheit des Briefes ist nie bestritten worden, da sein Inhalt mit der anderweitig überlieferten Geschichte übereinstimmt.[2]) Ob die starke Kürzung von No. 73 eine ursprüngliche ist oder etwa erst später beim Abschreiben oder bei der Bearbeitung der Sammlung entstand, ist schwer zu sagen.

76. Nunmehr folgt nachstehende kurze Notiz: „*Post haec omnia, quae vel gesserat vel promiserat Liberius missus in exilium universa in irritum deduxit, scribens praevaricatoribus haereticis Arianis, qui in sanctum Athanasium orthodoxum episcopum iniuste tulere sententiam.*“ Viehhauser (S. 46) meint, dieselbe könne nicht von Hilarius herrühren, weil der Gebrauch der Worte „sanctus“ und „orthodoxus“ in diesem Zusammenhange ihm fremd sei. Letztere Behauptung ist irrig, denn De synodis No. 77 (c. 1193) schreibt Hilarius: „Reliquus mihi sermo ad sanctos viros Orientales episcopos dirigendus est“ und ebenda No. 90 (c. 1203) heißt es: „Credo vos, sanctissimi viri, Basili et Eusthati et Eleusi, ne quid scandali afferetur abolenda tacuisse.“ Auch entspricht der in Rede stehende Satz ganz den Worten „Perfidiam — conscripserunt“ in No. 78. Es folgen nunmehr jene drei Briefe des Liberius, die, wenn echt, von ihm nur während des Exils geschrieben sein können und seine Bemühungen um Erlangung der Heimkehr darlegen.[3])

---

[1]) Mansi III, c. 300; vgl. Hefele I, 652.

[2]) Vgl. Hilar. ad Const. I, c. 1222, Athanas. Apolog. ad Const. a. a. O., c. 629. Sulpicius Severus II, cap. 39, S. 92.

[3]) Text von No. 77—82 s. Anhang II.

77. Der erste, „*Dilectissimis fratribus presbyteris et coepiscopis Orientalibus Liberius S.*" überschrieben, mit „*Pro deifico timore*" beginnend, hat folgenden Inhalt: Der heilige Glaube der Adressaten sei Gott und allen Menschen von gutem Willen bekannt. Zwar habe er, eingedenk des Ausspruches im Gesetze: „Iusta iudicate filii hominum" (ps. 57 2 vlg.), Athanasius nicht verteidigt; weil ihn aber sein Vorgänger Julius sel. Andenkens aufgenommen, so habe er befürchtet, als Abtrünniger zu gelten (sc. wenn er ihn verurteile). Sobald er jedoch nach Gottes Willen erkannt, daß die Orientalen ihn gerechter Weise verurteilt hätten, habe er bald ihrem Urteilsspruch zugestimmt und ein diesbezügliches Schreiben durch Fortunatian dem Kaiser Constantius überreichen lassen. Nachdem nun Athanasius aus ihrer aller Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sei, erkläre er, mit ihnen allen und mit sämtlichen orientalischen Bischöfen in allen Provinzen Frieden und Einigkeit zu haben. Zu ihrer besseren Information teile er ihnen auch mit, daß er dem „a pluribus fratribus et coepiscopis nostris" zu Sirmium aufgestelltem Glaubensbekenntnis, das katholisch, ihm selbst aber von Bischof Demophilus von Beroea erläutert worden sei, freiwillig und ohne Widerspruch zugestimmt habe; diesem würde er folgen, an ihm festhalten. Weil er aber nun mit ihnen in allem eines Sinnes sei, so möchten sie gemeinschaftlich für seine Entlassung aus dem Exil und seine Rückkehr zu der ihm von Gott anvertrauten Herde wirken. In den Text dieses Briefes sind drei Anathematismen eingefügt: 1. hinter: „ . . . fidem vestram et catholicam exponere, quae Sirmio . . . suscepta est" steht „haec est perfidia Ariana, hoc ego notavi, non apostata, Liberius sequentia"; 2. hinter: „ . . . hanc ego libenti animo suscepi" „sanctus Hilarius anathema illi dicit, anathema tibi a me dictum Liberi et sociis tuis"; 3. hinter: „haec a me tenetur" „iterum tibi anathema et tertio, praevaricator Liberius." [1]) (78.) Dem Briefe

---

[1]) Über den Charakter dieser Anathematismen — vgl. auch No. 80 — als spätere Randbemerkungen (s. o. S. 25). Als solche beurteilen sie auch Baronius, Stiltinck und die ihm folgenden Zaccaria, Palma, Reinerding, Dumont, Viehhauser, Schneemann, Jungmann und neuestens de Feis; ferner Natalis Alexander, Poesl, du Broglie, Hefele, Hagemann. Lefevre (Praefat. c. 1389) und

folgt eine mit „*Perfidiam autem apud Sirmium . . . hi sunt qui conscripserunt*“ eingeleitete Liste von zweiundzwanzig Bischöfen, welche angeblich den in No. 77 erwähnten „Glauben“ aufgestellt haben. (79.) Mit der Überschrift: „*Item Liberius de exilio Ursacio, Valenti et Germinio*“ schließt sich der mit „*Quia scio*“ beginnende (80.) Brief des Liberius an die arianischen Bischöfe Ursacius, Valens und Germinius an. Weil er wisse, wie gern sie Frieden und Eintracht in der katholischen Kirche hätten, so teile er ihnen ohne jeglichen Zwang, was Gott bezeuge, lediglich aus Liebe zum Frieden und zur Einigkeit, die höher als das Martyrium zu schätzen sei, hierdurch mit, daß er mit ihnen völlig übereinstimme. Sie möchten daher wissen, daß er Athanasius schon verurteilt habe, ehe er noch den Brief an die orientalischen Bischöfe an das kaiserliche Hoflager gesandt hätte. Ebenso sei Athanasius von der römischen Kirche aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden, wie das ganze Presbyterium bezeuge. Die so späte Absendung seines Schreibens über Athanasius an die orientalischen Bischöfe sei lediglich durch den Wunsch veranlaßt worden, es möchten seine Legaten, welche er von Rom aus an das kaiserliche Hoflager gesandt, und die anderen exilierten Bischöfe aus der Verbannung heimgerufen werden. Sie sollten auch wissen, daß er Fortunatian mit einem Schreiben zum Kaiser gesandt, um seine Rückkehr zu erwirken, und daß er mit ihnen allen als katholischen Bischöfen Frieden habe („cum omnibus vobis episcopis ecclesiae catholicae pacem habere“). Ein großes Verdienst würden sie sich erwerben, wenn durch sie der römischen Kirche der Frieden wiedergegeben würde. Sie sollten auch die Brüder und Mitbischöfe Epictet und Auxentius wissen lassen, daß er mit ihnen ebenfalls Frieden und kirch-

---

Constant (c. 1535 Not. n.) meinen, Hilarius habe die Anatheme im Zorn beigefügt, als er zum ersten Mal von dem „Abfall“ des Papstes hörte; letzterer bemerkt indes, es sei doch seltsam, daß Hilarius sie später nicht wieder entfernte, zumal er sein Werk, zu welchem die Briefe gehören, überhaupt erst verfaßt habe, als Liberius bereits wieder zur Orthodoxie zurückgekehrt sei. Ihnen folgen du Pin, Tillemont und Remi Ceillier. Über die Ansichten von Gwatkin und Gummerus s. o. S. 26.

liche Gemeinschaft haben wolle, was diese wohl gern annehmen würden. Wer sich aber nicht mit ihnen in diesem einträchtigen Frieden, der nach Gottes Willen auf dem ganzen Erdkreis gegründet sei, vereinigen wolle, der solle aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein. Am Schluß des Briefes steht: „Praevaricatori anathema una cum Arianis a me dictum". (81.) Eingeleitet durch die Überschrift: *„Item de exilio Vincentio Liberius"* [1]), folgt nun (82.) der dritte Exilsbrief: *„Non doceo"* des Liberius an Bischof Vincentius von Capua. Der Text ist im Anfang ohne Zweifel lückenhaft und corrumpiert. Liberius wolle ihn nicht belehren, sondern nur ermahnen, weil schlechte Gespräche gute Sitten verderben. Die Intriguen der bösen Menschen, durch welche er in dieses Elend gekommen, seien ihm bekannt. Er möge Gott bitten, ihm Ausdauer zu verleihen. Der Diakon Urbicus, sein letzter Trost, sei ihm „per Venerium agentem in rebus" weggenommen worden. Sodann erklärt Liberius, er habe es Vincentius anzeigen zu sollen geglaubt, daß er den Streit um Athanasius aufgegeben und daß er dies den orientalischen Bischöfen in einem Schreiben mitgeteilt habe. Vincentius solle dies den kampanischen Bischöfen kundgeben, diese aber den Kaiser brieflich „de unanimitate nostra et pace" benachrichtigen, damit er aus dieser traurigen Lage befreit würde. Hierauf folgt ein „et manu ipsius" geschriebener Segenswunsch und die „item manu ipsius paginae perscriptae" nochmalige Betonung, daß er mit allen orientalischen Bischöfen und mit ihnen Frieden habe. Am Schluß stehen die Worte: „Ego me ad Deum absolvi, vos videritis: si volueritis me in exilio deficere, erit Deus iudex inter me et vos". Um die Stücke No. 76—82 richtig beurteilen zu können, empfiehlt es sich, zunächst unabhängig von ihnen, die Lage des Liberius in seiner Verbannung auf Grund der anderweitigen Quellen zu erwägen. Als solche kämen in Betracht Schriften des Sozomenos, Athanasius, Hilarius, Hieronymus, Rufinus, Philostorgius, Theodoret, Socrates, Sulpicius Severus. Bald nach

---

[1]) Die Mauriner Ausgabe hat „Item de exilio Liberius Vincentio".

[2]) Vgl. seinen Dialog mit Constantius bei Theodoret II, cap. 16, S. 175.

der Synode von Mailand (355) war Liberius, nachdem er bereits in Rom unter strenger Bewachung gestanden, an das kaiserliche Hoflager nach Mailand berufen worden; auch er sollte in die Verurteilung des Athanasius einstimmen, was er bisher standhaft verweigert hatte (s. o. S. 80). Furchtlos und freimütig widerstand er auch vor dem Kaiser diesem Ansinnen. Dafür traf ihn das Exil. Er wurde sofort von Mailand nach Beroea in Thracien verwiesen (Theodoret ebd.). Hier stand er unter der Aufsicht des Demophilus, des arianischen Bischofs dieser Stadt, abgeschnitten von jedem Verkehr mit seinen Freunden und Gesinnungsgenossen. Dazu kamen Bedrückungen und Drohungen aller Art,[1]) welche sich noch auf der Synode von Sirmium (358) fortsetzten.[2]) Selbst der Tod scheint ihm angedroht worden zu sein, wenn er auf seiner Weigerung, Athanasius fallen zu lassen, beharre.[3]) Auf den bischöflichen Stuhl von Rom war vom Kaiser der Diakon Felix erhoben worden. Eingedenk des Eides, welchen sie — wohl vor der Abreise des Liberius nach Mailand — ihrem Bischof geschworen, weigerten sich anfänglich die römischen Kleriker, mit Felix in Gemeinschaft zu treten. Auch das Volk hielt sich von ihm fern, sodaß seine Kirchen völlig leer standen.[4]) Während aber letzteres in seiner Anhänglichkeit an den Papst verharrte, machte nach kaum Jahresfrist ein großer Teil der römischen Geistlichkeit mit Felix gemeinschaftliche Sache, worüber in der römischen Kirche eine große Verwirrung entstand.[5]) Als Constantius im Jahre 357, ehe er sich zur zweiten sirmischen Synode (Mitte 357) begab, in Rom weilte, baten ihn die römischen Frauen dringend um Wiedereinsetzung des Liberius. Constantius wies sie zunächst an Felix, als ihren rechtmäßigen Bischof. Als er aber erfuhr, daß dessen Kirchen leer stünden, die Gährung im Volke hin-

---

[1]) Athanas. ad. mon. cap. 48, c. 751; ctr. Arian. cap. 89, c. 410.

[2]) Sozomenos IV,. cap. 15.

[3]) Athanas. ad mon. cap. 41, c. 742.

[4]) Sozomenos IV cap. 11. Athanas. ad mon. cap. 73, c. 782.

[5]) Hieronymus, Chron. Migne Patrol s. l. VIII, c. 683. Vgl. Wittig, Papst Damasus I, in Röm. Quartalschrift 14. Supplementheft, Rom 1902 S. 78 ff.

gegen immer drohender werde, versprach er die Rücksendung des Papstes.[1]) Er gab dabei, wie Faustinus und Marcellinus berichten, den römischen Damen den zweideutigen Bescheid: „Habetis Liberium, qui qualis a vobis profectus est, melior revertetur". Erläuternd fügen sie hinzu: „Hoc autem de consensu eius, quo manus perfidiae dederat, indicabat".[2]) Es verging aber noch fast ein Jahr, ehe Liberius zurückkehrte. Im Jahre 358 wurde er, nachdem er über zwei Jahre im Exil geschmachtet, von Constantius nach Sirmium berufen, wo eben die sogenannte dritte sirmische Synode tagte. Wie Sozomenos (IV, cap. 15) angibt, sei der Kaiser durch eine Gesandtschaft abendländischer Bischöfe, welche in Sirmium erschienen, veranlaßt worden, den Papst aus Beroea holen zu lassen. Hier unterzeichnete Liberius nach dem Bericht des Sozomenos nach langem Zögern und nachdem ihm die semiarianischen Bischöfe versichert, daß hinter dem „ὁμοούσιος" in Wirklichkeit häretische Ansichten versteckt wären, das Symbolum dieser Synode, die sogenannte dritte sirmische Formel. Auch an erneuten Drohungen hatte es nicht gefehlt. Diese dritte sirmische Formel war eine in Form eines Buches redigierte Zusammenstellung älterer Glaubensdekrete gegen Paul von Samosata und gegen Photinus von Sirmium, wie des Symbolums der antiochenischen Synode vom Jahre 341 (vgl. Hefele I. S. 684 und 695). Sie vertritt unter Verwerfung des Anomöismus die semiarianische Lehre, daß „der Sohn der hl. Schrift gemäß in allem dem Vater ähnlich sei", nur sollte der den Laien unverständliche und unbiblische Ausdruck οὐσία aufgegeben werden.[3]) Als Liberius diese Formel unterzeichnete, erklärte er aber nach dem Bericht des Sozomenos[4]) ausdrücklich noch: „Wer nicht zugebe, daß der Sohn dem Wesen nach und in allem dem Vater ähnlich sei, solle ausgeschlossen sein." Erläuternd fügt Sozomenos hinzu,

---

[1]) Theodoret II, cap. 17, S. 185. Socrates II, cap. 37, S. 324.

[2]) Libellus precum, Migne Patrol. s. l. XIII, c. 81. Corp. SS. lat. Vindob. (Wien) 1895, XXXV, S. 1.

[3]) Vgl. Athanas. de syn., cap. 26, c. 727. Socrates II, cap. 30, S. 280. Hilar. de syn. cap. 11.

[4]) IV. cap. 15, S. 355 f.

der Papst habe diesen Zusatz für nötig gehalten, weil Eudoxius von Antiochien das Gerücht verbreitet, Liberius und Osius hätten das ὁμοούσιος verworfen und das ἀνόμοιος angenommen. Jetzt erst durfte Liberius zurückkehren. Außer dem ausführlichen Bericht in cap. 15, der auch in chronologischer Beziehung von Bedeutung ist, erzählt Sozomenos an einer anderen Stelle (cap. 11) in kürzerer Fassung: „Constantius habe Liberius die Rückkehr nach Rom unter der Bedingung gestattet, daß er mit den im Gefolge des Kaisers befindlichen Bischöfen Kirchengemeinschaft unterhalte“.

Was die anderweitigen Berichte über das Verhalten des Liberius betrifft, so bemerkt Athanasius, daß „Liberius zwar zwei Jahre in der Verbannung blieb, aber die Beschwerden des Exils nicht bis zu Ende trug“,[1]) Worte, welche aber durch eine andere Stelle: „Liberius wurde verbannt, jedoch nach zwei Jahren wurde er schwach und unterschrieb aus Furcht vor dem Tode, den man ihm angedroht,“ ihren Kommentar haben.[2]) Hilarius sagt in seiner Schrift ctr. Const. (c. 1247), indem er den Kaiser anredet: „Vertisti deinde usque ad Romam bellum tuum, eripuisti illinc episcopum et, o te miserum, qui nescio utrum maiore impietate relegaveris quam remiseris.“ Hefele bemerkt mit Recht zu dieser Stelle „Hierin liegt angedeutet, daß es bei der Rückkehr des Liberius nicht völlig tadellos zuging und Constantius sie nur unter sehr beschwerenden Bedingungen gestattete. Ich weiß wohl, Zaccaria und Palma wollen die Worte des Hilarius so deuten: Constantius habe den Papst allerdings bei seiner Rückkehr auf verschiedene Weise belästigt, aber daß er ihm eine ungehörige oder nicht zu billigende Unterschrift abgepreßt habe, ist nicht erwähnt. Dies sei insofern wahr, als letzteres nicht mit platten Worten bei Hilarius ausgedrückt ist, aber es liegt doch unverkennbar in seiner emphatischen Rede, als Hinweis auf eine damals allbekannte Tatsache“

---

[1]) Apolog. ctr. Arian., cap. 89. Migne Patrol. s. g. XXV. c. 410: „*Εἰ γὰρ καὶ εἰς τέλος οὐχ ὑπέμεινε τοῦ ἐξορισμοῦ τὴν θλίψιν ὅμως διετίαν ἔμεινεν ἐν τῇ μετοικίᾳ γιγνώσκων τὴν καθ' ἡμῶν συσκευήν.*“

[2]) Ad mon. cap. 41, c. 742: „*Ὁ δε Λιβέριος, ἐξορισθεὶς, ὕστερον μετὰ διετῆ χρόνον ὤκλασε καὶ φοβηθεὶς τὸν ἀπολούμενον θάνατον ὑπέγραψεν.*“

(S. 684). Hieronymus erzählt in Chron. X.:[1]) „Liberius taedio victus exilii in haereticam pravitatem subscribens Romam quasi victor intravit“. Über seine Mitteilung, (de vir. illustr. cap. 97), daß Fortunatian den Papst zur Unterzeichnung der Häresie brachte (s. o. S. 30). Rufinus hatte zwar davon gehört, daß Liberius sich die Rückkehr durch Nachgiebigkeit gegen den Kaiser erkauft habe, etwas Sicheres darüber aber nicht mehr in Erfahrung bringen können.[2]) Philostorgius dagegen berichtet, Liberius habe zusammen mit Osius gegen das ὁμοόυσιον und gegen Athanasius unterzeichnet.[3]) Hiernach hätte der Papst der zweiten sirmischen Formel zugestimmt. Dies widerspricht aber dem klaren Bericht bei Sozomenos. Wahrscheinlich beruht die Nachricht des arianisch gesinnten Philostorgius auf jenem von Eudoxius von Antiochien verbreiteten Gerücht, welches Liberius zu dem Zusatze bei Unterzeichnung der dritten sirmischen Formel veranlaßte (s. o. S. 100). Theodoret, Socrates und Sulpicius Severus[4]) berichten nichts von einer Bedingung, an welche

---

[1]) Migne Patrol. s. l. XXVII, c. 685.

[2]) Rufinus, Hist. eccl. I, cap. 27. Migne Patrol. s. l. XXI, c. 497: „Nam Liberius urbis Romae episcopus Constantio vivente regressus est. Sed hoc utrum quod adquieverit voluntati suae ad subscribendum an ad populi Romani gratiam, a quo proficiscens fuerat exoratus indulserit, pro certo compertum non habeo.“

[3]) Philostorgius, hist. eccl. IV, No. 3; Migne Patrol. s. g. LXV, c. 518: „*Αὐτὸς* (Constantius) *δὲ ἐν Σιρμίῳ παραγενόμενος διῆγεν; ἐν ᾧ καὶ τὸν Ῥώμης ἐπίσκοπον Λιβέριον ὑπὸ Ῥωμαίων ἐπιζητούμενον σφόδρα τῆς φυγῆς κατάγει καὶ ἀποδίδωσι τοῖς αἰτησαμένοις. Τηνικαῦτα δὲ οὗτός φησι καὶ Λιβέριον κατὰ τοῦ ὁμοουσίου καὶ μὴν καὶ κατά γε τοῦ Ἀθανασίου ὑπογράψαι. ὁμοίως δὲ καὶ τὸν ἐπίσκοπον Ὅσιον συνόδου τινος ἐνταῦθα συστάσης καὶ εἰς ὁμοφωνίαν αὐτοὺς ὑποστασαμένης. Ἐπεὶ δὲ ὑπέγραψαν. τὸν μὲν Ὅσιον εἰς τὴν ἑαυτοῦ παροικίαν ἐπανελθεῖν . . . Λιβέριον δε τῆς Ῥωμαίων Ἐκκλησίας.*“

[4]) Theodoret II, cap. 18, S. 186: „*Μετὰ ταύτας τοῦ φιλοχρίστου δήμου τὰς εὐσεβείᾳ καὶ δικαιοσύνῃ κοσμουμένας βοὰς ἐπανῆκε μὲν Λιβέριος ὁ θεσπέσιος, ὁ δὲ Φήληξ ὑποχωρήσας ἑτέραν ᾤκησε πόλιν.*“ Socrates II, cap. 37, S. 325: „*Ὁ Λιβέριος μὲν οὖν μικρὸν ὕστερον τῆς ἐξορίας ἀνακληθεὶς τὸν οἰκεῖον θρόνον ἀπέλαβε, τοῦ ἐν Ῥώμῃ λαοῦ στασιάσαντος καὶ τῆς ἐκκλησίας ἐκβάλοντος τὸν Φίληκα ὅ δε βασιλεὺς καὶ παρὰ γνώμην τούτοις ἐγένετο σύμψηφος.*“ Sulpicius Severus II, cap. 39, S. 93: „Sed Liberius paulo post urbi redditus ob seditiones Romanos“.

für Liberius die Erlaubnis zur Rückkehr wäre geknüpft worden.

Nach den in No. 77 ff. enthaltenen Exilsbriefen erhalten wir von den Ereignissen folgendes Bild. Nach dem Briefe: „Pro deifico timore“ hat Liberius schon in Beroea auf Zureden des dortigen Bischofs Demophilus ein sirmisches Glaubensbekenntnis unterzeichnet. Gemäß der Liste seiner Verfasser (No. 78) kann es weder die zweite noch die dritte sirmische Formel gewesen sein; denn, 1. der hier noch erwähnte Bischof Theodor von Heraclea starb bereits vor Abhaltung der zweiten sirmischen Synode, wie Liberius selbst in seiner Unterredung mit Constantius angibt;[1]) 2. hier werden fast nur orientalische Bischöfe genannt, die zweite sirmische Synode bestand aber aus lauter abendländischen Bischöfen;[2]) 3. der an dritter Stelle angeführte Basilius von Ancyra war der entschiedenste Gegner der zweiten sirmischen Formel; 4. der zu viert genannte Eudoxius hat an der dritten sirmischen Synode nicht nur nicht teilgenommen, ihre Beschlüsse waren vielmehr gegen ihn gerichtet; 5. endlich besagt der Brief selbst, daß Liberius schon in Beroea, also vor der dritten sirmischen Synode, ein sirmisches Glaubensbekenntnis unterzeichnet hat.[3]) Andererseits waren aber eine größere Anzahl der hier genannten Bischöfe Mitglieder der ersten sirmischen Synode, z. B. Narcissus von Neronias, Theodor von Heraclea, Basilius von Ancyra, Eudoxius von Germanicia, Valens von Singidunum, Macedonius von Mopsvestia, Marcus von Arethusa.[4]) Die von Liberius in Beroea unterzeichnete Formel kann demnach nur die erste sirmische gewesen sein. Ferner hat der Papst nach demselben Schreiben auch der Kirchengemeinschaft mit Athanasius entsagt und darüber durch Fortunatian ein Schreiben an den Kaiser gesandt. Alles dies teilt er im vorliegenden Briefe den Orientalen mit und bittet sie, da er jetzt eines Sinnes mit ihnen sei, beim Kaiser für

---

[1]) Theodoret II, cap. 16, S. 178.

[2]) Sozomenos IV, cap. 12.

[3]) Vgl. darüber Hefele, Theolog. Quartalschr. Tübingen 1853, S. 281 und Konz.-Gesch. I.², S. 685.

[4]) Socrates II, cap. 29, S. 276; Sozomenos IV, cap. 2; Vgl. Hefele I, S. 641.

seine Freilassung vorstellig zu werden. Gleichzeitig, oder nur kurze Zeit darauf sandte Liberius noch besonders an Ursacius, Valens und Germinius ein Schreiben, worin er sich ebenfalls auf den durch Fortunatian dem Kaiser übermittelten Brief beruft und sie um ihre Fürbitte bei Constantius zwecks seiner Heimsendung anfleht. Es ist dies das Schreiben „Quia scio“ (No. 80). Anscheinend, weil die Leiden der Verbannung immer größer wurden — ist ihm doch jetzt sogar „sein letzter Trost“, der Diakon Urbicus, genommen worden — und die Ungewißheit über sein Schicksal ihn fast verzehrte, wandte sich Liberius in einem dritten Briefe — dem Schreiben „Non doceo“ (No. 82) — an Bischof Vincentius von Capua, um auch die Bischöfe Kampaniens zu einer Intervention zu seinen Gunsten beim Kaiser zu veranlassen. Auch hier erwähnt der Papst ein Schreiben an orientalische Bischöfe hinsichtlich der von ihm vollzogenen Verurteilung des Athanasius.

Zwischen diesen Ergebnissen der beiden Quellenkategorien besteht durchaus nicht der von mancher Seite gefundene Widerspruch, sie harmonieren meines Erachtens vollständig miteinander. Wenn aus No. 78 zu folgern ist, daß Liberius die erste sirmische Formel unterzeichnet, Sozomenos aber angibt, er habe die dritte unterschrieben, so lassen sich beide Angaben, ohne der einen oder der anderen Gewalt anzutun, in der Annahme vereinigen, Liberius habe zweimal eine sirmische Formel unterzeichnet: Zu Beroea die erste, zu Sirmium im Jahre 358 die dritte. Bei dieser Annahme fallen die drei Exilsbriefe in die Zwischenzeit. Die Unterzeichnung der ersten sirmischen Formel erfolgte jedenfalls vor der Mitte 357 abgehaltenen zweiten sirmischen Synode. Gleichzeitig ließ sich Liberius bestimmen, der Kirchengemeinschaft mit Athanasius zu entsagen. Auf diese seine Entschließungen waren von Einfluß der Bischof Demophilus von Beroea[1]) und Bischof Fortunatian von Aquileia, der sich nach No. 77 und 80 bei Liberius in Beroea einfand, sei es aus eigenem Antrieb, sei es im Auftrag anderer. Er hatte zu den Vertrauten des Papstes gehört. Als letzterer durch eine Gesandtschaft (Osius,

---

[1]) c. 1336: „ . . . Demophilus, qui dignatus est pro sua benevolentia fidem vestram et catholicam exponere“ in No. 77.

Pancratius, Hilarius, vgl. Hefele I. S. 653 f.) den Kaiser zur Abhaltung einer neuen Synode — wie sie seinem Wunsch gemäß 355 in Mailand stattfand — bestimmen wollte, bat er Eusebius von Vercellae, sich dieser Gesandtschaft anzuschließen und zeigte ihm gleichzeitig an, daß er auch Bischof Fortunatian zur Teilnahme aufgefordert habe. Auf der Mailänder Synode entsprach dieser nicht den von Liberius auf ihn gesetzten Hoffnungen, er zeigte sich schwach und gab nach. Von seinen in Beroea gefaßten Entschließungen gab Liberius durch eine Enzyklika den orientalischen Bischöfen Kunde. Dies Rundschreiben ist der Brief „Studens paci" (No. 56 vgl. S. 79). Fortunatian erhielt von Liberius den Auftrag, ihn zunächst dem Kaiser vorzulegen, denn der Zweck des Schreibens war ja, dem Papst vom Kaiser die Erlaubnis zur Heimkehr zu erwirken. Er vollzog den Auftrag, jedenfalls so, daß Constantius von der Sinnesänderung des Liberius bereits Kunde hatte, als er 357 den römischen Frauen in liebenswürdig-boshafter Weise antwortete: „Habetis Liberium, qui qualis profectus est, melior revertetur" (s. o. S. 99). Von Rom ging der Kaiser über Mailand nach Sirmium, wo Mitte 357 die zweite sirmische Formel, die streng arianisch lautete, aufgestellt wurde. Die Folge ihrer Veröffentlichung war, daß seitens der Semiarianer ein Sturm der Entrüstung losbrach. Auf der Synode von Ancyra, Ostern 358, nahmen sie gegen die Formel entschieden Stellung und schickten eine Gesandtschaft nach Sirmium. So kam es 358 zur Abfassung der dritten sirmischen Formel.

Inzwischen harrte Liberius in Beroea auf den Erfolg seiner Sendung an den Kaiser. Derselbe trat nicht bloß nicht ein, seine Gefangenschaft wurde im Gegenteil noch enger und härter, er wurde von dem letzten und einzigen Vertrauten, der an seiner Seite war, getrennt, von dem Diakon Urbicus, (No. 82). Der Gang der Ereignisse macht dieses Vorgehen gegen Liberius erklärlich. Nach dem Zustandekommen der zweiten sirmischen Formel war es für den Kaiser belanglos, daß Liberius die erste unterzeichnet hatte. Vielleicht sollte die Verschärfung seiner Detention ihn zur Annahme der zweiten gefügig machen. Die gegen letztere ausgebrochene semiarianische Aktion mochte es weiterhin dem Kaiser bedenklich erscheinen lassen, Liberius in diesem Zeitpunkt zu

entlassen. Angesichts der Erfolglosigkeit seines ersten Schrittes versuchte nun der Papst weitere Mittel, um die Freiheit zu erlangen. Er wandte sich direkt an orientalische Bischöfe (No. 77), bat sie: „Dignemini communi consilio ac studio laborare, quatenus de exilio iam dimittar et ad sedem, quae mihi divinitus credita est, revertar". Die Adressaten dieses Briefes sind nicht namentlich angegeben. Sollten es vielleicht die zu Sirmium vom Orient eingetroffenen Abgesandten der Synode von Ancyra (vgl. Hefele I, S. 684) gewesen sein, welche, nachdem Liberius in Sirmium angelangt, sich alle Mühe gaben, einen Ausgleich zustande zu bringen?[1]) Für diese Vermutung spricht auch die Adresse des Briefes: „Dilectissimis fratribus presbyteris et coepiscopis Orientalibus Liberius". Es gehörte nämlich außer den Bischöfen Basilius, Eusthatius und Eleusius zu dieser Gesandschaft auch der Priester Leontius, der zur kaiserlichen Hofgeistlichkeit zählte (Hefele I, S. 680). Außerdem bat er die bei Hofe einflußreichen Bischöfe Ursacius, Valens und Germinius in einem besonderen Briefe (No. 80) um ihre Vermittlung: „Magnum solatium enim vobis in die retributionis acquiretis, si per vos pax ecclesiae Romanae fuerit reddita". Schließlich wandte er sich noch an den Bischof Vincentius von Capua (No. 82), um durch ihn die Bischöfe Kampaniens zu einer Intervention bei Constantius zu veranlassen. Letzteres Schreiben hatte den gewünschten Erfolg. Wie Sozomenos (s. o. S. 99) berichtet, erschien auf der dritten sirmischen Synode eine abendländische Gesandtschaft,[2]) worauf Constantius den Liberius aus Beroea nach Sirmium berief. Die Annahme der dritten sirmischen Formel brachte nunmehr dem Papst die ersehnte Erlaubnis zur Rückkehr.

Das ist der Gang der Ereignisse, wie er sich aus der Kombination der zwei Quellenkategorien ergibt. Es erübrigt, zu prüfen, ob diesem Ergebnis ein stichhaltiger Einwand gegenübersteht.

[1]) Sozomenos IV, cap. 15. S. 355 ff.

[2]) Sozomenos setzt also die Erzählung dort fort, wo die Exilsbriefe aufhören. Damit ist auch die Bemerkung Grisars (K. L. VII Artikel Liberius Sp. 1952) erledigt, daß in abendländischen Quellen sich keine Nachricht über die Gesandtschaft an den Kaiser finde.

Für die Annahme, daß Liberius die erste sirmische Formel unterzeichnet, ist die Frage von Bedeutung, ob die Bischofsliste in No. 78 (s. o. S. 96) echt ist. Bereits Hagemann[1]) bejahte sie. Sie enthält teils sehr bekannte Namen, wie Narcissus, Theodorus, Basilius, Valens, Ursacius, teils solche, deren Träger völlig unbekannt sind. Letztere hier rein zu fingieren, hätte für einen Fälscher keinen Zweck gehabt, da die Namen jener, welche die erste sirmische Formel aufgestellt, kein Geheimnis waren. Es ist vielmehr die Aufzählung dieser sonst unbekannten Bischöfe ein Hinweis darauf, daß die Liste von einer den Ereignissen nahestehenden Persönlichkeit herrührt. Hefele (S. 694) meint sodann, in No. 77 könne von der ersten sirmischen Formel nicht die Rede sein, da die dort erwähnte Formel in Nr. 78 eine „perfidia" genannt werde, während Hilarius in seiner Schrift „De synodis" (c. 1174 ff.) die erste sirmische Formel sehr mild beurteile und in beinahe orthodoxem Sinn interpretiere. Es ist aber die verschiedene Tendenz der beiden Werke zu beachten. Das hier in Rede stehende ist polemisch-agressiven Charakters, während die Schrift „De synodis" einen irenisch-konziliatorischen Zweck verfolgt, die Gegensätze nicht zu schärfen, sondern sich nahe zu bringen sucht. Außerdem ist der damalige Gebrauch des Wortes „perfidia" zu berücksichtigen. Er bezeichnet nicht, wie Hefele supponiert, „Wortbrüchigkeit, Treulosigkeit" im gewöhnlichen Sinne, sodaß der Ausdruck bloß als Wortspiel, im Gegensatz zu fides, gewählt wäre. „Perfidia" wurde vielmehr damals constant zur Bezeichnung einer „fides (= Glaubensbekenntnis) haeretica" im Gegensatz zu einer „fides catholica" gebraucht, sodaß die gewöhnliche Bedeutung von „perfidia" zum Nebensinn wurde. Auf diesen Gegensatz deuten an dieser Stelle die Worte: „Perfidiam . . . quam dicit Liberius catholicam". In der ziemlich gleichzeitigen Schrift ctr. Const. (c. 1225) sagt Hilarius direkt: „Quidquid praeter fidem unam est, perfidia, non fides est". Das Wort „requirendum" am Schlusse von

---

[1]) Vgl. seine Kritik der Schrift von Le Page-Renouf, The condemnation of Pope Honorius, im Theolog. Literaturblatt, Bonn 1869, IV. Jahrgang c. 73.

No. 78 dürfte, wie bereits Coustant (c. 1336 Not. n) durch Beibringung von Beispielen nachgewiesen, ursprünglich ebenfalls eine Randbemerkung gewesen sein. Zu dieser möchte ich aber noch die folgenden Worte „omnes haeretici“ rechnen, sodaß sich diese Marginalnote auf sämtliche Namen und nicht, wie Coustant will, bloß auf den letzten „Junior“[1]) bezieht.

Ein näheres Eingehen bedarf noch die S. 104 supponierte Identität des Briefes „Studens paci“ (No. 56) mit jenem Schreiben an die Orientalen, welches Liberius nach seiner eigenen Angabe an den kaiserlichen Hof sandte, um zu melden, daß er die Kirchengemeinschaft mit Athanasius gelöst. In jedem der Exilsbriefe ist von ihm die Rede. Daß No. 56 nur im Exil, nicht vorher, geschrieben sein kann, wurde bereits S. 82 hervorgehoben. Daß dies aber wirklich der Fall, der Brief mithin keine Fälschung ist, dafür spricht zunächst der Umstand, daß sich der Gedankengang in No. 56 ganz mit dem im Briefe „Pro deifico timore“ (No. 77) deckt, welcher während des Exils geschrieben ist. In beiden hebt der Papst zuerst, und zwar beide Male unter Berufung auf Papst Julius, seine in der Athanasius-Angelegenheit beobachtete anfängliche Neutralität hervor und gesteht dann zu, daß erst erneute Vorstellungen ihn zu einer veränderten Haltung bestimmt hätten. Außerdem spricht für die in Rede stehende Identität, daß der in No. 77 als Überbringer des päpstlichen Schreibens an den Kaiser genannte Bischof Fortunatian in dem Nachwort (No. 57) zu No. 56 in engster Verbindung mit jenem Schreiben erscheint („Quin etiam Fortunatianus etc.“). Was endlich Hefele (S. 690) gegen die Möglichkeit, daß Fortunatian einen Brief des Liberius aus Beroea an den Kaiser überbracht, anführt, ist durchaus nicht stichhaltig und beruht auf irrigen Voraussetzungen. Nach der auf der Mailänder Synode von ihm beobachteten Haltung genoß Fortunatian sicherlich die Gunst des Kaisers und kam wohl auch während des letzteren Aufenthalt in Italien

---

[1]) Dieser Name war überdies nicht ungebräuchlich. Wie Baronius (App. ad tom. III, S. 26) berichtet, nannte eine im Archiv von Vercellae aufbewahrte Liste jener Bischöfe, welche 355 in Mailand Athanasius verurteilt hatten, an sechster Stelle auch einen Bischof Junior. Vielleicht war es der nämliche.

an das Hoflager. In jedem Falle war er eine geeignete Persönlichkeit, um Liberius umzustimmen und zu einer Haltung zu veranlassen, wie er sie selbst eingenommen. Es liegt also die Annahme nicht fern, daß der Kaiser Fortunatian nach Beroea sandte, um den Papst zu beeinflussen. Die Entfernung Aquileias von Sirmium oder Beroea oder Rom hat damit garnichts zu tun, noch ist durch diese Annahme die andere erfordert „Fortunatian habe sich fortwährend in Gesellschaft des Liberius zu Beroea befunden und dieser ihn nun quasi a latere an den Kaiser geschickt" (Hefele, S. 690). Selbst wenn Fortunatian nicht in direktem Auftrag des Kaisers nach Beroea gegangen wäre, hätte dies bei den damals so häufigen Reisen der Bischöfe nichts Auffälliges. Daß er aber nicht ohne Wissen des Hofes die Reise angetreten, ist aus der Lage des Liberius in Beroea leicht zu folgern. Wenn dann Hefele weiter schreibt: „Es ist aber auch unschwer zu erkennen, daß der Falsarius oder Pseudoliberius den Bischof Fortunatian in unseren Briefen deshalb aufführte, weil er bei Hieronymus las, derselbe habe dem Liberius zur Schwäche und Unterschrift einer arianischen Formel geraten. Aber Hieronymus macht den Fortunatian keineswegs zum Kammerherrn und Boten des Liberius wie unser Fälscher", so ist das eine völlige Verkennung des Abhängigkeitsverhältnisses der beiden Stellen. Hieronymus hat aus der hilarianischen Schrift geschöpft (s. o. S. 30), nicht umgekehrt. Die Ansicht, daß der Brief „Studens paci" unecht sei, beruht auf der Annahme, daß er vor dem Exil des Liberius geschrieben; sie verliert sofort ihren Halt, wenn das Schreiben in die Zeit der Verbannung gesetzt wird. Die mehrfach behauptete Ähnlichkeit desselben mit den drei anderen Exilsbriefen in stilistisch-grammatikalischer Hinsicht kann ich nicht konstatieren. Jener ist in einer ganz korrekten Latinität abgefaßt. Bezüglich dieser ist Hefele sicher im Recht, wenn er, wie bereits Stiltinck und andere vor ihm betonten, sagt: „Alle vier sind sichtlich von einem Autor, wie man sagt, über eine Schablone gearbeitet. Sprache, Stil, Manier und Anlage sind in allen vieren gleich und zwar gleich schlecht." Sicherlich ist ihre Sprache derartig, „daß diese Briefe unmöglich von einem gebildeten Manne, dessen Muttersprache die lateinische war, herrühren

können“ (S. 689), und es spricht vieles dafür,[1]) daß sie „von einem Graeculus, der der lateinischen Sprache sehr wenig kundig war, herrühren“ (S. 692). Aber ist damit gesagt, daß sie eine Fälschung in „anomöischem Interesse“ (ebd.) sind? Ich finde im Gegenteil in ihrem griechisch-lateinischen Jargon sowohl einen Beweis für die Echtheit, wie eine bedeutsame Beleuchtung der Lage, in der sich Liberius befand. In No. 82 sagt er, daß man ihm seine letzte Stütze, den Diakon Urbicus, genommen. Dieser fungierte, wie mit Bestimmtheit anzunehmen sein dürfte, auch als Sekretär des Papstes. Einen Ersatz für ihn wird Liberius erhalten haben, und wahrscheinlich einen Mann, der auch perfekt lateinisch redete, der aber, wie bei einem Griechen unter den damaligen Verhältnissen — Hilarius lernte auch erst griechisch, als er in den Orient kam — leicht erklärlich, nicht die gleiche Fertigkeit besaß, sic auch schriftlich auf lateinisch auszudrücken. Er aber hatte, wie die Zwangslage des Liberius in Beroea wahrscheinlich macht, die Korrespondenz zu besorgen. Einen speziellen Beweis für diese Annahme finde ich in No. 82, dem Briefe an Bischof Vincentius. Er zerfällt offenbar in drei Teile: 1. „non doceo-sublatus est“; 2. „sanctitati — liberari“; 3. „cum omnibus — et vos“. (2) stellt offenbar den vom Sekretär mundierten Wortlaut des Schreibens an Vincentius dar, dem Liberius durch Hinzufügung der Worte „deus te incolumem custodiat frater“ die Beglaubigung beifügte, (1) und (3) aber machen vollständig den Eindruck einer vom Papst in einem günstigen Augenblick beigesetzten eigenhändigen Hinzufügung. Gerade dieser Umstand bietet mir einen Beweis für die Zwangslage des Liberius. Eine Bestätigung dafür scheint mir auch der Umstand zu geben, daß die drei Exilsbriefe sämtlich in auffallender Weise betonen, Liberius handle gern und freiwillig, lediglich aus Liebe zum Frieden und ohne jeglichen äußeren Zwang[2]). Gerade diese wiederholte Hervorhebung der eigenen, von keiner Seite irgend-

---

[1]) Vgl. z. B: „Cuius nec epistolia a me suscipienda sunt“ in No. 77.

[2]) In No. 77 heißt es: „Hanc (sc. fidem) ego libenti animo suscepi, in nullo contradixi, consensum commodavi“ (c. 1337); in No. 82 steht: „Idcirco non aliqua necessitate compulsus . . . sed pro bono pacis et concordiae . . . his litteris convenio vos.“ (c. 1338.)

wie beeinflußten freien Willensentschließung erscheint verdächtig und erweckt den Gedanken an das Gegenteil, zumal wir wissen, daß Liberius in Beroea tatsächlich den härtesten Bedrückungen ausgesetzt war. Wie man überhaupt mit den orthodoxen Bischöfen in der Gefangenschaft verfuhr, zeigen zur Genüge ihre Berichte auf dem Konzil von Sardika.[1]) Ebensowenig wie aus der Sprache, läßt sich aus dem Inhalt der Exilsbriefe ihre Unechtheit beweisen. Sie enthalten nicht die „Ungereimtheiten", die sich angeblich darin finden.[2]) Die Angabe von No. 80: „cognoscat itaque prudentia vestra Athanasium . . . ab ecclesiae Romanae communione esse separatum, sicuti teste est omne presbyterium Romanae ecclesiae" ist durchaus nicht unglaublich, denn der an des Liberius Stelle auf dem Stuhl Petri thronende Gegenpapst Felix[3]) war, obschon aus dem Schoß der römischen Kirche hervorgegangen, außer Kirchengemeinschaft mit Athanasius und die Mehrzahl des römischen Klerus hielt zu ihm (s. o. S. 98). Wie man bereits früher in Italien über die an den Namen des Athanasius geknüpfte „contentio" (No. 82) dachte, zeigte das Verhalten der beiden päpstlichen Gesandten auf dem Konzil zu Arles. Es waren dies die Bischöfe Vincentius von Capua

---

[1]) Vgl. Frgm. II. c. 1285.

[2]) „Die drei Briefe enthalten allerlei Ungereimtheiten: so sagt z. B. der zweite: die ganze römische Kirche habe Athanasius verdammt, wie alle römischen Priester bezeugen könnten und zwar sei diese Verdammung schon vor längerer Zeit erfolgt. Das ist gewiß unrichtig, vielmehr erfreute sich Athanasius beständig des römischen Schutzes. Nach der kritisch mehr beglaubigten Lesart bei Pseudoliberius: „Priusquam ad comitatum sancti imperatoris pervenissem" wäre Athanasius von der römischen Kirche schon anathematisiert worden, bevor Liberius (im J. 355) ans kaiserliche Hoflager berufen wurde. Dies ist offenbare Unwahrheit und zwar die nämliche Lüge, welche wir in dem falschen Briefe „Studens paci" bereits kennen gelernt haben, sodaß schon Baronius die Unechtheit auch dieses Briefes anerkannte. Weiterhin ist derselbe zweite Brief in seiner ersten Hälfte so unklar, daß namentlich die Stelle von „sola haec causa fuit" an, wenn sie je einen guten Sinn hatte und in den Zusammenhang paßte, doch jetzt nicht mehr recht verstanden werden kann." (Hefele I, S. 692.)

[3]) Es kann an dieser Stelle nicht näher auf das Verhältnis des Liberius zu Felix eingegangen werden. Vgl. Mommsen, Die Römischen Bischöfe Liberius und Felix, in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. I, 1896—97 S. 167.

und Marcellus aus Campanien. Ersterer kannte die Entwicklung genau, denn er hatte schon zu Nicäa als Priester mit Osius den Vorsitz geführt (Hefele, S. 652).[1]) Als sie sahen, daß Kaiser Constantius wie Bischof Valens und seine Freunde unerbittlich auf dem Erlaß eines Verdammungsdekretes gegen Athanasius bestanden, machten sie, um des Friedens willen, wie sie sagten, den Vorschlag, sie wollten das Urteil über Athanasius unterschreiben, wenn zugleich auch ein Anathem über die arianische Haeresie ausgesprochen würde.[2]) Dazu kam es nicht, vielmehr erzwangen die Drohungen und Gewaltmaßregeln des Kaisers von den Gesandten des Liberius wie von allen orthodoxen Bischöfen, außer Paulinus von Trier, die Unterschrift des Dekretes gegen Athanasius, ohne daß an ein Anathem gegen Arius auch nur gedacht wurde. Jetzt schreibt Liberius demselben Vincentius und den Bischöfen Kampaniens: „Sanctitati tuae significandum credidi, me de contentione illa a nomine Athanasii recessisse" und bittet ihn bei Absendung jenes Schreibens, das nach des Liberius Wunsch die Bischöfe Kampaniens an den Kaiser schicken sollen (s. o. S. 97), letzterem auch „de unanimitate nostra et pace" Mitteilung zu machen. Und selbst, wenn jene Angabe der Wirklichkeit nicht entspräche, würde daraus noch keine Folgerung gegen die Echtheit des Briefes zu ziehen sein. Liberius war vom Schauplatz der Ereignisse entfernt und seine Kenntnis derselben beruhte auf dem, was ihm von anderen berichtet wurde. Fortunatian, der bereits 355 zu Mailand der Kirchengemeinschaft mit Athanasius entsagt, wird bei seiner Ankunft in Beroea dem Liberius über die römischen Vorgänge von seinem Standpunkt aus berichtet haben, und andere Anhänger derselben Partei werden es auch getan haben. Der Brief „Quia scio" (No. 80) spiegelt eben die Zeitungsmeldung wieder, welche der Papst erhielt. Wäre sie auch falsch gewesen, so ist darum der Brief noch nicht als gefälscht anzusehen. Was die Angabe: „priusquam ad comitatum sancti imperatoris . . ."

---

[1]) Liberius schreibt von ihm: „De quo multum speravi, quod et causam optime retineret et iudex in eadem causa cum sanctitate tua frequenter resedisset" (No. 75), c. 1334.

[2]) Vgl. Hefele 1, S. 653.

betrifft, so ist die Lesung des Pithouschen wie des Arsenalcodex offenbar verderbt: „. . . cognoscat itaque prudentia vestra Athanasium, qui Alexandriae ecclesiae episcopus fuit, priusquam ad comitatem sancti imperatoris secundum litteras Orientalium episcoporum et ab ecclesiae Romanae communione separatus est . . .“. Coustant gab die Stelle, indem er bemerkt „ex ms. Sirm. utcumque restauratur hic locus“, in folgender Fassung: „. . . episcopus fuit a me esse damnatum. priusquam ad comitatum sancti imperatoris litteras Orientalium destinarem episcoporum et ab ecclesiae Romanae communione esse separatum“. Bei Baronius lautet sie: „. . . episcopus fuit, priusquam ad comitatum sancti imperatoris pervenissem, secundum litteras Orientalium episcoporum ab ecclesiae Romanae communione esse separatum“. Mir scheint die Coustantsche Fassung die richtige und zwar um des Zusammenhanges mit dem Folgenden willen: „Sola haec causa fuit, ut tardius viderer de nomine ipsius litteras ad fratres et coepiscopos nostros Orientales dare, ut legati mei, quos ab urbe Roma ad comitatum direxeram, seu episcopi, qui fuerant deportati, et ipsi una cum his, si fieri posset, de exilio revocarentur“ (c. 1339). Der Papst will damit erklären, warum zwischen seinem durch den Brief der Orientalen veranlaßten Entschluß, die Kirchengemeinschaft mit Athanasius freizugeben, und seiner Meldung hiervon an das kaiserliche Hoflager längere Zeit verstrichen sei. Er habe die Abgabe der Erklärung, daß er die Kirchengemeinschaft mit Athanasius aufhebe, an die Bedingung geknüpft, daß auch seine Legaten — wohl Eusebius, Dionysius und Lucifer — sowie die anderen verbannten Bischöfe erst aus dem Exil heimberufen würden; ein Erweis, wie hochherzig Liberius selbst unter dem größten Drucke handelte.

Auch mit den aus dem Ton und der Haltung der Briefe hergeleiteten Argumenten gegen die Echtheit[1]) ist es nicht

[1]) „Endlich sind diese drei Briefe so weinerlich und lassen den Liberius selbst bei seinen Feinden so bettelhaft um Fürsprache beim Kaiser flehen, daß sie mit dem ganzen Charakter dieses Mannes, mit seinem bisher gezeigten Betragen, seiner bewiesenen Freimütigkeit dem Kaiser gegenüber, und auch seinem nachmals, namentlich nach der Synode von Seleucia-Rimini an den Tag gelegten Benehmen unvereinbar sind“. (Hefele I, S. 692.)

besser bestellt. Freilich scheint die Sprache, die Liberius in diesen Briefen führt, sehr verschieden von dem, was uns über seine Haltung zu Rom und zu Mailand berichtet wird (s. o. S. 80). Aber die äußere Lage, in der sich Liberius zu Beroea befand, war eine ganz andere (s. o. S. 98). Sie macht seinen sehnlichen Wunsch nach Freiheit erklärlich. Man kann nicht sagen, daß derselbe in dem dem kaiserlichen Hofe übermittelten Schreiben an den Gesamtepiskopat des Orients (No. 56) oder auch in dem Briefe an die semiarianische Gesandtschaft von Ancyra (s. o. S. 105); (Nr. 77) in einer unwürdigen Weise zum Ausdruck komme. Selbst in der Art, wie er die ränkevollsten Gegner seiner Partei im Abendlande, die wohl an seiner Exilierung die Hauptschuld trugen, darum angeht, sie sollten sich für seine Befreiung verwenden, vergibt Liberius seiner Würde nichts: Er verweist sie auf den Gerichtstag, an dem sie ewigen Lohn dafür erhalten würden, wenn sie der römischen Kirche zu dem verlorenen Frieden wieder verhelfen. Ist es nicht, als ob er sagen wollte: Der durch meine Exilierung in Rom verursachte Zustand unheilvoller Verwirrung läßt mich meine Rückkehr doppelt sehnsüchtig verlangen. Ihr tragt die Verantwortung für denselben, Ihr seid in Lage die Sache zum Besseren zu wenden. Tut Ihr es nicht, so wird Euch Gott im Jenseits strafen, wenn Ihr auch hinieden von der weltlichen Macht vor zeitlicher Strafe geschützt werdet! Und wie ernst lautet auch der Schluß: „Quicumque autem a pace et concordia nostra, quae per orbem volente deo firmata est, dissenserit, sciat se separatum esse a nostra communione“ (c. 1339), d. h. doch, es ist mein Ultimatum; geht Ihr darauf nicht ein, so schließe ich Euch aus der römischen Kirche, in die ich Euch vor kurzem wieder aufgenommen (s. o. S. 70), von neuem aus. Anders freilich redet Liberius in dem nicht offiziellen Teile von No. 82. Hier bekommen wir den Aufschrei zu hören, welcher sich dem gepreßten Herzen eines zu Tode geängstigten und mit dem Tode bedrängten Greises einem ihm nahestehenden italienischen Bischof gegenüber entringt: „Ich habe mich Gott anheimgegeben, sehet Ihr zu (sc. was Ihr tut); [1]) wenn Ihr

[1]) Hefele, S. 688 übersetzt: „Daß ich von Gott absolviert werde, möget Ihr zusehen“!

mich im Exil umkommen laßt, wird Gott Richter zwischen mir und Euch sein." Was aber den angeblich „sinnlosen" Eingang dieses Briefes betrifft (Hefele S. 691), so würde, wenn wirklich für seine Eigentümlichkeit sich keine anderweitige Erklärung finden ließe, diese eher auf eine Depravation des Textes, als auf eine Fälschung schließen lassen. Vergleicht man die Briefe, die Liberius im Exil unterzeichnete, mit verschiedenen als echt anerkannten Schreiben der bald darauf gehaltenen Synode von Rimini (vgl. No. 15, 19) unter dem Gesichtspunkte der Prüfung auf Servilität und episkopale Selbstachtung, so wird der Vergleich sicher sehr zugunsten des Liberius ausfallen.

Und fragen wir schließlich, ob denn das, was Liberius getan, um sich die Rückkehr zu seiner in Verwirrung geratenen Herde, der Kirche aber den Frieden zu verschaffen, wirklich ein so tadelnswertes Verbrechen war, wie es nach den Versuchen, die Geschichte der Vorgänge zu Beroea und Sirmium zu modeln, scheinen kann? Letztere kommen an dieser Stelle nur in Betracht, soweit sie mit den Hilariusfragmenten zusammenhängen. Von der Unterzeichnung der sirmischen Formeln kann daher hier nach dem, was bereits S. 99 und 102 mitgeteilt und was von anderen[1]) über den Punkt erörtert worden, abgesehen werden. Nur eines soll hervorgehoben werden: Jene Partei, mit der Liberius zu Sirmium in Gemeinschaft trat, waren nicht die arianisierenden Aëtianer und Eunomianer (vgl. Hefele, S. 696), sondern die katholisierenden Semiarianer, dieselben, welche Hilarius in seinen Schriften immer mild und rücksichtsvoll behandelt, mit denen er zu Seleucia (s. o. S. 39) in Kirchengemeinschaft trat, dieselben, welche gegen die anomoeischen Beschlüsse der zweiten sirmischen Synode von 357 so eifervoll zu Ancyra aufgetreten waren (s. o. S. 104), dieselben, von denen viele weniger durch ihren arianisierenden Glaubensstandpunkt von den abendländischen Katholiken geschieden waren, als zufolge jener alten Differenz in der trini-

[1]) Vgl. das Urteil Hagemanns a. a. O. c. 81: „Das Verfahren des Liberius mag vom moralischen Standpunkt aus mehr oder weniger anstößig und tadelnswert sein, die dogmatische Reinheit seines Glaubens bleibt davon unberührt".

tarischen Auffassung, die seit dem 2. Jahrhundert bereits zwischen Occident und Orientalen obwaltete, dieselben, die durch ihre Gesandtschaft in Sirmium am kaiserlichen Hofe einen so mächtigen Umschwung zu ungunsten des Anomoeismus hervorriefen, daß, wie Sozomenos[1]) berichtet, Constantius die bereits ausgehändigten Schreiben an die Antiochener zugunsten des Anomoeismus sich zurückgeben ließ und dafür ein anderes erließ, „worin er sich streng gegen die anomoeische Irrlehre ausspricht, die Anhänger derselben aus der Kirche auszuschließen befiehlt und die Ähnlichkeit des Sohnes mit dem Vater κατ' οὐσίαν verkündet" (Hefele, S. 680). Die Folgen davon zeigten sich bald, „indem manche, die bisher mehr dem strengen Arianismus angehörten, sich jetzt auf die semiarianische Seite" wandten (ebd. S. 697). Nicht sowohl der Petition der römischen Frauen oder der Interzessionsgesandtschaft der italienischen Bischöfe, als seiner Annäherung an diese Partei verdankt Liberius, daß er bald darauf die Erlaubnis zur Rückkehr nach Rom erhielt. Athanasius hat er allerdings dabei fallen lassen müssen. Welche Stimmung in bezug auf diesen Punkt in Italien herrschte s. o. S. 110. An der faktischen Lage des Alexandriners wurde damit garnichts geändert. Seit der Synode von Mailand (355) hatte ja bereits, ohne Zutun des Liberius, die Mehrzahl auch der abendländischen Bischöfe die Gemeinschaft mit Athanasius aufgegeben, wenn auch viele unter ihnen sein mochten, die darin nur dem äußeren Druck nachgaben. Nachdem einmal der Arianer Georgius im Jahre 356 sich mit Staatshilfe des Alexandrinischen Stuhles bemächtigt hatte, war an eine Restitution des Patriarchen, der zu den Mönchen in die Wüste geflohen und sich bei ihnen versteckt hielt, nicht eher zu denken, als bis ein völliger Umschlag bei der Staatsregierung erfolgt war. Übrigens ist das päpstliche Urteil gegen Athanasius auch nicht ein uneingeschränktes gewesen. Sowohl in dem Briefe „Studens paci" (No. 56)[2]) als in „Pro deifico timore" (No. 77)[3]) wird

---

[1]) IV. cap. 13 und 14.

[2]) „Secutus denique litteras Caritatis Vestrae" . . . (c. 1328.)

[3]) „At ubi cognovi, quando deo placuit, iuste vos illum condemnasse, mox consensum commodavi sententiis vestris." (c. 1336.)

es auf das Urteil der Orientalen begründet, hat also dieses zur Voraussetzung, ein Umstand, dessen Bedeutung auf der Hand liegt. Leider fehlt nach No. 82 jegliche weite Äußerung des Verfassers über die Haltung des Liberius, wie über seine Exilsbriefe. Petrus Ballerini [1]) nahm an, Hilarius habe letztere als echte Schriftstücke aufgenommen, ohne zu ahnen, daß es arianische Fälschungen seien; Viehhauser (S. 47) hingegen glaubte, Hilarius habe wohl gewußt, was es mit ihnen für eine Bewandtnis gehabt und habe sie auch als Fälschungen angeführt, zum Beweise für die Intriguen der Arianer. Die Äußerungen des Verfassers in No. 76 zeigen aber klar, daß er, gerade so wie Hieronymus (s. o. S. 30), die Briefe für echt und die Nachgiebigkeit des Papstes für eine erwiesene Tatsache hielt. Daß es ihm speziell um eine Polemik gegen Liberius zu tun gewesen, dafür liegt kein Anzeichen vor. Aus der Aufnahme des Schreibens „Non doceo“ könnte man eher schließen, daß Hilarius auch hier nur mehr das ränkevolle und gewalttätige Treiben der Arianer beleuchten wollte.

§ 18. Fragment X.

83. Unter der Aufschrift: „*Exemplum epistulae Orientalium episcoporum, quam reversis ab Arimino legatis dederunt*“ folgt dem Briefe „Non doceo“ unmittelbar (84.) ein Schreiben orientalischer Bischöfe an die in Konstantinopel eingetroffene Gesandtschaft der Synode von Rimini, welches nur an dieser Stelle auf uns gekommen ist. Es gibt uns wichtige Aufschlüsse über die Vorgänge, welche sich in Konstantinopel abspielten, seitdem dort die Abgesandten der Synode von Seleucia eingetroffen waren. Wie auch Socrates (II, cap. 41), Sozomenos (IV, cap. 23) und Hilarius (ctr. Const. c. 1250) berichten,[1]) kam es zwischen den letzteren, die semiarianisch gesinnt waren, und den in Konstantinopel anwesenden Häuptern der streng arianischen Partei, besonders Acacius von Caesarea und Eudoxius von Antiochien, zu heftigen

---

[1]) De vi ac ratione primatus Romanorum Pontificum, Augsburg 1770, cap. XV, § VIII, p. 296.

[2]) Vgl. Hefele, I. S. 718, Reinkens, S. 197.

Auseinandersetzungen. Mitten unter diesen Kämpfen kam die Gesandtschaft von Rimini in Konstantinopel an. Unter dem Einfluß ihrer arianisch gesinnten Führer Valens und Ursacius machten sie sofort mit den arianischen Acacianern gemeinschaftliche Sache, zum Bedauern der in der Reichshauptstadt anwesenden Häupter der seminarianischen Partei, welche über eine solche Haltung der Abendländer nicht wenig erstaunt waren und den Grund derselben im Mangel ausreichender Informationen über die wahren Tendenzen der Acacianer und die jüngst in Konstantinopel vorgegangenen Ereignisse suchten. Es war nämlich den Semiarianern gelungen, den Kaiser gegen eine der Koryphäen der streng arianischen Faktion, gegen Aëtius, einzunehmen. Die Acacianer zeigten sich daraufhin bereit, um nicht die Gunst des Kaisers zu verlieren, die Person des Aëtius freizugeben und in seine Verurteilung zu willigen, sodaß der Schein erweckt werden konnte, als verurteilten sie auch seine Lehre. Daran dachten sie aber nicht. Es handelte sich nur um ein von ihnen inszeniertes Manöver, durch welches sie sich mittelst Preisgabe einer Person den Schutz des Hofes und damit die Möglichkeit zum Festhalten ihrer Lehre erhalten wollten. Wenigstens war dies die Auffassung der semiarianischen Bischöfe und die folgenden Tatsachen haben ihnen darin auch Recht gegeben. Eudoxius verteidigte nachträglich wieder öffentlich die Lehre des Aëtius[1]), und das Synodalschreiben, welches die von den Acacianern beherrschte Synode von Konstantinopel vom Jahre 360 an den arianischen Bischof Georg von Alexandrien sandte, dessen Diakon Aëtius gewesen war, motiviert nur mit ganz allgemeinen Ausdrücken seine Absetzung, der sich die Arianer aus Rücksicht auf den Kaiser nicht entziehen konnten. Eine Verurteilung, oder auch nur eine Erwähnung seiner Lehre, finden wir bemerkenswerter Weise nicht.[2])

Offenbar beurteilten die semiarianischen Bischöfe die Orthodoxie der abendländischen Gesandtschaft viel zu milde. Namentlich scheint ihnen nicht hinreichend bekannt gewesen zu sein, daß Valens und Ursacius ganz auf arianischem Stand-

---

1) Vgl. Hefele I, S. 720.

2) Das Synodale siehe bei Theodoret II, cap. 28. S. 224.

punkt standen, wie sie wohl auch nicht ahnten, daß die übrigen Deputierten nur willenlose Werkzeuge in der Hand jener waren. So machten sie also den Versuch, die occidentalischen Synodaldeputierten von der Verbindung mit den Acacianern abzubringen und suchten sie zu diesem Zwecke über die von letzteren hinsichtlich des Aëtius angewendete Hinterlist aufzuklären. In dieser Absicht ließen die Bischöfe Sylvanus, Sophronius, Neo, Herodianus, Patricius, Helpidius, Theophilus, Theodorus, Eumacius, Didimon, Ecdicius, Arsenius, Passinicus, Valentinus, Eucarpius, Leontius, Eortasius und Macarius den „Dilectissimis fratribus Ursacio, Valenti, Magdonio, Megasio, Gaio, Iustino, Optato, Martiali et ceteris Ariminensis Synodi legatis“ das in No. 84 enthaltene Schreiben zugehen. Sie sagen in demselben, die Sorge für die Einheit und den wahren Frieden der Kirche, sowie das Gebot der Synode (sc. von Seleucia), der Häresie Widerstand zu leisten, verpflichte sie, die Legaten der Synode von Rimini über die Ereignisse, die jetzt in der Kirche spielten, aufzuklären und sie vor der Gemeinschaft mit der leider zur Herrschaft in der Kirche gelangten Irrlehre zu warnen, der: „dominans iam intra ecclesiam haeresis, quae dominum nostrum Iesum Christum verum filium dei unigenitum, deum de deo, patri similem, ausa est denegare.“ Es wäre jenen wohl bekannt, daß sie, die Vertreter von hundert Bischöfen, sich von der Kirchengemeinschaft mit den Acacianern zurückhielten. Auch den Kaiser Constantius hätten sie über die aëtianische Häresie informiert und voll Glaubenseifer sei er für die Verurteilung derselben gewesen. Die Häretiker nähmen daher jetzt ihre Zuflucht zu einer neuen List: Man wolle zwar den Urheber dieser Lehre verurteilen, nicht aber letztere selbst; der Urteilsspruch richte sich also nur gegen die Person und nicht gegen die Sache. Dies möge man beachten und für Erhaltung des katholischen Glaubens wirken. Die Bitte, alles dies den abendländischen Kirchen mitzuteilen, beschließt das Schreiben. Demselben war ein Glaubensbekenntnis des Aëtius beigefügt, wie aus dem Anfang von No. 85 erhellt, wo es heißt: „His itaque sumptis quibus et commemoratae superius blasphemiae subnexae erant“.

Unter den Absendern des Briefes begegnen uns mehrere

Namen von Deputierten der Synode von Seleucia, z. B. Sylvanus, Sophronius, Leontius, aber nicht alle, es fehlen z. B. die des Basilius, Eusthatius und Eleusius, die eine führende Rolle spielten; andererseits übersteigt die Zahl der Briefschreiber die Zehnzahl, in welcher die Synode von Seleucia vertreten sein sollte. Das Schreiben ist also nicht von der Deputation der letzteren als solcher ausgegangen, wie auch die Eingangsformel desselben nichts davon erwähnt. Gerichtet ist es aber an die Deputierten von Rimini. Was die Abfassungszeit näherhin betrifft, so hebt schon Coustant[1]) hervor, der Brief müsse geschrieben sein, ehe die Seleucischen Gesandten zur Unterzeichnung der Niceschen Formel gezwungen wurden. Dies geschah aber am letzten Tage des Jahres 359.

85. Es folgt nun ein mit den Worten: „*His itaque sumptis*“ beginnender und mit: „*Deum Christum odii prodidistis*“ endender Text, welcher zunächst kurz angibt, daß die Übergabe dieses Schreibens die Häretiker mit solchem Grimm gegen seine Autoren erfüllte, „ut periculum depositionis in eos constituerent“. Auch der Arsenalcodex liest „in eos“. Coustant[2]) wollte „in eo“ oder „in eum constituerent“ lesen, um die Beziehung zu dem Satze „calumniam in eum, qui suscepit, intenditur“ herzustellen. Dies dürfte aber nicht nötig sein. Mit „qui suscepit“ ist wohl derjenige gemeint, der zu der Abfassung und Absendung des Schreibens der semiarianischen Bischöfe den Impuls gab oder der Übermittler war; gegen ihn entbrannte ein solcher Ingrimm, daß durch denselben auch seine Gesinnungsgenossen gefährdet wurden. Hieran schließt sich eine lebhafte und in eiferndem Tone gehaltene Apostrophe des Verfassers an die mit Valens und Ursacius nach Constantinopel gekommenen abendländischen Synodaldeputierten. Daß jene beiden Bischöfe nicht zu den Angeredeten gehören, zeigt die an letztere gerichtete Frage: „Si liber iste Valentis et Ursacii non est fidei vestrae, quid eius damnationi non acquiescitis?“ „Ist diese Schrift des Valens und Ursacius nicht der Ausdruck Eures Glaubens, warum stimmt Ihr der Verurteilung derselben nicht zu?“

---

[1]) c. 1349 Not. a.
[2]) c. 1350 Not. i.

Irgendwo, sei es an dieser Stelle, sei es, was wahrscheinlicher ist, am Anfang von No. 83, muß ein Text gestanden haben, der zu dieser jetzt unvermittelt dastehenden Szenerie einleitete und wohl auch einen Unterschied zwischen Valens und Ursacius einerseits, den übrigen Deputierten andererseits statuierte. Diesen wird zum Vorwurf gemacht, sie hätten sich sofort nach ihrem Eintreffen in Constantinopel, ohne auf die mahnenden Warnungen und Vorstellungen der orientalischen Bischöfe zu hören, ja ohne jede eigene Überlegung, welche schon allein die Klugheit gebot, den Häretikern angeschlossen. Hierauf wird des mehreren über jenen „liber Valentis et Ursacii“ gehandelt. Es scheint über denselben auf einer Konferenz der semiarianischen Bischöfe und der abendländischen Deputierten diskutiert worden zu sein.[1]) Jene zogen die Konsequenzen aus den im liber enthaltenen Sätzen, welche diese aber nicht zugeben wollten, sodaß sie die von jenen verlangte Verurteilung der Schrift verweigerten, ein Schritt, von dem sie offenbar die Angst vor Valens und Ursacius abhielt. Und doch war nach dieser Schrift, wie der Verfasser des Textes sagt, der Sohn dem Vater so unähnlich, wie Stein dem Glas.[2]) Es werden auch vier, dem Verfasser besondere markant erscheinende Thesen aus derselben hervorgehoben. Die eine besage vom Sohn: „Non esse creaturam velut ceteras facturas“, eine andere lehre, er sei nicht: „de nullo exstantibus, sed ex Deo“, eine dritte nenne ihn: „aeternum cum patre“, eine vierte dem Vater: „similem secundum scripturas“. Darnach sei also der Sohn doch ein Geschöpf. Das scheinen die Semiarianer den abendländischen Deputierten auf dem „conventus“ vorgehalten zu haben, als letztere betonten, es sei zu Rimini der Sohn als: „dissimilis ceteris creaturis“ bezeichnet worden: „Nam in conventu multorum vos arguentium cur etiam non creaturam dei filium diceretis . . .“ Die von

---

[1]) c. 1351: „Nam in conventu multorum vos arguentium . . . respondistis.“

[2]) c. 1351: „Loquitur mecum defensus a vobis impiissime liber vester, in quo ut vitrum hiacyntho, ita filius patri et deo Christus alienus est“. Hyacinthus bedeutet auch einen Hyacinthenfarbenen Edelstein (Ametyst) vgl. Cantic. c. V. 15 und Apoc. XXI. 20; Georges Lat.-Deutsch. Wörterbuch Bd. I. c. 2866.

Coustant[1]) vorgeschlagene Einschiebung eines zweiten „non“ vor „diceretis“ dürfte sich darnach erübrigen. Das „ex Deo“ wolle bloß besagen „quod eidem voluntas ad id quod subsistat exordium fuerit“, er sei insofern aus Gott, als Gottes Wille ihm die Subsistenz verliehen, ewig werde er genannt, weil er vor den Engeln und den Menschenseelen war. „Ähnlichkeit gemäß der hl. Schrift“ bedeute nichts Besonderes, denn die hl. Schrift nenne auch den Menschen gottähnlich und ebenso bezeichne sie als dem Himmelreich ähnlich das Senfkorn, den Sauerteig und das Fischnetz. Diese Sätze seien nur auf Trug und Täuschung berechnet. Darum bricht der Verfasser von diesem Thema ab: „Percurrere“ sagt er „vestrae hypocrisis mendacia otiosum est“; dafür hält er noch einmal den abendländischen Bischöfen mit flammenden Worten und packenden Beispielen das schwere Unrecht vor Augen, das sie mit dem Anschluß an die Häretiker begingen. Offenbar ironisch erinnert er sie daran, sie hätten doch sogar in dem Glaubensbekenntnis von Nice alle Häresien verurteilt.

Was den „liber Valentis et Ursacii“ betrifft, so werden die Angaben unserer Stelle über denselben durch anderweitige Quellen bestätigt. Nachdem bereits die Mehrzahl der Synodalen in Rimini die Nicesche Formel unterzeichnet, machten Valens und Ursacius, um auch den bisher standhaft gebliebenen Rest der Bischöfe zu diesem Schritt zu bewegen, den Vorschlag, sie könnten ja, wenn ihnen die Formel noch nicht genüge, Zusätze machen. Dieser Vorschlag schien eine billige Ausgleichung zu bieten und im Auftrage ihrer Amtsbrüder entwarfen Phöbadus und Servatius mehrere solcher Zusätze, in deren erstem Arius und seine ganze Lehre mit dem Anathem belegt war. Unter dem Schein, die Orthodoxie zu unterstützen, schlug Valens noch weitere Zusätze vor und unter ihnen auch diesen, „der Sohn Gottes sei keine Kreatur wie die anderen“. Die Bischöfe nahmen die Zusätze an, auch den letztgenannten, ohne zu beachten, daß gerade durch diesen Christus erst recht für eine Kreatur erklärt wurde. Alle übrigen Zusätze lauteten völlig orthodox und so glaubte jede

---

[1]) c. 1351 Not. d.

Partei gesiegt zu haben.[1]) Hieronymus[2]) führt eine Anzahl Anathematismen auf, die Valens damals zur Beruhigung der Orthodoxen gesprochen haben soll und Hefele[3]) glaubt, daß dieselben mit den obigen Zusätzen identisch seien. Nun zeigen die einzelnen Thesen, die in dem vorliegenden Texte besprochen werden (s. o. S. 120) und jenem liber des Valens entnommen sind, völlige Übereinstimmung mit den von Hieronymus überlieferten Anathematismen. Es ist also anzunehmen, daß jener liber mit den von Hieronymus besprochenen Anathemen identisch ist. Daß dem Verfasser von No. 85 der ganze liber bekannt war, zeigt der Satz: „Sed percurrere vestrae hypocrisis mendacia otiosum est." [4])

86. Am Schluß von No. 85 steht in den Handschriften: „*Explicit sci Hilarii ex opere historico.*"

---

[1]) Sulpicius Severus Chron. II, cap. 43 S. 96.

[2]) Adv. Luciferianos; S. Hieron. Opp. IV 2 c. 300.

[3]) Hefele I, S. 711 Anm. 1.

[4]) Mit zwei von obigen Thesen stimmen auch jene drei Anatheme gegen Arius und seine Lehre völlig überein, welche Valens und Ursacius in ihrem Schreiben an Papst Julius (No. 46) in Fragment II aus ihrem der Synode von Mailand i. J. 345 vorgelegten liber zitieren. Letztere auten: „1 . . . qui dicunt, erat tempus quando non erat filius, 2. qui dicunt: ex nihilo filium et 3. qui negant Dei filium ante saecula fuisse . . . anathematizasse . . . profitemur". Eins und drei entspricht dem „aeternum cum patre" zwei dem „non de nullis exstantibus, sed ex Deo". Valens und seine Genossen wiederholen also in Rimini nur das, was sie bereits vor 14 Jahren verdammen konnten, ohne ihr arianisches Gewissen im geringsten zu beunruhigen (s. o. S. 70).

Dritter Teil: Ursprung.

§ 19. Des Hilarius Schrift gegen Valens und Ursacius.

Nach der Angabe des Hieronymus in seinem Werk „De viris illustribus“ (s. o. S. 29) ist Hilarius Verfasser eines „liber adversus Valentem et Ursacium, historiam Ariminensis et Seleuciae synodi continens“. Daß der Titel „liber adversus Valentem et Ursacium“ von Hilarius herrührt, ist damit nicht gesagt. Der Zusatz „historiam Ariminensis et Seleuciae synodi continens“ ist jedenfalls von Hieronymus, aber auch der erste Teil kann und wird wahrscheinlich von ihm stammen, denn wie Coustant [1]) bemerkt, „operibus aliorum inspectis titulos de suo imponere solebat“. Ob Hieronymus in das Werk selbst Einsicht nahm, geht aus dieser Stelle nicht hervor, jedenfalls aber zeigt sie seine Bekanntschaft mit dem Inhalt des Buches im allgemeinen. Wenn es gegen Valens und Ursacius gerichtet war, mußte es die Geschichte der Doppelsynode von Seleucia-Rimini berühren, da jene beiden Bischöfe, nach anderweitigen Quellen, im Verlauf derselben eine Hauptrolle gespielt haben. Der Beisatz „historiam Ariminensis et Seleuciae synodi continens“ ist darum wohl nur als eine erläuternde Bemerkung zum Haupttitel aufzufassen. Augenscheinlich soll damit nicht gesagt werden, daß die Streitschrift eine systematische Darstellung der zwei Konzilien enthielt. Mit dem Zeugnis des Hieronymus stimmt das des Rufinus überein, wenn er sagt, daß Hilarius „ad emendationem eorum, qui Ariminensi per-

---

[1]) Praefat. c. 1273.

fidiae[1]) subscripserant, librum instructionis plenissime conscripsisset" (s. o. S. 33 Anm. 1). Denn wenn das Buch zur Belehrung jener geschrieben war, welche die Rimineser Beschlüsse bezw. die Formel von Nice (s. o. S. 52) unterzeichnet hatten, mußte es auf die Verhandlungen der Konzilien von Rimini wie von Seleucia eingehen und seine Spitze gegen Valens und Ursacius, die Hauptfaiseurs bei jenen Beschlüssen, richten. Hieronymus hat auch in seiner Kritik der Nachricht des Rufinus (s. o. S. 33 Anm. 2) die Richtigkeit von dessen Angabe über den von Hilarius verfaßten „liber" nicht in Frage gezogen. Die Angabe, Hilarius habe in seiner Schrift zur Rescindierung der Akten von Rimini, wie sie tatsächlich 362 erfolgte, beitragen wollen, hat Rufin wohl aus dem Inhalt des Werkes im allgemeinen entnommen. Weiterhin wird die Existenz des von Hieronymus und Rufin besprochenen Werkes auch durch die in der Pithouschen wie in der Arsenalhandschrift vor Fragment I stehenden Überschrift (s. o. S. 2 und S. 26): „Incipit liber sancti Hilarii Pictaviensis provinciae Aquitaniae, in quo sunt omnia, quae ostendunt, vel quomodo, quibusnam causis, quibus instantibus sub imperatore Constantio factum est Ariminense concilium contra formellam Nicaeni tractatus, qua universae haereses comprehensae erant" bezeugt. Sie rührt offenbar von einem Abschreiber her, welcher Grund hatte, seine Vorlage als ein Werk des Hilarius anzusehen. Auch sie faßt dasselbe als eine Streitschrift auf, denn sie besagt, es wäre darin nachgewiesen, daß das Konzil von Rimini sich zu der alle Häresien proskribierenden Formel von Nicaea (325) in Widerspruch gesetzt habe, und gezeigt, unter was für Umständen, warum und auf wessen Antrieb, — sind damit vielleicht Valens und Ursacius gemeint? — dies geschehen. Das Werk wird also als Polemik eines Nicaeners gegen Arianer gekennzeichnet. Die genannte Aufschrift (No. 32) gehört, wenn nicht zu allem, was ihr bis zu der Nachschrift (No. 86) „Explicit sancti Hilarii ex opere historico" folgt, also zu den Fragmenten I, II, IV, XII, XIV, XV, VI, X, zum mindesten zu Fragment I und da dieses, wie in § 11 S. 59 nachgewiesen, hilarianischen Ursprungs ist,

[1]) Über die Bedeutung von „perfidia" s. o. S. 106.

könnte höchstens die Frage erhoben werden, ob das, was in Fragment I als in dem Werke enthalten angegeben wird, zu den anderweitigen Nachrichten über seinen Inhalt stimmt. Letztere melden nun nichts davon, daß in dem Werke speziell über Athanasius gehandelt würde und umgekehrt geschieht in dem Prooemium, wie es Fragment I bietet, der Synode von Seleucia-Rimini keine Erwähnung. Aber der Verfasser des Prooemiums erklärt andererseits, daß er über Athanasius im Zusammenhang mit der Geschichte der arianischen Wirren handeln wolle, er will zeigen, welche Rolle in diesen die Athanasiusfrage in Wirklichkeit gespielt hat und zwar will er sie von der Synode zu Arles (353) an besprechen (s. o. S. 58). Da das Fragment I im Jahre 360 verfaßt ist (s. o. S. 61), fällt auch die in Rede stehende Doppelsynode in den Rahmen seiner Darstellung, sodaß ein Widerspruch zwischen dem Zeugnis des Hieronymus und Rufin einerseits und dem des Prooemiums andererseits nicht vorliegt. Wenn aber dann der Verfasser des letzteren anzeigt, er wolle die Ränke der Arianer bloßlegen, die „corruptio evangeliorum“ die „depravatio fidei“ die „simulata Christi nominis blasphema confessio“, so bezeichnet er damit unzweifelhaft auch die Synode von Seleucia-Rimini als im Bereich seiner Darstellung gelegen. Es steht mithin nichts im Wege, in Fragment I das Prooemium zu jenem Werke des Hilarius zu sehen, von dem Hieronymus und Rufinus Zeugnis geben. Was letztere über seinen Inhalt berichten, findet demnach eine Erweiterung durch die Angaben des Prooemiums. Über Disposition, Material und Tendenz des von ihm eingeleiteten Werkes s. o. S. 57. Es kann als Prüfstein für die übrigen Fragmente in ihrer Zusammenhörigkeit benutzt werden.

§ 20. Die Kontroversen über die Autorschaft in den Hilariusfragmenten.

Die handschriftliche Überlieferung des Prooemiums legt von selbst die Frage nahe, ob die an dasselbe angeschlossenen Schriftstücke, die No. 33—86, bzw. auch die ihm unmittelbar vorhergehenden (No. 1—32), ebenfalls aus jenem Werke des Hilarius stammen, in welches das Prooemium einführen will. Die Verschiedenheit der hinsichtlich dieser Frage aus-

gesprochenen Ansichten ist hauptsächlich durch die Coincidenz der Liberiusfrage veranlaßt. Das Streben, möglichst wenig Schatten auf das Verhalten des Papstes fallen zu lassen oder gar jegliche Nachgiebigkeit desselben während seines Exils in Abrede zu stellen, hat die Kritik sichtlich vielfach beeinflußt. Namentlich sind jene drei Exilsbriefe (No. 77—82) ein Stein des Anstoßes gewesen. Da über diese bereits oben in § 17 S. 95 ff. gehandelt wurde, sind die auf sie begründeten Ansichten hier nur herangezogen, wo es der Zusammenhang erfordert. Kein Kritiker aber ist so weit gegangen wie der Bollandist[1]) Josef Stiltinck (gest. 1762), einer der eifrigsten Verteidiger des Liberius. Es ist aus psychologischen Gründen leicht zu erklären, wie ihm daran lag, auch die Nachbarschaft jener Briefe, die ihm als grobe Fälschung erschienen, zu verdächtigen. Er erklärt Fragment I allein für hilarianischen Ursprung (s. o. S. 58), auf dieses allein beziehe sich die Inskription: „Incipit liber sancti Hilarii etc.“ (No. 32 vgl. ebd.). Alles was sonst in der uns erhaltenen Sammlung stehe, sei von irgend jemandem, aber sicherlich von einem unwissenden und ungeschickten, ja nicht einmal im Gebrauch der lateinischen Sprache hinreichend bewanderten Manne von irgend woher zusammengetragen und ziel- und planlos zusammengeschrieben worden. Sicherlich schätzt Stiltinck diesen Sammler, auch wenn es nicht Hilarius war, viel zu niedrig ein; er hat die Wichtigkeit der in die Sammlung aufgenommenen Stücke nicht hinreichend gewürdigt, nicht beachtet, daß sie sich, wie oben im zweiten Teile (§ 4 ff.) nachgewiesen, in die anderweitig beglaubigte Zeitgeschichte von 353—360 wohl einreihen und sie in dankenswerter Weise ergänzen, daß mehrere, bei dem Mangel aller anderweitigen Überlieferung, nur aus einer der Zeit zwischen 343—360 ganz nahestehenden Quelle entlehnt sein können, daß der Sammler selbst in den offenbar von ihm herrührenden Texten eine eingehende Kenntnis der Vorgänge seit dem Konzil von Sardica bekundet. Wenn Stiltinck manchen Stellen keinen Sinn abgewinnen konnte, so lag das teils im Mangel an gutem Willen, teils daran, daß er die Möglichkeit nicht in Rechnung

[1]) Acta SS. Mensis Septembris T. VI, S. 574 ff.

zog, es könne uns das Werk des Hilarius in der Gestalt, wie die Hilariusfragmente jetzt vorliegen, nicht in seiner ganzen Ursprünglichkeit erhalten sein.

Schon vor ihm war die Frage über den hilarianischen Ursprung der Fragmente, wie ihrer jetzigen Verfassung, erörtert worden. Der erste Herausgeber, Lefevre, meint, da Überschrift wie Text derselben der Angabe des Hieronymus enstprächen und ihr Stil dem in den zweifelhaft echten Werken des Hilarius gleiche, daß sämtliche Fragmente — mit Ausnahme des Briefes „Studens paci" (No. 56) — Reste des von Hieronymus bezeugten Werkes seien, allerdings nur solche, denn das vollständige Werk müsse mehr enthalten haben, wie aus den wahrnehmbaren Lücken und dem Fehlen angekündigter Schriftstücke erhelle. Baronius hält die meisten Stücke für echt, bezweifelt aber ihre Zusammenstellung durch Hilarius. Mehr Bedenken hatte Coustant. Die Enzyklika der Synode von Sardika in Fragment II (No. 36) und der Brief des Constantius an die Synode von Rimini in Fragment VII (No. 25) seien in der griechischen Rezension viel umfangreicher, als in der hier vorliegenden lateinischen Form; das Glaubensbekenntnis der Synode von Philippopolis in Fragment III (No. 9) gebe Hilarius in seiner Schrift „De synodis" ganz anders wieder als hier (s. o. S. 46); ferner erscheine unglaublich, daß Hilarius gegen Papst Liberius zu einer Zeit, wo derselbe sich schon wieder von seinem Fall erhoben und von neuem ein Beschützer des Nicaenums geworden war, in Fragment VI so viele Bannflüche habe schleudern können, eben jener Hilarius, der selbst die Orientalen in seinem Werk „De synodis" sogar manchmal zu loben scheine; schließlich sei ihm in der Handschrift auch nur die eine Fragmentengruppe (No. 32—86) zugeschrieben, während die andere (No. 1—31) völlig anonym sei. Überhaupt stelle sich das Ganze dar als eine regellose Anhäufung verschiedener Briefe, die eines Hilarius völlig unwürdig sei. Andererseits hielt er sich vor, es entspräche doch die ganze Sammlung ihrem Inhalte nach dem von Hieronymus erwähnten Werke. Besonders sei die zweite Gruppe (No. 32—86) Hilarius zuzuschreiben. Es bezeuge dies schon ihre Überschrift (No. 32) und die Schlußbemerkung (No. 86), vor allem

aber lasse der Inhalt und der Stil des sie einleitenden Prooemiums (No. 33) geradezu keinen andern Verfasser, als eben ihn, zu. Wenn diese Einleitung, so müßten auch die übrigen Stücke dieser Gruppe von Hilarius stammen, da letztere in mannigfacher Beziehung zu jenem Prooemium ständen. Doch auch die andere Gruppe (No. 1—31) gehöre zu jener Schrift des Hilarius. Einmal habe schon der Reimser Codex die Zweiteilung der Sammlung, sie sei demnach bereits eine sehr alte, dann aber bringe gerade diese Gruppe die meisten Aktenstücke zu der in der Überschrift der andern Gruppe angekündigten Geschichte des Konzils von Rimini. Zudem sei das erste Fragment der ersten Gruppe (No. 1) als Antwort auf das letzte der zweiten (No. 83) anzusehen, wie auch der Text hinter dem Liberiusbriefe „Studens paci" (No. 57) in Fragment IV, die zusammen in der zweiten Gruppe ständen, zweifelsohne die Überleitung zu dem im ersten Teil enthaltenen Schreiben des Liberius an Constantius (Fragment V No. 22) bilde, dessen Überbringer Bischof Lucifer von Calaris war [1]). Daher sei nicht bloß die Umstellung der zweiten Gruppe vor die erste, wie sie Lefevre vornahm, berechtigt, sondern die einzelnen Fragmente müßten überhaupt nach neuen Gesichtspunkten miteinander verschmolzen werden. Wie schon erwähnt (s. o. S. 13), wählte Coustant hierfür das chronologische Prinzip. Aus all dem folgert schließlich der Mauriner, daß die Fragmente sämtlich jenem verloren gegangenen Werke des Hilarius angehört haben. Für die noch übrigen Schwierigkeiten findet er eine befriedigende Lösung. Die textliche Abweichung der oben erwähnten Aktenstücke von den griechischen Rezensionen bzw. von dem Buche „De synodis" beruhe auf fehlerhaften Vorlagen oder sei Folge vom Wechsel des Aufenthaltsortes. Auch in ein und derselben Schrift, „De synodis" sei das Symbolum der pseudo-sardicensischen Synode und die zu Sirmium gegen Photinus aufgestellte Glaubensformel — die erste sirmische — nicht in gleicher Weise übersetzt, trotzdem beide im Griechischen den gleichen Wortlaut hätten. Über die Anathematismen gibt Coustant kein abschließendes Urteil: Sie

[1]) c. 1329 Not. c.

können, wie die einen meinen, von einer späteren Hand zunächst an den Rand geschrieben sein, von wo sie beim Abschreiben in den Text hineinkamen, sie könnten aber auch, nach Ansicht anderer, von Hilarius selbst sein, welcher sie aus Zorn beisetzte, als er den Abfall des Papstes erfuhr. Seltsam sei es jedoch, daß er sie darin beließ; selbst auch, als Liberius bereits wieder ein Hort der Orthodoxie geworden war. Dürfte man der allerdings mit Vorsicht aufzunehmenden Nachricht Rufins Glauben schenken (s. o. S. 32), so wären die Arianer für die Verunstaltung des Werkes verantwortlich zu machen. Die Korruption könne indessen auch durch Zufall entstanden sein. Den ersten Liberiusbrief „Studens paci" (No. 56) erklärt Coustant ebenfalls für eine Fälschung zeitgenössischer Arianer. Wie aus dem folgenden Texte (No. 57) erhelle, habe Hilarius ihn bereits als solchen erkannt und eben deshalb seiner Schrift eingereiht [1]). Die drei andern Briefe seien echt und Liberius habe hiernach der ersten sirmischen Formel zugestimmt [2]).

Du Pin [3]) hielt wegen der Scheidung in zwei Gruppen die Fragmente für eine Sammlung von Aktenstücken und Textstellen aus zwei verschiedenen Werken des Hilarius, die ein der Zeit und dem Namen nach unbekannter Verfasser zusammengestellt habe. Tillemont, [4]) Oudin, [5]) Remi Ceillier [6]) und Cave [7]) urteilen wie Lefevre. Stiltinck griff die von Coustant geäußerten Bedenken wieder auf und fügt ihnen noch folgende neue hinzu: 1. Die Überschriften der Fragmente seien in so

---

1) c. 1327 Not. a.

2) c. 1335 Not. n.

3) Ellies du Pin, Nouvelle Bibliothèque des auteurs ecclésiastiques Paris 1693, T. II S. 75.

4) Tillemont, Memoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles, Bruxelles 1709, T. VII, 2 S. 754; über den ersten Liberiusbrief vgl. T. VI, 2 S. 199; über die drei anderen S. 306; über die Anathematismen vgl. Notes sur les Ariens T. VI, 3 S. 844 Not. 54.

5) Casimir Oudin, Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquae, Lipsiae 1722, T. I, cap. IV, c. 451.

6) Remi Ceillier, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques, Paris 1735, T. V. S. 106, 465, 481, 483.

7) Guilielmus Cave, Scriptorum ecclesiasticorum historia litteraria, Basel 1741, T. I S. 213.

schlechtem Latein und so ungeschickt und zum Teil dem Inhalt der Stücke so wenig entsprechend abgefaßt, daß sie nur ein ungeschickter Sammler, niemals aber Hilarius geschrieben haben könne. 2. Nicht nur die erste Gruppe, weil völlig anonym, auch die zweite stamme nicht von Hilarius her, da ihr Inhalt garnicht mit ihrer Überschrift: „Incipit liber etc." (No. 32) übereinstimme. Über die Synode von Rimini sei in diesem Teile der Fragmente überhaupt fast nichts gesagt, er enthalte im Gegenteil sehr Vieles, was lange nachher und vorher geschehen sei. 3. Völlig unverständlich seien in Fragment II der Bericht über die Stellungnahme des Athanasius zu Marcellus (s. o. S. 73) und in Fragment IV, der dem Liberiusbriefe „Studens paci" folgende Text (No. 57). 4. Wie aus Fragment I zu entnehmen, habe Hilarius sein Werk über die Doppelsynode von Seleucia-Rimini bereits im Jahre 359 zu Konstantinopel begonnen. Da es aber zugleich auch gegen die arianischen Bischöfe Valens und Ursacius gerichtet gewesen sei, müsse es entweder im gleichen Jahre, mindestens im folgenden fertig gewesen sein, wenn es überhaupt noch seinen Zweck erfüllen sollte. Demnach hätten jene Stücke darin keine Aufnahme mehr finden können, welche in die Zeit nach 360—367, dem Datum des letzten Dokumentes, fallen. Es sei undenkbar, daß Hilarius eine Schrift, die zur Verteidigung der Kirche in eben jener Zeit dienen sollte, erst nach etwa sechs Jahren veröffentlicht habe. Das Ergebnis seiner Untersuchungen faßt Stiltinck schließlich in die Worte zusammen: „Dicam ego, me in tota illa fragmentorum farragine nihil invenisse S. Hilario dignum, excepto solo fragmento primo, quod solum in codice fuit S. Hilario adscriptum".

Diese Kritik des Bollandisten blieb für lange Zeit maßgebend. Die Folgezeit beschäftigte sich meist speziell mit den Liberiusbriefen. Erst Viehhauser[1]) und Reinkens (S. 210) zogen wieder die Sammlung als Ganzes in Betracht. Ersterer glaubte, die Fragmente seien Adversarien des Hilarius zu einem Werke über die Synoden von Rimini und Seleucia, weil zwischen den einzelnen Aktenstücken beinahe überall die

[1]) Vgl. Anm. 6 zu S. 38.

Polemik und die Anwendung des Verfassers fehle und nur ganz wenige Bemerkungen desselben vorhanden seien. Auch finde sich nirgends die leiseste Andeutung eines Schlusses; die in der gut geordneten Einleitung angekündigte Tendenz sei garnicht durchgeführt. Das jüngste Stück, Fragment XV, könne nicht vor dem Jahre 367 geschrieben sein, da aber Hilarius in diesem Jahre starb, so sei leicht zu entnehmen, daß die Vollendung des Werkes durch den Tod des Verfassers verhindert worden sei. Reinkens hebt hervor, daß in der unbedingt als echt anzuerkennenden Einleitung — Fragment I — die Schilderung des Standes der Dinge bis an das Ende des Jahres 359 oder Anfang 360 hinführt, Hilarius hierbei aber auch nicht im geringsten andeute, daß er etwa nur Adversarien zu einer Geschichte des Arianismus habe anlegen wollen, die Einleitung im Gegenteil ein abgeschlossenes Werk verspreche. Er schließt daraus, daß kein Sendschreiben und keine Synodalakten, die ein späteres Datum als das Jahr 360 zeigen, zu der durch das erste Fragment eingeleiteten Schrift gehört hätten. Er sondert daher die Fragmente XI—XV aus, ohne im übrigen ihre Authentie zu bezweifeln. Fragment II entspreche in Form und Inhalt vollständig der Einleitung; Fragment III, das Synodalschreiben von Pseudosardika, habe ebenfalls unstreitig in der Schrift des Hilarius gestanden, ebenso höchstwahrscheinlich die Briefe des Papstes Liberius in den Fragmenten IV—VI. Unter Hinweis auf Döllingers [1]) Kritik hält er sie nebst den Anathematismen für echt; Hilarius habe hierdurch zeigen wollen, daß es sich in dem langen Kampfe des Kaisers mit Liberius in Wahrheit um den Glauben und nicht etwa nur um die Person des Athanasius gehandelt. Ganz entschieden entsprächen aber der Einleitung alle Aktenstücke, welche sich auf die Synode von Rimini beziehen, nämlich Fragment VII—X; sie gehörten demnach unzweifelhaft zu dem Werke des Hilarius. Der Zweck des Buches sei gewesen, wie einst auf biblischem Wege in dem Werk „De Trinitate", so jetzt auf dogmenhistorischem die Wahrheit des nicaenischen Bekenntnisses zu erweisen.

---

[1]) Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters, S. 106.

In neuerer Zeit haben sich zunächst Loofs[1]) und Gummerus[2]) wieder für den hilarianischen Ursprung der ganzen Sammlung nebst allem Beiwerk (Anathematismen) und für die Echtheit ihrer einzelnen Bestandteile — insonderheit der Liberiusbriefe — entschieden (vgl. o. S. 26). In einem geistvollen Essay „sur l'origine du livre bleu" erklärte Duchesne[3]) das Werk, dessen Reste die Hilariusfragmente seien, für ein solches „Blaubuch": Hilarius habe es nach der für ihn unglücklich verlaufenen Synode von Mailand im Jahre 364 zu seiner Rechtfertigung verfaßt. Jüngst hat Martin Schanz[4]) die Ansicht geäußert, in den Hilariusfragmenten liege ein unvollendet gebliebenes Werk des Hilarius vor. Er bemerkt: „Wenn man sich erinnert, daß dasselbe in Konstantinopel begonnen wurde, so findet man auch leicht den Grund der Nichtvollendung auf: da Hilarius 360 in seine Heimat verwiesen wurde, er also den Schauplatz des arianischen Kampfes verließ, mochte er keinen rechten Zweck des Buches mehr abgesehen haben. Wenn sich die Gelehrten darauf stützen, daß doch Hieronymus ein Werk, aus dem unsere Fragmente stammen, gekannt habe, so befinden sie sich in einem Irrtum; denn gerade die unbestimmte weitschweifige Art, wie Hieronymus dieses Werk zitiert, weist darauf hin, daß er auch nichts

---

[1]) Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche, II. Aufl., Leipzig 1881, Bd. VIII. Die Artikel: „Hilarius von Poitiers" und „Liberius".

[2]) s. Anm. 2 z. S. 26.

[3]) Akten des fünften internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München vom 24. bis 28. September 1900, S. 58: „A Milan, en particulier, saint Hilaire échoua complètement dans ces efforts, pour évincer l'évêque Auxence . . . Rien à faire avec le gouvernement: saint Hilaire s'adressa à l'opinion et, pour l'éclairer, il constitua aussi un dossier, le dossier de l'arianisme en Occident. Cette compilation . . . nous est parvenue en assez mauvais état. Les premiers éditeurs, ne lui trouvant ni forme ni figure, s'imaginèrent qu'ils avaient devant eux les débris d'un ouvrage perdu et lui donnèrent le titre de *Fragmenta historica;* d'autres jugèrent qu'il s'agissait de documents réunis en vue d'une histoire à composer. Je crois plutôt que c'est un dossier justificatif, un livre bleu de s. Hilaire".

[4]) Geschichte der Röm. Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian, IV. Teil I. Hälfte, München 1904, Hilarius von Poitiers § 896, Die historischen **Fragmente** S. 265 ff.

anderes kannte, als die Sammlung der Fragmente, die wir kennen. Ist diese Ansicht richtig, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß nur die Fragmente, welche Zwischenbemerkungen enthalten, bestimmt waren, in das Werk aufgenommen werden. Von den Fragmenten dagegen, die der Zwischenbemerkungen entbehren, kann man nur behaupten, daß sie zu der Materialsammlung des Hilarius gehörten." [1])

§ 21. Die Defekte in den Hilariusfragmenten.

Für die Untersuchung der Frage, ob die Hilariusfragmente das Buch gegen Valens und Ursacius selbst darstellen oder doch aus demselben herstammen, ist in erster Linie der bereits von Lefevre (s. o. S. 127) betonte Umstand von Bedeutung, daß an mehreren Stellen der uns erhaltenen Sammlung offenbar Lücken zu konstatieren sind, indem Berichte und Dokumente zum Ausfall kamen, welche ausdrücklich als in Nachstehendem enthalten angekündigt werden. So fehlen gänzlich: 1. die in Fragment I angekündigte Besprechung der Synode von Arles und der dort erfolgten Absetzung und Verbannung des Bischofs Paulinus von Trier, damit sollte das ganze Werk beginnen (c. 1282); 2. das Schreiben der Synode von Sardika an den Kaiser Constantius auf das am Schluß des Fragments II hingewiesen wird (s. o. S. 79), statt dessen aber im Manuskript der Liberiusbrief „Studens paci" (No. 56) in Fragment IV folgt; 3. der in den letzten Worten des Fragments IV als nachfolgend bezeichnete Brief der ägyptischen Bischöfe an Papst Liberius, der die Bitte enthielt, Athanasius die Kirchengemeinschaft weiter zu gewähren (s. o. S. 86), es schließt sich aber an seiner Stelle der Brief des Liberius an die katholischen Bischöfe Italiens (No. 60) in Fragment XII an. Außerdem hat die im zweiten Teil geführte Untersuchung der einzelnen Fragmente es wahrscheinlich gemacht, daß noch an anderen Stellen sich Lücken finden. So 4. in Fragment XIII (§ 5) zwischen Überschrift (No. 6) und Symbolum (No. 7).

---

[1]) Bardenhewer (Patrologie 2. A, S. 358) erkennt nur das erste, Fechtrup (K. L., Bd. V, c. 2051) das erste und zweite Fragment als echt an.

Wahrscheinlich fehlt ein Begleitschreiben zu No. 7 (s. o. S. 45); 5. vor Fragment IX (§ 8). Die letzten Worte von Fragment VIII No. 16 deuten an, daß hier anscheinend die Nicesche Formel gestanden (s. o. S. 51); 6. in Fragment II No. 50 vor „sed idem Athanasius“. Vermutlich stand hier ein Hinweis auf das nachfolgend öfters besprochene sirmische Synodale oder dieses selbst und der Beginn seiner Widerlegung (s. o. S. 77);[1]) 7. vor Fragment IV (§ 13). Hier dürfte ein Textstück ausgefallen sein, welches von den arianischen Bischöfen Potamius und Epictet handelte (s. o. S. 84); 8. in Fragment IV No. 57 vor den Worten: „ut autem in negata“. Anscheinend fehlt hier eine Kritik des Verhaltens der arianischen Bischöfe gegenüber Liberius in Sachen des Athanasius, vielleicht auch der Zugeständnisse des Papstes selbst (s. o. S. 85); 9. in Fragment VI (§ 17): a) in No. 72—75 werden nur Bruchstücke aus den Briefen des Liberius an Osius bezw. Vincentius zitiert, b) ebenso ist der Anfang und wohl auch der Schluß des Schreibens „Non doceo“ (No. 82) unvollständig, c) am Schluß des Fragments VI nach No. 82 scheint die Würdigung der Exilsbriefe ausgefallen (s. o. S. 116); 10. vor Fragment X (§ 18). Sicher stand hier unter anderem eine nähere Erklärung jenes in No. 85 angeführten „liber Valentis et Ursacii“ (s. o. S. 120). Endlich läßt die Art, wie vielfach der vom Autor herrührende Text mit den aufgenommenen Aktenstücken verbunden ist, vermuten, daß zwischen jenen Dokumenten, die jetzt ohne jeglichen verbindenden Text aneinander gereiht sind, eben letzterer in Wegfall gekommen ist. Dies dürfte der Fall sein bei den No. 1, 4, 6, 8, 11, 21, 24, 32, 55, 59, 62, 65, 67, 70, 72, 83.

§ 22. Fragmente hilarianischen Ursprungs.

Wenn es sich um die Frage der Autorschaft handelt, so sind in den Hilariusfragmenten drei Arten Bestandteile zu unterscheiden: 1. die referierenden und kritisierenden Texte,

---

[1]) Zahn (S. 78) vermutet auch in Fragment II No. 44 hinter „superest, ut quid de Marcello et Photino gestum sit, paucissimis dicam“ eine Lücke, weil im folgenden von Marcellus nichts, von Photinus aber nur sehr wenig gesagt werde, was sich zudem garnicht an obigen Text anschließe. Die Widerlegung dieser Vermutung s. o. S. 75.

2. die Übersetzungen griechischer Originale ins Lateinische, 3. die lateinischen Originalaktenstücke. Über die zweite Art ist im zweiten Teil an den einschlägigen Stellen gehandelt worden. Die Frage, ob Hilarius gewisse Stücke selbst in mehr oder minder gelungener Weise übersetzt hat, oder ob er eine fremde Übersetzung benutzte, ist im ganzen für die Frage über sein Verhältnis zum Entstehen unserer Sammlung von untergeordneter Bedeutung. Bezüglich der dritten Klasse kann es sich um zwei Fragen handeln: 1. Sind die betreffenden Aktenstücke echt? 2. Mögen sie echt oder gefälscht sein, hat Hilarius sie in sein Buch aufgenommen? Daß das letztere Dokumente und Aktenstücke und zwar in größerer Zahl enthielt, wird im Prooemium (s. o. S. 58) ausdrücklich angegeben. Von Autorschaft im eigentlichen Sinne kann nur bei der ersten Rubrik der Bestandteile die Rede sein. Sie sind am stärksten in Fragment II und X vertreten und gerade an diesen beiden läßt sich fast mit derselben Sicherheit wie von Fragment I dartun, daß sie von Hilarius herrühren, sowohl was den freien Text anlangt, als was die aufgenommenen Aktenstücke betrifft. Die Disposition von Fragment II ist klar und durchsichtig, obschon es offenbar am Anfange (s. o. S. 68) und Ende (s. o. S. 79) verstümmelt ist und wahrscheinlich auch mitten im Text eine Lücke hat (s. o. S. 77). An der am Anfang ausgefallenen Textstelle ist, wie bereits S. 68 bemerkt wurde, auch über die Synode zu Arles vom Jahre 355 gehandelt worden. Außerdem dürfte dort auch irgend eine Ankündigung dessen gestanden haben, was der Verfasser zuerst besprechen wollte. Eine solche setzt der Satz: „Satisfecimus igitur primae propositioni, qua spopondimus etc.“ (s. o. S. 67) voraus. Denn in dem uns erhaltenen Text ist von einem derartigen Versprechen (spopondimus) keine Rede. Der Verfasser ist also wohl von der Verurteilung des Athanasius zu Arles (s. o. S. 68) ausgegangen, hat dann dargelegt, diese Verurteilung sei eine ebenso ungerechte, wie bloß erzwungene gewesen, denn Athanasius sei nicht der ihm zu Arles zur Last gelegten Verbrechen schuldig, das werde er beweisen. Diesen Beweis führt er sodann, weil wahrscheinlich die zu Arles gegen Athanasius erhobenen Beschuldigungen sich mit den zu Sardika vor-

gebrachten deckten (s. o. S. 68), an der Hand der Akten von Sardika bis zu den eben angeführten Worten: „satisfecimus igitur etc.“ Dann folgt mit den Worten: „superest, ut quid de Marcello et Photino gestum sit, paucissimis dicam“ (c. 1295) ein zweiter Abschnitt, welcher über die Verurteilung des Photinus und Marcellus handelt. Photinus hängt eng mit Marcellus (s. o. S. 73), dieser aber eben so eng mit Athanasius zusammen, denn erstlich war dem letzteren mit Marcellus gleichzeitig in Sardika die Kirchengemeinschaft gewährt, beide dort von den gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen freigesprochen worden (s. o. S. 73), sodann war der Bruch zwischen beiden eine in jener Zeit wohlbekannte Tatsache (s. o. S. 77), endlich gab die Verurteilung des Photinus wegen seines Verhältnisses zu Marcellus als seinem Lehrer den Arianern, wohl auch Valens und Ursacius, Anlaß, Athanasius in die Angelegenheit zu ziehen und die alten Vorwürfe zu erneuern (s. o. S. 75). Zu zeigen, daß letzteres mit Unrecht geschehe, ist Hauptaufgabe dieses zweiten Abschnittes. Wenn der anläßlich der Verurteilung des Photinus von Valens und Ursacius nachgesuchten Rekonzialition der beiden Bischöfe mit der römischen Kirche gedacht wird, und die bei diesem Anlaß ihnen auferlegten Schreiben (No. 46 und 49) mitgeteilt werden, so hat dies auch seinen Zusammenhang mit dem Hauptthema „Athanasius“; die zwei Briefe sind ja ein von Valens und Ursacius abgelegtes Zeugnis von dessen Unschuld, „quia non est nisi de veritate confessio, nisi de vitio poenitentia, nisi venia de admisso, Valens et Ursacius admittendi, ut orabant in communionem, de Athanasii innocentia, de iudicii falsitate, de arianae haeresis piaculo talibus litteris ante profitentur“ (c. 1296). Im dritten Abschnitt des Fragmentes wird über die „fides“ gehandelt, welche die Orientalen den Abendländern einschickten, als sie ihre Zustimmung zur Verurteilung des Photinus brieflich meldeten (s. o. S. 74): „Nam tertius mihi locus praestat, ut fidem, quam epistolae primordio condiderunt, fraudulentam, hereticam, et verbis blandientibus veneno interiore suffusam esse demonstrem“ (c. 1301). Es liegt auf der Hand, daß der Faden der Erzählung ohne Unterbrechung fortgesponnen wird. Der Verfasser zeigt, daß jene fides der nicänischen

widerspricht: „Fides fidei comparata falsitatem mentionis exponit“ (c. 1303). Aber auch hier wird der Zusammenhang mit der Angelegenheit des Athanasius gewahrt, indem es am gegenwärtigen Schluß des Fragmentes heißt: „Huius igitur intimandae cunctis fidei, Athanasius in Nicaea synodo diaconus, deinceps Alexandriae episcopus, vehemens auctor exstiterat, et Arianam pestem in tota Aegypto veri tenax vicerat: atque ob id coniuratis in eum testimoniis falsitas est criminum comparata“ (c. 1306). Daß auch der nunmehr fehlende Schluß des Fragmentes auf Athanasius Bezug hatte, zeigen die letzten Worte desselben: „Res postea fidelibus iudicum diiudicata sententiis. Sed multum ad cognitionem proficiet, si quae post absolutionem Athanasii ad Constantium imperatorem Sardicensis synodi oratio fuerit, cognoscatur“ (c. 1306). Es bedarf keiner längeren Erörterung, um darzutun, daß der Inhalt dieses Fragmentes in seinen drei Abschnitten vollständig der Tendenz entspricht, welche nach Fragment I dem von Hilarius verfaßten „opus“ innewohnte (s. o. S. 57). Die Verbindung von Fragment I und Fragment II in der handschriftlichen Überlieferung macht es darum mehr denn wahrscheinlich, daß wir in Fragment II den allerdings verstümmelten Anfang jener Schrift des Hilarius vor uns haben, zu der Fragment I das Prooemium enthält. Diese Meinung wird durch folgende Umstände bekräftigt. Bereits der Bericht über die Entfremdung zwischen Athanasius und Marcellus (s. o. S. 73) sowie die Erwähnung der „zwei Arii“ (s. o. S. 78 Anm. 2) weisen darauf hin, daß der Verfasser unseres Fragmentes ein Zeitgenosse der Ereignisse ist, über die er handelt. Sodann bestehen in stilistischer Hinsicht zwischen diesem und Fragment I sowie anderen Werken des Hilarius im Gebrauch eigenartiger Satzgefüge und charakteristischer Ausdrücke, besonders wo die Darstellung die Gemütserregung des Verfassers wiederspiegelt, derartig auffallende Ähnlichkeiten, daß Hilarius als Autor des einen wie der anderen erwiesen wird.[1])

---

[1]) Vgl. Frgm. II c. 1294: „Sed locus ecclesiae, si fuit et est, si non est, nec fuit“ und „Quod si fuit non potest non fuisse“ und c. 1305: „Quod autem fit, ex opere exsistit, ut fiat“ mit ad Const. I c. 1222: „Athanasius si fuit, esse adhuc reus potest“. Vgl. die lebhafte Anrede in Frgm. II c. 1294: „Respicite in coelum et astra vos sacerdotes etc.“

Endlich ist der Passus, wo er den Glaubenssatz der Orientalen mit dem nicaenischen Symbolum vergleicht (s. o. S. 78), in bezug auf die Art der Argumentation und Darstellung so beschaffen, daß man glaubt, einen Abschnitt aus seinem Werke „De trinitate" vor sich zu haben.[1]) Stiltinck macht die gelegentliche Bemerkung des Verfassers, daß es in der Mareotis keine Kirche gegeben habe,[2]) gegen die Autorschaft des Hilarius geltend: Tatsächlich wären dort, wie auch Athanasius[3]) bezeuge, mehrere Kirchen gewesen und Hilarius würde dies sicher auch gewußt haben. Wie aber der Zusammenhang jener Stellen lehrt,[4]) spricht Hilarius nur davon, daß es in der Mareotis keine Kirche gebe, wo Macharius, der Legat des Athanasius, seine angeblichen Freveltaten voll-

---

mit ad Const. I c. 1220 und ctr. Const. c. 1242 und c. 1256. Vgl. c. 1295: „Sed ut subiectioni huic credideritis credo carcer exigit, . . . tortor incubuit, gladius, pependit, ignis ambussit" mit Frgm. I c. 1281: „A qua (sc. charitas pietatis) non gladius, non fames, non nuditas separabit"; und ad Const. I c. 1221: „. . . orantque vincula, carceres, tribunalia et omnem illum feralem habitum", und weiter unten „At vero quid istud est, quod sacerdotes timere Deum vinculis coguntur, poenis iubentur? Sacerdotes carceribus continentur, plebs in custodia catenati ordinis constricta disponitur, virgines nudantur . . ." Vgl. Frgm. II c. 1301: „Ut cum securitas legentium vel indoctorum simplicitas . . . tam mollibus fuerit intercepta principiis" mit Frgm. I c. 1281: „Ut haereseos piaculo non fide mea sed simplicitate ignorantium non tenerer" und ad Const. I c. 1220: „Et non prius venenatum virus effundunt, quam simplices et innocentes sub praetextu nominis . . . raptos" und ad Const. II c. 1228: „Aures simplicium verbis fallentibus illudimus" und ctr. Const. c. 1252: „Satisfacere te ignorantibus putas quia dicas . . .". Vgl. Frgm. II c. 1302: „Ex omnibus orbis partibus in unum advolant" und Frgm. I c. 1282: „Officiales magistri volitant" und ctr. Const. c. 1250: „Condemnati ad regem suum advolaverunt". Vgl. Frgm. II c. 1301: „Praestat ut fidem . . . et verbis blandientibus veneno interiore suffusam esse demonstrem" und Frgm. I c. 1281: „Conscientiae reatum blandimento ignorantiae consolarer". Das Wort blandimentum wird überhaupt häufig gebraucht.

[1]) Vgl. c. 1304—1306.

[2]) c. 1294: „Cum in hominem quaestio est, ipse facti tam gravis nullus est locus, apud Mareotem ecclesia nulla est"; c. 1295: „Verum postea a sanctis nescitis iudicatum, Mareotem ecclesiam nullam esse?"

[3]) Apolog. ctr. Arian. a. a. O. c. 268.

[4]) Vgl. c. 1294 und 1295.

bracht habe, d. h. er habe überhaupt keine begangen. Im übrigen gibt Hilarius selbst durch Verweisung auf eine Stelle in dem sardicensischen Rundschreiben den Kommentar zu seiner obigen Aussage.[1]) In der Enzyklika steht nur, Meletius, der Bischof des Ischyras, habe in der Mareotis keine Kirche noch Priester gehabt,[2]) nicht aber, es sei dort überhaupt kein Gotteshaus gewesen. Daß wir gerade Fragment II als von Hilarius verfaßt nachweisen können, ist insofern wichtig, als wir bei der Verfassung, in der es uns überliefert ist, ein anschauliches Bild von der Beschaffenheit der Schrift des Hilarius bekommen.

Was die in Fragment X dem Brief der Orientalen an die Synodaldeputierten von Rimini folgende Erörterung (No. 85 s. o. S. 119) betrifft, so erklärt Stiltinck, in ihr keinen Sinn finden zu können. Es erhelle nicht, ob sie gegen Arianer oder Semiarianer von einem Orthodoxen, oder gegen Orthodoxe von einem Luciferianer verfaßt worden sei. Sicher richte sie sich nicht gegen Valens und Ursacius, da die Worte: „Si liber iste etc." (s. o. S. 119) ohne Zweifel zugunsten dieser geschrieben seien. Mithin könne der ganze Text auch nicht von Hilarius stammen. Nur die Voreingenommenheit Stiltincks konnte ein derartiges Urteil über einen Text fällen, dessen Zusammenhang bei nur halbwegs aufmerksamem Lesen klar zutage liegt. Ja gerade hier spricht alles für die Autorschaft des Hilarius. Die Frische und Lebendigkeit der Darstellung deutet auf einen Verfasser hin, der sich damals in Konstantinopel mitten in diesem Getriebe aufhielt und aufmerksamen Auges alle Ereignisse verfolgte, der insbesondere über alles, was in den Kreisen der nicht arianischen Bischöfe vor sich ging, genau orientiert war. Alles dies trifft, wie bereits früher dargelegt wurde (s. o. S. 61), bei Hilarius zu. Außerdem zeigt der Stil dieses Textes sich in Übereinstimmung mit den als hilarianischen Ursprungs nachgewiesenen Fragmenten I

---

[1]) Vgl.: Verum postea a sanctis nescitis indicatum?" in Anm. 2 S. 138.

[2]) c. 1287: „. . . testati sunt nusquam omnino istum Meletii fuisse presbyterum neque omnino habuisse eum Meletium in eodem loco apud Mareotem ecclesiam nec ministrum".

und II. Es finden sich in ihm ferner dem Hilarius besonders charakteristische Ausdrücke und Wendungen[1]), sodaß zweifellos, wie schon Lefevre[2]) und Coustant[3]) überzeugt waren, Hilarius als sein Autor zu gelten hat. Nun steht Fragment X in den Handschriften am Schluß jener Gruppe, welche mit Fragment I und II beginnt und durch die Auf- bzw. Nachschrift: „Incipit liber" (No. 32 s. o. S. 57) bzw. „Explicit sancti Hilarii ex opere historico" (No. 86 s. o. S. 122) als ein zusammengehöriges Ganze bezeichnet wird. Ferner ist zu beachten, daß Fragment X zu Konstantinopel und zwar gegen Ende des Aufenthaltes des Hilarius im Orient geschrieben ist, in welch letzterem er auch nach seiner ausdrücklichen Angabe am Prooemium arbeitete (s. o. S. 60). Man wird also nicht fehlgehen, wenn man Fragment X als Schluß jener Schrift ansieht, zu welcher Fragment I die Einleitung, Fragment II den Eingang bildet. Es bedürfen nun aber die zwischen dem zweiten und dem zehnten stehenden Fragmente unter demselben Gesichtspunkt einer Prüfung auf ihre Zugehörigkeit zu der Schrift des Hilarius. Es sind dies die Fragmente IV, XII, XIV, XV, VI. Die Zugehörigkeit des fünftletzten zu dem behandelten Thema leuchtet ohne weiteres ein. Es behandelt die Stellungnahme

---

1) „Calumnia in eum qui suscepit, intenditur" erinnert an „de ceteris non calumnier" in de Trin. X c. 1056. Beide Male hat „calumniam intendere" und „calumniari" die Bedeutung „litem movere", vgl. Coustant c. 1350 Not. h. — „Anne publico humani generis assensu inter omnes convenit" erinnert an die „publica intelligentia" in Frgm. I c. 1281 und an „ad usum communis intelligentiae eruditus" in Frgm. II c. 1294. — Vgl. „Quia nemo est, qui non et quae oderit coarguat et quae non coarguit, probet" mit „sed locus ecclesiae, si fuit, et est, si non est, nec fuit" in Frgm. II c. 1294, wie überhaupt mit dem ganzen dortigen Passus und mit „Athanasius, si fuit, esse adhuc reus potest" in ad Const. I c. 1222. — Die Eigenart, die angeschuldigten Bischöfe als ihre Entschuldigung selbst angebend reden zu lassen: „Nam in conventu multorum vos arguentium . . . respondistis, sanctis Ariminensibus . . . non negatum fuisse . . ." auch bei Frgm. II c. 1294: „Haec quaerenti mihi respondete: Athanasium quo iudicio damnastis? Dicitis nempe, episcoporum . . . Secuti, inquietis, sumus sanctam iudiciorum sub episcopali communione everentiam". Beachtenswert ist hierbei auch die jedesmalige Hervorhebung mit „sanctus".

2) Prafaet. c. 1387.

3) c. 1350 Not. k.

des Liberius zu Athanasius. Die beiden ersten Stücke des Fragments VI (No. 71 und 73 bzw. 75) zeigen, wie ersterer letzteren auch nach der Synode von Mailand im Jahre 355 zunächst noch als unschuldig verteidigte, bzw. sich weigerte, die Kirchengemeinschaft mit ihm aufzuheben, die übrigen, wie er im Exil, nach dem Ausdruck des Athanasius, ὤκλασε und Athanasius fallen ließ. Auch Fragment IV, der Brief „Studens paci" (s. o. S. 79), gehört in den Tatsachenbereich derselben Angelegenheit. Es bleibt also bloß die Zugehörigkeit der drei anderen Fragmente zu erörtern.

§ 23. Fragmente nicht hilarianischen Ursprungs.

Fragment XV ist, wie S. 92 nachgewiesen wurde, wohl zu Anfang des Jahres 367 verfaßt. Nun berichtet Sulpicius Severus,[1]) daß Hilarius in seiner Vaterstadt „im sechsten Jahre nach seiner Rückkehr", also wohl 366 starb. Daß er also Fragment XV in seine Schrift aufgenommen, ist demnach unmöglich oder doch höchst unwahrscheinlich. Es ist offenbar erst später in diese eingetragen worden, von jemandem, der die No. 6 und 66 ergänzen wollte. Mit Fragment XV hängt aber der am 18. Oktober 366 geschriebene Brief aufs engste zusammen, der Fragment XIV bildet. Wenn ersterer, so ist auch letzterer eine spätere Zutat. Haben wir aber einmal in der uns überlieferten Gestalt der Fragmente solche Zutaten zu konstatieren, dann erscheint auch Fragment XII im Verdacht, eine solche zu sein. Denn die darin enthaltenen Briefe des Liberius (Nr. 60 s. o. S. 86) und der italienischen Bischöfe (Nr. 63 s. o. S. 88) sind, wie oben gezeigt wurde, frühestens 362 geschrieben. Wenn sie also von Hilarius in seine Schrift aufgenommen worden waren, könnte dieselbe frühestens 362 veröffentlicht worden sein und zwar, nachdem die Action gegen die Beschlüsse von Rimini in Italien und auch in Ost-Illyricum Erfolg gehabt, denn in Nr. 63 heißt es: „Et quantum ad Italiam quidem pertinet, cum fidei paternae, hoc est apud Nicaeam scriptae, se reddidit, fraudem, quam passa est apud Ariminum, recognoscens: Illyricum etiam deum

---

1) Chron. II, cap. 45.

clementi nutu respexisse gaudemus et consortio infidelitatis, quo gravabatur, abiecto, ea quae sunt rectae sententiae probare coepisse gratulamur“ (c. 1358). Dieser Ansatz aber ist, wie Stiltinck (s. o. S. 130) richtig bemerkt, offenbar ein viel zu später. Hilarius hat die Schrift bereits begonnen, als er nach Konstantinopel ging, denn er sagt, sein Werk sei „locorum, in quibus gesta res est nosque agimus, desperatione peregrinum“ (c. 1282). Das paßt nicht auf Konstantinopel. Andererseits bemerkt er, er habe die Schrift nicht sorgfältig ausarbeiten, nicht die letzte feilende Hand anlegen können: „Raptim enim tunc haec per nos ingerebantur, corruptio evangeliorum, depravatio fidei et simulata Christi nominis blasphema confessio. Et necesse fuit in eo sermone omnia esse praepropera, incomposita, confusa: quia quanto nos impensiore cura audentiam quaereremus, tanto illi pertinaciore studio audientiae contrairent“ (c. 1282). Es ist also wahrscheinlich, daß Hilarius die Schrift noch im Jahre 360 veröffentlicht hat, wie auch Reinkens (s. o. S. 131) annimmt, und daß Fragment XI ebenso wie XIV und XV ein später gemachter Zusatz ist. Das opus genuinum hätte darnach die Fragmente I, II, IV, VI und X umfaßt.

§ 24. Die zweite Fragmentengruppe der Handschriften als einheitliches Ganzes.

Nach dem Gesagten war die Schrift des Hilarius von nicht all zu bedeutendem Umfang. Das machen auch die Umstände, unter denen sie entstand, wahrscheinlich. Vielleicht hat sie noch mehr umfaßt, als uns in jener Gruppe erhalten ist, die in den Handschriften an zweiter, in der Gillotschen Edition aber an erster Stelle steht. Es wurde bereits o. S. 68 am Anfang von Fragment II der Wegfall eines durch den Zusammenhang geforderten Textes über die Synode von Arles konstatiert. Auch am Schluß des Fragmentes ist eine Lücke vorhanden, indem die in Aussicht gestellte „ad Constantium imperatorem Sardicensis synodi oratio“ (c. 1306) vermißt wird. Der gegenwärtige Schluß von Fragment II steht beim Jahre 353. Das in den Handschriften zunächst folgende Stück, der Brief „Studens paci“ (Fragment IV, No. 56) fällt

bereits in die Zeit des Exils des Liberius, also nach der Synode zu Mailand vom Jahre 355, auf der Constantius die Verurteilung des Athanasius erzwang. Daß Hilarius diese letztere, auf welche, wie er in Fragment II zeigt, die Orientalen seit der Absetzung des Photinus hinarbeiteten, nicht sollte erwähnt haben, ist nicht wahrscheinlich. Es dürfte also mit dem Schreiben der Synode von Sardika auch noch weiteres über die Vorgänge bis zur Synode von Mailand und diese selbst zum Ausfall gekommen sein. Infolgedessen ist auch der Zusammenhang von Fragment IV mit dem vorhergehenden nicht klar, auch die Erwähnung des Potamius und Epictet wie des Fortunatian in der auf den Brief „Studens paci" folgenden No. 57 setzt voraus, daß im vorhergehenden von diesen Bischöfen irgendwie die Rede war. Was aber den Zusammenhang von Fragment IV mit den auf dasselbe in den Handschriften folgenden Stücken betrifft, so ist No. 56 späteren Datums, als die beiden ersten Stücke in Fragment VI. Bei unserer infolge der Lücke am Schluß von Fragment II mangelhaften Kenntnis des Zusammenhanges ist daraus aber noch kein Schluß gegen die ursprüngliche Zugehörigkeit derselben zur Hilariusschrift zu ziehen. Vielleicht bildete No. 56 den Eingang zu dem Abschnitt, in welchem Hilarius über das Verhältnis des Liberius zu Athanasius handelte. Der Brief ist ja der für Liberius am wenigsten gravierende der Exilsbriefe. Andererseits stand er mit Fragment VI nicht in direkter Verbindung, zwischen der auf ihn folgenden No. 57 und dem Anfang von Fragment VI klafft ebenfalls eine Lücke. Die Schrift des Hilarius bot an ihrer Stelle mindestens die „litterae ex Aegypto omni atque ab Alexandria missae" (c. 1329), vielleicht auch noch mehr. Wir können also auch den Zusammenhang von Fragment IV nach vorwärts nicht aktenmäßig beurteilen und müssen uns damit begnügen, die Homogenität seines Inhaltes mit dem der folgenden Darstellung im allgemeinen zu betonen.

Mit der Darstellung des Verhältnisses zwischen Liberius und Athanasius, wie sie in den Fragmenten IV und VI geboten wird, schloß wohl der über Athanasius handelnde Abschnitt der Schrift des Hilarius. Ob etwa Fragment VI unvollständig ist und noch weiteres über dieses Thema enthielt, läßt sich

nicht feststellen. Es spricht manches für die Annahme, daß Hilarius diesen Teil bereits vor seiner Ankunft in Konstantinopel fertiggestellt hatte. An ihn reihte er den von ihm als Augenzeugen abgefaßten Bericht über die Vorgänge in Konstantinopel seit der Ankunft der Synodaldeputierten von Seleucia und Rimini, wie er in Fragment X enthalten ist. Zwischen dessen Anfang und dem Schluß des vorhergehenden Fragmentes VI fehlt jeglicher überleitender Text. Fragment VI endet mit dem letzten Exilsbrief des Liberius an Vincentius von Capua „Non doceo" (No. 82), Fragment X beginnt mit dem Briefe der Orientalen an die abendländische Gesandtschaft (No. 84). Zwischen beiden Schriftstücken liegt die Rückkehr des Liberius nach Rom und die Tagung der Konzilien von Rimini und Seleucia. Ob und wie etwa dieser Ereignisse in einem möglicherweise zwischen Fragment VI und X ausgefallenen Abschnitte der Schrift gedacht war, entzieht sich dem Bereich der Vermutung. Daß in bezug auf jene in der Schrift eine ausführlichere Nachricht gestanden, ist unwahrscheinlich, sonst würden wohl Hieronymus und Rufinus sie benützt haben, allerdings vorausgesetzt, daß denselben die Schrift des Hilarius nicht bloß in ihrer jetzigen verstümmelten Form vorgelegen hat. Ich möchte aber glauben, die allenfallsige Lücke habe nicht gerade Vieles und Umfangreiches umfaßt, denn Hilarius sagt selbst, sein Buch sei in Eile abgeschlossen worden, er habe nicht die letzte feilende Hand anlegen können: „Necesse fuit in eo sermone omnia esse praepropera, incomposita, confusa" (c. 1282). Die Vorgänge in Rimini aber waren so jungen Datums, daß Hilarius in Kleinasien kaum über sie näheres erfahren konnte, erst in Konstantinopel war er wohl in der Lage, bei den Synodaldeputierten Erkundigungen einzuziehen, die er aber bei der Stellungnahme jener sicher nicht ohne weiteres für vollständig glaubwürdig hielt. Was aber trieb ihn denn zur Eile? In dem Briefe der Orientalen an die Rimineser Synodaldeputierten (No. 84) in Fragment X heißt es: „Ceterum non ambigit (vielleicht: ambigat) caritas vestra, universa ita, ut geruntur, Occidentalibus esse ecclesiis nuntianda" (c. 1350). Hilarius, vielleicht Verfasser des Briefes, war gewiß sehr im Zweifel, ob die Deputierten diesem Wunsch entsprechen würden. Das legt die Vermutung nahe, daß er

ihn zu erfüllen trachtete: Er schloß an seine bereitliegende Ausarbeitung über Athanasius den Bericht über die jüngsten Vorgänge in Konstantinopel und sandte die so abgeschlossene Schrift in den Occident. Eine Bestätigung dieser Vermutung finde ich in dem Pariser Synodale (No. 2) in Fragment XI, das die erste Gruppe der Fragmente in den Handschriften eröffnet. In diesem heißt es: „Ex litteris enim vestris, quas dilecto fratri et consacerdoti nostro Hilario direxistis, fraudem diaboli et conspirantia adversus ecclesiam domini haereticorum ingenia cognovimus, ut divisi in partibus Orientis atque Occidentis, diversis invicim opinionibus falleremur. Nam plures numero, qui aut Armini aut Nicaeae adfuerunt, sub auctoritate vestri nominis ad usiae silentium sunt coacti“ (c. 1353). Darnach hätten die Orientalen Hilarius aufgefordert, den Abendländern zu schreiben. Auch Coustant ist dieser Meinung, denn er bemerkt zu „Hilarius“ an der eben angeführten Stelle: „Haud dubie cum adhuc Constantinopoli versaretur. Probabile enim est Orientales, ubi se ab Eudoxii partibus victos et Anomoeorum haeresim dominantem viderunt, abiecta omni cunctatione, Occidentalium patrocinium quaesiisse. Sed cum hoc officium sibi minime sperarent per Ariminensis synodi legatos, quos cum adversariis suis societate et haeretica pravitate coniunctos cernebant, illud ab Hilario per litteras expetiere“ (c. 1354 Not. d.). Darnach hätten wir in der besprochenen Fragmentengruppe eine Schrift zu sehen, die in Kleinasien vorbereitet, in Konstantinopel zum Abschluß gebracht, von Hilarius auf Bitten der semiarianischen Synodaldeputierten von Seleucia nach dem Abendlande geschickt wurde. Wir hätten in ihr einen bereits früher von Hilarius in der Verbannung ausgearbeiteten Teil, den über Athanasius, und den über die jüngsten Vorgänge in Konstantinopel berichtenden zu unterscheiden. Auf diese Schrift paßt die Bezeichnung „liber adversus Valentem et Ursacium“ (s. o. S. 123) sowohl hinsichtlich des alten wie des jüngeren Bestandteiles. Aber wie sind damit die Angaben des Hieronymus: „historiam Ariminensis et Seleuciae synodi continens“, der handschriftlichen Inskription „in quo sunt omnia, quae ostendunt, vel quomodo . . . factum est Ariminense concilium . . .“, des Rufinus: „ad emendationem eorum, qui Ariminensi perfidiae subscripserant, librum instructionis

plenissime . . .“ zu vereinigen? Und selbst wenn man diese Frage durch den Hinweis auf Fragment X, No. 84 zu beantworten geneigt ist, bleibt doch immerhin noch die Schwierigkeit bestehen, daß von einer „emendatio eorum, qui Ariminensi perfidiae subscripserant“ wohl kaum zu Anfang 360 die Rede sein konnte. Das dürfte ein Hinweis darauf sein, daß wir in dieser Fragmentengruppe nicht die ganze Schrift des Hilarius vor uns haben, von der Hieronymus, wie Rufinus und die Inskription reden. Es fehlt zu ihrer Vollständigkeit eine nähere Berücksichtigung des Konzils von Rimini. Eine solche begegnet uns aber in der anderen Fragmentengruppe. Es fragt sich also, in welchem Verhältnis die beiden Gruppen zueinander stehen.

§ 25. Die Coustantsche Ordnung der Fragmente.

Coustant war der Ansicht, daß uns zwar in den Hilariusfragmenten die von Hieronymus bezeugte Schrift des Bischofs von Poitiers vorliege, aber nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt. Die Depravation rühre vielleicht von den Häretikern her, könne aber auch durch Zufall eingetreten sein (s. o. S. 129): „Et vero Arianorum nequitia dignum erat, ut libri huius integritatem nobis inviderent. Casu etiam evenire potuit illius confusio“. Er bemerkt dann weiter: „Verum iam non tanti refert scire, unde orta sit, quanti interest, ut quomodocumque reparetur. Vix enim ea serie, qua in ms. exstat, sine fastidio legi possit, et sine quodam a vero aberrandi discrimine. At quis ordo tenendus?“ (Praefat. c. 1274). Nach der Angabe des Prooemiums habe sich Hilarius zwar im allgemeinen, aber doch nicht immer, nach der chronologischen Ordnung gerichtet.[1]) Über die von ihm auf Grund dessen eingeführte Neuordnung bemerkt Coustant sodann: „Hanc igitur dispositionem censuimus

[1]) Ebd.: Iam desiderarunt nonnulli, varia monimenta in eo contenta secundum temporum ordinem distribui. Huic tamen se non semper adhaesisse significat Hilarius, cum se a gestis Arelatensibus, quamvis aliud postulet rerum ordo, initium facturum esse praemonet. Quamquam cum ibi rationem reddit cur alium ordinem sequatur, in ceteris ordinandis tempora se non neglexisse haud obscure indicat. Unde et statim subnectit: Hoc etiam non inutiliter admonebo, ut ad omne hoc volumen diligens intentio adhibeatur. Omnia enim sunt et separanda temporibus et distinguenda iudiciis etc.“

optimam fore, quae omnia sic temperaret, ut et temporum servaretur ordo, nec rerum ab Hilario ordinatarum ratio immutaretur. Eam ob rem observavimus quoties in toto hoc opere desideraretur aliquid, quod auctor se subnexuisse significaret; aut certe sequeretur, quod cum praecedentibus non cohaereret: tum illud in tot fragmenta partiti, quot in locis nacti sumus dissutum aut aliqua sui parte mutilatum, fragmenta singula secundum ordinem temporum collocavimus“ (ebd.) Nach Coustants Auffassung stellt also die erste Fragmentengruppe der Handschriften Teile der Hilariusschrift dar, welche, sei es durch Zufall, sei es durch Böswilligkeit, aus dem Ganzen bzw. der zweiten Gruppe, die ja den Anfang enthält, losgelöst sind, sodaß es nur darauf ankommt, sie wieder an die richtige Stelle zurückzuversetzen bzw. an die ursprüngliche Stelle in der zweiten Gruppe einzuschieben. Für diese Ansicht spricht, daß der in der ersten Gruppe behandelte historische Stoff mit dem der zweiten ganz gleichartig ist und daß er auch dem uns aus anderweitigen Stellen bekannten Inhalt der Hilariusschrift entspricht. Aber sie nimmt auf die Art der handschriftlichen Überlieferung der beiden Gruppen doch gar keine Rücksicht und das auf sie begründete Verfahren bei Rekonstruktion des Werkes macht immerhin den Eindruck des Willkürlichen und, weil auf einer ganz unerwiesenen Voraussetzung beruhend, des Gewalttätigen. Jedenfalls ist genauer zu untersuchen, ob die handschriftliche Zweiteilung nicht auf eine andere Weise erklärbar ist, als durch die Zuflucht zum Zufall oder zur Tücke der Häretiker.

§ 26. Die Fragmente der ersten Gruppe in den Handschriften.

Mit den Fragmenten XIV und XV in der zweiten Gruppe steht in enger Verbindung das in der ersten Gruppe stehende Fragment XIII, die fides Germinii nach seiner Sinnesänderung (s. o. S. 44). Sie ist die Voraussetzung der in den beiden anderen Fragmenten enthaltenen Schreiben, und darum wohl, wie S. 45 bemerkt, ziemlich gleichzeitig. Aus den auf S. 141 angeführten Gründen ist sie also als nicht-hilarianischen Ursprungs und späteres Einschiebsel aus der ersten Gruppe

ebenso auszuscheiden, wie die Fragmente XIV und XV aus der zweiten. Es besteht also die erste Gruppe aus den Fragmenten XI, III, VIII, IX, V, VII, d. i. (s. o. § 4—10) aus folgenden Stücken:

1. Aus dem Schreiben der episcopi Gallicani ad Orientales episcopos, in welchem erstere dem ihre Zustimmung versagen, was die Gesandten von Rimini in Kontantinopel vollführt; 2. aus dem Schreiben des Eusebius, in welchem Gregor von Elvira gelobt wird, weil er den Beschlüssen von Rimini nicht zugestimmt habe; 3. aus dem Synodalschreiben von Philippopolis, welches von der vor der Synode von Sardika erfolgten Verurteilung des Athanasius und Marcellus handelt und von den Folgen, welche die Aufnahme derselben durch die Synode von Sardika mit sich führte; 4. aus dem Schreiben der Synode von Rimini, in welchem sie Kaiser Constantius um Aufrechterhaltung der alten Synodalbestimmungen bittet; 5. aus einem Embolum des Inhalts, daß die No. 4 überbringenden Gesandten sich verleiten ließen, eine perfidia zu unterschreiben. „Hoc ita esse, ex subiectis (d. i. 6 und 7) invenies"; 6. aus der Formel von Nice, welche die Rimineser Gesandten unterschrieben; 7. aus einem Embolum, das auf eine von Valens nach Rimini gebrachte „fidei confessio" verweist, die vielleicht mit No. 8 identisch ist; 8. aus dem Schreiben der Synode von Rimini an den Kaiser nach Akzeptierung der Formel von Rimini; 9. aus dem Schreiben des Liberius an Constantius, in welchem er auch zur Begleichung der Athanasianischen Angelegenheit um Abhaltung eines Konzils bittet (v. J. 355); 10. aus dem Schreiben des Kaisers Constantius an die Synode von Rimini, sie solle über die orientalischen Bischöfe nicht zu Gericht sitzen und am Schluß des Konzils zehn Gesandte an den Hof schicken; 11. aus der vor Absendung der zehn Gesandten und vor Akzeptierung der Formel von Nice abgegebenen orthodoxen Erklärung (definitio) der Synode von Rimini „Sic credimus"; 12. aus einem von No. 11 zu No. 13 überleitenden Embolum des Inhalts, es seien auf der Synode von Rimini die Widerstrebenden verurteilt worden; 13. aus dem zu Rimini gegen Valens, Ursacius, Germinius und Gajus ergangenen Verurteilungsdekret.

Diese Übersicht zeigt, daß mit Ausnahme von No. 3 und

No. 9 sämtliche in dieser Gruppe enthaltenen Schriftstücke auf die Synode von Rimini Bezug haben. An drei Stellen finden sich kurze, vom Verfasser herrührende Embola (No. 5, 7, 12), die wegen der Verwandtschaft ihrer Anlage mit entsprechenden Texten der zweiten Gruppe (z. B. 47, 57, 76, 78) ebenfalls als ein Hinweis auf nähere Beziehungen der zwei Gruppen zueinander angesehen werden dürften. Sicherlich aber beweisen sie, daß wir es hinsichtlich der ersten Gruppe nicht mit einer einfachen Dokumentensammlung zu tun haben, sondern mit Resten eines Werkes, in welchem diese Dokumente zu einem bestimmten Zweck herangezogen waren. Offenbar hat einmal ein Abschreiber, dem nur an jenen gelegen war, die zwischen ihnen liegenden Texte mit Ausnahme der drei kurzen Stellen fortgelassen. Er folgte dabei anscheinend der Reihe, in der er die Dokumente vorfand. Nach welchem Prinzip sie im Original aufeinander folgten, läßt sich jetzt bei dem Mangel an verbindendem Text schwer, auch nur vermutungsweise, feststellen. Jedenfalls aber war, wie aus dem wenigen hervorgeht, was uns vom Wortlaut des Verfassers erhalten, das anfängliche und das spätere Verhalten der Synodalen von Rimini sich in scharfem Kontraste gegenübergestellt, das Eingreifen der weltlichen Macht in den Gang der konziliaren Verhandlungen mit mißbilligender Kritik hervorgehoben, der Standpunkt des Verfassers aber der eines abendländischen Orthodoxen. Offenbar arbeitete der Verfasser daraufhin, daß die Beschlüsse von Rimini umgestoßen würden. Damit ist ein Fingerzeig für die Entstehungszeit des Werkes gegeben. Die Anfang 360 in Konstantinopel abgehaltene Synode schickte das Symbolum von Rimini bzw. Nice an alle Bischöfe der Christenheit samt einem Edikt des Kaisers, worin alle, die nicht unterschreiben würden, mit Exil bedroht wurden.[1]) Es wurde auch bei der Ausführung des Ediktes keine Gewalttätigkeit gespart und durch Furcht und Drohungen im Abend- wie im Morgenlande von den meisten Bischöfen die Unterschrift des Symbolums erzwungen.[2]) Diese Lage

---

[1]) Sozomenos IV, cap. 26; Socrates II, cap. 43 S. 362.

[2]) Auch der Vater des hl. Gregor von Nazianz und Bischof Dianius von Cäsarea, der väterliche Freund des hl. Basilius, unterschrieben. Vgl. Hefele I, S. 726.

der Dinge währte bis zum Tode des Constantius am 3. November 361. Je größer der Druck gewesen, um so lebhafter ward jetzt die Reaktion. Sie galt in erster Linie der Beseitigung der Beschlüsse von Rimini, bzw. Nice und Konstantinopel. In diese Zeit von Ende 361 bis Mitte 362 dürfte also wahrscheinlich die Abfassung jener Schrift fallen, der die erste Fragmentengruppe entnommen ist. Nun berichtet uns Sulpicius Severus, daß Hilarius in hervorragender Weise an der Aktion jener Zeit beteiligt war, sodaß wir, das Angeführte alles zusammengenommen, wohl zu der Annahme berechtigt sind, Hilarius habe diese Schrift über das Konzil von Rimini verfaßt. Bei dieser Annahme ist auch die Aufnahme von No. 3 und No. 9 der Athanasius betreffenden Dokumente erklärlich. Was Athanasius für Hilarius war, wie eng ihm dessen Schicksal und das der Orthodoxie verknüpft schien, haben wir bereits (s. o. S. 67 ff.) gesehen. Es gehörte außerdem zum Siege der Rechtgläubigkeit, daß Athanasius die Kirchengemeinschaft wiedererhielt, die er, allerdings unter dem Druck von seiten des Hofes, seit dem Mailänder Konzil 355 wohl im ganzen Reiche, wenigstens äußerlich, eingebüßt hatte. War Hilarius in der zu Konstantinopel vollendeten Schrift zur Führung der athanasianischen Sache auf die Enzyklika der orthodoxen Synodalen von Sardika rekurriert (s. o. S. 67), so nahm er hier die Darstellung der arianischen Partei zu Philippopolis zum Ausgangspunkt.

Dem Zweck einer so beschaffenen Schrift war auch der Schlußabschnitt des älteren Werkes dienlich, welches die Ränke der Acacianer und die Schwächlichkeit der Gesandtschaft von Rimini bei dieser Gelegenheit darstellt (Fragment X). Vielleicht hat Hilarius selbst auf dasselbe am Schluß des jüngeren Volumens hingewiesen. Jedenfalls scheint die Vermutung nicht zu gewagt, daß beide sich zeitlich so nahestehende Volumina mit einander verbreitet und gleichzeitig mit einander abgeschrieben wurden, wobei dann wohl einerseits die Unterscheidung eines „liber primus“ und „secundus“ (s. o. S. 57) sich einstellte, andererseits aber beide als ein Ganzes aufgefaßt wurden. Die Fragmente XII—XV aber sind, als zur Sache gehörig, in jenem Exemplar, das den uns erhaltenen

Codices zugrunde liegt, wohl nachträglich eingetragen worden an der Stelle, wo der Schreiber sie für passend erachtete oder — Platz fand.

Reinkens hat, ohne die Berechtigung des Coustantschen Verfahrens einer Kritik zu unterziehen, den von dem Mauriner eingeführten Novus ordo in der Weise akzeptiert, daß er die Fragmente I—X der Coustantschen Zählung als von Hilarius herrührend betrachtet, die Fragmente XI—XV aber, weil nach dem Jahre 360 verfaßt, in dem die Einleitung geschrieben worden, als nicht zum Werke des Hilarius gehörig ansieht. Inwieweit ich dieser Ansicht von Reinkens, allerdings auf anderer Grundlage, beistimme, ist aus dem Vorhergehenden ersichtlich. Auch ich erachte Fragment XII—XV für spätere Zutaten, Fragment XI hingegen, in dem Hilarius bereits auf dem Kampfplatz gegen die Rimineser erscheint, halte ich für hilarianisch. Es bildete einen trefflichen Ausgangspunkt für die zweite Schrift des Hilarius.

§ 27. Die gegenwärtige Verfassung der Hilariusfragmente.

Nach den bisherigen Erörterungen haben wir in den Hilariusfragmenten, wie sie uns gegenwärtig vorliegen, das besprochene Werk des Hilarius in einer stark verkürzten Gestalt vor uns. Verstümmelt darf man es insofern nicht nennen, als keinerlei Anzeichen dafür vorliegt, daß eine böswillige Tendenz bei jener Kürzung im Spiele war, daß sie etwa in einem arianischen Interesse geschah. Anlangend die Frage, wann sie erfolgte, so neigt, wie S. 158 bemerkt, Coustant zu der Ansicht, daß bereits Rufinus und Hieronymus das Werk nur in der verkürzten Gestalt gekannt haben. Zur Lösung des Problems bietet der anderweitige Inhalt des Arsenalcodex einen Anhalt. Da Hieronymus die Chronik (s. o. S. 31) bereits 380, den Catalogus (s. o. S. 29) im Jahre 392 geschrieben hat, so würde die Kürzung bis vor diese Zeit zurückreichen. Da das, was Hieronymus und Rufinus aus dem Werke des Hilarius anführen, sich in den uns erhaltenen Überbleibseln des letzteren vorfindet, ist noch kein Beweis für die Richtigkeit der Coustantschen Ansicht und

auch die Rufinstelle selbst ist kein hinreichendes Fundament für dieselbe. Es müßte, wenn sie der Wirklichkeit entspräche, auffallen, daß Hieronymus mit keinem Worte des Zustandes gedenkt, in dem er die Schrift des Hilarius vorgefunden. Hingegen bietet der Arsenalcodex in seinem anderweitigen Inhalt Anhalt zu einer Vermutung über den Anlaß, bei welcher die Hilariusschrift in ihre jetzige Verfassung kam. In den libri septem contra Nestorium (s. o. S. 23) finden sich nämlich verschiedene Randbemerkungen, welche gegen Leporius gerichtet sind. Letzterer,[1]) ein gallischer Mönch, hatte nestorianische Ansichten vertreten. Deshalb aus Gallien vertrieben, wurde er in Afrika durch die Bischöfe Aurelius und Augustinus eines Besseren belehrt und schickte um 418 eine Retraktationsschrift[2]) an die gallischen Bischöfe. Wie Schönemann angibt, legte Leporius in Hippo das Mönchskleid ab und wurde um 425 von Augustinus ordiniert. Die Abschrift der libri VII verdankt ihre Genesis also wahrscheinlich der Polemik gegen Leporius. Da der Arsenalcodex erst im neunten oder zehnten Jahrhundert geschrieben ist, als die Polemik gegen Leporius bereits aufgehört hatte, ist anzunehmen, daß jene Randbemerkungen schon in der Vorlage des Arsenalcodex standen, bezw. auf die Urschrift zurückgehen, aus der er stammt.

Nun läßt sich zwar nicht nachweisen, seit wann die so glossierte Abschrift der antinestorianischen Schrift mit den übrigen Stücken des Arsenalcodex, speziell den Hilariusfragmenten, in Verbindung steht, aber die Verwandtschaft des Inhaltes legt doch die Vermutung nahe, daß dasselbe christologisch-polemische Interesse, welches die Abschrift der antinestorianischen Schrift veranlaßte, auch für die übrigen Stücke maßgebend war. Wenn aber die Abschrift des Hilariuswerkes nicht im historischen, sondern im dogmatisch-apologetischen Interesse erfolgte, so ist auch erklärlich, daß der Sammler

---

[1]) Schönemann, Bibliotheca historico-litteraria Patrum latinorum, Lipsiae 1794, T. II, S. 588; Hefele II², S. 138; Wawra, „Ein Brief des Bischofs Cyprian von Toulon an den Bischof Maximus von Genf" in Tübing. Theol. Quartalschrift, 1903, S. 587.

[2]) Libellus emendationis sive satisfactionis ad episcopos Galliae (Migne, Patrol. s. l. XXXI c. 1221—1230).

wegließ, was ihm belanglos schien. Der Kampf gegen Leporius hat spätestens im zweiten Dezennium des fünften Jahrhunderts begonnen. Die durch ihn entstandene Bewegung hielt aber bis ins sechste Jahrhundert an.[1]) In dieser Zeit ist wohl die Sammlung entstanden, von der uns im Arsenalcodex eine Abschrift vorliegt, und da Leporius nachweislich durch Augustinus von Hippo zur Einsicht seines Irrtums gelangte und durch ihn mit der gallischen Kirche seinen Frieden machte, so dürfte sie eher in den Anfang als das Ende der damaligen christologischen Kontroverse zu versetzen sein.

---

[1]) Wawra, a. a. O. S. 588.

Anhang.

I.

Codex No. 483 der Bibliothèque de l'Arsenal in Paris.*)

1. Incipit fides catholica exposita apud Fariseam ciuitatem ab episcopis Gallicanis ad orientales episcopos.
2. „Dilectissimis et beatissimis consacerdotibus . . . indignum episcopi nomine esse fecerunt."
3. Explicit fides catholica exposita apud Fariseam ciuitatem ab episcopis gallicanis ad orientales episcopos. — XI
4. „Domino sanctissimo fratri Gregorio . . . obsequio salutare."
5. Expl. epistul. euseui ad gregorio episc. spans.
6. Incipit epist. germini episc. aduersus arrianos iam subscripserant in concilio arriminensi sciens quod male fecerunt. — XIII
7. „Ego Germinius . . . per filium datus est."
8. Incipit decretum sinodi orientalium apud serdiciam episcopi a parte arrianorum que miserunt ad africam.
9. „Gregorio Alexandriae episcopo . . . in domino bene valere." — III
10. Explicit decretum synodi orientalium apud serdicam episcoporum a parte arrianorum quem miserunt ad Africam.
11. „Beatissimo et gloriosissimo . . . scm religiosamque prudentiam."
12. „Cum haec epistola . . . ex subiectis invenies."
13. Explicit ad constantium imp.
14. Gesta ubi preuaricati sunt episcopi a fide uero. — VIII
15. „Incipit euseuio et ypatio . . . placet et subscripserunt."
16. „Quae sit autem . . . recognosces."
17. Explicit.

*) Vgl. S. 22. Die Römischen Ziffern bezeichnen die Fragmente nach der Coustantschen Ordnung.

18. Incipit exemplum fidei epist. misse ad constantium imp. a perfidis episcopis. } IX
19. „Domino merito . . . piisseme imperator."
20. Explicit.
21. Incipit epistula legatorum missa ad constantium impert. a liuerio episc. urbis romae per luciferum episcopum. } V
22. „Gloriosissimo constantio . . . religiosissime Auguste."
23. Explicit.
24. Incipit exemplum epist. constantini imp. ad episc. italos qui in arimini synodo convenerunt.
25. „Victor constantinus . . . eusebio et ypatio conss."
26. Explicit.
27. Incipit definitio abita ab omnibus catholicis episc. priusquam per terraenam potestatem territi hereticorum consortio sotiarentur in concilio ariminensi. } VII
28. „Sic credimus . . . conspirantes subscripserunt."
29. „Et eodem in concilio . . . hoc est exemplum."
30. „Euseuio et ypatio conss. . . . perpetua permanere."*)
31. Explicit.
32. Incipit liber secondus hilari pictauiensis prouinciae aquitaniae in quo sunt omnia quae ostendunt uel quomodo quibusdam causis quibus instantibus sub imperatore constantio factum est ariminense concilium contra formella nechenu tractatus qua uniuersae hereses compraehensae erant sci hilari. } I
33. „Sco spru . . . non sequatur alienam."
34. Explicit.
35. Incipit exemplum epistule synodi sardicensis ad universas ecclesias.
36. „Multa quidem . . . in domino bene valere." } II
37. Explicit.
38. Incipit exemplum epist. factae ad iulium urbis romae episc. iulio epo a synodo directa.

---

*) Aus einem Codex Dervensis fügte Lefevre hier eine „Damnatio blasphemiae Arii et expositio integrae et catholicae fidei, quam catholici in tractatu Ariminensi firmaverunt et manu subscripserunt: „Blasphemia Arii . . . anathematizamus" bei; in der Mauriner-Ausgabe ist sie als „Appendix superioris fragmenti" hinter No. 30 abgedruckt; No. 31 fehlt in der Mauriner-Ausgabe.

39. „Quod semper . . . eorum accipiant."
40. Item nomina hereticorum.
41. „Ursacius a singiduno . . . georgius a laodicia."
42. Item nomina episcoporum infra qui in synodo sardicensi fuerunt et subscribserunt idem iuditio.
43. Ossius ab spania . . . sexaginta et unum."
44. „Res quantum arbitror . . . ante profitentur."
45. Exemplum epist. quam post renuntiationem orientalium athanasium reum non esse in urbe roma olografa manu ualens perscribsit et Ursacius subscribsit.
46. Domino beatissimo papae . . . professioni nostrae subscripsi."
47. „Haec epistula post biennium . . . danata est." II
48. Item exemplum alterius epistulae ualentis et ursaci quam post aliquantum temporis ab aquileia posteaquam hanc superiorem romae miserant ad athanasium miserunt episcopis.
49. „Domino fratri athanasio . . . te custodiat frater."
50. „Superioribus igitur litteris . . . ut est exposita commendat."
51. Incipit fides apud nicheam conscriptam a CCCXVIII episc. contra omnes hereses.
52. „Credimus . . . apostolica ecclesia."
53. „Fides fidei comparata . . . fuerit cognoscatur."
54. Explicit.

55. Incipit exemplum epistulae liueri epist. urbis romae ad orientales episcopos.
56. „Dilectissimis fratribus . . . consortio litterarum ecclesiasticarum." IV
57. „Quid in his litteris . . . sunt detuenda."
58. Explicit.

59. Item exemplum epist. liberi episc. urbis romae facta ad catholicos episcopus italiae.
60. „Liberius episcopis . . . vigore plectetur."
61. Explicit.
62. Item exemplum epist. episcorum italiae. XII
63. „Dilectissimis fratribus per inlyricum . . . manifestum est."
64. Explicit.

65. Incipit exemplum epistulae ualentis ursacii et aliorum ad germinium.
66. „Domino religiosissimo fratri germinio . . . penes nos retinentes.“ XIV
67. Ad rufianum palladium et ceteros incipit rescriptum germini.
68. „Vitalis . . . octavio et catulo.“ XV
69. Explicit.
70. liberius autem antequam ad exilium iret hanc uniformem epistulam confessoribus scripsit id est euseuio dionisio et lucifero in exilio constitutis.
71. „Quamvis sub imagine . . . domini fratri.“
72. Item liberius antequam iret in exilium de uincentio capuense ad cecilianum episc. spolitinum scripsit.
73. „Nolo de factum . . . frater carissime.“
74. Et ad ossium de vincenti ruina sic dicit.
75. „Inter haec . . . commodare consensum.“
76. Post hec omnia que uel gesserat uel promisserat liberius missus in exilium uniuersa in irritum deduxit scribens prauatoribus arrinis haereticis qui in scm. athanasium hortodoxum episcopum iniuste tulere sententiam. VI
77. „Dilectissimis fratribus . . . credita est revertar.“
78. Perfidiam autem . . . omnes haeretici.
79. Item liberi de exilio ursatio ualenti et germinio.
80. „Quia scio . . . a me dictum.“
81. Item de exilio uincentio liberius.
82. „Non doceo . . . int. me et vos“.
83. Exemplum epistule orientalium episc. quam reuersis arriminu legatis dederunt.
84. „Dilectissimis fratribus ursacio . . . bene valere.“ X
85. „His itaque sumptis . . . odii prodidistis.“
86. Explicit sci hilari ex opere historico.

II.

Liberiusbriefe.*)

1. Der Brief „Studens paci".**)

No. 55. Incipit exemplum epistolae Liberii episcopi urbis Romae ad Orientales episcopos.

No. 56. „Dilectissimis fratribus et coepiscopis nostris universis per Orientem constitutis, Liberius urbis Romae episcopus aeternam salutem. Studens paci et concordiae ecclesiarum, posteaquam litteras Caritatis Vestrae de nomine Athanasii et ceterorum factas ad nomen Iulii bonae memoriae episcopi accepi, secutus traditionem maiorem,[1]) presbyteros urbis Romae Lucium et Paulum et Helianum e latere meo ad Alexandriam ad supradictum Athanasium direxi, ut ad urbem Romam venisset:[2]) ut in praesenti id, quod ecclesiae disciplinam[3]) exstitit,[4]) in eum statueretur. Litteras etiam ad eundem per supradictos presbyteros dedi, quibus continebatur, quod si non venisset,[5]) sciret, se alienum esse ab ecclesiae Romanae communione. Reversi igitur presbyteri nuntiaverunt, eum venire noluisse. Secutus denique litteras Caritatis Vestrae, quas de nomine supradicti Athanasii ad nos dedistis, sciatis his litteris, quas ad unanimitatem nostram dedi,[6]) me cum omnibus vobis et cum universis episcopis ecclesiae catholicae pacem habere, supradictum autem Athanasium alienum esse a communione mea sive ecclesiae Romanae et consortio litterarum ecclesiasticarum."

No. 57. Quid in his litteris non sanctitatis, quid non ex metu dei eveniens est? Sed Potamius et Epictetus,[7]) dum damnare urbis Romae episcopum gaudent, sicut in Ariminensi synodo continetur, audire haec noluerunt. Quin etiam Fortunatianus episcopus epistolam

---

*) Der Textrezension liegt die Arsenalhandschrift (= A) zugrunde (s. o. S. 22);
B = Text in den Annalen des Baronius (s. o. S. 20);
C = Coustantsche Ausgabe (s. o. S. 13);
F = Fabri Apographon bzw. Editio (s. o. S. 19);
P = Pithouscher Codex nach den Angaben Coustants (s. o. S. 14);
S = Sirmondsche Variantensammlung (s. o. S. 21).

**) Vgl. S. 79.

1) C. majorum. 2) C. veniret. 3) C. disciplina. 4) F. exigit.
5) C. veniret. 6) Sic A; P. om.; C. supplet ex S.
7) A. Epitectus.

eandem rursum diversis episcopis mittens, nihil profecit. Ut autem in negata Athanasio communione[8]) sibi potius essent onerosi,[9]) remque omnem sibi periculi facerent,[10]) dummodo nihil Sardicensi synodo, quod[11]) Athanasiu sabsolutus, et Ariani damnati fuerant, decerperent, litterae ex Aegypto omni atque ab Alexandria missae admonebant, quam quales ad Iulium pridem de reddenda exulanti Athanasio communione erant scriptae, tales nunc,[12]) ut de subiectis intelligetur,[13]) ad Liberium datae sunt de tuenda.
No. 58. Explicit.

[8]) A. communionem. [9]) Sic C, F; A, P. potuis esse onerosius.
[10]) Sic F. A, P. faceret. [11]) C. qua.
[12]) Sic C; P. litterae ex Aegypto omniaque ad Alexandriam iisse admonebant, quam qualis ad Iulium pridem de reddenda exultante Athanasio communione erant scriptae, talis nunc. A. ex Aegypto omnia quae Alexandria misse admonebant quam qualis ad Iulium pridem reddenda exultante Athanasio.
[13]) Sic C; A. intelligeretur.

2. Der Brief „Pro deifico timore".*)

No. 77. „Dilectissimis fratribus, presbyteris et coepiscopis Orientalibus Liberius salutem. Pro deifico timore sancta fides vestra deo cognita est et[1]) hominibus bonae voluntatis. Sicut lex loquitur: „Iusta iudicate filii hominum," ego Athanasium non defendi,[2]) sed quia susceperat illum bonae memoriae Iulius episcopus decessor meus, verebar, ne forte in[3]) aliquo praevaricator iudicarer. At[4]) ubi cognovi, quando deo placuit, iuste vos illum condemnasse, mox consensum commodavi sententiis vestris, litterasque[5]) super nomine eius, id est de condemnatione ipsius, per fratrem nostrum Fortunatianum dedi perferendas ad imperatorem Constantium. Itaque amoto Athanasio a communione omnium nostrum, cuius nec[6]) epistulia a me suscipienda sunt, dico[7]) me pacem[8]) cum omnibus vobis et cum universis episcopis Orientalibus seu per universas provincias pacem et unanimitatem[9]) habere. Nam ut verius sciatis me vera fide per hanc

*) Vgl. S. 94 ff.

[1]) A. om. [2]) B. defendo. [3]) B, S. ab. [4]) A. ad.
[5]) A. litt. adaeq. [6]) A. ne.
[7]) B. Athanasio, super quo statuta omnium vestrum a me sede apostolica suscipienda sunt, dico.
[8]) P. om. [9]) B. unitatem.

epistulam [10]) ea loqui, [11]) dominus et frater meus communis Demofilus, qui dignatus sit pro sua benevolentia [12]) fidem nostram [13]) et catholicam exponere, quae Sirmio [14]) a pluribus fratribus et coepiscopis nostris tractata, exposita et suscepta est † *haec est perfidie arriane hoc ego notavi non aposta[ta] Liberius sequentia* ab omnibus qui in praesenti fuerunt hanc ego libenti animo suscepi † *sanctus Hilarius illi anathema dicit* [15]) † *anathema tibi a me dictum liberio et sociis tuis* in nullo contradixi, consensum accommodavi, hanc sequor haec a me tenetur. *Iterum tibi anathema et tertio praevaricator liberio.* Sane [16]) petendum credidi sanctitatem vestram, quia iam pervidetis in omnibus me vobis consentaneum esse, dignemini communi consilio ac studio elaborare, [17]) quatenus de exilio [18]) dimittar et ad sedem, quae mihi divinitus credita est, revertar.
No. 78. Perfidiam autem apud Sirmium [19]) descriptam, quam dicit Liberius catholicam, a Demofilo sibi expositam, hi [20]) sunt qui conscripserunt. Narchissus, Theodorus, Basilius, Eudosius, [21]) Demofilus, Cecropius, Silbanus, [22]) Ursacius, Valens, Evagrius, Hireneus, [23]) Exuperantius, Terentianus, Bassus, [24]) Gaudentius, Machedonius, Marthus, [25]) Acticus, [26]) Iulius, Surinus, [27]) Simplicius et Iunior. [28]) Requirendum omnes haeretici.

[10]) A. pro hac epistolam.
[11]) B. me veram fidem per hanc epistolam meam proloqui.
[12]) A. venivolentia.
[13]) Sic A; F. om.; C, P. vestram; B, S. veram.
[14]) A. syrmium. [15]) C. om.: sanctus — dicit vgl. c. 1337, Not. a.
[16]) B. suscepi, in nullo contradicens. Sane petendum. cet. om.
[17]) C. laborare. [18]) C. supplet. iam. [19]) A. syrmium.
[20]) A. hii. [21]) C. Eudoxius. [22]) C. Silvanus.
[23]) C. Hyrenius; B, S. Irenaeus. [24]) B. Bustus.
[25]) B. Marcus; S. Martius. [26]) B. Aetius; S. Atticus.
[27]) B. Severinus.
[28]) B. et alii cet. om.; S. et ceteri iuniores, quibus credidit, omnes haeretici.

3. Der Brief „Quia scio“. [*])

No. 79. Item Liberius [1]) de exilio Ursacio, Valenti et Germinio.
No. 80. „Quia scio, vos filios pacis esse, diligere etiam concordiam et unanimitatem ecclesiae catholicae, idcirco non in [2]) aliqua necessitate impulsus deo teste dico, sed pro bono pacis et concordiae

[*]) Vgl. S. 96.

[1]) A. Liberi. [2]) C. om.

quae martyrio proponitur,[3]) his litteris convenio vos, domini fratres carissimi.[4]) Cognoscat itaque prudentia vestra, Athanasium, qui Alexandriae ecclesiae episcopus fuit, a me esse damnatum, priusquam ad comitatum sancti imperatoris litteras Orientalium destinarem episcoporum et ab ecclesiae Romanae communione esse separatum,[5]) sicuti teste[6]) est omne presbyterium ecclesiae Romanae. Sola haec causa fuit, ut tardius viderer de nomine ipsius litteras ad fratres et coepiscopos nostros Orientales dare, ut legati mei,[7]) quos ab urbe Roma ad comitatum direxeram,[8]) seu episcopi, qui fuerant deportati et ipsi una cum his, si fieri possit, de exilio revocarentur. Et hoc autem scire[9]) vos volo, quod fratrem Fortunatianum petii, ut cum litteris[10]) meis ad clementissimum imperatorem Constantium Augustum pergeret, petere, ut bono pacis et concordiae, in qua pietas eius semper exultat, me ad ecclesiam mihi divinitus traditam iubeat reverti, ut temporibus ipsius ecclesia Romana nullam sustineat tribulationem.[11]) Me autem cum omnibus vobis episcopis ecclesiae catholicae pacem habere, his litteris meis aequo et simplici animo scire debetis fratres carissimi. Magnum solatium enim vobis in die retributionis adquiritis,[12]) si per vos pax ecclesiae Romanae fuerit

---

3) C. praeponitur. 4) B. dom. mei car.

5) Sic C. ex S; A, P. episcopus fuit, priusquam ad comitatum sancti imperatoris secundum litteras Orientalium episcoporum et ab ecclesiae Romanae communione separatus est. B. episcopus fuit, priusquam ad comitatum sancti imperatoris pervenissem, secundum litteras Orientalium episcoporum ab ecclesiae Romanae communione esse separatum.

6) B. testis. 7) Sic B, C; A. ei; P. et. 8) A. dixeram.

9) C. etiam. 10) A. litteras meas.

11) Sic A, P; B. Fortunatianum petii, ut litteras meas ad clementissimum imperatorem perferat, quae ad Orientales episcopos feci, ut scirent ipsi una secum Athanasii communione me esse separatum: quas credo, quod pietas ipsius pro bono pacis gratulanter accipiet; quarum exemplar etiam Philagrio imperatoris eunucho prodat caritas vestra haec me benigno et innocenti animo gessisse. Quapropter his litteris meis convenio vos et adiuro per Deum omnipotentem et Christum Iesum filium eius et Dominum nostrum et Spiritum Sanctum, ut dignemini ad clementissimum imperatorem Constantium Augustum pergere et petere, ut bono pacis; S. Fortunatianum ... quarum exemplar etiam Hilario imperatoris fideli direxi. Pervideat caritas vestra haec me ... filium eius Deum et Dominum nostrum ut dignemini . . . bono pacis.

12) C. acquiretis; B. magnum etiam praemium vobis; S. magnum enim praemium vobis in die tribulationis acquiretis.

reddita. Scire autem per vos volo etiam fratres et coepiscopos nostros Epictetum[13]) et Auxentium pacem me et communionem ecclesiasticam cum ipsis habere, quos credo gratanter exsuscepturos.[14]) Quicumque autem a pace et concordia nostra, quae per orbem terrarum volente deo firmata est, dissenserit, sciat[15]) se separatum esse a nostra communione. *Praevaricatori anathema*[16]) *cum arrianis a me dictum.*

13) A. Epitectum. 14) C. haec suscepturos. 15) A. scias.
16) C. una cum.

4. Der Brief „Non doceo".*)

No. 81. Item de exilio Vincentio Liberius.[1])

No. 82. Non doceo sed admoneo[2]) sanctum animum tuum frater carissime, eo quod colloquia mala mores bonos corrumpant.[3]) Insidiae hominum malorum bene tibi cognitae sunt unde ad hunc laborem perveni, et ora, ut det dominus tolerantiam. Dilectissimus filius meus Urbicus diaconus, quem videbar habere solatium, a me per Venerium agentem in rebus sublatus est.[4]) Sanctitati tuae significandum credidi, me de contentione illa a nomine Athanasii recessisse et ad fratres et coepiscopos nostros Orientales litteras dedisse et[5]) desuper eius nomine.[6]) Unde quia deo volente et[7]) pax nobis[8]) ubique est, dignaveris[9]) convenire episcopos cunctos Campaniae et haec illis insinuare[10]) ex ipsorum numero una cum epistula vestra de unanimitate nostra et pace[11]) ad clementissimum imperatorem scribite,[12]) de quo possim et ego de tristitia liberari *et manu ipsius* deus te incolumem custodiat frater. *Item manu ipsius paginae perscripta*[13]) cum omnibus episcopis Orientalibus pacem habemus et vobiscum. Ego me ad deum absolvi, vos videritis, si volueritis me in exilio deficere, erit deus iudex inter me et vos.

*) Vgl. S. 97.

1) C. de exil. Lib. Vinc. 2) A. ammoneo. 3) C. corrumpunt.
4) B. et ideo sanctitati; S. sanctitati vero. 5) C. om.
6) C. nomine eius. 7) A. ex. 8) C. vobis. 9) C. dignaberis.
10) C. supplet et. 11) A. pacem. 12) C. scribere.
13) B. domine frater carissime. Item manu ipsius in eadem pagina conscripta; S. pagina perscripta; C. paginae perscriptae.

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.

Natus non. mensis Sextilis anno 1877, Svidnicensis, patre Clemente iam mortuo et matre Maria de gente Schaefer, ego Maximilianus Josephus Schiktanz, fidei addictus catholicae, puer novem annorum ascriptus sum discipulis Gymnasii Reichenbachensis, in quo potissimum doctrinae ad vitae usum spectantes traduntur. Maturitatis testimonium anno 1896 adeptus ab ineunte hieme anni 1899 Berolini studiis philosophicis operam dedi; examine vero in linguis Latina et Graeca superato autumno anni 1900 adii universitatem Vratislaviensem studiis theologicis vacaturus. Anno 1903 alumnatum episcopalem ingressus sacro initiatus sum ordine presbyteratus mense Iunio anni 1904. Virorum clarissimorum et doctissimorum, quorum scholis interfui, nomina sunt haec: *† Caro, Max. Dessoir, Dilthey, de Haase, König, Krawutzcky, Kübler, Laemmer, Nikel, Nürnberger, Pohle, Al. Schaefer, Schulte, Stein, de Tessen-Węsierski.* Quibus quas debeo gratias sincero refero animo.

Gratias maximas vero clarissimi viri Prof. Dr. *Nürnberger* disciplinae ac benevolentiae singulari me debere profiteor, cuius imprimis memoriam semper colam animo gratissimo.

Schiktanz
Die Hilarius Fragmente
311308
Rev E. Siedlecki
55 Cl Marysleni Merullein
55
1955 RENEWED

BR65 .H58283

MAY 2 4
JUN

311308
Schiktanz
Die Hilarius Fragmente
Rev E. Siedlecki
JUN 195
RENEW

311308
B65
.H582853